

DNB FUND

Société d'Investissement à Capital Variable

Ein luxemburgischer Investmentfonds,

*gegründet gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen*

Prospekt

Oktober 2023

Der vorliegende Verkaufsprospekt ist nur gültig, wenn er zusammen mit dem letzten Jahresbericht und dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser später veröffentlicht wurde, verbreitet wird. Diese Berichte sind fester Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden.

Niemand darf sich auf Informationen beziehen, die nicht im vorliegenden Verkaufsprospekt oder in den hierin genannten Unterlagen enthalten sind.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts kann in verschiedenen Ländern von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass dieser Verkaufsprospekt in die von den Regulierungsbehörden der jeweiligen Länder festgelegten Sprachen übersetzt wird. Sollten zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts Abweichungen bestehen, ist in jedem Fall die englische Fassung maßgeblich.

EINLEITUNG

DNB FUND (die „**Gesellschaft**“) ist gemäß Teil I des OGA-Gesetzes registriert. Die Gesellschaft erfüllt die Kriterien eines OGAW gemäß der OGAW-Richtlinie (wie nachfolgend definiert). Die Gesellschaft hat **Fund Partner Solutions (Europe) S.A.**, eine gemäß Kapitel 15 des OGA-Gesetzes zugelassene Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht („*société anonyme*“) zu ihrer Verwaltungsgesellschaft (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) bestimmt.

Die Gesellschaft wurde ursprünglich als gemeinsamer Investmentfonds („*fonds commun de placement*“) unter dem Namen DNB FUND im Einklang mit dem Verwaltungsreglement gegründet, das zunächst am 27. August 1990 in Luxemburg unterzeichnet wurde (das „**Verwaltungsreglement**“). Eine Kopie dieses Verwaltungsreglements wurde am 31. August 1990 beim Hauptregisterführer des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg hinterlegt und am 25. Oktober 1990 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* („**Mémorial**“), Nr. 398 veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement wurde zuletzt am 26. September 2014 geändert und ist am 10. November 2014 in Kraft getreten. Die geänderte Fassung wurde beim luxemburgischen Handelsregister hinterlegt. Eine Mitteilung bezüglich dieser Hinterlegung wurde im *Mémorial* am 17. November 2014 veröffentlicht.

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Anteilinhaber vom 2. Oktober 2017 von einem gemeinsamen Investmentfonds („*fonds commun de placement*“) in eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*société d'investissement à capital variable*“) umgewandelt.

Die Anteile (wie nachfolgend definiert) wurden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) nicht direkt oder indirekt Bürgern oder Gebietsansässigen (unter anderem Inhabern einer Green Card) oder normalerweise dort ansässigen Personen oder einer Personengesellschaft oder damit verbundenen Personen angeboten werden, sofern dies nicht im Einklang mit geltenden Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Auslegungen nach dem Recht der Vereinigten Staaten geschieht. Die Anteile dürfen darüber hinaus weder direkt noch indirekt Personen angeboten werden, die in den USA geboren wurden bzw. dort eine Telefonnummer haben oder einen Dauerauftrag für ein Konto bzw. eine Postanschrift/Postfachanschrift in den USA haben.

Die Verbreitung dieses Prospekts in anderen Rechtsordnungen kann untersagt sein. Daher müssen sich Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, selbst über solche Verbote informieren und diese einhalten. Dieses Dokument stellt kein Angebot durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot nicht zulässig ist oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist.

Alle Angaben oder Zusicherungen einer Person, die nicht hierin oder in einem anderen Dokument enthalten sind, das zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt werden kann, sind als unbefugt anzusehen, sodass potenzielle Anleger nicht darauf vertrauen sollten. Die Ausgabe dieses Prospekts, das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen keinesfalls eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dessen Datum korrekt sind.

Alle Zeitangaben hierin beziehen sich auf Ortszeit Luxemburg.

Alle Angaben in EUR beziehen sich auf den Euro.

VERZEICHNIS

DNB FUND oder die GESELLSCHAFT

Société d'Investissement à Capital Variable

15, avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

FundPartner Solutions (Europe) S.A.

15, avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

Magnus EHLIN, Vorsitzender

Investment Director

DNB Luxembourg S.A.

13, rue Goethe

L-1637 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Torkild VARRAN

Director Product Development & Projects

DNB ASSET MANAGEMENT AS

Dronning Eufemias gate 30

Bygg M-12N

0191 Oslo

NORWEGEN

Hallgeir HOLLUP

Managing Director

DNB Luxembourg S.A.

13, rue Goethe

L-1637 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Marc BRIOL

CEO Pictet Asset Services

Banque Pictet & Cie S.A., Genf

60, route des Acacias

CH-1211 Genf 73

Schweiz

Dorian JACOB

Managing Director

Chief Executive Officer

FundPartner Solutions (Europe) S.A.

15, avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Geoffroy Linard DE GUERTECHIN

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Christel SCHAFF

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
(seit dem 27. April 2023)

CONDUCTING OFFICERS DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT:**Dorian JACOB**

Managing Director
Chief Executive Officer
FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Abdellali KHOKHA

Conducting Officer in charge of Risk Management
Conducting Officer in charge of Compliance
Fund Partner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Pierre BERTRAND

Conducting Officer in charge of Fund Administration
of Classic Funds and Valuation
FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Thomas LABAT

Conducting Officer in charge of the Portfolio Management
FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ANLAGEVERWALTER

DNB ASSET MANAGEMENT AS
Dronning Eufemias gate 30
Bygg M-12N
0191 Oslo
NORWEGEN

DEPOTBANK

Bank Pictet & Cie (Europe) AG, succursale de
Luxembourg
15A, avenue Johnn F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGS- UND DOMIZILSTELLE

Fund Partner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER

Ernst & Young
35E, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

INHALT

1. DEFINITIONEN	8
2. DIE GESELLSCHAFT	13
3. BERECHTIGTE ANLEGER.....	14
4. BÖRSENZULASSUNG	17
5. INFORMATIONEN ZU DEN ANGEBOTENEN ANTEILEN	18
5.1. Allgemeine Informationen zu den angebotenen Anteilen	18
5.2. Abgesicherte und nicht abgesicherte Klassen	18
5.3. Ausschüttende und thesaurierende Klassen	19
5.4. Institutionelle Klassen und Klassen für Privatanleger („Retail“).....	19
5.5. Gebührenfreie Klassen	19
5.6. Arten verfügbarer Klassen	20
6. ANLAGEPOLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN.....	22
6.1. Allgemeine Anlagepolitik für alle Teilfonds	22
6.2. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen.....	22
6.3. Finanzderivate.....	30
6.4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	30
6.5. Verwaltung von Sicherheiten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und OTC- Derivatgeschäfte	30
7. RISIKOMANAGEMENTPROZESS	34
7.1. Commitment-Ansatz.....	34
7.2. VaR-Ansatz	34
8. RISIKOHINWEISE	36
9. RECHTE DER ANTEILINHABER	51
10. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	52
10.1. Zeichnung.....	52
10.2. Rücknahme	54
10.3. Umtausch von Anteilen	55
10.4. Übertragung von Anteilen	56
10.5. Abrechnung.....	57
10.6. Mindestanlage und Mindestbestand	57
10.7. Platzierungs- und Finanzdienstleistungen	58
10.8. Bekämpfung von Market Timing, Frequent Trading und Late Trading	58
10.9. Verfahren zur Geldwäschebekämpfung.....	59
11. NETTOINVENTARWERT	61
12. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER RÜCKNAHME, DER ZEICHNUNG UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN.....	64
13. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	65
14. MANAGEMENT UND VERWALTUNG	66
14.1. Verwaltungsrat	66
14.2. Verwaltungsgesellschaft	66
14.3. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	68
14.4. Tochtergesellschaften der Gesellschaft.....	69

14.5.	Gemeinsame Verwaltung	69
14.6.	Depotbank	71
14.7.	Verwaltungsstelle	75
15.	GEBÜHREN & AUFWENDUNGEN.....	77
16.	BESTEUERUNG	86
16.1.	Die Gesellschaft	86
16.2.	Anteilinhaber	86
17.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	91
17.1.	Datenschutz	91
17.2.	Hauptversammlungen	93
17.3.	Stimmrechte	94
17.4.	Geschäftsjahr	94
17.5.	Berichte und Abschlüsse.....	94
17.6.	Veröffentlichungen	95
17.7.	Verschmelzung oder Liquidation von Teilfonds	95
17.8.	Laufzeit und Liquidation der Gesellschaft	96
17.9.	Interessenkonflikte	96
17.10.	Bearbeitung von Beschwerden	97
17.11.	Verjährungsbestimmungen	97
17.12.	Bestmögliche Ausführung	97
17.13.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und maßgebliche Sprache	97
17.14.	Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente	98
17.15.	Mitteilungen an die Anteilinhaber	98
ANHANG		166
LISTE DER TEILFONDS		166
1.	AKTIENTEILFONDS	167
1.1	BESONDERE MERKMALE DER AKTIENTEILFONDS	167
1.2	LISTE DER AKTIENTEILFONDS.....	172
2.1	ANLAGEZIELE DER TEILFONDS FÜR ALTERNATIVE ANLAGEN	195
2.2	LISTE DER TEILFONDS FÜR ALTERNATIVE ANLAGEN	200
2.3	RENTENTEILFONDS	211
2.3.1	BESONDERE MERKMALE DER RENTENTEILFONDS	211
2.3.2	LISTE DER RENTENTEILFONDS	216
2.4	MULTI ASSET-TEILFONDS.....	230
2.4.1	BESONDERE MERKMALE DER MULTI ASSET-TEILFONDS	230
2.4.2	AUFSTELLUNG DER MULTI ASSET-TEILFONDS	235
2.4	MULTI ASSET-TEILFONDS	230
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND		237

1. DEFINITIONEN

Abrechnungsdatum	Geschäftstag, an dem die Gegenleistung für die Zeichnung oder Rücknahme vollständig bezahlt wird, d. h. spätestens drei Werktage nach dem Bewertungstag, sofern in Kapitel 10 („Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen“) nichts anderes bestimmt ist
Aktiv verwaltet	wenn die Zusammensetzung eines Teilfonds im Ermessen des Anlageverwalters liegt, vorbehaltlich des festgelegten Anlageziels sowie der Anlagepolitik, und zwar auch, wenn ein Teilfonds einen Vergleichsindex heranzieht, dies jedoch lediglich als Referenzwert, von dem aus seine Anlagen ausgewählt werden, wobei dessen Zusammensetzung jedoch nicht systematisch nachgebildet wird.
Anderer geregelter Markt	Markt, der geregelt ist, regelmäßig funktioniert und anerkannt ist und öffentlich, namentlich ein Markt, (i) der die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Auftragsabstimmung (allgemeine Abstimmung von Angebots- und Nachfragepreisen zur Bestimmung eines einzigen Preises), Transparenz (Zirkulation vollständiger Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Handelstätigkeiten zu verfolgen, wobei sichergestellt wird, dass deren Aufträge zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden), (ii) auf dem die Wertpapiere in bestimmten zeitlichen Intervallen gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer öffentlichen Behörde anerkannt ist, die von diesem Staat beauftragt ist, oder von einem anderen Rechtsträger, der von diesem Staat anerkannt ist oder von der öffentlichen Behörde, z. B. eine Fachvereinigung und (iv) auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind
Anderer Staat	ein Staat in der Welt, der kein Mitgliedstaat ist
Anhang	ein Anhang zu diesem Prospekt
Anlageverwalter	DNB Asset Management AS, eine nach norwegischem Recht gegründete Gesellschaft, die zum Anlageverwalter der Gesellschaft ernannt wurde
Annahmeschlusszeit	eine Frist (wie in Kapitel 10 („Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen“) näher beschrieben), vor deren Ablauf Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds für einen Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle eingehen müssen
Anteile	Anteile jedes Teilfonds der Gesellschaft, zu denen im Anhang und auf der Website https://www.dnbam.com nähere Angaben gemacht werden
Anteilinhaber	Inhaber von Anteilen
Ausgabepreis	der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse eines Teilfonds, der am betreffenden Bewertungstag bestimmt wird, zuzüglich der jeweiligen Verkaufsgebühr (falls zutreffend)

Benchmark-Verordnung	die EU-Verordnung 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, sowie die Änderungsrichtlinie 2008/48/EG und 2014/17/EU, ferner die EU-Verordnung Nr. 596/2014 in der jeweils aktuellen Fassung
Bewertungstag	jeder Geschäftstag, sofern nicht (i) während eines Zeitraums, in dem die Hauptmärkte oder sonstige Märkte, an denen insgesamt mindestens 25 % der Anlagen eines Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als aufgrund eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen sind, und zwar unabhängig von der Anzahl der geschlossenen Märkte, oder (ii) sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes bestimmt wird. Ein aktueller Bewertungstagskalender steht unter https://www.dnbam.com zur Verfügung
CSSF	die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor
Depotbank	Bank Pictet & Cie (Europe) S.A., Luxemburgische Niederlassung, die als Depotbank im Sinne des OGA-Gesetzes fungiert
EU	die Europäische Union
FATCA-Regeln	die Vorschriften zur Meldepflicht für Nicht-US-Finanzinstitute und anderer ausländischer Einrichtungen, die am 28. Januar 2013 von der US-Steuerbehörde IRS herausgegeben wurden (die „FATCA-Regeln“), alle später veröffentlichten FATCA-Bekanntmachungen und gegebenenfalls die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Abkommens (IGA) zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten bzw. dem Land jedes Anlegers und den USA
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sowie als Geldmarktinstrumente in Frage kommende Instrumente gemäß der Definition in Vorschriften oder Richtlinien, die von Zeit zu Zeit von der CSSF herausgegeben werden.
Geldwäscherichtlinien	Das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geänderten Fassung sowie gegebenenfalls verbundene großherzogliche, ministerielle und CSSF-Verordnungen und die Rundschreiben der CSSF in ihrer jeweils geänderten Fassung
Geregelter Markt	ein Markt im Sinne der MiFID-Richtlinie
Geschäftstag	ein voller Geschäftstag, an dem Banken in Luxemburg ganztägig geöffnet sind
Institutioneller Anleger	ein institutioneller Anleger gemäß der Definition im Sinne des OGA-Gesetzes, der die Bedingungen der luxemburgischen Verwaltungspraxis der CSSF erfüllt, wie Finanzinstitute und Berufsangehörige des Finanzsektors, die für eigene Rechnung

zeichnen, Versicherungen und Rückversicherungen, Sozialversicherungsträgern und Pensionsfonds, Industrie- und Finanzgruppen und den Strukturen, die sie eingerichtet haben, um ihre Fonds zu verwalten.

**Basisinformationsblatt
(KID)**

das Basisinformationsblatt, wie im OGA-Gesetz und den geltenden Gesetzen und Vorschriften definiert

Klasse(n)

innerhalb jedes Teilfonds getrennte Anteilsklassen, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, für die jedoch eine spezielle Verkaufs- oder Rücknahmegebührenstruktur, Gebührenstruktur, ein Mindestanlagebetrag, eine bestimmte Besteuerung, Ausschüttungspolitik oder ein sonstiges Merkmal gelten kann

MiFID

bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in Aufhebung der Richtlinie 2002/92/EG und die Richtlinie 2011/61/EU in der jeweils aktuellen Fassung.

Mitgliedsstaat

ein Mitgliedsstaat im Sinne des OGA-Gesetzes

Nicht zulässige Person

bezeichnet juristische oder natürliche Personen, einschließlich Trusts, Personengesellschaften, Vermögen oder andere Körperschaften, wenn deren Anteilsbesitz nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Anteilhaber oder des betreffenden Teilfonds ist, zu einer Verletzung eines geltenden Gesetzes oder einer Vorschrift (in Luxemburg oder einem anderen Land) führt, oder wenn ein Anteilhaber des Fonds es versäumt, Informationen vorzulegen, die für seinen Status als Anleger des Fonds erforderlich sind, einschließlich Informationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, oder wenn dem betreffenden Teilfonds, der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft dadurch steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn er/sie dadurch in einer Gerichtsbarkeit Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste.

OECD

bezeichnet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

**Offenlegungsverordnung
(SFDR)**

Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

OGA

Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten Unterabschnitts von Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind oder nicht

OGA-Gesetz

das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für

	gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren wie in der Richtlinie und dem OGA-Gesetz definiert
OGAW-DV	Delegierte Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordination von Gesetzen, Regelungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, geändert durch Richtlinie 2014/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Koordination von Gesetzen, Regelungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Bezug auf Verwahrfunktionen, Vergütungsgrundsätze und Sanktionen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
Prospekt	bezeichnet den Prospekt der Gesellschaft
Satzung	die Satzung der Gesellschaft
Schwellenländer	beinhaltet insbesondere folgende Länder: Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Estland, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kenia, Kolumbien, Korea, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Marokko, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, VAE, Vietnam und Venezuela sowie andere Länder, die ggf. von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft als „Schwellenländer“ festgelegt werden
Taxonomie-Verordnung	die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088)
Teilfonds	ein spezielles Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit einem eigenen Nettoinventarwert, untergliedert in eine oder mehrere separate Anteilklassen, die sich hauptsächlich durch ihre jeweilige Anlagepolitik und ihr Anlageziel bzw. die Währung, auf die sie lauten, unterscheiden. Die speziellen Merkmale jedes Teilfonds sind im Anhang beschrieben
Übertragbare Wertpapiere	- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere; - Anleihen und sonstige Schuldtitel; - sonstige übertragbare Wertpapiere, die mit dem Recht verbunden sind, derartige übertragbare Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, unter Ausschluss von Techniken und Instrumenten
Unternehmensgruppe	Gesellschaften, die zur selben Gruppe von Unternehmen gehören und die deshalb gemäß EU-Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni

1983 über Konzernrechnungen oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards, in der jeweils geltenden Fassung, eine Konzernrechnung vorlegen müssen

US-Person

bezeichnet jede in Kapitel 3 definierte Person („berechtigter Anleger“)

Verwaltungsgesellschaft

FundPartner Solutions (Europe) S.A., eine in Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft, die gemäß Kapitel 15 des OGA-Gesetzes zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wurde

Verwaltungsrat

der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Verwaltungsstelle

FundPartner Solutions (Europe) S.A., die als Verwaltungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Domizilstelle wie nachfolgend beschrieben fungiert

2. DIE GESELLSCHAFT

DNB FUND ist ein offener OGAW, der als Aktiengesellschaft („*société anonyme*“) in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*société d'investissement à capital variable*“) gemäß Teil 1 des OGA-Gesetzes gegründet wurde.

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Anteilhaber vom 2. Oktober 2017 von einem gemeinsamen Investmentfonds („*fonds commun de placement*“) in eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*société d'investissement à capital variable*“) umgewandelt und ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg („*Registre de Commerce et des Sociétés à Luxembourg*“ – das „**RCS**“) unter der Nummer 218389 registriert. Ihre Satzung wurde am 10. Oktober 2017 im *Recueil électronique des sociétés et associations* („**RESA**“) veröffentlicht. Alle Satzungsänderungen werden für alle Anteilhaber rechtlich bindend, nachdem sie von der Hauptversammlung der Anteilhaber genehmigt wurden. Das Anfangskapital der Gesellschaft belief sich auf 30.000 EUR und entspricht danach dem gesamten Nettoinventarwert der Gesellschaft. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 1.250.000 EUR. Das Kapital der Gesellschaft wird in EUR angegeben.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht daher aus einem oder mehreren Teilfonds. Ausführliche Informationen über die einzelnen Teilfonds sind im Anhang enthalten. Jeder Teilfonds besteht aus einem Portfolio mit unterschiedlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, und im Verhältnis zu den Anteilhabern und gegenüber Dritten wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Anteilhabern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Teilfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds begrenzt. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung weiterer Teilfonds beschließen. In diesem Fall wird der Anhang entsprechend aktualisiert. Jeder Teilfonds besteht aus einer oder mehreren Anteilsklassen, wie auf der Website <https://www.dnbam.com> angegeben.

3. BERECHTIGTE ANLEGER

Der Verwaltungsrat darf die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche oder juristische Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in bestimmten Ländern und Hoheitsgebieten jederzeit und falls er dies für erforderlich hält, vorübergehend aussetzen, endgültig beenden oder einschränken, oder diese vom Erwerb von Anteilen ausschließen, sofern eine solche Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft und der bestehenden Anteilinhaber als Ganzes erforderlich ist.

Die Anteile werden nicht in den Vereinigten Staaten angeboten und dürfen nur gemäß einer Befreiung von der Registrierungspflicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (das „**Gesetz von 1933**“) angeboten werden. Ferner wurden die Anteile nicht bei der US-Wertpapieraufsichtsbehörde oder einer Wertpapieraufsicht eines US-Bundesstaates registriert und wurde die Gesellschaft nicht gemäß dem US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 in seiner jeweils aktuellen Fassung (das „**Gesetz von 1940**“) registriert. Eine Übertragung oder ein Verkauf der Anteile darf nur erfolgen, sofern die Übertragung oder der Verkauf unter anderem von der Registrierungspflicht gemäß dem Gesetz von 1933 und anderen anzuwendenden Wertpapiergesetzen von US-Bundesstaaten befreit ist oder auf der Grundlage einer wirksamen Registrierungserklärung gemäß dem Gesetz von 1933 und dieser Wertpapiergesetze von US-Bundesstaaten erfolgt, und dies nicht dazu führt, dass die Gesellschaft der Registrierung oder Regulierung gemäß dem Gesetz von 1940 unterliegt.

Ferner werden die Anteile weder direkt noch indirekt Bürgern der Vereinigten Staaten angeboten, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Regeln fallen.

Die FATCA-Regeln sehen eine allgemeine Meldepflicht an den U.S. Internal Revenue Service (IRS) vor, wonach der unmittelbare und mittelbare Besitz von Nicht-US-Konten sowie Nicht-US-Gesellschaften von US-Personen offenzulegen ist. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten.

Der Begriff „US- Person“ bezeichnet in Bezug auf natürliche Personen jeden US-Bürger (und bestimmte ehemalige US-Bürger wie in den einschlägigen US-Einkommenssteuergesetzen beschrieben) oder „ansässigen Ausländer“ im Sinne der jeweils gültigen US-Einkommenssteuergesetze.

Bei Personen, die keine natürlichen Personen sind, bezeichnet der Begriff „US-Person“ (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Unternehmung, die in den Vereinigten Staaten oder gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten errichtet, zugelassen oder gegründet wurde; (ii) einen Trust, bei dem ein (a) US-Gericht Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit über den Trust hat und (b) ein oder mehrere US-Treuhandverwalter befugt sind, alle wichtigen Entscheide des Trust zu kontrollieren und (iii) einen Nachlass, (a) dessen weltweite Einnahmen aus sämtlichen Quellen der US-Steuer unterliegen oder (b) bei dem eine US-Person, die als Nachlassverwalter fungiert, das alleinige Anlageermessen in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlasses besitzt und die nicht ausländischem Recht unterliegt. Der Begriff „US-Person“ bezeichnet ferner jede Unternehmung, die hauptsächlich für passive Anlagen eingerichtet wurde, wie einen Terminbörsenfonds, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche juristische Person (bei der es sich nicht um einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Führungskräfte eines Unternehmens handelt, der außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und dort auch seinen Hauptgeschäftssitz hat), deren Hauptgeschäftszweck darin besteht, einer US-Person die Anlage in einem Terminbörsenfonds zu ermöglichen, dessen Betreiber von bestimmten Pflichten gemäß Teil 4 der United States Commodity Futures Trading Commission befreit ist, da die Teilnehmer keine US-Personen sind. „Vereinigte Staaten“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von

Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen.

Am 28. März 2014 haben Luxemburg und die Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen (das „Luxemburg-IGA“) geschlossen, dass die Erfüllung der FATCA-Regeln durch Institute wie die Gesellschaft regelt und die oben genannte US-Quellensteuer vermeiden soll. Diesem Luxemburg-IGA zufolge müssen bestimmte luxemburgische Institute wie die Gesellschaft den Steuerbehörden in Luxemburg Informationen über die Identität, die Anlagen und erzielten Erträge ihrer Anleger liefern. Die luxemburgischen Steuerbehörden leiten diese Informationen danach automatisch an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service („IRS“) weiter. Aufgrund des Luxemburg-IGA muss die Gesellschaft Informationen über die Anteilinhaber einholen und falls zutreffend unter anderem Name, Anschrift und Steueridentifikationsnummer einer US-Person, die direkt oder indirekt Anteile eines Teilfonds der Gesellschaft hält, sowie Informationen über Kontosaldo oder Wert der Anlage offenlegen.

Die Gesellschaft kann daher einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen von US-basierten Erträgen und Erlösen aus dem Verkauf von Vermögenswerten unterliegen, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten, wenn sie ihrer Meldepflicht an die US-Steuerbehörden nicht nachkommen kann. Ob sie hierzu in der Lage ist, hängt davon ab, ob die einzelnen Anteilinhaber der Gesellschaft die erforderlichen Informationen liefern.

Kommt ein Anteilinhaber den Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen nicht nach, können ihm alle Steuern, die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft zu entrichten und der Nichteinhaltung der FATCA-Regeln durch den Anteilinhaber zuzuschreiben sind, berechnet werden. Um zu verhindern, dass die Gesellschaft Verbindlichkeiten, Verluste oder Steuern übernehmen muss oder anderweitigen Beschränkungen oder Benachteiligungen ausgesetzt ist, dürfen folgenden Akteuren keine Anteile angeboten oder verkauft werden: (i) den angegebenen US-Personen gemäß der Definition der Luxemburg-IGA, (ii) Finanzinstituten, die als nicht teilnehmende Finanzinstitute („NPFI“) bezeichnet werden können, d. h. Finanzinstitute, die nicht teilnehmende Nicht-US-Finanzinstitute („FFI“) sind und in einem Land gegründet wurden, das kein zwischenstaatliches Abkommen Model 1 unterzeichnet hat („NPFFI“ gemäß den maßgeblichen US-Steuervorschriften), oder Finanzinstituten, die ihren Sitz in einem Land haben, das ein IGA Model 1 unterzeichnet hat, die nach einem bedeutenden Zeitraum der Nichteinhaltung der entsprechenden Vorschriften von den USA als NPFI angesehen werden, oder (iii) passiven ausländischen Unternehmen, die keine Finanzunternehmen sind und an denen ein oder mehrere US-Bürger die wesentliche Beteiligung gemäß den FATCA-Regeln halten.

Jeder Anteilinhaber oder Vermittler, der im Namen eines Anteilinhabers handelt, erklärt sich damit einverstanden, der Gesellschaft innerhalb von 90 Tagen nach der Änderung seines Kapitel-4-Status alle Informationen zu diesem Status zu übermitteln. Insbesondere wenn ein Anteilinhaber oder ein Vermittler, der im Namen eines Anteilinhabers handelt, nach einer Anlage in die Gesellschaft zu einem NPFI wird, kann die Gesellschaft seine Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in vorliegendem Prospekt und soweit gemäß luxemburgischem Recht zulässig, hat die Gesellschaft das Recht:

- (i) Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, die gesetzlich oder aufgrund anderweitiger Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Halten von Anteilen der Gesellschaft einzubehalten sind;
- (ii) von einem Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile zu verlangen, umgehend jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die die Gesellschaft in eigenem

- Ermessen gegebenenfalls verlangt, um die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen und/oder um umgehend den einzubehaltenden Betrag bestimmen zu können;
- (iii) solche personenbezogenen Informationen an Steuer- oder Regulierungsbehörden weiterzugeben, soweit dies gesetzlich oder von einer solchen Behörde verlangt wird;
 - (iv) die Ausschüttung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilinhaber einzubehalten, bis die Gesellschaft über ausreichende Informationen verfügt, um den korrekten einzubehaltenden Betrag bestimmen zu können;
 - (v) die Zeichnung von Anteilen in eigenem Ermessen abzulehnen;
 - (vi) Anteile zwangsweise zurückzunehmen, die von einer nicht zulässigen Person gehalten werden, insbesondere von (i) US-Personen, (ii) Personen, die von der Gesellschaft (oder einem von der Gesellschaft beauftragten Dritten) verlangte Informationen nicht vorlegen, die zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Regulierungsvorschriften benötigt werden, einschließlich Informationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, (iii) Personen, die mutmaßlich finanzielle Risiken für die Gesellschaft verursachen. Die Gesellschaft verwendet Verfahren zur Sperrung von Konten und die Zwangsrücknahme der Anteile besagter gesperrter Konten. Auszüge dieser Verfahren sind am [eingetragenen Sitz der Gesellschaft] verfügbar;
 - (vii) die Registrierung einer Anteilsübertragung an eine nicht zulässige Person abzulehnen;
 - (viii) die Annahme der Stimme einer nicht zulässigen Person auf jeder Anteilinhaberversammlung abzulehnen.

Alle potenziellen Anleger und Anteilinhaber sollten sich bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in die Gesellschaft mit ihren eigenen Steuerberatern beraten.

4. BÖRSENZULASSUNG

Vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen für einen bestimmten Teilfonds oder für eine bestimmte Anteilsklasse eines Teilfonds wird keiner der Anteile eines Teilfonds oder einer Kategorie der Gesellschaft an einer Wertpapierbörse notiert.

5. INFORMATIONEN ZU DEN ANGEBOTENEN ANTEILEN

5.1. Allgemeine Informationen zu den angebotenen Anteilen

Die Anteile werden ausschließlich als Namensanteile ausgegeben. Anteilsbruchteile werden auf vier (4) Dezimalstellen gerundet. Vorbehaltlich der hierin genannten Beschränkungen sind die Anteile jedes Teilfonds frei übertragbar und jeweils mit den gleichen Rechten verbunden, am Gewinn und am Liquidationserlös zu partizipieren, der der jeweiligen Klasse des betreffenden Teilfonds zuzuordnen ist.

Die Anteile, die nennwertlos sind und nach Ausgabe vollständig einbezahlt werden müssen, sind nicht mit Vorzugs- oder Bezugsrechten verbunden und verleihen jeweils das Recht auf eine Stimme auf allen Anteilinhaberversammlungen. Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden null und nichtig.

5.2. Abgesicherte und nicht abgesicherte Klassen

Soweit ausdrücklich im entsprechenden Abschnitt des Anhangs eines Teilfonds und/oder in der Aufstellung der Klassen jedes Teilfonds erwähnt, die auf der Website <https://www.dnbam.com> veröffentlicht wird, geht die Gesellschaft bestimmte währungsbezogene Geschäfte ein, um das Wechselkursrisiko zwischen der Referenzwährung dieses Teilfonds und der Währung abzusichern, auf die die Anteile dieser Klasse lauten. Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung derartiger Strategien hinsichtlich einer oder mehrerer Klasse(n) verwendet werden, sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds, werden aber der bzw. den jeweiligen Klasse(n) zugeschrieben und die Gewinne und die Verluste aus dem betreffenden Finanzinstrument und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschließlich in der jeweiligen Klasse anfallen.

Transaktionen werden eindeutig einer bestimmten Klasse zugewiesen. Daher darf das Währungsrisiko einer Klasse nicht mit dem einer anderen Klasse eines Teilfonds kombiniert oder aufgerechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Klasse zuzuschreibenden Vermögenswerte darf keinen anderen Klassen zugeordnet werden.

Sofern mehr als eine abgesicherte Klasse eines Teilfonds auf die gleiche Währung lautet und beabsichtigt ist, das Wechselkursrisiko dieser Klassen in einer anderen Währung abzusichern, kann der Teilfonds die zugunsten dieser abgesicherten Klassen eingegangenen Wechselkursgeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente anteilig jeder auf diese Weise abgesicherten Klasse des entsprechenden Teilfonds zuweisen.

Eine von der Gesellschaft angestrebte Absicherung gegen Wechselkursschwankungen auf Ebene einer bestimmten Klasse kann – auch wenn dies nicht beabsichtigt ist – zur Folge haben, dass aufgrund externer Faktoren, auf die der Fonds keinen Einfluss hat, übersicherte oder unterscherte Positionen entstehen. Übersicherte Positionen dürfen 105% des Nettoinventarwerts der Klasse nicht überschreiten, und unterscherte Positionen dürfen 95% des Anteils des Nettoinventarwerts der Klasse nicht unterschreiten, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist. Abgesicherte Positionen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass übersicherte oder unterscherte Positionen das vorstehend dargelegte zulässige Niveau nicht über- oder unterschreiten und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Wenn eine Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, wird die Wertentwicklung dieser Anteilsklasse voraussichtlich entsprechend der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte verlaufen, so dass die Anleger dieser Anteilsklasse keine Gewinne erzielen, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Währung sinkt, auf die die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds lauten.

Die Währungsabsicherungsstrategie wird nicht überwacht und nicht im Einklang mit dem Bewertungszyklus angepasst, entsprechend dem die Anleger Anteile des entsprechenden Teilfonds zeichnen oder zurückgeben können. Anleger sollten den nachstehenden Risikofaktor mit der Bezeichnung „Wechselkursrisiko der Referenzwährung“ beachten,

5.3. Ausschüttende und thesaurierende Klassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, für jeden Teilfonds verschiedene Klassen auszugeben, bei denen den Anteilinhabern entweder eine Dividende ausgezahlt („B“-Anteile) oder deren Erträge thesauriert werden („A“- , „C“- , „D“- und „E“-Anteile), was dazu führt, dass ihr Wert konstant höher ist als der der B-Anteile, und zwar proportional zu den für die B-Anteile ausgezahlten Dividenden.

Bei B-Anteilen werden die Dividenden jährlich ausgezahlt, außer bei den Teilfonds, für die die Verwaltungsgesellschaft eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Dividendenzahlung beschlossen hat. Die Häufigkeit der Dividendenzahlung kann der Beschreibung auf der Website <https://www.dnbam.com> entnommen werden. Die Anteilinhaber sind gemäß den im Kapitel 10 („Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen“) beschriebenen Grundsätzen berechtigt, ihre Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen.

5.4. Institutionelle Klassen und Klassen für Privatanleger („Retail“)

Außerdem unterscheiden sich diese Klassen durch ihre potenziellen Anleger.

Die Anteile können entweder Privatanlegern (Klassen „Retail A“, „Retail B“ und „Retail E“) oder institutionellen Anlegern (Klassen „Institutional A“, „Institutional B“, „Institutional C“ und „Institutional D“) (die „**institutionellen Klassen**“) angeboten werden.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe oder Übertragung von Anteilen von institutionellen Klassen in eigenem Ermessen verweigern, falls es keinen ausreichenden Nachweis dafür gibt, dass die rechtliche Einheit, an die diese Anteile verkauft werden sollen, der Definition eines institutionellen Anlegers entspricht.

Bei der Beurteilung, ob ein Zeichner die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers erfüllt, muss der Verwaltungsrat die Richtlinien und Empfehlungen (sofern vorhanden) der zuständigen Aufsichtsbehörden gebührend berücksichtigen.

Institutionelle Anleger, die in eigenem Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen sicherstellen, dass die Zeichnung im Auftrag eines institutionellen Anlegers im vorgenannten Sinne erfolgt. Der Verwaltungsrat kann einen Nachweis dafür verlangen, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um einen institutionellen Anleger handelt. Vorstehendes gilt jedoch nicht für Kreditinstitute oder andere Berufsangehörige des Finanzsektors, die ihren Sitz in Luxemburg oder einem anderen Land haben und in eigenem Namen, jedoch im Auftrag ihrer nicht institutionellen Kunden auf der Grundlage eines treuhänderischen Verwaltungsmandats investieren.

5.5. Gebührenfreie Klassen

Zudem können Anteile als „gebührenfreie Anteile“ angeboten werden, deren Erträge entweder ausgeschüttet oder thesauriert werden und die mit einem „(N)“ in ihrem Namen (z.B. „A (N)“-Anteile oder „B (N)“-Anteile) unterschieden werden.

Gebührenfreie Klassen sind ausschließlich folgenden Anlegern vorbehalten:

- (a) Anlegern, die Kunden von Finanzintermediären sind, die keine finanziellen Anreize gewähren dürfen oder

- (b) Vertriebsgesellschaften, die folgende Dienstleistungen im Sinne der MiFID-Richtlinie anbieten: (i) unabhängige Portfolioverwaltung und/oder Anlageberatung und (ii) nicht unabhängige Anlageberatung, die gemäß individuellen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen erhalten oder einbehalten dürfen.

Darüber hinaus erstattet die Verwaltungsgesellschaft keine provisionsbasierten Zahlungen für diese Anteile, und zwar auch nicht für den Fall, dass die Finanzintermediäre oder Vertriebspartner die Annahme solcher Zahlungen rechtlich annehmen dürfen.

5.6. Arten verfügbarer Klassen

Die vorstehenden Informationen beschreiben alle Arten von Klassen, die vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen ausgegeben werden könnten. Nicht alle Klassen sind aktuell für alle Teilfonds verfügbar.

Anleger werden gebeten, aktualisierte Informationen über Klassen, die zur Zeichnung zur Verfügung stehen, sowie im Hinblick auf ihre Merkmale der Website <https://www.dnbam.com> zu entnehmen. Zudem können Anleger direkt Kontakt mit der Verwaltungsgesellschaft aufnehmen.

Die Klassen können in verschiedenen Währungen angeboten werden, wie z.B. dem EUR, GBP, USD, CHF sowie der NOK und SEK.

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die verschiedenen Arten von Klassen, die angeboten werden:

Art der Klasse	Anlegerzielgruppe
Retail A	Retail A-Klassen sind für jeden Anlegertyp verfügbar. Erträge thesaurierende Retail A-Anteile.
Retail A (N)	Gebührenfreie Klassen sind ausschließlich Anlegern vorbehalten, die im Abschnitt 5.5 („Gebührenfreie Klassen“) des Kapitels 5 („Informationen zu den angebotenen Anteilen“) aufgeführt werden. Erträge thesaurierende Retail A (N)-Anteile.
Retail B	Retail B-Klassen sind für jeden Anlegertyp verfügbar. Retail B-Klassen dürfen Erträge ausschütten.
Retail B (N)	Gebührenfreie Klassen sind ausschließlich Anlegern vorbehalten, die im Abschnitt 5.5 („Gebührenfreie Klassen“) des Kapitels 5 („Informationen zu den angebotenen Anteilen“) aufgeführt werden. Retail B (N)-Klassen dürfen Erträge ausschütten.
Retail E	Retail E-Klassen stehen institutionellen Investoren, die für ihre Kunden (alle Anlegertypen) investieren, zur Verfügung. Erträge thesaurierende Retail E-Anteile.
Institutional A	Institutionelle A-Klassen stehen nur institutionellen Anlegern zur Verfügung. Erträge thesaurierende institutionelle A-Anteile.
Institutional B	Institutionelle B-Klassen stehen nur institutionellen Anlegern zur Verfügung. Institutionelle B-Klassen dürfen Erträge ausschütten.
Institutional C	Institutionelle C-Klassen stehen nur institutionellen Anlegern zur Verfügung. Erträge thesaurierende institutionelle C-Anteile.
Institutional D	Institutional D Classes sind ausschließlich institutionellen Investoren vorbehalten.

	Erträge thesaurierende Institutional D-Anteile.
--	---

6. ANLAGEPOLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN

6.1. Allgemeine Anlagepolitik für alle Teilfonds

Das Anlageziel der Gesellschaft ist die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Teilfonds zugunsten seiner Anteilhaber unter Berücksichtigung der im Abschnitt 6.2 „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ genannten Grenzen. Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Vermögen der Gesellschaft in übertragbaren Wertpapieren oder anderen nach dem OGA-Gesetz zulässigen Vermögenswerten angelegt.

Die Anlagen der einzelnen Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit allen Anlagen einhergehen; daher kann keine Garantie gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Die für die einzelnen Teilfonds geltende Anlagepolitik und -struktur sind im Anhang beschrieben. Sollten weitere Teilfonds aufgelegt werden, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Sofern für einen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, gilt als allgemeiner Grundsatz, dass jeder Teilfonds der Gesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigt.

6.2. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

A. Anlagen in den Teilfonds dürfen ausschließlich aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

- (1) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- (2) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedsstaates gehandelt werden;
- (3) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse in einem Drittstaat zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden;
- (4) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung dieser Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, wie oben unter den Absätzen (1)-(3) beschrieben, gestellt wird; und
 - diese Zulassung spätestens innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- (5) Aktien oder Anteilen von OGAW und/oder OGA im Sinne der OGAW-Richtlinie, Artikel 1 (2) Buchstabe (a) und (b) in der jeweils geänderten Fassung, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat haben oder nicht, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sicherstellen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde, der nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Schweiz, Hongkong und Japan);
 - das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von

übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung gleichwertig sind;

- Geschäftsberichte zu den anderen OGA halbjährlich und jährlich erstellt werden, um eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten vornehmen zu können, und des Ertrags und der Geschäfte im Berichtszeitraum;
- die OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäß ihrer Satzung insgesamt nicht mehr als 10% ihres Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren können;

(6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und über eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten verfügen, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Regelungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

(7) Derivative Finanzinstrumente, insbesondere Optionen und Futures, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder einem unter den vorstehenden Absätzen (1), (2) und (3) genannten anderen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die im Freiverkehr gehandelt werden („**OTC-Derivate**“), sofern

- (i) es sich bei den Basiswerten um in diesem Abschnitt (A) behandelte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate täglich einer zuverlässigen und nachprüfaren Bewertung unterzogen werden und auf Veranlassung des Teilfonds jederzeit durch ein Gegengeschäft zu ihrem angemessenen Wert veräußert, glattgestellt oder aufgelöst werden können.
- (ii) diese Transaktionen unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht.

(8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition in dem oben genannten Glossar der Begriffe der Anlagebeschränkungen fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Anleger- und den Einlagenschutz unterliegt, und vorausgesetzt, dass sie:

- von einer zentralen, regionalen oder kommunalen Behörde oder einer Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem Mitglied des Bundes oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, oder
- von einem Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten im Sinne von (1), (2) oder (3) gehandelt werden, oder
- von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht gemäß im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterstellt ist, oder die Regelungen unterliegt und erfüllt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die einer von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem im ersten, zweiten und dritten Spiegelstrich genannten gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss gemäß der europäischen Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(9) Soweit nach dem OGA-Gesetz zulässig, Wertpapiere, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds („Zielteilfonds“) ausgegeben wurden, unter folgenden Bedingungen:

- der Zielteilfonds investiert nicht in den investierenden Teilfonds;
- es dürfen nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielteilfonds in andere Teilfonds investiert werden;
- die mit den übertragbaren Wertpapieren des Zielteilfonds verbundenen Stimmrechte werden während des Anlagezeitraums ausgesetzt;
- solange diese Wertpapiere von der Gesellschaft gehalten werden, wird ihr Wert keinesfalls bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für die Zwecke der Überprüfung der vom OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestschwelle für das Nettovermögen herangezogen; und
- es gibt keine Verdopplung der Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds anlegt, und auf Ebene dieses Zielteilfonds.

B. Jeder Teilfonds darf jedoch:

- (1) bis zu 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Abschnitt A (1) bis A (4) und A (8) aufgeführt sind, **einschließlich Wertpapiere, die Gegenstand von Börsengängen an geregelten Märkten sind.*
- (2) bis zu 20 % seines Nettovermögens in Bankguthaben halten, z. B. in Form von Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um die Liquidität zu verwalten. Von dieser Beschränkung kann für einen Zeitraum abgesehen werden, der im Falle außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist und durch das Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.
- (3) bis zu 10% seines Nettovermögens an Krediten aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Art ist. Sicherungsvereinbarungen in Bezug auf den Verkauf von Optionen oder den Kauf bzw. Verkauf von Terminkontrakten oder Futures gelten in diesem Sinne nicht als „Kreditaufnahme“.
- (4) Devisen mittels eines Parallelkredits (Back-to-Back Loan) erwerben.

C. Darüber hinaus muss sich die Gesellschaft in Bezug auf das Nettovermögen jedes Teilfonds an die folgenden Anlagebeschränkungen pro Emittenten halten:

(a) Vorschriften zur Risikodiversifizierung

Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden zur Berechnung der in den folgenden Absätzen 1 bis 5 und 8 bis 14 erwähnten Anlagebeschränkungen als ein und derselbe Emittent betrachtet.

Handelt es sich bei dem Emittenten um eine rechtliche Einheit mit mehreren Teilfonds, bei der die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Zusammenhang mit der Auflegung, Verwaltung und Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, wird jeder Teilfonds hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften zur Risikostreuung als jeweils ein Emittent betrachtet.

- **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

- (1) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten kaufen, wenn:
 - (i) aufgrund dieses Erwerbs mehr als 10% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten dieses einzelnen Emittenten bestehen würden; oder
 - (ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die er mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, mehr als 40% des Wertes seines Nettovermögens ausmachen. Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und Transaktionen mit OTC-Derivaten bei Finanzinstituten, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen.
- (2) Ein Teilfonds darf insgesamt höchstens 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Unternehmensgruppe begeben werden.
- (3) Die unter (1) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (4) Die unter (1) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % beläuft sich für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie für bestimmte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben wurden und per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen gewährleisten soll, auf 25 %. Insbesondere müssen die Beträge aus der Emission solcher Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die Schuldtitel aus den Anleihen abdecken können und die im Falle des Konkurses des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen verwendet werden würden. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in derartige Anleihen von ein und demselben Emittenten investieren darf, darf der Gesamtwert dieser Anlagen höchstens 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds betragen.
- (5) Die in (3) und (4) genannten Wertpapiere dürfen nicht zur Berechnung der unter (1) (ii) genannten 40 %-Grenze herangezogen werden.
- (6) **Ungeachtet der oben genannten Obergrenzen darf jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in**

übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, von dessen Gebietskörperschaften, von einem sonstigen Mitgliedsstaat der OECD wie etwa den USA, von einem Mitgliedsstaat der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben werden und (ii) nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapieren aus ein und derselben Emission angelegt werden.

- (7) Unbeschadet der nachfolgend unter (b) unten festgelegten Anlagegrenzen erhöhen sich die unter (1) genannten Obergrenzen auf maximal 20% bei Anlagen in Anteile und/oder Anleihen ein und derselben Einrichtung, wenn das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, der von der Aufsichtsbehörde anerkannt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird; und
- der Index die im großherzoglichen Erlass vom 8. Februar 2008 bezüglich gewisser Definitionen des OGA-Gesetzes und der Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren bezüglich der Klarstellung gewisser Definitionen erfüllt.

Die Obergrenze von 20% erhöht sich auf 35%, wenn sich dies aufgrund von außerordentlichen Marktbedingungen, insbesondere an geregelten Märkten, an denen gewisse übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente hochgradig dominant sind, als gerechtfertigt erweist, wobei die Anlage bis zu dieser Obergrenze von 35% nur für einen einzigen Emittenten zulässig ist.

- **Bankeinlagen**

- (8) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung investieren.

- **Derivative Instrumente**

- (9) Das Kontrahentenrisiko bei einem OTC-Derivatgeschäft darf maximal 10% des Nettovermögens des Teilfonds betragen, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Abschnitts A (6) handelt, andernfalls höchstens 5% des Nettovermögens.
- (10) Anlagen in Finanzderivative können nur dann vorgenommen werden, wenn das Engagement in den Basiswerten insgesamt nicht höher ist als die in den Abschnitten (1) bis (5), (8), (9), (14) und (15) angegebenen Anlagegrenzen. Investiert der Teilfonds in indexbasierte Finanzderivate, müssen diese Investitionen nicht bei den in den

Abschnitten (1) bis (5), (8), (9), (14) und (15) genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.

- (11) Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften unter (A) (7) (ii) und (D) (1) oben sowie der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen zum Risikoengagement und zur Offenlegung von Informationen berücksichtigt werden.

- **Anteile oder Aktien offener Fonds**

- (12) Kein Teilfonds darf mehr als 20% seines Vermögens in Anteilen oder Aktien ein und desselben OGAW oder OGA anlegen.

- **Master-Feeder-Strukturen**

- (13) Soweit dies nach dem OGA-Gesetz zulässig ist, kann ein Teilfonds als Feeder-Fonds („Feeder“) fungieren, d. h., er investiert sein Vermögen in andere OGAW oder deren Teilfonds.

Dabei gelten die folgenden Bedingungen: Der Feeder investiert mindestens 85 % seines Vermögens in Aktien/Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines solchen OGAW (der „Master“), der selbst weder ein Feeder ist noch Anteile/Aktien eines Feeders hält. Der Teilfonds darf als Feeder höchstens 15 % seines Vermögens in ein oder mehrere der folgenden Instrumente anlegen:

- zusätzliche liquide Mittel gemäß Art. 41 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich OGA-Gesetz;
- Finanzderivate, die nur für Hedging-Zwecke verwendet werden dürfen, in Übereinstimmung mit Art. 41 (erster Gedankenstrich, Punkt g) sowie Art. 42 zweiter und dritter Gedankenstrich OGA-Gesetz;
- bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für das direkte Betreiben der Geschäftstätigkeit des Feeders wesentliche Bedeutung hat.

Wenn ein Teilfonds, der die Voraussetzungen für einen Feeder erfüllt, in Aktien/Anteile eines Master investiert, darf der Master-Fonds für die Anlage des Teilfonds in die Anteile des Master-Fonds keine Zeichnungsauf- oder Rücknahmeabschläge erheben.

Sollte ein Teilfonds die Voraussetzungen für einen Feeder erfüllen, werden in der Beschreibung des Teilfonds in diesem Prospekt alle Vergütungen und Kostenerstattungen, die der Feeder aufgrund seiner Anlagen in Anteilen des Masters zu zahlen hat, sowie die gesamten Gebühren des Feeders ebenso wie des Masters beschrieben. Der Jahresbericht der Gesellschaft muss eine Aufstellung der gesamten Kosten sowohl des Feeders als auch des Masters enthalten.

Sollte ein Teilfonds die Voraussetzungen für einen Master erfüllen, erhebt der Master vom Feeder-OGAW keine Zeichnungsaufschläge, Rücknahmeabschläge oder latente aufgeschobene Vertriebskosten oder Umtauschgebühren.

- **Kombinierte Grenzen**

- (14) Ungeachtet der in C (a) (1), (8) und (9) oben dargelegten einzelnen Obergrenzen darf ein Teilfonds nichts von dem Folgenden kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Vermögens in eine einzelne Einrichtung investiert würden:

- Anlagen in von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,

- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Engagements aus OTC-Derivattransaktionen mit dieser Einrichtung.
- (15) Die vorstehend in den Abschnitten C (a) (1), (3), (4), (8), (9) und (14) aufgeführten Anlagegrenzen können nicht kombiniert werden; folglich können Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung, in Einlagen oder Derivaten dieser Einrichtung, die gemäß den Abschnitten C (a) (1), (3), (4), (8), (9) und (14) erfolgen, insgesamt nicht mehr als 35% des Nettovermögens jedes Teilfonds ausmachen.

(b) Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle

- (16) Die Gesellschaft darf nicht in stimmberechtigte Aktien von Gesellschaften investieren, die es ihr ermöglichen, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
- (17) Ferner darf die Gesellschaft (i) nicht mehr als 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten; (ii) nicht mehr als 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten und (iv) nicht mehr als 25 % der umlaufenden Aktien/Anteile ein und desselben OGA erwerben.

Die in den Abschnitten (ii) bis (iv) genannten Grenzen dürfen beim Erwerb unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

Die unter (16) und (17) aufgeführten Obergrenzen sind nicht auf folgende Anlagen anwendbar:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben werden,
- Anteile am Kapital eines Unternehmens, das nach den Gesetzen eines Drittstaates gegründet wurde oder organisiert ist, sofern (i) dieses Unternehmen seine Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat investiert, (ii) eine Partizipation des betreffenden Teilfonds am Eigenkapital des Unternehmens gemäß den Gesetzen dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) dieses Unternehmen im Rahmen seiner Anlagepolitik die in (1) bis (5), (8), (9), (12) und (14) bis (16) von Abschnitt C genannten Beschränkungen einhält, und
- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich im eigenen Namen nur dem Geschäft der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land nachgehen, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber.

D. Darüber hinaus hat die Gesellschaft hinsichtlich ihres Nettovermögens folgende Anlagebeschränkungen für jedes Instrument zu beachten:

(1) Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate das gesamte Nettovermögen seines Portfolios nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, vorhersehbare Marktbewegungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

(2) Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen.

E. Und schließlich hat die Gesellschaft in Bezug auf das Vermögen jedes Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- (1) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate, die diese verbriefen, erwerben, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Beschränkung gelten.
- (2) Kein Teilfonds darf in Immobilien oder Immobilienoptionen, -rechte oder -beteiligungen anlegen, wobei Anlagen in Wertpapieren gestattet sind, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besichert sind oder von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.
- (3) Kein Teilfonds darf sein Vermögen verwenden, um die Platzierung einer Emission zu garantieren.
- (4) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Bezugsrechte für Anteile dieses Teilfonds ausgeben.
- (5) Ein Teilfonds darf keine Darlehen oder Garantien zugunsten eines Dritten gewähren, mit der Maßgabe, dass diese Einschränkung einen Teilfonds nicht daran hindert, in nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente (siehe (5), (7) und (8) in Abschnitt A) zu investieren.
- (6) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten (siehe (5), (7) und (8) in Abschnitt A) vornehmen.

F. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen gilt:

- (1) Die oben genannten Obergrenzen können von jedem Teilfonds außer Acht gelassen werden, wenn er Bezugsrechte ausübt, die mit Wertpapieren im Portfolio dieses Teilfonds verbunden sind.
- (2) Falls diese Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, oder aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss der entsprechende Teilfonds versuchen, vorrangig danach zu streben, diese Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen zu bereinigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern dies notwendig ist, um die Gesetze und Vorschriften in Ländern, in denen die Anteile angeboten oder verkauft werden, einzuhalten.

6.3. Finanzderivate

Neben direkten Anlagen dürfen Finanzderivate zu Absicherungs- oder Anlagezwecken eingesetzt werden und umfassen unter anderem Finanz-Futures, Optionen (auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes oder andere Instrumente), Terminkontrakte (einschließlich Devisenterminkontrakte), Swaps (einschließlich Devisenswaps, Swaps auf Rohstoffindizes, Zinsswaps sowie Swaps auf Aktienkörbe, Volatilitäts-Swaps und Varianz-Swaps), Kreditderivate (einschließlich Credit Default Derivatives, Credit Default Swaps und Credit Spread Derivatives), Optionsscheine sowie strukturierte derivative Finanzinstrumente wie kredit- und aktiengebundene Wertpapiere. Zu diesen Derivaten können u.a. im Freiverkehr (Over-the-counter, „OTC“) gehandelte Derivate gehören.

Bei der Verwendung von Derivaten müssen die Bestimmungen in Absatz 6.2 („Anlage- und Kreditaufnahmeschränkungen“) von Kapitel 6 („Anlagepolitik und -beschränkungen“) eingehalten werden.

Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel gemäß dem Anhang abweicht.

6.4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

(1) Wertpapierleihe

Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, bei denen ein Verleiher Wertpapiere oder Instrumente an einen Entleiher überträgt und dieser sich im Gegenzug verpflichtet, diesem an einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft oder auf entsprechende Aufforderung des Verleihers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückzugeben. Ein solches Geschäft gilt für die Wertpapiere oder Instrumente übertragende Partei als Securities Lending und für die Gegenpartei, die diese empfängt, als Securities Borrowing.

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds schließen keine Wertpapierleihgeschäfte ab.

(2) Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Die Gesellschaft verwendet keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 (11) der EU-Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung und der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, d. h. weder Pensionsgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte, noch Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Total Return Swaps.

Wenn ein Teilfonds beabsichtigt, in Zukunft Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps einzusetzen, wird der Prospekt vor dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung aktualisiert.

6.5. Verwaltung von Sicherheiten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und OTC-Derivatgeschäfte

Allgemeines

Im Rahmen von Geschäften mit OTC-Finanzderivaten kann die Gesellschaft gemäß den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie den ESMA-Leitlinien 2014/937 Sicherheiten entgegennehmen, um ihr Kontrahentenrisiko zu senken. In diesem Absatz wird die Absicherungspolitik der Gesellschaft in einem solchen Fall dargelegt. Zu diesem Zweck werden

sämtliche Wertpapiere, welche die Gesellschaft im Rahmen der Techniken für eine effiziente Verwaltung des Portfolios erwirbt, als Sicherheiten betrachtet.

Zulässige Sicherheiten

Durch die Gesellschaft erworbene Sicherheiten können genutzt werden, um das Gegenparteirisiko zu verringern, wenn sie den Kriterien gemäß dem gültigen Recht, den Bestimmungen und den gelegentlichen Rundschreiben der CSSF in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken hinsichtlich der Verwaltung von Sicherheiten und Vollstreckbarkeit entsprechen. Insbesondere sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- (1) Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis in der Nähe der Bewertung vor dem Verkauf veräußert werden können;
- (2) Sie sollten mindestens täglich bewertet werden, und Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen;
- (3) sie müssen mindestens täglich bewertet werden; Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur dann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn sie geeignete konservative Risikoabschläge aufweisen;
- (4) Sie sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten eine ausreichende Diversifizierung aufweisen, wobei das Maximal-Exposure zu einem Emittenten auf Gesamtbasis unter Berücksichtigung sämtlicher erhaltener Sicherheiten 20 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds beträgt; abweichend von der oben genannten Diversifizierungsanforderung kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat, der Mitglied der OECD ist, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Dieser Teilfonds sollte Wertpapiere erhalten, die von mindestens sechs verschiedenen Emittenten begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten sollten;
- (5) Sie sollten durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Einbeziehung oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können, und
- (6) Der Emittent von Schuldverschreibungen, die als Sicherheit angenommen werden, muss über ein Mindestrating von AA- verfügen.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen kann die Gesellschaft folgende Instrumente als Sicherheit verwenden:

- (1) Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten; und
- (2) Anleihen mit einem Mindestrating von AA- oder einem vergleichbaren Rating, die von einem Mitgliedsstaat der OECD oder dessen lokalen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Reichweite begeben oder garantiert sind; in Bezug auf die Laufzeit, die Anleihen aufweisen müssen, um als Sicherheit akzeptiert zu werden, gelten keine Beschränkungen oder Mindestanforderungen.

Umfang der Absicherung

Der Verwaltungsrat wird den erforderlichen Umfang der Absicherung für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten in Übereinstimmung mit den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Grenzen für das Gegenparteirisiko bestimmen, wobei die Art und die Eigenschaften der Transaktionen, die Bonität und die Identität der Gegenparteien und die vorherrschenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft kann für die verschiedenen Transaktionsarten mindestens den der folgenden Tabelle zu entnehmenden Umfang der Absicherung fordern:

Transaktionsart	Umfang der Absicherung (gemessen am Volumen der entsprechenden Transaktion)
OTC-Derivatgeschäfte	mindestens 0 %

Haircut-Strategie

Die Absicherungen werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, welche die Gesellschaft für jede Anlageklasse basierend auf ihren Grundsätzen für Sicherheitsabschlagspolitik bestimmt, bewertet. Die von der Gesellschaft entgegengenommenen Sicherheiten werden täglich angepasst. In diese Grundsätze fließen abhängig von den vorhandenen Sicherheiten diverse Faktoren ein, darunter Bonität des Emittenten, Laufzeit, Währung, Kursvolatilität der Wertpapiere und, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests durch die Gesellschaft für normale und besondere Liquiditätsbedingungen. Die von der Gesellschaft entgegengenommenen Sicherheiten werden von der Depotbank auf einem separaten Sicherheitenkonto aufbewahrt und damit von den anderen Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds getrennt.

Entsprechend der Risikoabschlagspolitik der Gesellschaft werden folgende Abschläge vorgenommen:

Art der Sicherheitsleistung	Abschlag
Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten;	Bis zu 5%
Anleihen mit einem Mindestrating von AA- oder äquivalent, die von einem Mitgliedsstaat der OECD oder dessen innerstaatliche hoheitliche Stellen oder supranationale Einrichtungen und Organisationen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Bedeutung ausgegeben oder garantiert werden	Bis zu 5%

Wiederanlage von Sicherheiten

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel, die die Gesellschaft erhält, dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

Von der Gesellschaft entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur:

- (1) bei Kreditinstituten hinterlegt werden, deren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat liegt, oder die, falls ihr Sitz in einem Drittstaat liegt, prudentiellen Vorschriften unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- (2) in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;

- (3) sie für Reverse Repos verwendet werden, vorausgesetzt, dass die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer angemessenen Aufsicht unterstehen und die Gesellschaft jederzeit die aufgelaufene Gesamtsumme der flüssigen Mittel zurückfordern kann; und/oder
- (4) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß den ESMA-Leitlinien 2010/049 über eine gemeinsame Definition von europäischen Geldmarktfonds (gemäß der diesbezüglichen Einschätzung der ESMA vom 22. August 2014 (ESMA/2014/1103) investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten müssen im Einklang mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsvorschriften diversifiziert werden, die in vorstehendem Abschnitt „Zulässige Sicherheiten“ aufgeführt sind.

Dem betreffenden Teilfonds kann durch die Reinvestition der erhaltenen Sicherheiten ein Verlust entstehen. Dies kann die Folge von Wertverlusten der auf diese Weise getätigten Anlage sein. Ein Wertverlust einer solchen Anlage der Barsicherheit würden den Betrag der verfügbaren Sicherheit schmälern, die die Gesellschaft bei Abschluss der Transaktion an die Gegenpartei zurückgeben muss. Der betreffende Teilfonds wäre verpflichtet, die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag zu decken, sodass diesem Teilfonds ein Verlust entstünde.

7. RISIKOMANAGEMENTPROZESS

In Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und den geltenden Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, in ihrer jeweils aktuellen Fassung wendet die Gesellschaft einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht, (i) das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des einzelnen Teilfondsportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen und (ii) die Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und Kontrahentenrisiken für die Teilfonds sowie alle anderen Risiken einschließlich operativer Risiken, die für den Teilfonds erheblich sind, zu beurteilen. Ferner wird der Verwaltungsrat oder der Anlageverwalter gegebenenfalls ein Verfahren einsetzen, das eine präzise und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt Anlegern auf Anfrage weitere Informationen zum Risikomanagementprozess zur Verfügung.

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate das gesamte Nettovermögen seines Portfolios nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidation der Positionen verfügbare Zeit berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

Jeder Teilfonds darf im Einklang mit seiner Anlagepolitik und innerhalb der im vorstehenden Abschnitt „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ festgelegten Grenzen Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die im Abschnitt 6.2 „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, müssen diese Anlagen bei den im Abschnitt 6.2 „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ angegebenen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen in diesem Abschnitt mit berücksichtigt werden.

7.1. Commitment-Ansatz

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses ziehen bestimmte Teilfonds den Commitment-Ansatz zur Überwachung und Messung des Gesamtrisikos heran. Bei diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko in Bezug auf Positionen in derivativen Finanzinstrumenten („**DFI**“) gemessen, die den Nettoinventarwert (z.B. 100%) des Portfolios jedes Teilfonds (der „**Commitment-Ansatz**“) nicht übersteigen dürfen. Vorschriften über Glattstellungs- und Sicherungsvereinbarungen werden ebenso wie etwaige Hebel, die durch Reinvestitionen von Sicherheiten entstehen, berücksichtigt.

Nach dem Standardobligoansatz wird jede DFI-Position in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses DFI umgerechnet.

7.2. VaR-Ansatz

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses wird das Gesamtrisiko bestimmter Teilfonds durch den absoluten Value-at-Risk-Ansatz (VaR) (der „**VaR**“-Ansatz) gemessen und kontrolliert.

Die Berechnung des VaR erfolgt auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99% sowie einer Haltedauer von 20 Geschäftstagen.

Der VaR-Ansatz wird durch einen absoluten VaR begrenzt, der auf Basis des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet wird und eine VaR-Höchstgrenze von 20% nicht übersteigt.

Der Leverage wird als Summe der Nennwerte der Derivate berechnet, die für entsprechende Teilfonds eingesetzt werden. Der voraussichtliche Leverage ist in der Beschreibung des spezifischen Teilfonds im Anhang ausdrücklich angegeben.

8. RISIKOHINWEISE

Emittenten

Es können Unsicherheiten dahingehend bestehen, dass Emittenten ihren Zahlungsverpflichtungen des Kapitals und der Zinsen nachkommen werden, und es gibt keinerlei Zusicherung, dass bestimmte Emittenten nicht ausfallen werden.

Anlagen in nicht bewerteten Unternehmensanleihen haben in der Regel ein höheres Risiko als Anlagen in Staats- oder Bankanleihen.

Anlagen in Aktien

Die Anlage in Aktien kann einen höheren Ertrag bieten als die Anlage in kurz- oder langfristigen Schuldverschreibungen. Die mit der Anlage in Aktien verbundenen Risiken können jedoch ebenfalls höher sein, weil die Wertentwicklung von Aktien von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Diese Faktoren schließen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Kursrückgänge und Marktrisiken bezüglich einzelner Unternehmen mit ein. Das grundlegende Risiko für jedes Aktienportfolio besteht darin, dass der Wert der in ihm gehaltenen Anlagen sinken könnte. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder auf allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Die Vergangenheit zeigt, dass Aktien langfristig gesehen höhere Renditechancen bergen, jedoch kurzfristig betrachtet höhere Risiken aufweisen als andere Anlageformen.

Anlagen in Schuldverschreibungen/festverzinslichen Wertpapieren

Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, die Kapital- und Zinszahlungen auf seine Verbindlichkeit zu zahlen. Zudem können sie aufgrund von Faktoren wie Abhängigkeit von Zinssätzen, Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten durch den Markt und allgemeiner Marktliquidität Preisschwankungen unterliegen.

Anlagen in Schuldverschreibungen können Schuldverschreibungen enthalten, bei denen die Höhe der Kapital- und Zinszahlungen an Aktienindizes, Wechselkursschwankungen, Zinsunterschiede, Versicherungsverluste, Kreditrisiken etc. gebunden ist und die daher stärkeren Schwankungen oder anderen Risiken als Zinsrisiken ausgesetzt sein können. Die Anlagen können auch in Aktienanleihen erfolgen. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die dem Emittenten solcher Wertpapiere bei Erfüllung bestimmter Bedingungen die Option bieten, diese Wertpapiere zurückzukaufen, indem er Aktien desselben Emittenten oder die einer anderen Gesellschaft liefert; dieser Tausch findet normalerweise nur dann statt, wenn diese Aktien einen geringeren Marktwert haben als der Rückkaufpreis der Schuldverschreibungen.

Der Nettoinventarwert der Anteile, der in festverzinsliche Wertpapiere investiert ist, kann sich aufgrund von Zins- und Wechselkursschwankungen ändern.

Anlagen in Wandelanleihen

Wandelanleihen unterliegen mit Anleihe- und Aktienpapieren einhergehenden Kredit-, Zins- und Marktrisiken sowie spezifischen mit wandelbaren Wertpapieren verbundenen Risiken.

Wie bei allen Schuldtiteln sinkt der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren tendenziell mit steigenden Zinsen und tendiert abwärts, wenn sich die Zinssätze rückläufig entwickeln. Wandelbare Wertpapiere, einschließlich Wandelanleihen, bieten generell niedrigere Zins- und Dividendenrenditen als nicht wandelbare Wertpapiere vergleichbarer Qualität. Übersteigt jedoch der Marktpreis der Stammaktie, die einer Wandelanleihe zugrunde liegt, den Wandlungspreis, so spiegelt der Preis der

Wandelanleihe tendenziell den Wert der zugrunde liegenden Stammaktie wider. Während der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie sinkt, wird das wandelbare Wertpapier zunehmend auf Renditebasis gehandelt und gibt daher unter Umständen nicht im gleichen Maße wie die zugrunde liegende Stammaktie nach. Wandelbare Wertpapiere werden in der Kapitalstruktur eines Emittenten generell vorrangig vor Stammaktien behandelt. Sie sind folglich von höherer Qualität und mit weniger Risiken verbunden als die Stammaktie des Emittenten. Inwieweit solche Risiken verringert werden können, hängt jedoch weitgehend von der Differenz ab, die zwischen dem Verkaufswert des wandelbaren Wertpapiers und seinem Verkaufswert als festverzinsliches Wertpapier besteht. Der Anlageverwalter legt bei der Bewertung eines wandelbaren Wertpapiers den Schwerpunkt auf die Attraktivität der zugrunde liegenden Stammaktie.

Anlagen in Anteile anderer OGA und OGAW

Die Teilfonds können in die Aktien/Anteile anderer OGA und OGAW investieren, u. a. einschließlich der Anlagen in andere Teilfonds der Gesellschaft, die den Zugang zu unterschiedlichen Verwaltungsstilen und einem Teilfonds wichtige Diversifikationseffekte ermöglichen würden.

In diesen Fällen würde der Teilfonds Risiken unterliegen, die durch die von diesen OGA/OGAW gehaltenen Finanzinstrumenten und deren mittels derivativer Finanzinstrumente erzielten Hebelwirkung entstehen. Darüber hinaus können Anlagen in Anteile anderer OGA und OGAW mit einem zusätzlichen Liquiditätsrisiko einher gehen, das neben dem Risiko einer direkten Anlage in Wertpapiere besteht, und das z. B. vom Eintreten außergewöhnlicher Umstände abhängt, die Verzögerungen/vorübergehende Aussetzungen von Rücknahmen für einen bestimmten OGA/OGAW verursachen würden. Es obliegt der Verwaltungsgesellschaft, die unterschiedlichen Liquiditätsprofile von Anlagen in Anteile anderer OGA und OGAW bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos der einzelnen Teilfonds angemessen zu berücksichtigen.

Der Anteil des Nettovermögens, der in Anteile anderer OGA und OGAW angelegt werden kann, ist für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang zu diesem Prospekt angegeben.

Anlagen in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities

Die Gesellschaft kann in Asset Backed Securities („**ABS**“) und Mortgage Backed Securities („**MBS**“) anlegen. ABS und MBS sind Schuldtitel, die von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) begeben und durch einen Vermögenspool abgesichert sind (Hypotheken bei MBS und verschiedene Arten von Vermögenswerten bei ABS). Im Vergleich zu anderen traditionellen festverzinslichen Wertpapieren wie Unternehmens- oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Pflichten höheren Kontrahenten-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie anderen Arten von Risiken unterliegen, wie z. B. Reinvestitionsrisiken (die sich aus verbundenen Kündigungsrechten, Vorauszahlungsoptionen ergeben) und Kreditrisiken, die mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten und vorzeitigen Tilgungen verbunden sind, was zu einer geringeren Gesamtrendite führen kann (insbesondere wenn die Tilgung der Forderung nicht gleichzeitig mit der Rücknahme der den Forderungen zugrunde liegenden Vermögenswerte erfolgt). ABS- und MBS-Assets können hochliquide sein und demzufolge erheblichen Kursschwankungen unterliegen.

Anlagen in Wertpapiere ohne Rating

Nicht bewertete Wertpapiere unterliegen einem höheren Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seiner Verpflichtung zur Zahlung von Kapital und Zinsen nachzukommen. Sie unterliegen möglicherweise größeren Preisschwankungen aufgrund von Faktoren wie bestimmten Entwicklungen innerhalb des Unternehmens und Abhängigkeit von Zinssätzen.

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität gibt Auskunft darüber, wie schnell und wie leicht Anlagen verkauft oder liquidiert werden können bzw. eine Position ausgeglichen werden kann. In Bezug auf Vermögenswerte bezeichnet das Liquiditätsrisiko die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu einem Preis zu veräußern, der dem geschätzten Wert entspricht oder nahekommt. In Bezug auf Verbindlichkeiten bezeichnet das Liquiditätsrisiko die Unfähigkeit eines Teilfonds, ausreichende Barmittel zu beschaffen, um einem Rücknahmeantrag zu entsprechen, da er seine Anlagen nicht verkaufen kann. Grundsätzlich legt ein Teilfonds ausschließlich in Vermögenswerte an, für die es einen liquiden Markt gibt oder die anderweitig jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist verkauft, liquidiert oder ausgeglichen werden können. Unter bestimmten Umständen können Anlagen jedoch aufgrund von unterschiedlichen Faktoren weniger liquide oder illiquide werden, unter anderem aufgrund von ungünstigen Bedingungen für einen bestimmten Emittenten, eine Gegenpartei oder den Markt im Allgemeinen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen für den Verkauf bestimmter Instrumente. Darüber hinaus kann ein Teilfonds in Finanzinstrumente anlegen, die im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden und die in der Regel weniger liquide sind als Instrumente, die an Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Die Kursnotierungen weniger liquider oder illiquider Instrumente schwanken unter Umständen stärker als bei liquiden Instrumenten bzw. unterliegen größeren Differenzen zwischen Geld- und Briefkurs. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen bzw. die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, einem Rücknahmeantrag zu entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass dem Liquiditätsprofil jeder Komponente der Teilfonds unter normalen und unter schwierigen Marktbedingungen sowie der Asset-Liability-Steuerung bei der Bewertung des gesamten Liquiditätsrisikos für einen bestimmten Teilfonds Rechnung getragen wird.

EU-Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (der „RSAK“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel des RSAK besteht darin, die zuständigen nationalen Behörden, unter anderem die zuständige Behörde in Luxemburg, mit einheitlichen Mitteln und Befugnissen auszustatten, um Bankenkrisen im Voraus entgegenzuwirken, und so die finanzielle Stabilität zu bewahren und das Verlustrisiko für die Steuerzahler so weit wie möglich zu reduzieren.

In Übereinstimmung mit dem RSAK und den entsprechenden Umsetzungsgesetzen dürfen nationale Aufsichtsbehörden bestimmte Befugnisse gegenüber Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ausüben, bei denen es zu einem Zahlungsausfall kommt oder ein solcher droht und wenn eine normale Insolvenz finanzielle Instabilität bewirken würde. Zu diesen Befugnissen zählen Abschreibungs-, Umtausch-, Übertragungs-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die jeweils gemäß geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat zur Umsetzung des RSAK bestehen und in Übereinstimmung mit diesen ausgeübt werden (die „**Instrumente zur Bankenabwicklung**“).

Der Einsatz solcher Instrumente zur Bankenabwicklung können sich nachteilig auf die Fähigkeit der dem RSAK unterliegenden Gegenparteien auswirken, ihre Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds zu erfüllen, und setzen die Teilfonds damit dem Risiko möglicher Verluste aus.

Der Einsatz von Instrumenten zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Teilfonds kann ebenfalls zum zwangsweisen Verkauf eines Teils der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem auch ihrer Anteile an diesem Teilfonds. Dementsprechend besteht das Risiko, dass ein Teilfonds aufgrund eines derart ungewöhnlich hohen Umfangs von Rücknahmeanträgen nur in begrenztem Umfang oder nicht ausreichend liquide ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die

Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen. Außerdem kann die Ausübung bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter bestimmten Umständen ein Versiegen der Liquidität auf bestimmten Wertpapiermärkten bewirken und damit für die Teilfonds Liquiditätsprobleme verursachen.

Gesetze und Vorschriften

Die Gesellschaft unterliegt unter Umständen diversen rechtlichen und regulatorischen Risiken, unter anderem dem Risiko widersprüchlicher Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unklarer und sich verändernder Gesetze, Einschränkungen des öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis von bzw. Verstoß gegen Gesetze seitens der Gegenparteien oder anderer Marktteilnehmer, unvollständiger oder fehlerhafter Transaktionsunterlagen sowie dem Risiko fehlenden Zugangs zu Entschädigungsleistungen, unangemessenen Anlegerschutzes oder mangelnder Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten können sich erheblich nachteilig auf die Teilfonds und ihre Geschäfte auswirken. Die Aktivitäten der Gesellschaft basieren unter Umständen auf komplexen Vereinbarungen, unter anderem auf ISDA-Master-Agreements, Bestätigungen, Vereinbarungen über Sicherheiten und Wertpapierleihvereinbarungen. Diese Vereinbarungen unterliegen möglicherweise ausländischem Recht, was ein zusätzliches rechtliches Risiko bedeutet. Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass derart komplexe rechtliche Vereinbarungen, die luxemburgischem oder ausländischem Recht unterliegen, von einem zuständigen Gericht aufgrund von rechtlichen oder regulatorischen Entwicklungen oder aus einem anderen Grund als nicht durchsetzbar eingestuft werden.

Operatives Risiko

Das operative Risiko bezeichnet das Verlustrisiko für einen Teilfonds, das aus unangemessenen internen Prozessen und Ausfällen bzw. Störungen von Mitarbeitern und Systemen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Beauftragten und Dienstleistern oder aus externen Ereignissen resultiert, einschließlich des rechtlichen und Dokumentationsrisikos und des Risikos aufgrund der Handels-, Abwicklungs- und Bewertungsverfahren, die im Auftrag der Gesellschaft durchgeführt werden.

Besondere Anlagetechniken

Die Verwendung von Techniken und Instrumenten ist gegenüber herkömmlichen Anlageformen grundsätzlich mit einem höheren Risiko für die Anleger verbunden. Diese zusätzlichen Risiken können aufgrund eines oder aller der nachfolgenden Faktoren entstehen: (i) Leverage-Faktoren in Zusammenhang mit Derivatgeschäften und/oder (ii) Kreditwürdigkeit der Kontrahenten solcher Derivatgeschäfte und/oder (iii) mögliche Illiquidität der Märkte für Derivate. Sofern Derivate für spekulative Zwecke eingesetzt werden, kann der Teilfonds einem höheren Gesamtverlustrisiko ausgesetzt sein. Sofern Derivate für Absicherungszwecke eingesetzt werden, kann sich das Verlustrisiko für den Teilfonds erhöhen, wenn der Wert des Derivats und der Wert des damit abgesicherten Wertpapiers bzw. der damit abgesicherten Position nicht ausreichend miteinander korreliert sind.

Risiken in Verbindung mit Finanzderivaten

Volatilität

Aufgrund der beim Handel mit derivativen Finanzinstrumenten üblicherweise niedrigen Einschüsse sind diese in der Regel mit einem extrem hohen Fremdfinanzierungsanteil verbunden. Daher kann eine relativ geringe Kursschwankung bei einem Derivat erhebliche Verluste für den Anleger zur Folge haben. Anlagen in Derivaten können Verluste mit sich bringen, die den Anlagebetrag überschreiten.

Swap-Geschäfte

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds können Swap-Geschäfte eingehen. Swap-Geschäfte können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um ein Engagement auf verschiedene Anlagearten oder Marktfaktoren zu bieten. Je nach ihrer Struktur können Swap-Geschäfte das Engagement der einzelnen Teilfonds auf die Zinsen am langen oder kurzen Ende (in den Vereinigten Staaten oder im Ausland), nicht auf USD lautende Wertpapiere, die Zinssätze für Unternehmenskredite oder andere Faktoren wie Wertpapierpreise, Aktienkörbe oder Inflationsraten erhöhen oder verringern. Es gibt unterschiedliche Arten von Swap-Geschäften, die unter verschiedensten Namen bekannt sind. Die Gesellschaft und ihre Teilfonds dürfen sämtliche Arten von Swap-Geschäften einsetzen, sofern diese im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Teilfonds stehen.

Swap-Geschäfte verschieben häufig das Engagement eines Teilfonds von einer Anlageart zu einer anderen. Wenn sich ein Teilfonds beispielsweise verpflichtet, von Zahlungen in US-Dollar auf Zahlungen in einer anderen Währung umzustellen, würde durch dieses Swap-Geschäft das Engagement des Teilfonds auf die Zinsen in den USA tendenziell sinken und gleichzeitig das Engagement auf eine andere Währung als den US-Dollar und Zinsen steigen. Swap-Geschäfte können je nach Art ihrer Verwendung die Gesamtvolatilität eines Fondsportfolios erhöhen oder verringern. Der für die Performance von Swap-Geschäften wichtigste Faktor ist die Änderung des jeweiligen Zinssatzes, der Währung, der individuellen Aktienwerte oder anderer Faktoren, die für die Höhe der Zahlungen zugunsten oder zulasten eines Teilfonds maßgeblich sind. Wenn ein Teilfonds aufgrund eines Swap-Geschäfts Zahlungen leisten muss, muss der Teilfonds bereit sein, diese Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Wenn die Bonität eines Kontrahenten sinkt, ist darüber hinaus damit zu rechnen, dass der Wert der Swap-Geschäfte mit dieser Gegenpartei ebenfalls sinkt und somit potenzielle Verluste für den Teilfonds drohen.

Besondere Risiken von OTC-Derivatgeschäften

Fehlende Regulierung; Ausfall des Kontrahenten

Im Allgemeinen unterliegen OTC-Märkte (an denen in der Regel Devisen-, Termin-, Spot- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps und manche Währungsoptionen gehandelt werden) weniger staatlichen Regulierungen und Kontrollen als Transaktionen an organisierten Börsen.

OTC-Derivatgeschäfte werden direkt mit dem Kontrahenten ausgeführt statt über eine anerkannte Börse oder Clearingstelle. Die Kontrahenten bei OTC-Derivaten genießen nicht den gleichen Schutz, der möglicherweise Kontrahenten zur Verfügung steht, die an anerkannten 49 Börsen handeln, wie z. B. die Erfolgsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivatgeschäften (wie außerbörslich gehandelten Optionen, Terminkontrakten, Swaps oder Differenzkontrakten) besteht im Risiko eines Ausfalls eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, seine vertraglich festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, oder deren Erfüllung verweigert. OTC-Derivate bergen für einen Teilfonds das Risiko, dass der Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Kontraktbedingungen (gutgläubig oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder eines anderen Kredit- oder Liquiditätsproblems des Kontrahenten nicht bedingungsgemäß abwickelt oder die Abwicklung verzögert. Das Kontrahentenrisiko wird generell durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und möglicherweise lassen sich die Sicherheiten nur schwer verkaufen. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreicht, um den einem Teilfonds geschuldeten Betrag abzudecken.

Die Gesellschaft kann OTC-Derivatgeschäfte schließen, die über eine Clearingstelle abgerechnet werden, die als zentrale Gegenpartei dient. Durch die zentrale Abrechnung soll das Kontrahentenrisiko verringert und die Liquidität im Vergleich zu bilateral abgerechneten OTC-

Derivaten erhöht werden. Die zentrale Gegenpartei fordert einen Margin-Einschuss von dem Clearingbroker, der wiederum einen Margin-Einschuss von der Gesellschaft fordert. Für die Teilfonds besteht das Risiko, dass sie bei einem Ausfall des Clearingbrokers, bei dem der Teilfonds eine offene Position hat, die ursprünglichen Einschusszahlungen und die Nachschusszahlungen („Variation Margin“) verlieren, wenn die Einschusszahlung nicht gekennzeichnet und korrekt an den betreffenden Teilfonds gemeldet wird, vor allem, wenn die Einschusszahlung auf einem Sammelkonto des Clearingbrokers bei der zentralen Gegenpartei gehalten wird. Im Falle einer Insolvenz des Clearingbrokers ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Positionen auf einen anderen Clearingbroker zu übertragen.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt unter der Bezeichnung Europäische Marktinfrastrukturverordnung oder EMIR) müssen bestimmte zulässige OTC-Derivate zur Abrechnung an regulierte zentrale Clearingstellen übermittelt und bestimmte Informationen an die Transaktionsregister gemeldet werden. Außerdem legt EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zur Messung, Überwachung und Minderung operativer und Kontrahentenrisiken im Zusammenhang mit OTC-Derivaten fest, die nicht dem obligatorischen Clearing unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen voraussichtlich den Austausch und die Trennung der Sicherheiten zwischen den bzw. der Parteien beinhalten, unter anderem durch die Gesellschaft. Die Erfüllung der EMIR-Anforderungen könnte zu einem Anstieg der Gesamtkosten für die Gesellschaft beim Abschluss und der Haltung von außerbörslichen Derivaten führen.

Anleger sollten beachten, dass die Regulierungsänderungen aufgrund von EMIR und anderen geltenden Gesetzen, die eine zentrale Abrechnung von OTC-Derivaten erfordern, im üblichen Verlauf die Fähigkeit der Teilfonds einschränken können, ihre jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und ihr Anlageziel zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivate können dem Risiko von Bewertungsunterschieden aufgrund verschiedener zulässiger Bewertungsmethoden unterliegen. Obgleich die Gesellschaft angemessene Bewertungsverfahren eingerichtet hat, um den Wert von OTC-Derivaten zu bestimmen und zu überprüfen, gibt es komplexe Geschäfte, die nur von einer begrenzten Zahl von Marktteilnehmern bewertet werden können, die ebenfalls als Gegenpartei dieser Geschäfte fungieren können. Falsche Bewertungen können bewirken, dass Gewinne oder Verluste und das Kontrahentenrisiko falsch eingeschätzt wird.

Anders als bei börsengehandelten Derivaten, bei denen Standardbedingungen gelten, werden die Bedingungen für OTC-Derivate in der Regel durch Verhandlung mit der Gegenpartei bestimmt. Das ermöglicht zwar eine flexiblere Ausgestaltung des Instruments gemäß den Bedürfnissen der Parteien, gleichzeitig bergen OTC-Derivate aber unter Umständen auch größere rechtliche Risiken als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko besteht, wenn das Geschäft als rechtlich nicht durchsetzbar eingestuft oder nicht korrekt dokumentiert wird. Darüber hinaus besteht ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko, das darin besteht, dass die Parteien sich über die angemessene Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einigen können. Diese Risiken werden jedoch in der Regel in einem gewissen Umfang durch die Verwendung von branchenspezifischen Standardverträgen gemindert, die zum Beispiel von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlicht werden.

Kontrahentenrisiko

In Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik darf ein Teilfonds mit außerbörslichen (Over-the-counter- bzw. OTC-) Finanzderivaten handeln, so etwa mit außerbörslich gehandelten Futures und Optionen, Terminkontrakten, Swaps oder Differenzkontrakten. OTC-Derivate sind Instrumente, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind, und die dem Benutzer die Möglichkeit geben, sein Engagement genau gemäß einer gegebenen Position zu

strukturieren. Derartige Instrumente bieten nicht den gleichen Schutz, der möglicherweise Anlegern zur Verfügung steht, die Futures oder Optionen an organisierten Börsen handeln, wie z. B. die Erfolgsgarantie einer an einer Börse bestehenden Clearingstelle. Der Kontrahent einer bestimmten Transaktion mit OTC-Derivaten ist in der Regel die konkrete Gesellschaft, die an der Transaktion beteiligt ist, und keine anerkannte an einer Börse bestehende Clearingstelle. Unter diesen Umständen geht der Teilfonds das Risiko ein, dass der Kontrahent die Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Laufzeit des Kontrakts (gutgläubig oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder eines anderen Kredit- oder Liquiditätsproblems des Kontrahenten nicht bedingungsgemäß abwickelt. Dadurch können dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen.

Teilnehmer der OTC-Märkte unterliegen in der Regel nicht der gleichen Bonitätsbeurteilung und regulatorischen Aufsicht wie die Mitglieder von „börsenbasierten“ Märkten. Sofern im Verkaufsprospekt für einen bestimmten Teilfonds nicht etwas anderes angegeben ist, unterliegt die Gesellschaft im Hinblick auf den Handel mit bestimmten Kontrahenten keinerlei Beschränkungen. Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit ihrer Kontrahenten durch die Gesellschaft kann sich als unzureichend erweisen. Das Fehlen einer vollständigen und absolut sicheren Beurteilung der finanziellen Möglichkeiten der Kontrahenten und das Fehlen eines geregelten Marktes zur Vereinfachung der Abwicklung kann die potenziellen Verluste erhöhen.

Der Anlageverwalter kann Kontrahenten auswählen, die in verschiedenen Ländern ansässig sind. Diese lokalen Kontrahenten unterliegen in verschiedenen Ländern diversen Gesetzen und Vorschriften, die darauf abzielen, ihre Kunden im Falle ihrer Insolvenz zu schützen. Dennoch bestehen bezüglich der praktischen Wirkung dieser Gesetze und ihrer Anwendung auf den Teilfonds und seine Vermögenswerte erhebliche Einschränkungen und Ungewissheiten. Aufgrund der großen Zahl der beteiligten Gesellschaften und Länder und des Spektrums der möglichen Szenarien in Zusammenhang mit der Insolvenz eines Kontrahenten können die Auswirkungen einer Insolvenz auf den Teilfonds und seine Vermögenswerte nicht verallgemeinert werden. Die Anteilhaber sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz eines Kontrahenten in der Regel zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde, der erheblich ausfallen kann.

Falls der Kontrahent einer Transaktion ausfällt, verfügt die Gesellschaft unter den meisten normalen Umständen über vertragliche Abhilfemaßnahmen und in manchen Fällen über Sicherheiten gemäß den Vereinbarungen bezüglich der Transaktion. Die Ausübung dieser vertraglichen Rechte kann mit Verzögerungen und Kosten verbunden sein. Falls ein oder mehrere OTC-Kontrahenten insolvent oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens werden, kann sich die Wiedereinbringung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten im Rahmen von OTC-Derivaten verzögern und kann der Wert der Wertpapiere und anderen Vermögenswerte, die die Gesellschaft wiedereinbringt, sinken.

Unabhängig von den Maßnahmen, die die Gesellschaft durchführen kann, um das Kreditrisiko des Kontrahenten zu senken, kann nicht zugesichert werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dem Teilfonds infolgedessen keine erheblichen Verluste aus den Transaktionen entstehen. Dieses Kontrahentenrisiko ist bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten oder im Falle der Konzentration der Transaktionen des Teilfonds auf einen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten größer.

Verwaltung von Sicherheiten

Die Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten werden in Übereinstimmung mit den von der Verwaltungsgesellschaft angewendeten Grundsätzen für das Risikomanagement identifiziert, gesteuert und verringert.

Das Kontrahentenrisiko aufgrund von Anlagen in OTC-Finanzderivate wird in der Regel durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds gemindert. Dennoch können die Geschäfte möglicherweise nicht vollständig besichert werden. Gebühren und Erträge, die dem jeweiligen Teilfonds zustehen, werden möglicherweise nicht abgesichert.

Außerdem ist der Tausch von Sicherheiten mit zusätzlichen Risiken verbunden, etwa dem operativen Risiko im Zusammenhang mit dem effektiven Austausch, der Übertragung und der Verbuchung der Sicherheit. Im Rahmen einer Vollrechtsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Die Verwendung einer Drittbank kann mit zusätzlichen operativen, Clearing-, Abrechnungs- und Kontrahentenrisiken verbunden sein.

In Form von übertragbaren Wertpapieren entgegengenommene Sicherheiten unterliegen dem Marktrisiko. Die Gesellschaft versucht zwar, dieses Risiko durch angemessene Abschläge, tägliche Bewertung der Sicherheiten und Forderung erstklassiger Sicherheiten zu verringern, vollständig ausschließen lässt es sich jedoch nicht. Bei einem Ausfall eines Kontrahenten ist der Teilfonds möglicherweise gezwungen, entgegengenommene unbare Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktpreisen zu verkaufen. In diesem Fall könnte dem Teilfonds ein Verlust entstehen, unter anderem aufgrund einer unangemessenen Bewertung oder Überwachung der Sicherheit, ungünstigen Marktentwicklungen, einer Herabstufung der Bonität der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird. Schwierigkeiten beim Verkauf der Sicherheit können dazu führen, dass der Teilfonds Rücknahmeanträgen nur eingeschränkt oder mit Verspätung entsprechen kann.

Zudem kann einem Teilfonds bei der eventuell zulässigen Wiederanlage der erhaltenen Sicherheiten ein Verlust entstehen. Dieser kann auf einen Rückgang des Werts der Anlagen zurückzuführen sein. Durch einen derartigen Wertrückgang dieser Anlagen würde die Höhe der Sicherheiten sinken, die dem Teilfonds gemäß den Bedingungen der Transaktion zur Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehen. Der Teilfonds müsste die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Teilfonds verbunden wäre.

Zinsen

Die Werte von festverzinslichen Wertpapieren im Portfolio werden sich im Allgemeinen entgegengesetzt zu den Zinsänderungen verändern, und derartige Veränderungen können sich entsprechend auf die Anteilspreise auswirken.

Wechselkurse

Einige der Basisanlagen, in die die Teilfonds investieren, können auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieser Teilfonds lauten, weshalb sich Wechselkursänderungen auf den Wert der Anteile dieser Teilfonds auswirken.

Anteilswährungsrisiko

Eine Klasse eines Teilfonds kann auf eine andere als die Basiswährung des Teilfonds und/oder die bezeichneten Währungen lauten, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Rücknahmeerlöse sowie Ausschüttungen an Anteilsinhaber werden in der Regel in der Nennwährung der entsprechenden Klasse vorgenommen. Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der bezeichneten Währung oder Wechselkursänderungen zwischen den bezeichneten Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der bezeichneten Währung einer Klasse können zu einem Verlust des Wertes dieser in der bezeichneten Währung ausgedrückten Anteile führen. Sofern dies in den verbundenen Abschnitten des Anhangs ausdrücklich erwähnt wird, versucht der Anlageverwalter, dieses Risiko abzusichern. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilsinhaber der entsprechenden Klasse erheblich begrenzen kann, falls die festgelegte Währung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung/den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, fällt. Unter diesen Umständen können

die Anteilsinhaber der entsprechenden Klasse Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste und die Kosten der entsprechenden Vermögenswerte widerspiegeln. Vermögenswerte, die zur Umsetzung derartiger Strategien verwendet werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds. Die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Vermögenswerte jedoch laufen ausschließlich auf die betreffende Klasse auf.

Risikofaktoren in Zusammenhang mit Small Caps

Einige der Portfolios investieren in die Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung. Die Anlage in diese Art von Unternehmen ist mit gewissen Risiken behaftet, darunter die höhere Marktpreisvolatilität, das geringere Angebot an öffentlich verfügbaren Informationen und die stärkere Anfälligkeit für zyklische Konjunkturschwankungen. Aufgrund der Tatsache, dass Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung weniger Aktien im Umlauf haben als größere Unternehmen, kann es unter Umständen schwieriger sein, solche Aktien in größerem Umfang zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dass sich dies auf die jeweils aktuellen Marktpreise auswirkt.

Erfolgsrisiko

Die Wertentwicklung der Anlagen bestimmter Teilfonds steht in direktem Zusammenhang mit der Wertentwicklung der von dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Basisanlagen. Die Fähigkeit eines Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, hängt von der Allokation der Vermögenswerte des Teilfonds auf die Basisanlagen und der Fähigkeit einer Basisanlage ab, ihr eigenes Anlageziel zu erreichen. Es ist möglich, dass eine Basisanlage ihre Anlagestrategie nicht effektiv umsetzen kann. Infolgedessen erreicht eine Basisanlage ihr Anlageziel möglicherweise nicht, was sich wiederum auf die Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds auswirken würde. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds oder einer Basisanlage erreicht wird.

Risikofaktoren von Wertpapieren, die Gegenstand von Börsengängen sind

Bestimmte Teilfonds können in Wertpapiere im Rahmen von Börseneinführungen (Initial Public Offerings, IPOs) investieren. Diese Wertpapiere können eine höhere Volatilität aufweisen und angesichts der fehlenden vorherigen Handelsaktivität und nur bedingt öffentlich verfügbarer Informationen schwer zu bewerten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anlagen in diese Anlageklasse im Einklang mit Artikel 41(1)(d) des OGA-Gesetzes stehen und daher zunächst in der so genannten Trash Ratio entsprechend berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiko

Für Teilfonds, die unter Zugrundelegung wesentlicher Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren verwaltet werden, ist unter dem Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu verstehen, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Daher wird auf die Auswirkungen endogener und exogener Faktoren geachtet, wie z. B. Umweltkriterien, Externalitäten des Klimawandels, die Einführung von Arbeitsstandards oder die Zusammensetzung des Vorstands, da sie sich direkt oder indirekt auf die Reputation und Bewertung eines Emittenten auswirken können.

Risiko hoher Transaktionskosten

Der Anlageansatz mancher Teilfonds kann mit einem hohen Maß an Anlageaktivitäten und -umschichtungen verbunden sein, wodurch erhebliche Transaktionskosten entstehen können, die der

betreffende Teilfonds tragen muss. Dies kann potenziell zu einem erheblichen negativen Einfluss auf seine Wertentwicklung führen.

Zudem kann die Emission von Anteilen auf der Ebene der Teilfonds zur Anlage der Mittelzuflüsse führen. Anteilsrücknahmen können auf der Ebene der Teilfonds zur Veräußerung von Anlagen führen, um Liquidität zu erzielen. Durch derartige Transaktionen entstehen Kosten, die einen erheblichen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds haben könnten, falls die an einem bestimmten Tag emittierten und zurückgenommenen Anteile sich nicht annähernd gegenseitig ausgleichen.

Verwendung eines Vergleichsindex

Bei der Bestimmung der Portfoliozusammensetzung, der Performanceziele oder von Maßnahmen, wie unter anderem die Berechnung der an den Anlageverwalter zu entrichtenden Erfolgsgebühr, verwenden bestimmte Teilfonds der Gesellschaft Vergleichsindizes im Sinne der Benchmark-Verordnung.

Gemäß der Benchmark-Verordnung müssen die Index-Anbieter bei ihrer staatlichen zuständigen Behörde bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragen, sodass beaufsichtigte Unternehmen wie die Gesellschaft weiterhin die von ihnen bereitgestellten Referenzwerte nutzen können.

Für Teilfonds, die Performancegebühren unter Bezugnahme auf eine bestimmte Benchmark berechnen, werden regelmäßig Bewertungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Benchmark in Bezug auf die Anlagestrategie des Teilfonds angemessen ist und das Risiko- und Renditeprofil des Teilfonds angemessen repräsentiert.

Ferner hat die Gesellschaft im Einklang mit Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung einen schriftlichen Plan (der „**Notfallplan**“) erstellt, in dem sie die Maßnahmen darlegt, die sie für den betroffenen Teilfonds ergreifen würde, wenn eine der in nachstehender Tabelle aufgeführte Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, u.a. einschließlich der betroffenen Funktionen und Aktionen, die in diesem Fall zu ergreifen sind. Für Anteilinhaber ist dieser Notfallplan auf der folgenden Website verfügbar: <http://www.dnbam.com>.

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten hat die Gesellschaft zudem schriftliche Pläne (die „**Notfallpläne**“) angenommen, in denen sie die Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen würde, wenn ein Vergleichsindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, wie in Artikel 28 Buchstabe 2 der Benchmark-Verordnung vorgeschrieben. Anteilinhaber können die Notfallpläne auf folgender Website einsehen: <https://www.dnbam.com>.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vergleichsindizes werden von dem Unternehmen bereitgestellt, das neben dem Namen des entsprechenden Referenzwerts in der nachfolgenden Tabelle in seiner Kapazität als Administrator wie in der Benchmark-Verordnung definiert (jeweils ein „**Referenzwert-Administrator**“) angegeben ist. Der Status jedes Referenzwert-Administrators in Bezug auf das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung bezeichnete Register zum Datum dieses mit einem Zulassungsvermerk versehenen Prospekts ist neben dem Namen des jeweiligen Referenzwert-Administrators in nachfolgender Tabelle angegeben.

Referenzwert(e)	Referenzwert-Administrator	Status des Referenzwert-Administrators
- MSCI Daily TR Net Emerging Markets India - MSCI World Health	MSCI Limited	Aufgeführt als zugelassener Administrator gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung

Care Index - MSCI World Index - MSCI World Communication Services & Information Technology - MSCI All countries Asia (ex-Japan) Mid Cap - MSCI Emerging Markets Index Net		genannten Register.
- WilderHill New Energy Global Innovation Index (NEXUST)	Solactive AG	Aufgeführt als registrierter Administrator gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register.
- NBP Norwegian High Yield Index (Hedged) - NBP Norwegian RM Floating Rate Index (Hedged) - NBP Norwegian RM1-RM3 Duration 3 Index (Hedged) - NBP Norwegian Government Duration 1 Index NOK (Hedged). - NBP Norwegian Government Duration 0.5 Index NOK (Hedged) - NBP Norwegian Government Duration 0.25 Index NOK	Nordic Bond Pricing	Teil der ESMA-Liste anhängiger Genehmigungs- oder Registrierungsanträge eines Administrators gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung.
OMRX Treasury Bill Index	NASDAQ Inc.	Noch nicht als registrierter Administrator gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register aufgeführt.

LPX50 Listed Private Equity Index	LPX	Aufgeführt als registrierter Administrator gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register.
BNP Paribas Money Market TR Index CHF	BNP Paribas	Aufgeführt als registrierter Administrator gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register.
- VINX Small Cap NI - VINX Capped Index Net	Nasdaq Copenhagen AS	Aufgeführt als registrierter Administrator gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register.

Bestimmte Teilfonds der Gesellschaft verwenden zudem Vergleichsindizes, die nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen.

Diese Vergleichsindizes sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Referenzwert(e)
Maßgeschneiderter Referenzwert auf der Grundlage des deutschen 3-Monats Bubill*
Maßgeschneiderter Vergleichsindex auf der Grundlage von USGG3M*

*Die maßgeschneiderten Vergleichsindizes werden basierend auf den veröffentlichten Renditen berechnet. Eine Umwandlung von Rendite in Indexreihen erfolgt jedoch auf der Grundlage der folgenden Methode. Die am Monatsende ausgewiesene Rendite wird zur täglichen Berechnung der Rendite/des Index für den Folgemonat verwendet. Wenn die Rendite beispielsweise am 31. August 0,36 % beträgt, dann würde sich der Index im September jeden Tag um den Faktor $(1 + (0,36 \% \cdot 1/360))$ ändern.

Die Indexreihen werden als Vergleichsindizes der Klassen herangezogen, die zur Messung der relativen Performance eines Teilfonds und gegebenenfalls der Erfolgsgebühren auf der Grundlage der Outperformance verwendet werden.

Schwellenländer

Anlagen in Schwellenländern können schwankungsanfälliger sein als Anlagen in stärker entwickelten Märkten. Einige dieser Märkte haben unter Umständen relativ instabile Regierungen, auf nur wenige Branchen konzentrierte Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, an denen nur eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren gehandelt wird. Zahlreiche Schwellenländer haben keine hoch entwickelten Regulierungssysteme, und auch die Offenlegungsnormen sind möglicherweise weniger streng als in den entwickelten Märkten.

Die Risiken der Zwangsenteignung, Besteuerung mit Beschlagnahmewirkung, Verstaatlichung sowie sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität sind in Schwellenländern größer als in entwickelten Märkten. Abgesehen von Quellensteuern auf Anlageerträge erheben einige Schwellenländer für ausländische Anleger möglicherweise auch unterschiedliche Kapitalertragsteuern.

In einer Reihe attraktiver Schwellenländer werden ausländische Anlagen in Wertpapieren in unterschiedlichem Ausmaß begrenzt. Ferner kann es sein, dass für einen oder mehrere Teilfonds einige attraktive Aktien nicht erhältlich sind, da ausländische Anteilhaber bereits die nach geltendem Recht zulässige Höchstmenge halten. Die Rückführung von Anlageerträgen, Anlagekapital und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger bedarf in einigen Schwellenländern der staatlichen Registrierung und/oder Genehmigung und unterliegt unter Umständen Devisenbeschränkungen. Diese Beschränkungen können in bestimmten Schwellenländern die Anlagerisiken verstärken. Sofern nicht anders angegeben, wird ein Teilfonds nur in Märkten anlegen, in denen die Verwaltungsgesellschaft diese Beschränkungen für annehmbar hält.

Die allgemein anerkannte Rechnungslegungs-, Buchprüfungs- und Finanzberichtserstattungspraxis von Schwellenländern kann von der Praxis, wie sie in entwickelten Märkten üblich ist, erheblich abweichen. Es ist möglich, dass manche Schwellenländer verglichen mit reifen Märkten ein niedriges Regulierungsniveau aufweisen und auf die Durchsetzung ihrer Vorschriften und die Kontrolle des Anlegerverhaltens, einschließlich des Handels auf der Basis wesentlicher nicht öffentlicher Informationen, nur geringen Einfluss haben.

Die Wertpapiermärkte der Schwellenländer verfügen über ein erheblich geringeres Handelsvolumen, was einen Mangel an Liquidität und hohe Kursvolatilität zur Folge haben kann. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen konzentrieren sich unter Umständen auf eine kleine Gruppe von Emittenten, die nur eine begrenzte Anzahl von Branchen repräsentieren, bzw. auf einige wenige Anleger und Finanzintermediäre. Diese Faktoren können sich auf den Zeitpunkt und die Bewertung eines Wertpapierkaufs oder -verkaufs eines Teilfonds nachteilig auswirken.

Die Praxis der Abrechnung von Wertpapiergeschäften ist in Schwellenländern mit größeren Risiken als in Industrieländern verbunden, da die Makler und Kontrahenten in Schwellenländern unter Umständen über eine weniger gute Kapitalausstattung verfügen und sich die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Schwellenländern als unzuverlässig erweisen kann. Abrechnungsverzögerungen könnten zur Folge haben, dass, wenn ein Teilfonds ein Wertpapier nicht kaufen oder verkaufen kann, Anlagegelegenheiten möglicherweise nicht genutzt werden können.

Schwellenländeranleihen sind mit einem hohen Risiko verbunden, müssen keinen Mindestratingstandard erfüllen und sind möglicherweise nicht von einer international anerkannten Ratingagentur auf ihre Kreditwürdigkeit geprüft worden. Der Emittent oder die staatliche Behörde, die die Rückzahlung der Schulden eines Schwellenlands überwacht, ist unter Umständen bei Fälligkeit nicht fähig oder bereit, die Kapitalsumme zu tilgen und/oder gemäß den Bestimmungen der Anleihe Zinsen zu zahlen. Infolge des Vorstehenden kann ein staatlicher Schuldner in Bezug auf seine Obligationen in Verzug geraten. In einem solchen Fall hat die Gesellschaft möglicherweise nur ein beschränktes Rückgriffsrecht gegen den Emittenten bzw. Garantiegeber.

Anlagen in bestimmten Sektoren

Bestimmte Teilfonds konzentrieren ihre Anlagen in Unternehmen aus bestimmten Wirtschaftssektoren und unterliegen damit den Risiken, die mit der Konzentration von Anlagen in diesen Sektoren verbunden sind. Insbesondere Anlagen in bestimmten Wirtschaftssektoren wie globale Immobilien, Private Equity, erneuerbare Energien, Technologie u.a. sind daher mit größeren Risiken behaftet, die nachteilige Auswirkungen haben können, wenn die Bewertungen dieser Sektoren sinken.

Anforderungen des US Foreign Account Tax Compliance Act

Angesichts der Komplexität der FATCA-Regeln kann die Gesellschaft nicht genau beurteilen, wie umfangreich die Anforderungen aufgrund der FATCA-Regelungen für sie sind.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, sämtliche Pflichten zu erfüllen, um die 30 %-ige Quellensteuer zu vermeiden, gleichwohl kann nicht zugesichert werden, dass dies gelingen wird. Wenn für die Gesellschaft aufgrund der FATCA-Regeln eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Regeln durch ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Anteilhaber auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen Pflichten aufgrund der FATCA-Regeln einhält.

Anlagen in China

Politische und wirtschaftliche Aspekte

Der Teilfonds kann unter anderem in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland anlegen, die an der Börse in Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong Limited) notiert sind und hauptsächlich in Hongkong gehandelt werden („H-Aktien“). Anleger sollten beachten, dass die chinesische Wirtschaft sich in mehrfacher Hinsicht von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer unterscheidet, unter anderem durch die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft, den Entwicklungsgrad, die Wachstumsrate und die Devisenkontrollen. Der regulatorische und gesetzliche Rahmen für Kapitalmärkte und Gesellschaften in Festlandchina ist im Vergleich zu Industrieländern nicht gut entwickelt.

Die Teilfonds sind aufgrund der Anlage in H-Aktien den allgemeinen Risiken von Anlagen in Schwellenländern und den speziellen Risiken von Anlagen in Festlandchina ausgesetzt. Hierzu zählen unter anderem:

- Vergleichsweise wenig liquide und effiziente Wertpapiermärkte;
- Relativ hohe Preisschwankungen;
- Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen;
- Vergleichsweise wenig öffentlich zugängliche Informationen über Emittenten;
- Erlass von Einschränkungen für die Rückführung von Kapital oder anderen Vermögenswerten aus dem Land;
- Höhere Transaktions- und Verwahrkosten und höhere Abrechnungsrisiken;
- Probleme bei der Durchsetzung vertraglicher Pflichten;
- Vergleichsweise geringe Regulierung der Wertpapiermärkte;
- Andere Anforderungen an Rechnungslegung, Offenlegung und Reporting;
- Wesentlicher Einfluss der Regierung auf die Wirtschaft;
- Höhere Inflationsraten;
- Gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Instabilität und
- Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen und Risiko von Kriegen oder Terrorismus.

Anleger sollten beachten, dass die Regierung von Festlandchina in der Vergangenheit ein System der Planwirtschaft verfolgte. Seit 1978 hat die Regierung in Festlandchina wirtschaftliche Reformmaßnahmen umgesetzt, die vor allem die Dezentralisierung und die Nutzung von Marktkräften und gesellschaftlichen Fortschritt fördern sollen. Viele Wirtschaftsreformen auf dem chinesischen Festland sind jedoch völlig neu oder nicht erprobt und unterliegen Anpassungen und Änderungen, die sich möglicherweise nicht immer positiv auf die Wertpapiermärkte auswirken werden. Außerdem sind viele Gesetze und Vorschriften auf dem chinesischen Festland neu und haben sich daher noch nicht bewährt, und es ist unsicher, wie sie angewendet werden. Außerdem sind künftige Änderungen daran möglich.

Die Wirtschaft in Festlandchina ist in den letzten Jahren kräftig gewachsen, war aber sowohl geografisch als auch mit Blick auf die verschiedenen Wirtschaftszweige ungleichmäßig verteilt. Zudem ist nicht sicher, ob sich dieses Wachstum fortsetzen wird.

Anlagen in Festlandchina reagieren empfindlich auf bedeutende Veränderungen der politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Situation. Dies kann den Kapitalzuwachs und damit die Wertentwicklung dieser Anlagen nachteilig beeinflussen.

Kontrolle der Regierung von Festlandchina über die Währungsumrechnung und künftige Zinsentwicklungen

Am 21. Juli 2005 hat die Regierung von Festlandchina mit der Einführung einer Wechselkurspolitik des kontrollierten Floatings entschieden, die auf Angebot und Nachfrage basiert und sich an einem Währungskorb als Referenz orientiert. Der Wechselkurs des Renminbi („**RMB**“) ist nicht mehr an den US-Dollar gebunden, was zu einem flexibleren Wechselkurssystem führt. Das von der chinesischen Zentralbank abgesegnete China Foreign Exchange Trading System veröffentlicht an jedem Geschäftstag um 9.15 Uhr den RMB-Wechselkurs mit der zentralen Parität gegenüber dem US-Dollar, Euro, Yen, Pfund Sterling und Hongkong Dollar. Dieser gilt als täglicher Referenzkurs mit zentraler Parität für Kassageschäfte am Interbankenmarkt und OTC-Geschäfte. Der Wechselkurs des RMB gegenüber den erwähnten Wechselkursschwankungen schwankt innerhalb einer gewissen Bandbreite über oder unter dieser zentralen Parität. Da sich die Wechselkurse hauptsächlich auf Marktkräfte gründen, ist der Wechselkurs des RMB gegenüber anderen Währungen, einschließlich des US-Dollar und des Hongkong-Dollar, anfällig für Entwicklungen, die durch externe Faktoren ausgelöst werden. Es ist nicht sicher, dass diese Wechselkurse nicht stark gegenüber dem US-Dollar, Hongkong-Dollar oder anderen Fremdwährungen in der Zukunft schwanken werden.

Seit Juli 2005 hat sich die Aufwertung des RMB deutlich beschleunigt. Die Regierung in Festlandchina bekräftigt zwar immer wieder ihre Absicht, den RMB-Wechselkurs stabil zu halten, wird sie dennoch möglicherweise Maßnahmen ergreifen (wie eine Kürzung der Erstattung der Ausfuhrsteuer), um die Bedenken der Handelspartner von Festlandchina zu zerstreuen. Daher ist nicht auszuschließen, dass sich die Aufwertung des RMB weiter beschleunigen wird. Andererseits ist auch eine Abwertung des RMB nicht auszuschließen. Jede Abwertung des RMB könnte sich negativ auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken.

Standards und Praktiken der Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung

Für Unternehmen in Festlandchina gelten möglicherweise andere Standards und Praktiken der Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung als in anderen Ländern. Zum Beispiel kann es Unterschiede bei den Methoden zur Bewertung von Immobilien und Vermögenswerten und in Bezug auf die Anforderungen zur Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern geben.

Rechtssystem

Das Rechtssystem in Festlandchina im Allgemeinen und für die Wertpapiermärkte im Besonderen hat sich in den letzten Jahren rasant verändert. Das kann Probleme bei der Auslegung und Anwendung der neuen und sich weiter entwickelnden Regulierungsvorschriften verursachen. Die Neufassung des Wertpapiergesetzes ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten und hat das frühere Rahmenwerk für die Emission, Notierung und die Handelssysteme für Wertpapiere vollständig neu geregelt.

Die Regierung in Festlandchina hat in den letzten Jahren diverse Maßnahmen zu einer Steuerreform umgesetzt. Es bleibt abzuwarten, ob die aktuellen Gesetze und Vorschriften künftig geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Ergänzung der Steuergesetze und -vorschriften kann sich auf den Nachsteuergewinn von Unternehmen in Festlandchina auswirken.

9. RECHTE DER ANTEILINHABER

Die Gesellschaft ist offen, das heißt, jederzeit können neue Anteilinhaber hinzukommen und bestehende Anteilinhaber ausscheiden. Mit dem Kauf von Anteilen akzeptieren die Anteilinhaber alle Bedingungen und Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds stellt das gemeinsame und ungeteilte Eigentum der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds dar. Jeder Anteilinhaber besitzt im Verhältnis zu den Anteilen, die er an einem Teilfonds hält, ein ungeteiltes Eigentumsrecht am Teil des Vermögens in Bezug auf den betreffenden Teilfonds.

Wie in Kapitel 10 („Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen“) bestimmt, und in Übereinstimmung mit der Satzung hat der Anteilinhaber das Recht, an jedem Bewertungstag die Rücknahme seiner Anteile zum Rücknahmepreis zu verlangen.

Der Verwaltungsrat weist die Anleger darauf hin, dass Anleger ihre Rechte als Anteilinhaber nur dann vollständig unmittelbar gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Anteilinhaberverzeichnis der Gesellschaft eingetragen ist. Falls ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger bestimmte Rechte von Anteilhabern gegenüber der Gesellschaft möglicherweise nicht immer ausüben. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

10. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

10.1. Zeichnung

Die Anteile werden täglich an jedem Bewertungstag ausgegeben.

Für die folgenden Teilfonds:

- DNB Fund - Asian Mid Cap
- DNB Fund - Emerging Markets Equities
- DNB Fund - India

Wenn ein Auftrag an einem Bewertungstag ausgeführt werden soll, müssen die schriftlichen oder elektronischen Anweisungen am Bewertungstag vor dem betreffenden Geschäftstag bis 23.59 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Verwaltungsstelle eingehen; andernfalls wird der Auftrag am nächsten Bewertungstag ausgeführt. Die Zahlung für die Zeichnung muss spätestens zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag eingegangen sein.

Für die folgenden Teilfonds:

- DNB Fund – Future Waves
- DNB Fund – Disruptive Opportunities
- DNB Fund – Health Care
- DNB Fund – Low Volatility Equities
- DNB Fund – Nordic Equities
- DNB Fund – Nordic Small Cap
- DNB Fund – Private Equity
- DNB Fund – Renewable Energy
- DNB Fund – Technology
- DNB Fund – TMT Long/Short Equities
- DNB Fund – High Yield
- DNB Fund – Nordic Flexible Bonds
- DNB Fund – Nordic Investment Grade
- DNB Fund – Norway Investment Grade¹
- DNB Fund – Multi Asset

Wenn ein Zeichnungsauftrag an einem Bewertungstag ausgeführt werden soll, müssen die schriftlichen oder elektronischen Anweisungen am Geschäftstag bis 13.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein; andernfalls wird der Auftrag am nächsten Bewertungstag ausgeführt. Die Zahlung für die Zeichnung muss spätestens zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag eingegangen sein.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile erst nach Erhalt der frei verfügbaren Gelder oder eines Dokumentes, das die unwiderrufliche Zahlung des Kaufpreises nachweist, zuzuteilen.

Der Ausgabepreis von Anteilen eines Teilfonds („**Ausgabepreis**“) entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils des Teilfonds, zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 5 % des Zeichnungsbetrags (ohne institutionelle Klassen (falls vorhanden)). Im Ausgabepreis sind alle Provisionen enthalten, die an die an der Platzierung von Anteilen beteiligten Banken und Finanzinstitute zu zahlen sind.

Wenn ein Anleger der Zahlung des Kaufpreises zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag noch nicht nachgekommen ist, kann die Gesellschaft den betreffenden

¹ Dieser Teilfonds wird derzeit liquidiert

Zeichnungsauftrag stornieren. In einem solchen Fall wird die Gesellschaft den Anleger von der Stornierung in Kenntnis setzen. Für den Kauf von Anteilen muss der Anleger einen neuen Zeichnungsauftrag einreichen; dieser wird dann an dem in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegten Bewertungstag ausgeführt.

Ein Anleger kann aufgefordert werden, die Gesellschaft oder ihre Vertreter für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt infolge der verspäteten Zahlung des Anlegers für die beantragten Anteile entstanden sind, zu entschädigen.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Depotbank, etwaige Vertriebsstellen und deren leitende Angestellte unterliegen den derzeit in Luxemburg geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, darunter vor allem dem Gesetz vom 12. November 2004, in der aktuellen Fassung, insbesondere dem Gesetz vom 17. Juli 2008, dem CSSF-Rundschreiben 13/556, dem CSSF-Rundschreiben 18/698 und der CSSF-Vorschrift 12-02 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung sowie gegebenenfalls ähnlichen geltenden gesetzlichen Bestimmungen in einem jeweils anderen Land.

Potenzielle Neuanleger der Gesellschaft können zur Vorlage von unabhängigen Nachweisen aufgefordert werden, aus denen ihre Identität, ein ständiger Wohnsitz und Informationen über die Herkunft der Gelder, die investiert werden sollen, hervorgehen. Werden diese Informationen oder Dokumente nicht rechtzeitig eingereicht, kann dies zu einer Verzögerung bei der Zuteilung von Anteilen oder der Ablehnung der Zuteilung von Anteilen führen.

Zahlungen werden grundsätzlich in der Referenzwährung der betreffenden Klasse geleistet. Auf Wunsch der Anteilinhaber und auf Beschluss der Gesellschaft können jedoch auch Zahlungen in jeder anderen frei konvertierbaren bedeutenden Währung geleistet werden. In diesem Fall gehen die Kosten für die Währungsumrechnung zu Lasten des jeweiligen Anteilinhabers.

Die Zahlung für Zeichnungen kann auch in Sachform geleistet werden, wenn der Verwaltungsrat dies akzeptiert, jedoch unter der Bedingung, dass ein Bewertungsbericht vom unabhängigen Abschlussprüfer der Gesellschaft gemäß Artikel 26, -1 (2) des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in seiner jeweils geltenden Fassung) (das „**Gesetz von 1915**“) erstellt wird. Die Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen, für den die Zeichnung beantragt wird. Die Bewertung dieser Wertpapiere hat in Übereinstimmung mit den Bewertungsregeln zu erfolgen, die in der Satzung aufgeführt sind. Die durch diese Bewertungen und die Prüfung des Abschlussprüfers entstandenen Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Anlegers.

Im Falle einer Zusammenlegung mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen kann der Zeichnungspreis durch Sacheinlage aller Aktiva und Passiva des übernommenen Fonds gezahlt werden, die gemäß den im Kapitel 11 („Nettoinventarwert“) weiter unten beschriebenen Regeln bewertet werden. Ein Bericht kann von dem unabhängigen Abschlussprüfer gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt werden.

Anteile der betreffenden Klassen werden zu ihren jeweiligen Nettoinventarwerten gegen Sacheinlagen ausgegeben, deren Wert auf diese Weise bestimmt wird.

Die Zeichnungen werden von der Gesellschaft, von der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie von den Vertriebsstellen akzeptiert, die die Aufträge zur Ausführung an die Verwaltungsstelle weiterleiten, vorausgesetzt, das erforderliche Zeichnungsformular wurde vom Anleger in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt und unterzeichnet.

Die Bestätigung der Ausführung einer Zeichnung erfolgt durch eine Ausführungsanzeige, in der die Anzahl und die Klasse der gezeichneten Anteile sowie der Name des betreffenden Teilfonds angegeben sind.

10.2. Rücknahme

Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile beantragen. Dazu müssen sie der Verwaltungsstelle einen unwiderruflichen schriftlichen oder elektronischen Rücknahmeantrag zusenden.

Für die folgenden Teilfonds:

- DNB Fund - Asian Mid Cap
- DNB Fund - Emerging Markets Equities
- DNB Fund - India

Wenn ein Rücknahmeantrag zu dem an einem Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis ausgeführt werden soll, muss der Antrag zur Rücknahme der Anteile bis 23:59 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am Bewertungstag vor dem betreffenden Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle eingehen oder wie im Anhang für jeden Teilfonds bestimmt.

Für die folgenden Teilfonds:

- DNB Fund – Future Waves
- DNB Fund – Disruptive Opportunities
- DNB Fund – Health Care
- DNB Fund – Low Volatility Equities
- DNB Fund – Nordic Equities
- DNB Fund – Nordic Small Cap
- DNB Fund – Private Equity
- DNB Fund – Renewable Energy
- DNB Fund – Technology
- DNB Fund – TMT Long/Short Equities
- DNB Fund – High Yield
- DNB Fund – Nordic Flexible Bonds
- DNB Fund – Nordic Investment Grade
- DNB Fund – Norway Investment Grade²
- DNB Fund – Multi Asset

Wenn ein Rücknahmeantrag zu dem an einem Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis ausgeführt werden soll, muss der Antrag zur Rücknahme der Anteile bis 13.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am gleichen Geschäftstag bei Verwaltungsstelle eingehen.

Alle Aufträge, die nach den oben genannten Zeitpunkten bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden bis zum nächstfolgenden Bewertungstag zur Ausführung zu dem dann geltenden Rücknahmepreis zurückbehalten.

Der Rücknahmepreis der Anteile eines Teilfonds entspricht ihrem Nettoinventarwert. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

² Dieser Teilfonds wird derzeit liquidiert

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für einen Teilfonds, die an einem Bewertungstag ausgeführt werden sollen, anteilig zu reduzieren, wenn der Gesamterlös, der Anteile, für die ein Rücknahmeantrag gestellt wurde, 5 % des gesamten Nettovermögens dieses speziellen Teilfonds übersteigt. Der Teil der Rücknahmen, die an diesem Bewertungstag nicht ausgeführt werden, wird anschließend am nächsten Bewertungstag vorrangig ausgeführt. Die Ausführung einer Rücknahme wird durch den Versand einer Ausführungsanzeige an den Anteilinhaber bestätigt.

Zahlungen werden grundsätzlich in der Referenzwährung der betreffenden Klasse geleistet. Auf Wunsch der Anteilinhaber und auf Beschluss der Gesellschaft können jedoch auch Zahlungen in jeder anderen frei konvertierbaren bedeutenden Währung geleistet werden. In diesem Fall gehen Währungsumrechnungskosten zu Lasten des betreffenden Anteilinhabers. Die Zahlungen erfolgen mit Wertstellung innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Die Gesellschaft hat das Recht, falls der Verwaltungsrat dies beschließt, den Rücknahmepreis an einen Anteilinhaber mit dessen Einverständnis in Form von Sachleistungen zu bezahlen, indem sie dem Anteilinhaber Anlagen aus dem Portfolio des jeweiligen Teilfonds oder der Klasse zuteilen würde, die am Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, den gleichen Wert haben, wie die zurückzunehmenden Anteile. Die Beschaffenheit und Art der Anlagen, die in diesem Fall übertragen werden, sind auf fairer und angemessener Grundlage zu bestimmen, ohne die Interessen der anderen Anteilinhaber der betreffenden Klasse oder des Teilfonds zu beeinträchtigen, wobei die angewandte Bewertungsmethode durch einen Sonderbericht des Prüfers der Gesellschaft bestätigt wird. Die Kosten dieser Übertragungen übernimmt der Übertragungsempfänger.

Die Depotbank ist lediglich zur Leistung von Zahlungen für Rücknahmen verpflichtet, wenn gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Devisenkontrollbestimmungen, oder andere Fälle höherer Gewalt sie nicht daran hindern, den Rücknahmeerlös in dem Land zu überweisen oder zu zahlen, in dem die Rücknahme beantragt wird.

10.3. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt und dem Anhang kann ein Anteilinhaber die von ihm gehaltenen Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen.

Teilfonds umtauschen. Der Umtausch zwischen Teilfonds unterliegt einer Gebühr vom höchstens 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile. In dieser Umtauschgebühr sind alle Provisionen enthalten, die an die an der Platzierung von Anteilen beteiligten Banken und Finanzinstitute zu zahlen sind.

Um einen Umtausch zu beantragen, muss der Anteilinhaber der Verwaltungsstelle einen unwiderruflichen schriftlichen oder elektronischen Antrag zusenden.

Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag vor 13:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden (mit Ausnahme der nachstehenden Teilfonds) auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse ausgeführt, der an dem entsprechenden Bewertungstag gilt.

Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden bis zum nächsten Bewertungstag zurückbehalten und zu den an diesem Tag geltenden Preisen ausgeführt.

Für die folgenden Teilfonds:

- DNB FUND – Asian Mid Cap
- DNB Fund – Emerging Markets Equities
- DNB Fund – India

Wenn ein Umtausch auftrag an einem Bewertungstag ausgeführt werden soll, müssen die schriftlichen Anweisungen am Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag vor 23.59 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Verwaltungsstelle eingehen.

Ein Umtausch wird möglicherweise nicht ausgeführt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Zeichnung oder Rücknahme in einem der betreffenden Teilfonds ausgesetzt sind.

Werden zwei Teilfonds nicht in der gleichen Häufigkeit bewertet, erfolgt der Umtausch am nächsten gemeinsamen Bewertungstag beider Teilfonds nach dem Umtauschantrag.

Die Anzahl der Anteile, die dem neuen Teilfonds oder der neuen Klasse zugeteilt werden, wird anhand folgender Formel ermittelt:

$$\frac{(A \times B \times C) - \text{Gebühr}}{D} = N$$

wobei:

- | | |
|---|---|
| A | die Anzahl der Anteile ist, die zum Umtausch vorgelegt werden, |
| B | der Nettoinventarwert eines Anteils dieses Teilfonds und/oder dieser Klasse ist, dessen/deren Anteile an dem Tag, an dem der Umtausch ausgeführt wird, zum Umtausch vorgelegt werden. |
| C | der Umtauschfaktor zwischen den Basiswährungen der beiden Teilfonds am Ausführungstag ist. Wenn der Teilfonds oder die beiden Klassen auf dieselbe Basiswährung lauten, ist dieser Faktor eins, |
| D | der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds und/oder der Klasse am Ausführungstag ist, |
| N | die Anzahl der Anteile ist, die dem neuen Teilfonds und/oder der neuen Klasse zugeteilt werden. |

10.4. Übertragung von Anteilen

Vorbehaltlich der hierin genannten Beschränkungen sind die Anteile frei übertragbar und jeweils mit den gleichen Rechten verbunden, am Gewinn und am Liquidationserlös zu partizipieren, der der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist.

Die Übertragung von Anteilen erfolgt normalerweise durch Übermittlung einer Übertragungsurkunde in angemessener Form an die jeweilige Vertriebsstelle, den Vertreter oder die Gesellschaft. Nach Eingang des Übertragungsantrags und nachdem der Übertragungsvermerk überprüft wurde, müssen die Unterschriften von einer zugelassenen Bank, einem Wertpapiermakler oder einem öffentlichen Notar bestätigt werden.

Das Recht auf Übertragung der Anteile unterliegt den Anforderungen an Mindestanlage und Mindestbestand, die im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds bestimmt sind.

Den Anteilhabern wird empfohlen, sich an die zuständige Vertriebsstelle, den Vertreter oder die Gesellschaft zu wenden, bevor sie eine Übertragung beantragen, um sicherzustellen, dass sie die richtigen Unterlagen für die Transaktion haben.

10.5. Abrechnung

Wenn die Banken am Abrechnungstag nicht geöffnet sind, oder ein Interbanken-Abrechnungssystem im Land der Währung der betreffenden Klasse nicht funktioniert, erfolgt die Abrechnung am nächsten Geschäftstag, an dem diese Banken und Abrechnungssysteme geöffnet sind bzw. funktionieren.

Die Bestätigung über die erfolgte Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch werden üblicherweise am Geschäftstag nach Ausführung der Transaktion versendet.

Die Rücknahmebeträge werden erst bezahlt, nachdem der Originalantrag und die entsprechenden Zeichnungsbeträge vom Anteilhaber eingegangen sind und alle erforderlichen Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung durchgeführt worden sind. Die Rücknahmeerlöse werden nach Eingang von Anweisungen per Fax bezahlt, wohin die Zahlung auf das vom Anteilhaber im Originalantrag angegebene Konto gehen muss. Änderungen der Registrierungsangaben und Zahlungsanweisungen des Anteilhabers können erst nach Erhalt von Originalunterlagen durchgeführt.

10.6. Mindestanlage und Mindestbestand

Für jede Klasse kann ein Mindestanlagebetrag und ein Mindestbetrag für Folgezeichnungen sowie ein Mindestbestand bestimmt werden. Die Gesellschaft kann in eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit auf geltende Mindestzeichnungsbeträge verzichten oder diese reduzieren.

Das Recht auf Übertragung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen ist an die Einhaltung aller für die Klasse geltenden Bedingungen (unter anderem die Anforderungen in Bezug auf Mindestzeichnung oder Mindestbestand und Berechtigung) geknüpft, deren Anteile zurückgenommen oder umgetauscht werden, sowie der Klasse, in die umgetauscht wird.

Ferner kann der Verwaltungsrat jederzeit beschließen, alle Anteile von Anteilhabern zwangsweise zurückzunehmen, deren Bestand unter dem Mindestbestand (falls zutreffend) liegt oder die andere, in diesem Verkaufsprospekt genannte geltende Anforderungen in Bezug auf die Berechtigung nicht erfüllen. In diesem Fall wird der betreffende Anteilhaber einen (1) Monat im Voraus informiert, damit er seinen Bestand über diesen Betrag erhöhen oder auf andere Weise die Anforderungen an die Berechtigung erfüllen kann.

Wenn ein Rücknahme- oder Umtauschantrag dazu führt, dass der verbleibende Anlagebestand eines Anteilhabers unter den Mindestbestand für diese Klasse sinkt, gilt dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme oder Umtausch des gesamten Bestandes des Anteilhabers in dieser Klasse. Wird ein Antrag auf Übertragung von Anteilen gestellt, kann dieser Antrag von der Gesellschaft abgelehnt werden.

Die Anteilhaber müssen die Gesellschaft umgehend benachrichtigen, wenn sie US-Personen sind oder Anteile im Namen oder zugunsten von US-Personen halten oder wenn sie Anteile entgegen einem Gesetz oder einer Vorschrift oder unter Umständen halten, die regulatorische, steuerliche oder fiskalische Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilhaber haben oder sich anderweitig nachteilig auf die Interessen der Gesellschaft auswirken. Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass ein Anteilhaber Anteile entgegen einem Gesetz oder einer Vorschrift oder unter anderen Umständen hält, die regulatorische, steuerliche oder fiskalische Nachteile für die Gesellschaft oder

die Anteilinhaber haben, oder sich anderweitig nachteilig auf die Interessen der Gesellschaft auswirken, oder dass der Anteilinhaber eine US-Person ist oder geworden ist, kann die Gesellschaft in eigenem Ermessen die Anteile des Anteilinhabers in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung zurücknehmen.

10.7. Platzierungs- und Finanzdienstleistungen

Anteilinhaber, die Anteile des Fonds im eigenen Namen für Ziellanleger zeichnen

Die Gesellschaft darf Banken und Finanzinstitute als Platzierungsstellen oder Vermittler einsetzen und ist in bestimmten Ländern aufgrund der lokalen Gesetze möglicherweise dazu verpflichtet. Vorbehaltlich der lokalen Gesetze in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, können diese Vermittler mit der Zustimmung der Gesellschaft und der jeweiligen Anteilinhaber vereinbaren, Anteile des Fonds im eigenen Namen oder für Ziellanleger zu zeichnen. In dieser Funktion kann der Vermittler in seinem Namen, aber auf Rechnung des Ziellanlegers Anteile für den Anleger kaufen oder verkaufen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Register der Gesellschaft beantragen.

Die Gesellschaft bemüht sich, geeignete Vereinbarungen mit den Vermittlern zur Einhaltung ihrer Kapitel-4-Status als teilnehmendes FFI, registriertes FATCA-konformes FFI, kleines Finanzinstitut mit lokalem Kundenstamm bzw. eingeschränkter Vertriebsstelle zu treffen. Wenn Anleger durch einen Vermittler zeichnen, empfiehlt die Gesellschaft ihnen dringend, die Qualifikation ihres Vermittlers anhand der Liste im vorstehenden Satz zu prüfen. Die Gesellschaft weist die Anteilinhaber darauf hin, dass sie die Aktivitäten der Vermittler und deren Aufrechterhaltung des Kapitel-4-Status regelmäßig überprüft und ihr Mandat unverzüglich zurückzieht, wenn dies nach ihrer Meinung im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber ist.

Der Anleger kann jedoch, sofern im nationalen Recht nichts anderes festgelegt ist, direkt und ohne Einschaltung eines Vermittlers in die Gesellschaft investieren. Wenn der Anleger über einen Vermittler anlegt, behält er dennoch einen direkten Anspruch auf die über den Vermittler gezeichneten Anteile.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten jedoch nicht für Anteilinhaber, die in Ländern angeworben wurden, in denen die Nutzung der Dienste eines Vermittlers aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder zwingenden praktischen Gründen erforderlich oder vorgeschrieben ist.

Die Gesellschaft kann Vermittler jederzeit verpflichten, Erklärungen abzugeben, um geltende Gesetze und Vorschriften zu erfüllen.

Finanzdienstleistungen für die Gesellschaft werden von der Depotbank in Luxemburg und von anderen Finanzinstituten erbracht, welche die Gesellschaft von Zeit zu Zeit in geeigneten Ländern beruft.

10.8. Bekämpfung von Market Timing, Frequent Trading und Late Trading

Unter Late Trading versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags, der nach Ablauf der Frist zur Annahme von Aufträgen („**Annahmeschluss**“) des betreffenden Tages eingegangen ist, und der zu einem Preis ausgeführt wird, der auf dem Nettoinventarwert desselben Tages basiert.

Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken, die mit Late Trading verbunden sind, da diese gegen die Vorschriften des Verkaufsprospekts verstoßen, welche vorsehen, dass ein Auftrag, der nach dem Annahmeschluss eingeht, zu einem Preis ausgeführt wird, der auf dem nächsten anwendbaren

Nettoinventarwert basiert. Die Zeichnung, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen erfolgt daher auf der Grundlage eines unbekannten Nettoinventarwerts. Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge ist in Kapitel 10 („Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen“) bestimmt.

Unter Market Timing versteht man eine Arbitrage-Methode, nach der der Anleger systematisch Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb einer kurzen Zeitspanne zeichnet, zurücknehmen lässt oder umtauscht, um dadurch von Zeitunterschieden und/oder Ungenauigkeiten bzw. Schwächen der Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Organismus für gemeinsame Anlagen zu profitieren.

Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken wie Market Timing und Frequent Trading, d.h. Handelsaktivitäten, die nach ihrer Auffassung im Widerspruch zum langfristigen Anlagehorizont der Gesellschaft stehen, da diese die Wertentwicklung der Gesellschaft durch einen Kostenanstieg verringern und/oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen können. Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge abzulehnen, die mit Market Timing- oder Frequent-Trading-Praktiken verbunden sind, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anleger vor derartigen Praktiken zu schützen.

10.9. Verfahren zur Geldwäschebekämpfung

Gemäß den internationalen Regeln und den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg, einschließlich unter anderem dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils aktuellen Fassung, der CSSF-Vorschrift 12-02 und den Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, wurden Pflichten für professionelle Akteure im Finanzsektor festgelegt, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen grundsätzlich die Identität des Zeichners in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften feststellen. Die Registerstelle kann Zeichner auffordern, alle Dokumente vorzulegen, die ihr zur Feststellung der Identität notwendig erscheinen.

Konkret müssen den Zeichnungsanträgen bei Privatpersonen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Anlegers und bei juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Satzung des Anlegers und gegebenenfalls ein Auszug aus dem Handelsregister oder eine Kopie aller anderen Dokumente beigelegt werden, die zum Nachweis der Identität und der Adresse der Privatperson oder der juristischen Person erforderlich sind.

Generell dürfen die Gesellschaft und ihre Registrierungsstelle alle Dokumente des Zeichners verlangen, die sie für erforderlich halten, um für die Gesellschaft geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere die FATCA-Regeln.

Das Identifikationsverfahren muss von der Verwaltungsstelle bei direkten Zeichnungen bei der Gesellschaft befolgt werden und bei Zeichnungen, die die Gesellschaft von einem Vermittler erhält, der in einem Land ansässig ist, in dem er nicht verpflichtet ist, die Anleger in einer Weise zu identifizieren, die den AML-Vorschriften entspricht.

Die Anleger sind danach verpflichtet, alle Änderungen ihrer Situation mitzuteilen, wenn die zuvor gemachten Angaben nicht mehr gültig oder ausreichend sind und liefern die erforderlichen zusätzlichen Informationen.

Legt ein Zeichner die erforderlichen Dokumente nicht oder mit Verspätung vor, wird der Zeichnungsantrag (bzw. der Umtausch- oder Rücknahmeantrag) nicht angenommen. Werden Dokumente und Informationen im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der FATCA-Regeln durch die Gesellschaft nicht bereitgestellt, kann die Gesellschaft auch berechtigt sein, die Anteile zwangsweise zurückzunehmen. Weder die Organismen für gemeinsame Anlagen noch die Registerstelle haften, wenn Transaktionen nicht oder verspätet ausgeführt werden, weil der Zeichner keine oder nur unvollständige Dokumente vorgelegt hat.

11. NETTOINVENTARWERT

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des Nettoinventarwerts der Verwaltungsstelle übertragen. Die Berechnung wird an jedem Bewertungstag vorgenommen. Eine Übersicht über die Tage, die keine Bewertungstage im Hinblick auf sämtliche Teilfonds sind, steht zu Beginn jedes Jahres im Voraus am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie auf folgender Website zur Verfügung: <https://www.dnbam.com>.

Falls in einem Teilfonds nur eine Klasse aufgelegt wurde, wird der Nettoinventarwert eines Anteils ermittelt, indem das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds geteilt wird.

Falls in einem Teilfonds zwei Klassen aufgelegt wurden, wird der Nettoinventarwert eines Anteils jeder Klasse ermittelt, indem das Nettovermögen des Teilfonds, das auf diese Klasse entfällt, durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile derselben Klasse, geteilt wird.

Ab dem Tag der Auflegung eines Teilfonds bis zum Tag der ersten Dividendenzahlung entspricht der Prozentsatz des gesamten Nettovermögens des Teilfonds, das auf jede Klasse entfällt, dem Prozentsatz der Gesamtzahl der Anteile jeder Klasse.

Daraus ergibt sich, dass durch jede Dividendenzahlung für die B-Anteile das gesamte Nettovermögen, das den B-Anteilen entspricht, um den Betrag der Dividendenzahlung reduziert wird (was eine Verminderung des Prozentsatzes des gesamten Nettovermögens des Teilfonds, das auf die B-Anteile entfällt, mit sich bringt) und das gesamte Nettovermögen, das auf die A-Anteile entfällt, gleich bleibt (was eine Erhöhung des Prozentsatzes des gesamten Nettovermögens des Teilfonds, das auf die A-Anteile entfällt, mit sich bringt).

Das Vermögen des Teilfonds umfasst den Wertpapierbestand, mögliche Termineinlagen und andere liquide Mittel und Kupons, die bereits eingelöst wurden, Zinsen und Kupons, die bereits fällig sind und noch nicht eingelöst wurden und aufgelaufene Zinsen sowie, wenn es zwei Klassen gibt, das Dividendenausgleichskonto.

Für die Bewertung des Vermögens jedes Teilfonds werden folgende Grundsätze befolgt:

- a) Der Wert von Barbeständen oder Kontoguthaben, Wechseln, Schuldscheinen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben erklärt wurden oder angefallen sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, gilt als deren Gesamtwert soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt wird oder eingeht; in diesem Fall wird der Wert des jeweiligen Postens durch Vornahme von Abzügen bestimmt, die jeweils für angemessen gehalten werden, um den tatsächlichen Wert wiederzugeben;
- b) Der Wert von Vermögenswerten, die an einer Wertpapierbörse notiert sind oder gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs derjenigen Börse, die normalerweise der Hauptmarkt für die betreffenden Vermögenswerte ist.
- c) Der Wert von Vermögenswerten, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs.
- d) Sofern Vermögenswerte nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder sofern bei Vermögenswerten, die wie oben beschrieben an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt

werden, der gemäß Buchstabe (b) oder (c) bestimmte Kurs nicht repräsentativ für den fairen Marktwert der betreffenden Vermögenswerte ist, basiert der Wert dieser Vermögenswerte auf dem angemessen vorhersehbaren Verkaufspreis, der sorgfältig und gutgläubig ermittelt wird.

- e) Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem jeweils ermittelten Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf einer einheitlich für sämtliche Kontraktarten angewandten Berechnungsgrundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Abrechnungskurses dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte durch die Gesellschaft gehandelt werden, ermittelt. Falls Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Tag glattgestellt werden können, auf den sich die Ermittlung des Nettovermögens bezieht, wird als Basis für die Ermittlung des Liquidationswerts ein Wert zugrunde gelegt, den der Verwaltungsrat für vernünftig und angemessen hält.
- f) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und die eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden nach der Restbuchwertmethode bewertet, was in etwa dem Marktwert entspricht.
- g) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert entsprechend der jeweiligen Zinskurve bewertet.
- h) Anteile von offenen OGA werden zu ihrem zuletzt festgestellten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet. Falls dieser Preis den angemessenen Marktwert dieser Vermögenswerte nicht widerspiegeln sollte, wird der Preis durch den Verwaltungsrat nach bestem Wissen und Gewissen bestimmt. Anteile von geschlossenen OGA werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Marktwertes bewertet.
- i) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der nach den vom Verwaltungsrat oder einem zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bestellten Ausschuss festgelegten Maßgaben in gutem Glauben ermittelt wird.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden gemäß den Bestimmungen in der Satzung den einzelnen Teilfonds und Klassen zugeteilt.

- 1) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse, alle Vermögenswerte, in die diese Erlöse angelegt oder wiederangelegt werden und alle Einnahmen, Erträge, Gewinne oder Vermögenswerte, die diesen Anlagen zuzuordnen sind oder daraus abgeleitet wurden, sowie ein Anstieg oder ein Rückgang ihres Werts, werden dem Teilfonds oder der Klasse zugeteilt und in ihren Büchern ausgewiesen. Die den einzelnen Klassen desselben Teilfonds zugeteilten Vermögenswerte werden unter Beachtung der speziellen Merkmale und Ausgabebedingungen jeder Klasse dieses Teilfonds, die im Anhang und auf der Website <https://www.dnbam.com> beschrieben sind, zusammen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und -strategie des Teilfonds angelegt.
- 2) Sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die den einem Teilfonds oder einer Klasse zugeteilten Vermögenswerten zuzuschreiben sind, oder im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung einer Klasse entstehen, werden dem Teilfonds oder der Klasse belastet und zusammen mit dem Wertanstieg oder -rückgang diesem Teilfonds oder der Klasse zugewiesen und in ihren Büchern ausgewiesen. Insbesondere werden die Kosten und alle Vorteile eines klassenspezifischen Merkmals ausschließlich der Klasse zugewiesen, auf die sich das spezifische Merkmal bezieht.

- 3) Alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die sich nicht einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zuordnen lassen, können vom Verwaltungsrat in Treu und Glauben und in einer für die Anteilhaber allgemein fairen Weise, in der Regel *anteilig* zum jeweiligen Nettoinventarwert auf alle Teilfonds oder Klassen erfolgt.

Unbeschadet dessen kann der Verwaltungsrat jederzeit die Verteilung von zuvor einem Teilfonds oder einer Klasse zugeteilten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ändern.

Vermögenswerte, die auf andere Währungen lauten als die Basiswährung des Teilfonds, werden zum Mittelkurs zwischen den zuletzt bekannten Geld- und Briefkursen in diese Basiswährung umgerechnet.

Der Verwaltungsrat ist befugt, andere realistische Methoden zur Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwenden, falls eine Bewertung gemäß den vorstehenden Kriterien aufgrund der bestehenden Umstände unrealistisch, unmöglich oder unzureichend ist. Insbesondere im Fall von wesentlichen Veränderungen der Marktbedingungen kann die Bewertungsgrundlage der verschiedenen Anlagen an die neuen Markttrenditen angepasst werden.

Die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft enthalten eine Konsolidierung aller Teilfonds. Diese konsolidierten Zahlen werden in Euro angegeben.

Zu diesem Zweck werden alle Zahlen, die auf andere Währungen als den Euro lauten, zum Mittelkurs zwischen den zuletzt bekannten Geld- und Briefkursen in Euro umgerechnet.

12. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER RÜCKNAHME, DER ZEICHNUNG UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN

In folgenden Fällen ist der Verwaltungsrat befugt, die Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer oder mehrerer Teilfonds vorübergehend auszusetzen:

- wenn ein oder mehrere Wertpapier- oder Devisenmärkte, die die Grundlage für die Bewertung eines Großteils der Vermögenswerte des Teilfonds darstellen, außerhalb der gesetzlichen Feiertage geschlossen sind, oder wenn der Handel derselben ausgesetzt ist oder Einschränkungen unterliegt;
- wenn politische, wirtschaftliche, militärische, geld- und währungspolitische oder soziale Umstände oder Fälle höherer Gewalt, die jenseits der Verantwortung oder des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, es unmöglich machen, Vermögenswerte eines Teilfonds auf angemessene und normale Weise und ohne erheblichen Schaden für die Anteilinhaber zu veräußern;
- falls die normalerweise für die Ermittlung des Werts einer Anlage eines Teilfonds verwendeten Kommunikationsmittel unterbrochen werden oder wenn der Wert einer Anlage des Teilfonds aus irgendeinem Grunde nicht mit ausreichender Geschwindigkeit oder Genauigkeit in Erfahrung gebracht werden kann;
- wenn Einschränkungen der Devisen- oder Kapitalbewegungen die Ausführung von Geschäften im Auftrag eines Teilfonds verhindern oder wenn Kauf- oder Verkaufsgeschäfte der Vermögenswerte des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können.
- Während des Prozesses der Bestimmung des Umtauschverhältnisses im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Einlage, einem Anteils- oder Aktiensplit oder einer anderen Restrukturierungsmaßnahme;
- nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie/Anteil, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder dem Umtausch der Aktien/Anteile innerhalb eines Masters, in den der Teilfonds in seiner Eigenschaft als Feeder dieses Masters investiert;
- Wenn der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet, darf er die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche Personen oder Gesellschaften, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnen oder ansässig sind, jederzeit vorübergehend aussetzen, endgültig einstellen oder begrenzen oder sie vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber und der Gesellschaft notwendig ist.

Im Falle einer Aussetzung aus den oben genannten Gründen für einen Zeitraum von mehr als sechs Tagen wird im Einklang mit den Bestimmungen des Abschnitts 17.6 „Veröffentlichungen“ weiter unten eine Mitteilung an die Anteilinhaber veröffentlicht.

Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt:

- nach eigenem Ermessen einen Antrag auf Erwerb von Anteilen abzulehnen,
- jederzeit Anteile zurückzunehmen, die möglicherweise unter Nichtbeachtung eines Ausschlusskriteriums in diesem Prospekt erworben wurden.

13. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Geschäftsergebnisse des Teilfonds beinhalten alle Kosten und sonstigen Erträge wie etwa Dividenden und zinsbringende Erlöse aus dem Vermögen des Teilfonds, realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne aus dem Verkauf von Bezugsrechten und andere Erlöse, die nicht als Erträge definiert werden.

Ausschüttungen können in Barmitteln oder in Sachwerten erfolgen. Der Verwaltungsrat kann auf Antrag eines Inhabers von B-Anteilen eines bestimmten Teilfonds beschließen, diesem Anteilinhaber Dividenden ganz oder teilweise durch physische Übertragung von Vermögenswerten dieses Teilfonds auszuschütten. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die physische Übertragung von Vermögenswerten im Falle derartiger Ausschüttungen (i) nicht von Nachteil für die verbleibenden Anteilinhaber dieses Teilfonds ist und (ii) nicht zu einem Verstoß gegen geltende Anlagebeschränkungen führt, indem er die Ausschüttung so weit wie möglich auf das gesamte Portfolio des betreffenden Teilfonds verteilt. Eine solche physische Ausschüttung ist Gegenstand eines speziellen Prüfberichts des Abschlussprüfers, in dem die Anzahl, die Stückelung und der Wert der Vermögenswerte, die einem solchen Anleger auf Beschluss des Verwaltungsrats übertragen wurden, bestätigt werden. In diesem Prüfbericht wird des Weiteren die Bewertungsmethode dieser Vermögenswerte bestätigt, die mit dem Verfahren zur Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil identisch sein muss. Die Kosten für solche physischen Dividendenausschüttungen, insbesondere die Kosten des speziellen Prüfberichts, werden von dem Anteilinhaber getragen, der eine Dividendenausschüttung in Sachwerten beantragt hat.

Das Ertragsausgleichskonto wird für Zeichnungen und Rücknahmen in allen Teilfonds geführt, bei denen es ausschüttende Anteile gibt.

Bei A-Anteilen besteht kein Anspruch auf Dividendenzahlungen.

Es werden keine Dividenden ausgeschüttet, wenn dadurch das Kapital der Gesellschaft unter 1.250.000 EUR sinken würde. In diesem Fall werden potenzielle Dividenden kapitalisiert.

Dividenden können in jedem Fall aus einem Beschluss der Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung resultieren, wenn sie durch die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber beschlossen werden und innerhalb der gesetzlichen Grenzen, und wenn gleichzeitig ein entsprechender Mehrheitsbeschluss im betreffenden Teilfonds getroffen wird.

Dividenden, die fünf Jahre nachdem sie erklärt wurden nicht eingefordert wurden, verfallen und fallen an den jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft zurück.

14. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

14.1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist mit den umfassendsten Befugnissen ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln, vorbehaltlich aller Befugnisse, die gesetzlich oder gemäß Satzung der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Geschäfte der aufgelegten Teilfonds zuständig, für die Kontrolle der Aktivitäten der Gesellschaft sowie für die Bestimmung und Umsetzung der Anlagepolitik der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann die tägliche Verwaltung der Gesellschaft unter seiner Aufsicht und Verantwortung delegieren.

14.2. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat FundPartner Solutions (Europe) S.A. gemäß einem seit dem 1. Oktober 2023 wirksamen Vertrag über Verwaltungsdienstleistungen (der „**Vertrag über Verwaltungsdienstleistungen**“) zu ihrer designierten Verwaltungsgesellschaft gemäß OGA-Gesetz bestellt.

FundPartner Solutions (Europe) S.A. wurde am 17. Juli 2008 als Aktiengesellschaft (Société Anonyme) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit unter dem Namen Funds Management Company S.A. gegründet. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 6.250.000 CHF. Die Verwaltungsgesellschaft erbringt unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats und ohne Einschränkung folgende Dienstleistungen: (i) Vermögensverwaltungsdienstleistungen, (ii) Dienstleistungen als Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle und (iii) Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind in Artikel 101 ff. des OGA-Gesetzes näher erläutert.

Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit ehrlich und redlich im besten Interesse der Anteilinhaber und im Einklang mit dem OGA-Gesetz, diesem Verkaufsprospekt und der Satzung handeln.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden das Tagesgeschäft und die Verwaltung der Gesellschaft übertragen.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem OGA-Gesetz und dem Vertrag über Verwaltungsdienstleistungen ist die Gesellschaft befugt, für die Zwecke der effizienten Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unter ihrer Verantwortung und Kontrolle, und mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft, und vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF ihre Funktionen und Pflichten teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen, die aufgrund der Art der zu übertragenen Funktionen und Pflichten qualifiziert und in der Lage sein müssen, die betreffenden Pflichten zu erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft fordert von jeder Stelle, an die die Verwaltungsgesellschaft ihre Pflichten zu übertragen beabsichtigt, die Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung sowie die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags über Verwaltungsdienstleistungen und das OGA-Gesetz einzuhalten.

In Bezug auf übertragene Pflichten richtet die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Kontrollmechanismen und Verfahren einschließlich Risikomanagementkontrollen und eines regelmäßigen Berichtswesens ein, um die wirksame Überwachung der Dritten zu gewährleisten, denen Funktionen und Pflichten übertragen wurden, und dass die von diesen dritten Dienstleistern

erbrachten Dienstleistungen der Satzung, diesem Verkaufsprospekt und den mit den entsprechenden dritten Dienstleistern abgeschlossenen Vereinbarungen sowie dem OGA-Gesetz entsprechen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Pflicht oder Funktion an Dritte delegiert, stellt sie sicher, dass keine Bestimmung in dem zugehörigen Vertrag verhindert, dass sie jederzeit weitere Anweisungen an die mit der Pflicht oder Funktion beauftragte Partei erteilt, der die Pflicht oder Funktion übertragen wurde, oder dass sie das Mandat mit sofortiger Wirkung zurückzieht, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Auswahl und Überwachung der Dritten, denen Funktionen und Pflichten übertragen werden können, vorsichtig und sorgfältig, und sie gewährleistet, dass die entsprechenden Dritten über ausreichende Erfahrung und Kenntnisse sowie die notwendigen Genehmigungen verfügen, die zur Wahrnehmung der diesen Dritten übertragenen Funktionen erforderlich ist.

Folgende Aufgaben wurden von der Verwaltungsgesellschaft an Dritte übertragen:

- (a) Anlageverwaltung der Teilfonds; sowie
- (b) Vermarktung und Vertrieb, wie in diesem Verkaufsprospekt näher ausgeführt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken festgelegt, die im Einklang mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und zu dessen Unterstützung angewendet werden, wobei dieses Risikomanagement weder das Eingehen von Risiken fördert, die nicht mit den Risikoprofilen, Vorschriften, diesem Prospekt oder der Satzung vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft dabei beeinträchtigt, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (die „**Vergütungspolitik**“).

Die Vergütungspolitik beinhaltet feste und variable Vergütungselemente und für bestimmte Mitarbeiterkategorien gilt, etwa die Geschäftsführung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen, und alle Angestellten, deren Gesamtvergütung dem Vergütungsrahmen von Geschäftsführung und Risikoträgern entspricht, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder der Teilfonds hat.

Die Vergütungspolitik muss mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anteilinhaber vereinbar sein und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Sie ist mit einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement vereinbar, fördert dies und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die den Risikoprofilen und den Regeln der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Anlagefonds (einschließlich der Gesellschaft und ihrer Teilfonds), ihren Gründungsdokumenten (wie Prospekt und Satzung) widersprechen.

Insbesondere wird durch die Vergütungspolitik sichergestellt, dass:

- a) das mit Kontrollfunktionen betraute Personal entsprechend den mit ihren Funktionen verbundenen erreichten Zielen vergütet wird, und zwar unabhängig von der Wertentwicklung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche;
- b) die Leistungsbeurteilung innerhalb eines mehrjährigen Rahmens erfolgt, der mit Blick auf die für Anleger der Gesellschaft empfohlene Haltedauer angemessen ist, um sicherzustellen, dass das Beurteilungsverfahren auf der langfristigen Performance der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken basiert und die tatsächliche Bezahlung leistungsabhängiger Vergütungselemente über denselben Zeitraum verteilt wird;

- c) die festen und variablen Vergütungselemente ausgewogen sind und das feste Element einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung ausmacht, um eine vollständig flexible Politik bei den variablen Vergütungselementen zu verfolgen, unter anderem mit der Möglichkeit, keine variable Vergütung zu bezahlen.
- d) die Leistungsmessung, die zur Berechnung der variablen Vergütungskomponenten oder der Pools von variablen Vergütungskomponenten herangezogen wird, einen umfassenden Anpassungsmechanismus beinhaltet, um alle relevanten Arten aktueller und künftiger Risiken einbeziehen zu können;
- e) sofern der Anteil der Verwaltungsgesellschaft am von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesamtportfolio zu einem Zeitpunkt 50 % oder mehr beträgt, mindestens 50 % der variablen Vergütungsbestandteile aus Aktien, gleichwertigen Eigentümerinteressen, oder fondsgebundenen Instrumenten oder gleichwertigen bargeldlosen Instrumenten, die ebenso wirksame Anreize wie die in diesem Punkt (e) genannten Instrumente aufweisen, bestehen müssen; und
- f) ein wesentlicher Anteil und in jedem Fall mindestens 40 % des variablen Vergütungsbestands über einen Zeitraum gestundet wird, der im Hinblick auf die den Anteilinhabern empfohlene Haltedauer angemessen und korrekt auf die Art der Risiken der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Ausführliche Informationen über die Vergütungspolitik, unter anderem über die für die Festlegung der festen und variablen Vergütung der Mitarbeiter zuständigen Personen, eine Beschreibung der Hauptvergütungselemente und ein Überblick über die Methoden zur Festlegung der Vergütung sind auf der Website www.group.pictet/fps erhältlich. Für die Anteilinhaber ist auf Verlangen eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik in Papierform erhältlich.

Der Vertrag über Verwaltungsdienstleistungen wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten schriftlich gekündigt werden.

14.3. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag, der seit dem 1. Oktober 2023 wirksam ist, wurde DNB ASSET MANAGEMENT AS (der „**Anlageverwalter**“) zum Anlageverwalter für das Vermögen der Teilfonds bestellt.

Der Anlageverwalter ist eine nach norwegischem Recht gegründete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in Dronning Eufemias gate 30, N-0191 Oslo. Am 30. April 2019 belief sich ihr Aktienkapital auf NOK 109.680.400,-.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags liegt die Anlage und Wiederanlage des Vermögens der Teilfonds im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die hierin dargelegt sind, vorbehaltlich der Aufsicht und letztendlichen Verantwortung des Verwaltungsrats im Ermessen des Anlageverwalters. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus ihrer eigenen Vergütung eine Gebühr, die jeweils im Anlageverwaltungsvertrag festgelegt wird. Der Anlageverwaltungsvertrag kann durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter mit einer Kündigungsfrist von dreißig Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

14.4. Tochtergesellschaften der Gesellschaft

Die Gesellschaft darf zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung hundertprozentige Tochtergesellschaften gründen, die ausschließlich im Auftrag der Gesellschaft Verwaltungstätigkeiten durchführen.

Anlagen der Gesellschaft können entweder direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften getätigt werden, wenn es die Verwaltungsgesellschaft jeweils beschließt.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt, wenn eine Tochtergesellschaft hinzugefügt wird.

14.5. Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Streuung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschließen, das Vermögen eines Teilfonds ganz oder teilweise gemeinsam mit Vermögen zu verwalten, das anderen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen gehört, oder das Vermögen eines Teilfonds ganz oder teilweise gemeinsam mit anderen Teilfonds zu verwalten.

In den folgenden Absätzen bezieht sich der Begriff „gemeinsam verwaltete Organismen“ auf einen Teilfonds und alle Organismen, mit und zwischen denen eine jeweilige Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung besteht. Der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezieht sich auf das gesamte Vermögen dieser gemeinsam verwalteten Organismen, das gemäß dieser Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung gemeinsam verwaltet wird. Der Begriff „Verwalter“ bezieht sich auf den Verwalter der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte.

Gemäß der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der Verwalter berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Organismen Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von Anlagen sowie über eine Neuanpassung des Portfolios zu treffen, die sich auf die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds auswirken. Jeder gemeinsam verwaltete Organismus hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Verhältnis seines Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Dieser anteilmäßige Besitz gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden.

Bei Entscheidungen zum Anlagenkauf und/oder -verkauf werden diese Verhältnisse nicht berührt; weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Organismen in demselben Verhältnis zugeteilt, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den von jedem gemeinsam verwalteten Organismus gehaltenen gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen.

Bei Zeichnung neuer Anteile eines der gemeinsam verwalteten Organismen wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Organismen nach den geänderten Verhältnissen zugewiesen, die sich aus der Erhöhung des Nettovermögens des gemeinsam verwalteten Organismus ergeben, dem die Zeichnung zugute gekommen ist, und alle Anlagekategorien werden durch Übertragung von Vermögenswerten von einem gemeinsam verwalteten Organismus auf den anderen geändert und so an das geänderte Verhältnis angepasst. Analog können bei Rücknahmen zulasten eines der gemeinsam verwalteten Unternehmen die erforderlichen Barmittel aus den Barmitteln entnommen werden, die von den gemeinsam verwalteten Unternehmen gemäß den geänderten Verhältnissen gehalten werden, die aus der Minderung des Nettovermögens des gemeinsam verwalteten Unternehmens resultieren, zu dessen Lasten die Rücknahmen durchgeführt wurden. In diesem Fall werden alle Anlagekategorien an die veränderten Verhältnisse angepasst.

Die Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass mangels spezifischer Maßnahmen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer bestellten Vertreter die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens eines Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Organismen zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Soweit sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen, die bei einem Organismus eingehen, mit dem ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der flüssigen Mittel dieses Teilfonds.

Umgekehrt führen Rücknahmen von Fondsanteilen eines Organismus, mit dem ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der flüssigen Mittel dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem speziellen Konto gehalten werden, das für jedes gemeinsam verwaltete Unternehmen abseits der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet wurde und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen.

Die Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen Sonderkonten zuzuweisen, sowie die Tatsache, dass sich die Verwaltungsgesellschaft oder ihre bestellten Vertreter jederzeit dafür entscheiden können, die Teilnahme eines Teilfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, ermöglichen es dem Teilfonds, die Neuanpassungen seines Portfolios zu vermeiden, wenn diese Anpassungen wahrscheinlich die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber beeinträchtigen.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds, die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die einen anderen gemeinsam verwalteten Organismus betreffen (d. h. nicht dem Teilfonds zuzuordnen sind), voraussichtlich zu einer Verletzung der für diesen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen führt, werden die betreffenden Vermögenswerte vor der Durchführung der Änderung von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgenommen, damit sich die sich daraus ergebenden Anpassungen nicht hierauf auswirken.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die nach Anlagezielen angelegt werden sollen, die mit denen identisch sind, die für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gelten, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen in vollem Umfang mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank jederzeit in der Lage ist, in Bezug auf die Gesellschaft vollständig ihre Funktionen und Aufgaben nach dem OGA-Gesetz zu erfüllen.

Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Organismen getrennt halten und daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren.

Da gemeinsam verwaltete Organismen eine Anlagepolitik haben können, die nicht genau mit der Anlagepolitik eines der Teilfonds identisch ist, kann es sein, dass infolgedessen die umgesetzte gemeinsame Politik einschränkender als die des Teilfonds ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und ohne Einhaltung von Fristen beschließen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu kündigen.

Die Anteilinhaber können sich jederzeit an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft wenden, um zu erfahren, welcher Prozentsatz des Vermögens gemeinsam verwaltet wird, und welche die Organismen sind, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung betrieben wird. Die Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte ausweisen.

14.6. Depotbank

Bank Pictet & Cie (Europe) S.A., Luxemburgische Niederlassung, wurde auf unbestimmte Zeit zur Depotbank der Gesellschaft (die „**Depotbank**“) ernannt.

Bank Pictet & Cie (Europe) AG, Luxemburgische Niederlassung ist eine Niederlassung des deutschen Kreditinstituts Bank Pictet & Cie (Europe) AG mit Sitz in 15A, Avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, das im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B277879 eingetragen ist. Sie ist befugt, gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes Verwahrungsfunktionen auszuführen.

Für Rechnung und im Interesse der Anteilinhaber übernimmt Pictet & Cie (Europe) AG, Luxemburgische Niederlassung, (i) die Verwahrung der Barmittel und Wertpapiere, die das Vermögen der Gesellschaft bilden, (ii) die Barmittelüberwachung, (iii) die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen und (iv) die Erbringung anderer, von Zeit zu Zeit vereinbarter und im Depotbankvertrag angegebener Dienstleistungen.

Pflichten der Depotbank

Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Die zu verwahrenden Finanzinstrumente können entweder direkt von der Depotbank oder, wenn die geltenden Gesetze und Verordnungen dies zulassen, von jeder dritten Depotbank/Unterdepotbank verwahrt werden, die grundsätzlich dieselben Garantien wie die Depotbank selbst bieten, d. h. bei Luxemburger Instituten, ein Kreditinstitut im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils aktuellen Fassung zu sein, oder bei ausländischen Instituten, ein Finanzinstitut zu sein, das Regeln der ordentlichen Aufsicht unterliegt, die mit jenen der EU-Gesetzgebung als gleichwertig erachtet werden. Die Depotbank stellt auch sicher, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass die Zeichnungsgelder vereinnahmt und sämtliche Barmittel des Fonds im Bareinlagenkonto im Namen der (i) Gesellschaft, (ii) der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft oder (iii) der Depotbank im Namen der Gesellschaft verbucht wurden.

Insbesondere muss die Depotbank:

- alle Tätigkeiten ausführen, die sich auf die laufende Verwaltung der Wertpapiere und liquiden Mittel der Gesellschaft beziehen, und insbesondere die erworbenen Wertpapiere gegen Lieferung derselben zu bezahlen, die verkauften Wertpapiere gegen Zahlungseingang ihrer Preise auszuhändigen, Dividenden und Kupons einzuziehen und Zeichnungs- und Allokationsrechte auszuüben;
-
- dafür sorgen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung berechnet wird;

- die Anweisungen der Gesellschaft durchführen, sofern diese nicht luxemburgischem Recht und/oder der Satzung widersprechen;
- dafür sorgen, dass die Erlöse aus Geschäften bezüglich der Vermögenswerte der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen gutgeschrieben werden;
- dafür sorgen, dass Anteile von der Gesellschaft oder in deren Namen im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung verkauft, ausgegeben, zurückgenommen oder gelöscht werden;
- dafür sorgen, dass die Erträge der Gesellschaft, in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Prospekt und der Satzung verwendet werden;

Die Depotbank stellt der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine Aufstellung der Vermögenswerte der Gesellschaft zur Verfügung.

Übertragung von Funktionen:

Gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrages kann die Depotbank, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen zur effizienteren Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einen Teil oder sämtliche Verwahrungsaufgaben in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, insbesondere das Verwahren von Vermögenswerten oder, wenn Vermögenswerte einer solchen Natur sind, dass sie nicht verwahrt werden können, das Verifizieren der Eigentümerschaft dieser Vermögenswerte sowie das Protokollieren dieser Vermögenswerte, an einen oder mehrere Unterbeauftragte delegieren, die bisweilen von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank lässt bei der Auswahl und Ernennung von Unterbeauftragten Sorgfalt und Umsicht walten, um sicherzustellen, dass jeder Unterbeauftragte die erforderliche Sachkenntnis und Kompetenz vorweist. Die Depotbank wird außerdem regelmäßig überprüfen, ob die Unterbeauftragten die geltenden rechtlichen und regulatorischen Auflagen erfüllen, und alle Unterbeauftragten fortlaufend überwachen, um sicherzustellen, dass diese ihren Pflichten stets kompetent nachkommen. Die Gebühren für von der Depotbank ernannte Unterbeauftragte werden von der Gesellschaft getragen.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Tatsache, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die sie in Verwahrung hat, einem Dritten überträgt, unberührt.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments hat die Depotbank ohne schuldhaftes Zögern ein Finanzinstrument derselben Art oder den entsprechenden Geldbetrag an die Gesellschaft zurückzugeben, es sei denn, der Verlust ergibt sich aus einem externen Ereignis, das sich der Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Eine aktuelle Liste der ernannten Unterbeauftragten ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Depotbank und auf der Website der Depotbank erhältlich:

<https://www.group.pictet/asset-services/custody/safekeeping-delegates-sub-custodians>

Interessenkonflikte:

Die Depotbank wird bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und einzig im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber handeln.

Dennoch können gelegentlich potenzielle Interessenkonflikte bei der Erbringung durch die Depotbank und/oder ihre Beauftragten von anderen Dienstleistungen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien auftreten. Wie oben erwähnt, werden die verbundenen Unternehmen der Depotbank ebenfalls als dritte Beauftragte der Depotbank bestellt. Potenzielle Interessenkonflikte, die zwischen der Depotbank und ihren Beauftragten identifiziert wurden, betreffen in erster Linie Betrugsfälle (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um Reputationsschäden zu vermeiden), das Risiko aus rechtskräftigen Rückgriffsforderungen (Verzögern oder Vermeiden der Einleitung rechtlicher Schritte gegen die Verwahrstelle), eine voreingenommene Auswahl (die Wahl der Verwahrstelle basiert nicht auf Qualität oder Preis), das Insolvenzrisiko (niedrigere Standards bei der Trennung des Sondervermögens oder der Sorgfalt hinsichtlich der Solvenz der Verwahrstelle) oder die Ausfallrisiken einer einzelnen Partei (konzerninterne Anlagen).

Die Depotbank (oder einer ihrer Beauftragten) kann im Verlaufe ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft und/oder anderen Fonds haben, für die die Depotbank (oder einer ihrer Beauftragten) tätig ist.

Die Depotbank hat sämtliche Arten von Situationen vordefiniert, die potenziell einen Interessenkonflikt begründen können, und hat dementsprechend alle Leistungen einer Prüfung unterzogen, welche entweder von der Depotbank selbst oder ihren Beauftragten für die Gesellschaft erbracht werden. Durch dieses Screening konnten potenzielle Interessenkonflikte identifiziert werden, die jedoch angemessen gehandhabt werden. Die Einzelheiten zu den oben aufgeführten potenziellen Interessenkonflikten stehen am eingetragenen Sitz der Depotbank und auf folgender Website kostenlos zur Verfügung:

https://www.pictet.com/content/dam/www/documents/legal-and-notes/PAS-Register-conflicts-interests-PEUSA-201809_EGR_Final_EN.pdf.coredownload.pdf

Die Depotbank nimmt regelmäßig eine Neubewertung dieser Dienstleistungen und Delegationen an und von Beauftragten vor, durch die Interessenkonflikte entstehen können, und aktualisiert diese Liste entsprechend.

Im Fall eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts wird die Depotbank ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft berücksichtigen und die Gesellschaft und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, redlich und, soweit dies angemessen möglich ist, so behandeln, dass sämtliche Transaktionen auf der Grundlage von zuvor definierten objektiven Kriterien ausgeführt werden und die alleinigen Interessen der Gesellschaft und der Anteilhaber wahren. Potenzielle Interessenkonflikte werden auch auf diverse andere Arten identifiziert, gesteuert und überwacht, wie unter anderem durch die hierarchische und funktionale Trennung der Verwahrfunktionen der Depotbank von ihren anderen Aufgaben, welche potenziell einen Konflikt darstellen können, und dadurch, dass die Depotbank ihre eigenen Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten befolgt.

Die Depotbank oder die Gesellschaft kann den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen, es sei denn, dass die Entscheidung der Gesellschaft, die Bestellung der Depotbank zu widerrufen, unter dem Vorbehalt erfolgt, dass eine andere Verwahrstelle die Pflichten und Zuständigkeiten der Depotbank wie in der Satzung festgelegt übernimmt, und vorausgesetzt des Weiteren, dass, wenn die Gesellschaft die Bestellung der Depotbank widerruft, die Depotbank ihre Aufgaben weiter wahrnehmen wird, bis die Depotbank von sämtlichen Vermögenswerten der Gesellschaft entlastet wurde, die die Depotbank hielt oder deren Halten sie im Namen der Gesellschaft veranlasste. Im Falle einer Kündigung des Depotbankvertrags durch die Depotbank selbst ist die Gesellschaft verpflichtet, eine neue

Verwahrstelle zu bestimmen, die das Amt und die Pflichten der Depotbank übernimmt. Dabei gilt jedoch, dass nach Ablauf der Kündigungsfrist und bis zur Bestellung einer Nachfolgeverwahrstelle durch den Fonds die Depotbank lediglich solche Maßnahmen zu ergreifen hat, die zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich sind.

Aktuelle Informationen bezüglich der Beschreibung der Aufgaben und möglichen Interessenkonflikte der Depotbank sowie deren Übertragung von Verwahrfunktionen und Interessenkonflikte, die durch eine solche Übertragung auftreten können, stehen den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Depotbank wird gemäß den auf dem Luxemburger Finanzplatz üblichen Praktiken vergütet. Diese Vergütung wird als Prozentsatz vom Nettovermögen der Gesellschaft bemessen und vierteljährlich gezahlt.

Eine aktuelle Liste der Beauftragten (und Unterbeauftragten) der Depotbank steht auf der Website http://www.pictet.com/corporate/fr/home/asset_services/custody_services.html zur Verfügung.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern für den Verlust der Finanzinstrumente der Gesellschaft, welche von der Depotbank oder ihren Beauftragten, auf die sie ihre Verwahrfunktionen übertragen hat, verwahrt werden. Der Verlust eines von der Depotbank oder ihren Beauftragten verwahrten Finanzinstruments gilt als eingetreten, wenn die Bedingungen von Artikel 18 der OGAW-DVK erfüllt sind. Die Haftung der Depotbank für andere Verluste als dem Verlust der verwahrten Finanzinstrumente der Gesellschaft kommt entsprechend den Bestimmungen des Depotbankvertrags zum Tragen.

Für die Erbringung von Abrechnungs-, Clearing- und Korrespondenzbankleistungen in den osteuropäischen Ländern, lateinamerikanischen Ländern und anderen Schwellenländern setzt die Depotbank lokale Korrespondenzstellen ein.

Die Makler-, Korrespondenzbank-, Abrechnungs- und Clearingleistungen in diesen Ländern sind nicht so hoch entwickelt wie die in westlichen Ländern oder in den USA bestehenden, und die Kreditinstitute, die Korrespondenzbankfunktionen wahrnehmen, unterliegen nicht in demselben Maße einer Aufsicht oder einer Aufsicht durch Personal, das dieselben Qualifikationen erfüllen muss, wie ihre Pendanten in den Vereinigten Staaten und in westeuropäischen Ländern. Obwohl die Gesellschaft Anlagen in diesen Ländern auf Wertpapiere beschränken will, für die ihrer Ansicht nach ausreichende Korrespondenzbank-, Abrechnungs-, Clearing-, Steuer- und Unternehmensleistungen zur Verfügung stehen und bei denen seiner Ansicht nach der Emittent, der Kontrahent, der Makler, das Clearingsystem oder die Depotstelle angesehen und fachkundig sind, kann nicht zugesichert werden, dass diese Leistungen sich als für den Schutz der Interessen der Gesellschaft zulänglich erweisen und dass diese Intermediäre nicht in Verzug geraten. Weder die Gesellschaft noch die Depotbank geben eine Erklärung oder Gewährleistung hinsichtlich der Tätigkeit oder Praxis örtlicher Korrespondenzbanken oder Vertreter ab, und die Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass ein Rückgriff gegen solche örtlichen Korrespondenzbanken und Vertreter möglicherweise nur beschränkt möglich ist.

Eine vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/externen Depotstellen ist auf Anfrage kostenlos bei der Depotbank erhältlich. Außerdem werden für die Anleger auf der oben angegebenen Website der Depotbank und auf Anfrage aktuelle Informationen zur Identität der Depotbank, eine Beschreibung ihrer Aufgaben und potenzieller Interessenkonflikte, die von der Depotbank übertragenen Verwahrfunktionen und potenzielle Interessenkonflikte aufgrund einer solchen Übertragung zur Verfügung gestellt.

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber.

Potenzielle Interessenkonflikte können jedoch von Zeit zu Zeit dadurch entstehen, dass die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien andere Dienstleistungen erbringen. So können die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen beispielsweise als Depotbank und/oder Verwalter anderer Fonds fungieren. Es ist daher möglich, dass der Depotbank (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Konflikte oder potenzielle Konflikte zwischen den Interessen der Gesellschaft und/oder denjenigen anderer Fonds, für die die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist, entstehen.

Tritt ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt auf, berücksichtigt die Depotbank ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und behandelt die Gesellschaft und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair und so, dass im Rahmen des Möglichen alle Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht wesentlich ungünstiger sind, als wenn der Konflikt oder der potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte. Solche potenziellen Interessenkonflikte werden auf verschiedene andere Arten ermittelt, gesteuert und überwacht, unter anderem durch die hierarchische und funktionale Trennung der Verwahrfunktionen der Depotbank von ihren anderen potenziell konfliktträchtigen Aufgaben und durch die Einhaltung der eigenen Grundsätze für Interessenkonflikte der Depotbank.

Einzelheiten zu den Grundsätzen der Depotbank in Bezug auf Interessenkonflikte sind auf der Website www.pictet.com zu finden. Die Anteilinhaber können auf Anfrage eine Zusammenfassung der Grundsätze der Depotbank in Bezug auf Interessenkonflikte in Papierform erhalten.

Die Depotbank haftet unter keinen Umständen gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Person für indirekte Schäden oder Folgeschäden, und die Depotbank haftet in keinem Fall für die folgenden direkten Verluste: Gewinnverluste, Vertragsverluste, Verlust des Firmenwerts, unabhängig davon, ob diese vorhersehbar waren oder nicht, selbst wenn die Depotbank über die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verlusts oder Schadens informiert wurde und unabhängig davon, ob der Anspruch auf Verlust oder Schaden wegen Fahrlässigkeit, Vertragsbruch oder auf andere Weise geltend gemacht wird.

Die Depotbank hat in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft weder Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht. Die Depotbank ist Dienstleister der Gesellschaft und nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in diesem Prospekt oder die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft.

Die Depotbank trifft keine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Gesellschaft. Entscheidungen in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten für die Gesellschaft, die Auswahl von Anlageexperten und die Aushandlung von Provisionssätzen werden von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Bevollmächtigten getroffen. Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die Gesellschaft kann jedoch die Depotbank nur dann abberufen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist eine neue Depotbank ernannt wird, die die Funktionen und Aufgaben der Depotbank übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Depotbank ihre Funktionen und Aufgaben so lange weiterführen, bis die Übertragung der gesamten Vermögenswerte der Teilfonds an die neue Depotbank abgeschlossen ist.

14.7. Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle, deren Aufgabe von der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen wird, ist für die Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen (insbesondere die Berechnung des NIW der Gesellschaft und die Erstellung der Jahresabschlüsse), die Abwicklung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen (falls vorhanden) für Anteile, die Berechnung von Ausgabe- und Rücknahmeerlösen und die Führung der Unterlagen der Gesellschaft sowie andere allgemeiner Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft, wie in der jeweiligen Vereinbarung näher ausgeführt, verantwortlich, und die Zahlstelle der Gesellschaft ist für die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen (falls vorhanden) zuständig.

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine Gebühr, die auf Grundlage des Nettovermögens der Gesellschaft ermittelt wird, vierteljährlich zahlbar ist und aus der Anlageverwaltungsgebühr bezahlt wird.

15. GEBÜHREN & AUFWENDUNGEN

Die Gesellschaft trägt die folgenden Kosten:

- (i) die Anlageverwaltungsgebühr an den Anlageverwalter.

Als Vergütung für seine Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter eine Verwaltungsgebühr, die an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Werts des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds berechnet und verbucht und monatlich ausgezahlt wird (die „**Anlageverwaltungsgebühr**“). Dem Anhang können Sie Angaben über die jeweiligen Sätze der Anlageverwaltungsgebühr für die einzelnen Teilfonds und Klassen entnehmen.

Die Anlageverwaltungsgebühr deckt Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Depotbank und der ernannten Vertriebsstellen.

- (ii) eventuelle Verwaltungsgebühr an den Anlageverwalter.

Erfolgsgebühr für die Aktienteilfonds

Eine Berechnung der Erfolgsgebühr wird für jede Klasse vorgenommen, und das Ergebnis fällt an jedem Bewertungstag an, d.h. es wird im Nettoinventarwert des Teilfonds auf der Grundlage der kumulierten Nettoüberschussrendite dieser bestimmten Klasse berücksichtigt (d.h. nach Abzug aller Gebühren, Verbindlichkeiten und Kosten und bereinigt, um alle Zeichnungen und Rücknahmen zu berücksichtigen), über der Benchmark Hurdle Rate. Nur wenn es zu einer positiven kumulierten Nettoüberschussrendite zum Ende des Geschäftsjahres oder zum Ende des Halbezeitraums des Anteilinhabers kommt (falls kürzer) ist eine Erfolgsgebühr an den Anlageverwalter zu zahlen.

Die Berechnung der Erfolgsgebühr unterliegt einer Benchmark Hurdle Rate, d.h. die höchste kumulierte Nettoüberschussrendite, die eine Klasse seit ihrer Auflegung/Neuauflegung erzielt hat. Diese Benchmark Hurdle Rate muss überschritten werden, bevor eine Erfolgsgebühr aufläuft. Daher könnte eine Erfolgsgebühr gezahlt werden, selbst wenn der Nettoinventarwert je Anteil gesunken ist, da die Erfolgsgebühr auf der Basis der relativen Rendite und nicht der absoluten Rendite berechnet wird. Die Berechnung der Erfolgsgebühr soll sicherstellen, dass eine Erfolgsgebühr erst berechnet wird, wenn die Nettoüberschussrendite der Klasse die Referenzwertrendite überschreitet.

Kommt es am Ende des Geschäftsjahres zu einer positiven kumulierten Nettoüberschussrendite und ist eine Erfolgsgebühr an den Anlageverwalter zu zahlen, entspricht die neue Benchmark Hurdle Rate der kumulierten Nettoüberschussrendite am letzten Geschäftstag des Geschäftsjahres. Hat sich die Klasse jedoch im gesamten Geschäftsjahr unterdurchschnittlich entwickelt, wird keine Erfolgsgebühr berechnet und die Benchmark Hurdle Rate bleibt gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr unverändert.

Liegt das Ergebnis der entsprechenden Klasse unter der Benchmark Hurdle Rate, wird die unterdurchschnittliche Entwicklung erfasst und muss durch eine spätere überdurchschnittliche Entwicklung ausgeglichen werden, bevor eine Erfolgsgebühr anfallen kann. Fällt im Geschäftsjahr bereits eine Erfolgsgebühr an, wird der aufgelaufene Betrag verringert, um eine spätere unterdurchschnittliche Entwicklung widerzuspiegeln. Eine unterdurchschnittliche Entwicklung oder ein Verlust, der während des Referenzzeitraums der Wertentwicklung entstanden ist, muss ausgeglichen werden, bevor eine Erfolgsgebühr fällig wird. Anleger sollten jedoch beachten, dass, sofern es während des gesamten Geschäftsjahrs zu einer überdurchschnittlichen Entwicklung kommt, die dazu führt, dass eine Erfolgsgebühr berechnet

wird, und sich in den folgenden Geschäftsjahren eine unterdurchschnittliche Entwicklung anschließt, es keine Erstattung von Erfolgsgebühren des Vorjahres gibt.

Die Erfolgsgebühr läuft an jedem Bewertungstag auf und wird als eine Aufwendung vom Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse abgezogen. Am Ende des Geschäftsjahres bildet sich eine aufgelaufene Erfolgsgebühr, die an den Anlageverwalter zu zahlen ist. Die am Ende des Geschäftsjahres aufgelaufene Erfolgsgebühr, die an den Anlageverwalter zu entrichten ist, darf fünf Prozent (5%) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts für das Geschäftsjahr der entsprechenden Klasse nicht überschreiten.

Gibt ein Anteilinhaber während des Geschäftsjahres seine Anteile zurück oder tauscht diese um, bildet sich die Erfolgsgebühr bezüglich dieser Anteile an diesem Bewertungstag und ist sofort an den Anlageverwalter zu zahlen. Dies soll sicherstellen, dass jeder Anteilinhaber die korrekte Erfolgsgebühr für seinen jeweiligen Haltezeitraum bezahlt.

Performancegebühr für Teilfonds für alternative Anlagen und Multi Asset-Teilfonds

Eine Berechnung der Erfolgsgebühr wird für jede Klasse vorgenommen, und das Ergebnis fällt an jedem Bewertungstag an, d.h. es wird im Nettoinventarwert des Teilfonds auf der Grundlage der kumulierten Nettoüberschussrendite dieser bestimmten Klasse berücksichtigt (d.h. nach Abzug aller Gebühren, Verbindlichkeiten und Kosten und bereinigt, um alle Zeichnungen und Rücknahmen zu berücksichtigen), und über der Benchmark Hurdle Rate. Nur wenn es zu einer positiven kumulierten Nettoüberschussrendite zum Ende des Geschäftsjahres oder zum Ende des Haltezeitraums des Anteilinhabers kommt (falls kürzer) ist eine Erfolgsgebühr an den Anlageverwalter zu zahlen.

Die Berechnung der Erfolgsgebühr unterliegt einem lebenslangen High Water Mark, d.h. die höchste kumulierte Nettoüberschussrendite, die eine Klasse seit ihrer Auflegung erzielt hat, der überschritten werden muss, bevor eine Erfolgsgebühr anfällt. Dies soll sicherstellen, dass eine Erfolgsgebühr erst berechnet wird, wenn die vorangegangenen Verluste ausgeglichen wurden. Der High Water Mark für jede Klasse wird erstmals entsprechend dem Wert der Klasse bei Auflegung festgelegt.

Neben dem High Water Mark unterliegt die Berechnung der Erfolgsgebühr auch einer Benchmark Hurdle Rate auf der Grundlage der Referenzwertrendite. Diese Benchmark Hurdle Rate wird auf den High Water Mark angewendet, um einen angepassten High Water Mark zu berechnen, der erst überschritten werden muss, damit eine Erfolgsgebühr anfällt. Dies soll sicherstellen, dass eine Erfolgsgebühr erst berechnet wird, wenn die Nettoüberschussrendite der Klasse die Referenzwertrendite überschreitet.

Kommt es am Ende des Geschäftsjahres zu einer positiven kumulierten Nettoüberschussrendite und ist eine Erfolgsgebühr an den Anlageverwalter zu zahlen, wird der High Water Mark auf den Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Geschäftsjahres zurückgestellt. Hat sich die Klasse jedoch im gesamten Geschäftsjahr unterdurchschnittlich entwickelt, wird keine Erfolgsgebühr berechnet und der High Water Mark bleibt gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr unverändert.

Liegt das Ergebnis der entsprechenden Klasse unter dem High Water Mark, wird die unterdurchschnittlichen Entwicklung erfasst und muss durch eine spätere überdurchschnittliche Entwicklung ausgeglichen werden, bevor eine Erfolgsgebühr anfallen kann. Fällt im Geschäftsjahr bereits eine Erfolgsgebühr an, wird der aufgelaufene Betrag verringert, um eine spätere unterdurchschnittliche Entwicklung widerzuspiegeln. Eine unterdurchschnittliche

Entwicklung oder ein Verlust, der während des Referenzzeitraums der Wertentwicklung entstanden ist, muss ausgeglichen werden, bevor eine Erfolgsgebühr fällig wird. Anteilinhaber sollten jedoch beachten, dass, sofern es während des gesamten Geschäftsjahrs zu einer überdurchschnittlichen Entwicklung kommt, die dazu führt, dass eine Erfolgsgebühr berechnet wird, und sich in den folgenden Geschäftsjahren eine unterdurchschnittliche Entwicklung anschließt, es keine Erstattung von Erfolgsgebühren des Vorjahres gibt.

Die Erfolgsgebühr läuft an jedem Bewertungstag auf und wird als eine Aufwendung vom Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse abgezogen. Am Ende des Geschäftsjahres bildet sich eine aufgelaufene Erfolgsgebühr, die an den Anlageverwalter zu zahlen ist. Die am Ende des Geschäftsjahres aufgelaufene Erfolgsgebühr, die an den Anlageverwalter zu entrichten ist, darf fünf Prozent (5%) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts für das Geschäftsjahr der entsprechenden Klasse nicht überschreiten.

Gibt ein Anteilinhaber während des Geschäftsjahres seine Anteile zurück oder tauscht diese um, bildet sich die Erfolgsgebühr bezüglich dieser Anteile an diesem Bewertungstag und ist sofort an den Anlageverwalter zu zahlen. Dies soll sicherstellen, dass jeder Anteilinhaber die korrekte Erfolgsgebühr für seinen jeweiligen Haltezeitraum bezahlt.

Erfolgsgebühr für Aktienteilfonds - Beispiel

Die Formel für die Berechnung der Erfolgsgebühr für Aktienteilfonds lautet wie folgt:

- $F = 0$
- Wenn $B > E \leq 0$, dann Berechnung der EG
- $F = (B - E) \times G \times A \times C$
- Wenn $B > E$ wird eine neue Benchmark Hurdle Rate berechnet
- Wenn $F > 0$, stellt D die neue Benchmark Hurdle Rate dar
- Wenn $F = 0$, dann E
- Anzahl der umlaufenden Anteile = A
- Kumulierte Nettoüberschussrendite vor Erfolgsgebühr = B
- Satz der Erfolgsgebühr (20 %) = C
- Kumulierte Nettoüberschussrendite nach Erfolgsgebühr = D
- Benchmark Hurdle Rate = Höchste historische kumulierte Nettoüberschussrendite = E
- Erfolgsgebühr pro Anteil = F
- Nettoinventarwert pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr = G

Beispiel für eine Erfolgsgebühr (bei einem Erfolgsgebührensatz von 20 %) für Aktien-Teilfonds:

Jahr	Nettoinventarwert vor Erfolgsgebühr	Jährliche Fondsperformance vor Erfolgsgebühr	Benchmark -Wert	Jährliche Benchmark-Performance	Jährliche Nettoüberschussrendite	Benchmark Hurdle Rate	Kumulierte Nettoüberschussrendite vor Realisierung	Erfolgsgebühr pro Anteil	Zahlung einer Erfolgsgebühr für das Jahr?	Nettoinventarwert nach Erfolgsgebühr
Jahr 0	100,00		100,00			100,00			NEIN	100,00
Jahr 1	110,00	10,00%	100,00	0,00%	10,00%	100,00	10,00%	2,00	JA	108,00
Jahr 2	113,40	5,00%	110,00	10,00%	-5,00%	118,80	-4,55%	-	NEIN	113,40
Jahr 3	96,39	-15,00%	82,50	-25,00%	10,00%	89,10	8,18%	1,46	JA	94,93
Jahr 4	104,43	10,00%	91,58	11,00%	-1,00%	105,37	-0,90%	-	NEIN	104,43
Jahr 5	104,43	0,00%	90,66	-1,00%	1,00%	104,32	0,10%	0,02	JA	104,40
Jahr 6	99,18	-5,00%	87,03	-4,00%	-1,00%	100,23	-1,04%	-	NEIN	99,18
Jahr 7	99,18	0,00%	86,16	-1,00%	1,00%	99,23	-0,04%	-	NEIN	99,18

Schritt-für-Schritt-Erläuterungen zum Beispiel für die Berechnung der Erfolgsgebühr

- Jährliche Fondsperformance vor Erfolgsgebühr = Fund perf
- Nettoinventarwert am Jahresende vor Erfolgsgebühr = NAV before PF
- Jährliche Benchmark-Performance = BM perf
- Benchmark-Wert zum Jahresende = BM value
- Jährliche Nettoüberschussrendite = Net return
- Benchmark Hurdle Rate = BM hurdle
- Kumulierte Nettoüberschussrendite vor Realisierung = Cum net return before cryst
- Erfolgsgebühr pro Anteil = PF per share
- Nettoinventarwert nach Erfolgsgebühr = NAV after PF

Berechnung Jahr 1

- Fund perf (1) = 10%
- NAV before PF (1) = NAV after PF (0) x (1 + Fund perf (1)) = 110,00
- BM perf (1) = 0%
- BM value (1) = BM value (0) x (1 + BM perf (1)) = 100,00
- Net return (1) = Fund perf (1) – BM perf (1) = 10%
- BM hurdle (1) = 100,00
- Wenn PF per share (0) > 0 dann NAV after PF (0) x (1 + BM perf (1))
- Wenn PF per share (0) > 0 dann NAV after PF (0) x (1 + BM perf (1))
- Cum net return before cryst (1) = NAV before PF (1) / BM hurdle (1) – 1 = 10,00%
- PF per share (1) = 2,00
- Größerer der beiden Werte Cum net return before cryst (1) x BM hurdle (1) x 20% rate oder 0,00
- NAV after PF (1) = NAV before PF (1) – PF per share (1) = 108,00

Kommentar zur Berechnung Jahr (1): Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt 10 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance 0 %. Die Nettoüberschussrendite beträgt 10 % und die kumulierte Nettoüberschussrendite steigt von 0 auf 10 %. Daraus ergibt sich eine Erfolgsgebühr pro Anteil von 2,00. Der Nettoinventarwert je Anteil nach Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt somit 108,00.

Berechnung Jahr 2

- Fund perf (2) = 5%
- NAV before PF (2) = NAV after PF (1) x (1 + Fund perf (2)) = 113,40
- BM perf (2) = 10%
- BM value (2) = BM value (1) x (1 + BM perf (2)) = 110,00
- Net return (2) = Fund perf (2) – BM perf (2) = -5%
- BM hurdle (2) = 118,80
- Wenn PF per share (1) > 0 dann NAV after PF (1) x (1 + BM perf (2))
- Wenn PF per share (1) = 0 dann BM hurdle (1) x (1 + BM perf (2))
- Cum net return before cryst (2) = NAV before PF (2) / BM hurdle (2) – 1 = -4,55%
- PF per share (2) = 0,00
- Größerer der beiden Werte Cum net return before cryst (2) x BM hurdle (2) x 20% rate oder 0,00
- NAV after PF (2) = NAV before PF (2) – PF per share (2) = 113,40

Kommentar zur Berechnung Jahr (2): Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt 5 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance 10 %. Daher ist die Nettoüberschussrendite negativ. -5 %. Da die Erfolgsgebühr aus Jahr 1 realisiert wurde, beträgt die kumulierte Nettoüberschussrendite im Jahr 2 -4,5 %. Daher fällt keine Erfolgsgebühr an.

Berechnung Jahr 3

- Fund perf (3) = -15%

- NAV before PF (3) = NAV after PF (2) x (1 + Fund perf (3)) = 96,39
- BM perf (3) = -25%
- BM value (3) = BM value (2) x (1 + BM perf (3)) = 82,50
- Net return (3) = Fund perf (3) – BM perf (3) = 10%
- BM hurdle (3) = 89,10
- Wenn PF per share (2) > 0 dann NAV after PF (2) x (1 + BM perf (3))
- Wenn PF per share (2) = 0 dann BM hurdle (2) x (1 + BM perf (3))
- Cum net return before cryst (3) = NAV before PF (3) / BM hurdle (3) – 1 = 8,18%
- PF per share (3) = 1,46
- Größerer der beiden Werte Cum net return before cryst (3) x BM hurdle (3) x 20% rate oder 0,00
- NAV after PF (3) = NAV before PF (3) – PF per share (3) = 94,93

Kommentar zur Berechnung Jahr (3): Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr ist negativ, insgesamt -15 %. Da die BM-Performance jedoch nur -25% beträgt, ist die Nettoüberschussrendite für den Zeitraum positiv. 10 %. Da im Jahr 2 keine Erfolgsgebühr angefallen ist, muss bei der Berechnung der kumulierten Nettoüberschussrendite die kumulierte Wertentwicklung in den Jahren 2 und 3 berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich eine kumulierte Netto-Überschussrendite von 8,2 %. Das entspricht einer Erfolgsgebühr pro Anteil von 1,46. Der Nettoinventarwert je Anteil nach Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt 94,93.

Berechnung Jahr 4

- Fund perf (4) = 10%
- NAV before PF (4) = NAV after PF (3) x (1 + Fund perf (4)) = 104,43
- BM perf (4) = 11%
- BM value (4) = BM value (3) x (1 + BM perf (4)) = 91,58
- Net return (4) = Fund perf (4) – BM perf (4) = -1%
- BM hurdle (4) = 105,37
- Wenn PF per share (3) > 0 dann NAV after PF (3) x (1 + BM perf (4))
- Wenn PF per share (3) = 0 dann BM hurdle (3) x (1 + BM perf (4))
- Cum net return before cryst (4) = NAV before PF (4) / BM hurdle (4) – 1 = -0,90%
- PF per share (4) = 0,00
- Größerer der beiden Werte Cum net return before cryst (4) x BM hurdle (4) x 20% rate oder 0,00
- NAV after PF (4) = NAV before PF (4) – PF per share (4) = 104,43

Kommentar zur Berechnung Jahr (4): Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt 10 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance 11 %. Daher ist die Nettoüberschussrendite negativ. -1%. Da die Erfolgsgebühr aus Jahr 3 realisiert wurde, beträgt die kumulierte Nettoüberschussrendite im Jahr 4 -0,9 %. Daher fällt keine Erfolgsgebühr an.

Berechnung Jahr 5

- Fund perf (5) = 0%
- NAV before PF (5) = NAV after PF (4) x (1 + Fund perf (5)) = 104,43
- BM perf (5) = -1%
- BM value (5) = BM value (4) x (1 + BM perf (5)) = 90,66
- Net return (5) = Fund perf (5) – BM perf (5) = 1%
- BM hurdle (5) = 104,32
 - ✓ Wenn PF per share (4) > 0 dann NAV after PF (4) x (1 + BM perf (5))
 - ✓ Wenn PF per share (4) = 0 dann BM hurdle (4) x (1 + BM perf (5))
- Cum net return before cryst (5) = NAV before PF (5) / BM hurdle (5) – 1 = 0,10%
- PF per share (5) = 0,02
- Größerer der beiden Werte Cum net return before cryst (5) x BM hurdle (5) x 20% rate oder 0,00
- NAV after PF (5) = NAV before PF (5) – PF per share (5) = 104,40

Kommentar zur Berechnung Jahr (5): Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt 0 % und die BM-Performance beträgt -1 %. Daher ist die

Nettoüberschussrendite für den Zeitraum positiv. 1 %. Da im Jahr 4 keine Erfolgsgebühr angefallen ist, muss bei der Berechnung der kumulierten Nettoüberschussrendite die kumulierte Wertentwicklung in den Jahren 4 und 5 berücksichtigt werden. Die gesamte indexierte Performance des Nettoinventarwerts $((1 + 10\%) \times (1 + 0\%))$ ist höher als die gesamte indexierte BM-Performance $((1 + 11\%) \times (1 - 1\%))$, so dass sich eine positive kumulierte Nettoüberschussrendite von 0,1 % ergibt. Das entspricht einer Erfolgsgebühr pro Anteil von 0,02. Der Nettoinventarwert je Anteil nach Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt 104,40.

Berechnung Jahr 6

- Fund perf (6) = 5%
- NAV before PF (6) = NAV after PF (5) $\times$ (1 + Fund perf (6)) = 99,18
- BM perf (6) = -4%
- BM value (6) = BM value (5) $\times$ (1 + BM perf (6)) = 87,03
- Net return (6) = Fund perf (6) – BM perf (6) = -1%
- BM hurdle (6) = 100,23
 - ✓ Wenn PF per share (5) > 0 dann NAV after PF (5) $\times$ (1 + BM perf (6))
 - ✓ Wenn PF per share (5) = 0 dann BM hurdle (5) $\times$ (1 + BM perf (6))
- Cum net return before cryst (6) = NAV before PF (6) / BM hurdle (6) – 1 = -1,04%
- PF per share (6) = 0,00
 - ✓ Größerer der beiden Werte Cum net return before cryst (6) $\times$ BM hurdle (6) $\times$ 20% rate oder 0,00
- NAV after PF (6) = NAV before PF (6) – PF per share (6) = 99,18

Kommentar zur Berechnung Jahr (6): Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt -5 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance -4 %. Daher ist die Nettoüberschussrendite negativ. -1%. Da die Erfolgsgebühr aus Jahr 5 realisiert wurde, beträgt die kumulierte Nettoüberschussrendite im Jahr 6 -1,04 %. Daher fällt keine Erfolgsgebühr an.

Berechnung Jahr 7

- Fund perf (7) = 0%
- NAV before PF (7) = NAV after PF (6) $\times$ (1 + Fund perf (7)) = 99,18
- BM perf (7) = -1%
- BM value (7) = BM value (6) $\times$ (1 + BM perf (7)) = 86,16
- Net return (7) = Fund perf (7) – BM perf (7) = 1%
- BM hurdle (7) = 99,23
 - ✓ Wenn PF per share (6) > 0 dann NAV after PF (6) $\times$ (1 + BM perf (7))
 - ✓ Wenn PF per share (6) = 0 dann BM hurdle (6) $\times$ (1 + BM perf (7))
- Cum net return before cryst (7) = NAV before PF (7) / BM hurdle (7) – 1 = -0,04%
- PF per share (7) = 0,00
 - ✓ Größerer der beiden Werte Cum net return before cryst (7) $\times$ BM hurdle (7) $\times$ 20% rate oder 0,00
- NAV after PF (7) = NAV before PF (7) – PF per share (7) = 99,18

Kommentar zur Berechnung Jahr (7): Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt 0 % und die BM-Performance beträgt -1 %. Daher ist die Nettoüberschussrendite für den Zeitraum positiv. 1%. Da im Jahr 6 keine Erfolgsgebühr angefallen ist, muss bei der Berechnung der kumulierten Nettoüberschussrendite die kumulierte Wertentwicklung in den Jahren 6 und 7 berücksichtigt werden. Die gesamte indexierte Performance des Nettoinventarwerts $((1 - 5\%) \times (1 + 0\%))$ ist niedriger als die gesamte indexierte BM-Performance $((1 - 4\%) \times (1 - 1\%))$, so dass sich eine negative kumulierte Nettoüberschussrendite von -0,04 % ergibt. Daher fällt keine Erfolgsgebühr an.

Erfolgsgebühr für Teilfonds für alternative Anlagen und Multi Asset-Teilfonds – Beispiel

Die Formel für die Berechnung der Erfolgsgebühr für Teilfonds für alternative Anlagen und Multi Asset-Teilfonds lautet wie folgt:

- Wenn $B > E$ dann Berechnung der Erfolgsgebühr
- $F = (B - E) \times G \times A \times C$
- Wenn $B > E$ dann Berechnung der neuen relativen High-Water Mark
- Wenn $F > 0$ dann entspricht D der neuen relativen High-Water Mark
- Wenn $F = 0$, dann E
- Anzahl der umlaufenden Anteile = A
- Kumulierte Nettoüberschussrendite vor Erfolgsgebühr = B
- Satz der Erfolgsgebühr (20 %) = C
- Kumulierte Nettoüberschussrendite nach Erfolgsgebühr = D
- Relative High-Water Mark = E
- Erfolgsgebühr pro Anteil = F
- Nettoinventarwert pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr = G

Ein Beispiel für die Erfolgsgebühr (auf der Basis eines Erfolgsgebühren-Satzes von 20 %) für Teilfonds für alternative Anlagen und Multi Asset-Teilfonds lautet wie folgt:

Jahr	Nettoinventarwert vor Erfolgsgebühr	Jährliche Fondsp performance vor Erfolgsgebühr	Benchmark-Wert	Jährliche Nettoüberschussrendite	Kumulierte Nettoüberschussrendite vor Realisierung	Relative High-Water Mark	Erfolgsgebühr pro Anteil	Nettoinventarwert nach Erfolgsgebühr
Jahr 0	100,00	0,000 %	100,00	0,000 %	0,000 %	100,00	-	100,00
Jahr 1	100,50	0,500 %	100,10	0,400 %	0,400 %	100,10	0,0800	100,42
Jahr 2	100,22	-0,200 %	100,14	-0,240 %	-0,240 %	100,46	-	100,22
Jahr 3	101,22	1,000 %	100,74	0,400 %	0,157 %	101,06	0,0317	101,19
Jahr 4	101,29	0,100 %	100,99	-0,150 %	-0,150 %	101,44	-	101,29
Jahr 5	102,05	0,750 %	101,50	0,250 %	0,099 %	101,95	0,0201	102,03
Jahr 6	101,62	-0,400 %	101,60	-0,500 %	-0,500 %	102,13	-	101,62
Jahr 7	102,23	0,600 %	101,70	0,500 %	-0,002 %	102,23	-	102,23

Jahr 0 Der Nettoinventarwert des Fonds beginnt bei 100,00.

Jahr 1: Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt 0,5 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance 0,1 %. Die Nettoüberschussrendite beträgt 0,4 %, die High-Water Mark (HWM) wird auf 100,10 angehoben und die kumulierte Nettoüberschussrendite steigt von 0 auf 0,4 %. Das entspricht einer Erfolgsgebühr pro Anteil von 0,08. Der Nettoinventarwert je Anteil nach Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt somit 100,42.

Jahr 2: Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt -0,2 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance 0,04 %. Die HWM steigt auf 100,46, und die Nettoüberschussrendite ist negativ und beträgt -0,24 %. Da die Erfolgsgebühr aus Jahr 1 realisiert wurde, beträgt die kumulierte Nettoüberschussrendite im Jahr 2 -0,24 %. Daher fällt keine Erfolgsgebühr an.

Jahr 3: Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr ist positiv, insgesamt 1 %. Die Benchmark-Performance beträgt 0,6 %, die Nettoüberschussrendite für den Zeitraum ist positiv, 0,4%. Die HWM steigt auf 101,06. Da im Jahr 2 keine Erfolgsgebühr angefallen ist, muss bei der Berechnung der kumulierten Nettoüberschussrendite die kumulierte Wertentwicklung in den Jahren 2 und 3 berücksichtigt werden, was zu einer kumulierten Nettoüberschussrendite von 0,157 % führt. Das entspricht einer Erfolgsgebühr pro Anteil von 0,0317. Der Nettoinventarwert je Anteil nach Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt 101,19.

Jahr 4: Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt 0,10 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance 0,25 %. Daher ist die Nettoüberschussrendite negativ. -0,15 %. Die HWM steigt auf 101,443. Da die Erfolgsgebühr aus Jahr 3 realisiert wurde, beträgt die kumulierte Nettoüberschussrendite im Jahr 4 -0,15 %. Daher fällt keine Erfolgsgebühr an.

Jahr 5: Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt 0,75 % und die BM-Performance beträgt 0,5 %. Daher ist die Nettoüberschussrendite für den Zeitraum positiv. 0,25 %. Die HWM steigt auf 101,95. Da im Jahr 4 keine Erfolgsgebühr angefallen ist, muss bei der Berechnung der kumulierten Nettoüberschussrendite die kumulierte Wertentwicklung in den Jahren 4 und 5 berücksichtigt werden. Die gesamte indexierte Performance des Nettoinventarwerts $((1 + 0,1\%) \times (1 + 0,75\%))$ ist höher als die gesamte indexierte BM-Performance $((1 + 0,25\%) \times (1 + 0,5\%))$, so dass sich eine positive kumulierte Nettoüberschussrendite von 0,099 % ergibt. Das entspricht einer Erfolgsgebühr pro Anteil von 0,02. Der Nettoinventarwert je Anteil nach Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt 102,03.

Jahr 6: Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt -0,4 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance 0,1 %. Die HWM steigt auf 102,132. Daher ist die Nettoüberschussrendite negativ. - 0,5 %. Da die Erfolgsgebühr aus Jahr 5 realisiert wurde, beträgt die kumulierte Nettoüberschussrendite im Jahr 6 -0,5 %. Daher fällt keine Erfolgsgebühr an.

Jahr 7: Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Erfolgsgebühr beträgt 0,6 % und die BM-Performance beträgt 0,1 %. Die HWM steigt auf 102,235. Daher ist die Nettoüberschussrendite für den Zeitraum positiv. 0,5%. Da im Jahr 6 keine Erfolgsgebühr angefallen ist, muss bei der Berechnung der kumulierten Nettoüberschussrendite die kumulierte Wertentwicklung in den Jahren 6 und 7 berücksichtigt werden. Die gesamte indexierte

Performance des Nettoinventarwerts $((1 - 0,4\%) \times (1 + 0,6\%))$ ist niedriger als die gesamte indexierte BM-Performance $((1 - 0,1\%) \times (1 + 0,1\%))$, so dass sich eine negative kumulierte Nettoüberschussrendite von -0,002 % ergibt. Daher fällt keine Erfolgsgebühr an.

- (iii) Kosten, die direkt mit den Transaktionen und Wertpapierbeständen des Portfolios verbunden sind (z.B. Maklerkosten, Kosten für Auslandszahlungen, Steuern und damit verbundene Kosten).
- (iv) Zinsen auf zulässige Kreditaufnahmen, einschließlich Negativzinskosten auf Barpositionen.
- (v) Transaktionsbezogene Kosten für den Handel mit Finanzderivaten, einschließlich der Gebühr für den Abruf von Sicherheiten.
- (vi) Die Kosten für außerordentliche Maßnahmen, wie Rechtsgutachten oder Klagen, die zum Schutz der Anteilinhaber erforderlich sind; z.B. Kosten für Steuerrückforderungen, unter der Voraussetzung, dass der Nutzen für die Teilfonds und ihre Anteilinhaber höher ist als die Kosten.
- (vii) CSSF-Gebühren.
- (viii) Prüfungsgebühren des Fonds.
- (ix) Behördliche Gebühren, Abgaben und Rechtskosten in Verbindung mit der Errichtung und Führung der Fonds.
- (x) Gebühren in Verbindung mit der Erstellung und Verbreitung von Rechtsdokumenten, wie z.B. Prospekte, wesentliche Anlegerinformationen, Jahres- und Halbjahresberichte.
- (xi) Alle weiteren Kosten werden vom Anlageverwalter getragen.

Die jeweiligen Gebühren und Kosten jedes Teilfonds werden von den Klassen dieses Teilfonds im Verhältnis zu seinem Nettovermögen zum jeweiligen Zeitpunkt getragen. Alle anderen Gebühren und

Kosten werden zwischen allen Klassen der Gesellschaft im Verhältnis zu ihrem Nettovermögen zum jeweiligen Zeitpunkt getragen.

Gebühren der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle erhält für ihre Dienstleistungen eine prozentuale Vergütung auf vierteljährlicher Basis. Diese wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Werts des Nettovermögens jedes Teilfonds während des betreffenden Quartals berechnet und vom Anlageverwalter bezahlt (d.h. die Gebühren der Verwaltungsstelle werden mit der Anlageverwaltungsgebühr gebündelt).

Gebühren der Depotbank

Die Depotbank erhält für ihre Dienstleistungen eine prozentuale Vergütung auf vierteljährlicher Basis. Diese wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Werts des Nettovermögens jedes Teilfonds während des betreffenden Quartals berechnet und vom der Anlageverwalter bezahlt (d.h. die Gebühren der Depotbank werden mit der Anlageverwaltungsgebühr gebündelt).

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die erbrachten Dienstleistungen Anspruch auf eine prozentuale Vergütung auf vierteljährlicher Basis. Diese Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Werts des Nettovermögens jedes Teilfonds in dem betreffenden Vierteljahr berechnet und vom Anlageverwalter bezahlt (d.h. die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft ist mit der Anlageverwaltungsgebühr gebündelt).

16. BESTEUERUNG

16.1. Die Gesellschaft

Unter der aktuellen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Einkommensteuer und die Ausschüttungen, die die Gesellschaft zahlt, unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Allerdings unterliegt jede Anteilklasse in Luxemburg einer so genannten "*taxe d'abonnement*" in Höhe von 0,05 % per annum des Nettovermögens, die vierteljährlich zu zahlen ist und auf den Gesamtnettinventarwert jeder Klasse am Ende des betreffenden Quartals berechnet wird.

Jede institutionellen Anlegern vorbehaltene Klasse unterliegt in Luxemburg einer *Taxe d'abonnement* in Höhe von jährlich 0,01 % ihres Nettovermögens. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jeder Klasse am Ende des jeweiligen Quartals ermittelt.

Teilfonds, die gemäß ihrer Anlagepolitik ausschließlich in Geldmarktinstrumente anlegen, unterliegen der ermäßigten *Taxe d'abonnement* in Höhe von jährlich 0,01 %.

Der realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwachs der Vermögenswerte der Gesellschaft ist in Luxemburg nicht steuerpflichtig. Die kurz- oder langfristigen realisierten Kapitalerträge der Gesellschaft werden in einem anderen Land zwar voraussichtlich nicht steuerpflichtig sein, dennoch sollten Anteilinhaber beachten und zur Kenntnis nehmen, dass diese höchst unwahrscheinliche Möglichkeit dennoch nicht ganz auszuschließen ist.

Die regelmäßigen Erträge der Gesellschaft aus einigen ihrer Wertpapiere und die Zinsen auf Bareinlagen können in bestimmten Ländern Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe unterliegen, die in der Regel nicht erstattet werden.

Aufgrund der jüngsten Entwicklungen im EU-Recht in Bezug auf den Geltungsbereich der Mehrwertsteuerbefreiung für Verwaltungsdienste in Bezug auf Investmentfonds, unterliegen die aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlten Gebühren zur Vergütung von Dienstleistern möglicherweise der Mehrwertsteuer.

16.2. Anteilinhaber

(a) Besteuerung von in Luxemburg ansässigen Anteilhabern

Anteilinhaber, bei denen es sich um Privatpersonen handelt

Dividenden und andere Zahlungen, die ansässige Anteilinhaber aus Anteilen erzielen, und die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer Berufs-/Geschäftstätigkeit handeln, unterliegen der Einkommensteuer in Höhe des üblichen Progressionssatzes bei einem effektiven Grenzsteuersatz von maximal 40 % bei einem zu versteuernden Einkommen von über 100.000 EUR (Steuerklassen 1 und 1a) bzw. 200.000 EUR (Steuerklasse 2 d.h. 2-Personen-Haushalt). Der maximale Einkommensteuersatz liegt somit bei 42,8 % (einschließlich Solidaritätszuschlag von 7 %) bei einem zu versteuernden Einkommen zwischen 100.000 EUR und 150.000 EUR in den Steuerklassen 1 und 1a (bzw. 200.000 EUR und 300.000 EUR in Steuerklasse 2) und bei 43,6 % (einschließlich Solidaritätszuschlag von 9 %) bei einem zu versteuernden Einkommen von über 150.000 EUR in den Steuerklassen 1 und 1a (bzw. 300.000 EUR in Steuerklasse 2). Gemäß derzeit geltendem Recht in Luxemburg sind 50 % der Bruttodividende, die ansässige Privatanleger von (i)

einer uneingeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) mit Sitz in Luxemburg, (ii) einer Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) mit Sitz in einem Land, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat und die einer Steuer unterliegt, die der Körperschaftssteuer in Luxemburg entspricht oder (iii) einer Gesellschaft mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, die unter Artikel 2 der Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften unterliegt, erhalten von der Einkommensteuer befreit.

Für die Quellensteuer in Höhe von 15 Prozent wird regelmäßig eine Steuergutschrift gewährt.

Kapitalerträge, die ansässige Anteilinhaber, die Privatpersonen sind, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, durch die Veräußerung von Anteilen erzielen, unterliegen nicht der Einkommensteuer, sofern diese Kapitalerträge nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen zu betrachten sind. Kapitalerträge werden als spekulativ eingestuft und unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, wenn die Anteile innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, sofern ein Anteilinhaber als Privatperson mit Wohnsitz in Luxemburg entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräußerung mehr als zehn Prozent (10 %) des Eigenkapitals der Gesellschaft hält bzw. gehalten hat. Kapitalgewinne, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb aus einer wesentlichen Beteiligung realisiert werden, unterliegen der Einkommensteuer nach der „Half-Global-Rate“-Methode (d.h. der Durchschnittssatz für das Gesamteinkommen wird entsprechend dem progressiven Einkommensteuersatz berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes wird auf die Kapitalgewinne angewendet, die aus der wesentlichen Beteiligung realisiert worden sind). Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Anteilinhaber eine wesentlich Beteiligung veräußert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die von Seiten des Veräußerers (bzw. der Veräußerer bei sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben Fünf (5)-Jahres-Zeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Eine Veräußerung kann den Verkauf, den Umtausch, die Einbringung oder eine sonstige Form der Übertragung der Anteile beinhalten.

Kapitalerträge, die ein in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber als Privatperson, der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, durch die Veräußerung von Anteilen erzielt, unterliegen der Einkommensteuer in Höhe der üblichen Sätze. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien verkauft wurden, und ihrem niedrigsten Anschaffungs- oder Buchwert.

Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässige juristische Personen sind

Dividenden und andere Zahlungen, die von einer uneingeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg erzielt werden, unterliegen der Körperschaftssteuer und der kommunalen Gewerbesteuer, sofern nicht die Bedingungen für die vollständige Steuerbefreiung (*participation exemption*) wie nachfolgend beschrieben, erfüllt sind.

Sollten die Bedingungen für diese vollständige Steuerbefreiung nicht erfüllt sein, sind 50 Prozent der Dividenden, die eine uneingeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg erhält von der Körperschaftssteuer und der kommunalen Gewerbesteuer befreit. Für die Quellensteuer in Höhe von 15 Prozent wird regelmäßig eine Steuergutschrift gewährt, darüber hinausgehende Beträge sind möglicherweise erstattungsfähig.

Gemäß der Beteiligungsfreistellung (*participation exemption*) können Dividenden, die eine uneingeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg aus den Anteilen erzielt, von der Einkommensteuer befreit sein, wenn (i) der Anteilinhaber eine uneingeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg ist und gleichzeitig (ii) der Anteilinhaber zu dem Zeitpunkt, an dem

die Dividende für den Anteilinhaber bereitgestellt wird, für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten eine qualifizierte Beteiligung an der Gesellschaft hält oder sich dazu verpflichtet. Die Liquidationserlöse werden für die Zwecke der Beteiligungsfreistellung in die Dividendenerträge integriert und sind unter denselben Bedingungen möglicherweise von der Steuer befreit. Von einer steuerlich transparenten juristischen Person gehaltene Anteile gelten proportional zu ihrer prozentualen Beteiligung am Nettovermögen der transparenten Person als direkte Beteiligung.

Von einer uneingeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg aus den Anteilen realisierte Kapitalerträge unterliegen der Einkommensteuer in Höhe der ordentlichen Sätze, sofern nicht die Bedingungen der nachfolgend beschriebenen Beteiligungsfreistellung (participation exemption) erfüllt sind. Als steuerpflichtiger Ertrag gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Anteile verkauft wurden, und dem niedrigen Betrag von Anschaffungs- oder Buchwert.

Gemäß der Beteiligungsfreistellung können von einer uneingeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg aus den Anteilen realisierte Kapitalerträge auf Ebene des Anteilinhabers von der Einkommensteuer befreit sein, wenn (i) der Anteilinhaber eine uneingeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg ist und gleichzeitig (ii) der Anteilinhaber zu dem Zeitpunkt, an dem der Kapitalertrag realisiert wird, für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten Anteile hält bzw. sich dazu verpflichtet, die eine direkte Beteiligung (a) in Höhe von mindestens zehn Prozent am Anteilskapital der Gesellschaft oder (b) mit einem Kaufpreis von mindestens sechs (6) Millionen Euro darstellen. Von einer steuerlich transparenten juristischen Person gehaltene Anteile gelten proportional zu ihrer prozentualen Beteiligung am Nettovermögen der transparenten Person als direkte Beteiligung.

Steuerbefreite Anteilinhaber

Ein Anteilinhaber, der entweder (i) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß dem geänderten Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder dem OGA-Gesetz, (ii) ein Spezialfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (iii) eine Gesellschaft für die Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 ist, ist von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit. Dividenden und Kapitalerträge, die aus den Anteilen erzielt bzw. darauf realisiert werden, unterliegen daher nicht der Einkommensteuer.

(b) Besteuerung von nicht in Luxemburg ansässigen Anteilhabern

Nicht ansässige Anteilinhaber, die weder eine ständige Niederlassung noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der/dem die Anteile zuzuordnen wären, unterliegen generell nicht der Einkommensteuer in Luxemburg, wenn sie Dividendenzahlungen erhalten oder Kapitalerträge beim Verkauf von Anteilen erhalten, außer einer etwaigen Quellensteuer (siehe oben) bzw. Kapitalerträgen, die (i) vor dem Erwerb oder innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Erwerb oder aus einer wesentlichen Beteiligung erzielt werden oder (ii) wenn der Begünstigte mehr als 15 Jahre eine steuerlich ansässige Person in Luxemburg war und weniger als fünf (5) Jahre vor der Realisierung dieser Kapitalerträge, die der Einkommensteuer in Luxemburg in Höhe der üblichen Sätze unterliegen, eine nicht ansässige Person geworden ist (vorbehaltlich der Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens).

Dividenden, die eine ständige Niederlassung oder ein ständiger Vertreter in Luxemburg erhält, sowie auf die Anteile realisierte Kapitalerträge unterliegen der Einkommensteuer in Luxemburg, sofern nicht die Bedingungen für die Beteiligungsfreistellung erfüllt sind d. h. (i) die Anteile einer qualifizierten ständigen Niederlassung („qualifizierte ständige Niederlassung“) zuzuordnen sind, und diese gleichzeitig (ii) zu dem Zeitpunkt, an dem die Dividende der qualifizierten ständigen Niederlassung bereitgestellt wird, für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten eine qualifizierte Beteiligung hält bzw. sich dazu verpflichtet. Eine qualifizierte ständige Niederlassung

bezeichnet (a) eine ständige luxemburgische Niederlassung einer Gesellschaft, die unter Artikel 2 der EU-Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften fällt, (b) eine ständige luxemburgische Niederlassung einer Aktiengesellschaft (*société de capitaux*), deren Sitz in einem Staat liegt, der ein Steuerabkommen mit Luxemburg geschlossen hat und (c) eine ständige luxemburgische Niederlassung einer Aktiengesellschaft (*société de capitaux*) oder eine Genossenschaft (*société coopérative*) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, jedoch nicht in einem EU-Mitgliedsstaat. Wenn die Bedingungen für die vollständige Befreiung (*participation exemption*) nicht erfüllt sind, werden 50 Prozent der Bruttodividende, die eine ständige luxemburgische Niederlassung oder ein ständiger Vertreter in Luxemburg erhält, von der Steuer befreit. Für die Quellensteuer in Höhe von 15 Prozent wird eine Steuergutschrift gewährt.

Gemäß der Beteiligungsfreistellung können Kapitalerträge aus Anteilen von der Einkommensteuer befreit sein, wenn (i) die Anteile einer qualifizierten ständigen Niederlassung zuzuordnen sind und gleichzeitig (ii) die qualifizierte ständige Niederlassung zu dem Zeitpunkt, an dem der Kapitalertrag realisiert wird, für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten Anteile hält bzw. sich dazu verpflichtet, die eine direkte Beteiligung (a) in Höhe von mindestens zehn Prozent am Anteilskapital der Gesellschaft oder (b) mit einem Kaufpreis von mindestens sechs (6) Millionen Euro darstellen.

(c) Erbsteuer und Schenkungssteuer

Nach luxemburgischem Steuerrecht sind die Anteile von Anteilhabern als Privatpersonen, die für Zwecke der Erbschaftssteuer zum Zeitpunkt ihres Ablebens einen Steuerwohnsitz in Luxemburg unterhalten, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einzubeziehen. Dagegen zieht die Übertragung von Anteilen beim Ableben eines Anteilhabers keine Erbschaftssteuer nach sich, sofern der Verstorbene für Zwecke der Erbschaftssteuer keinen Wohnsitz in Luxemburg unterhielt.

(d) FATCA-Regeln

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ist Teil des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act. Es soll eine Vermeidung der US-Steuer auf Einkommen durch US-Steuerzahler vermeiden, indem sie durch Nicht-US-Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions, FFI) und Offshore-Fonds investieren.

FATCA gilt ebenfalls für so genannte FFIs, zu denen vor allem bestimmte Anlagevehikel („Investmentgesellschaften“) zählen, wie etwa OGAW.

Gemäß den FATCA-Regeln müssen sich FFI, sofern sie nicht von einer Ad-hoc Steuererleichterung oder -befreiung profitieren, bei der US-Steuerbehörde IRS registrieren und der IRS bestimmte Bestände von bzw. Zahlungen an a/ bestimmte US-Anleger, b/ bestimmte kontrollierte institutionelle ausländische Anleger, c/ Nicht-US-Investoren, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die ihre Verpflichtungen gemäß FATCA nicht einhalten und d/ Kunden, die ihren FATCA-Status nicht klar dokumentieren können, melden.

Darüber hinaus unterliegt jedes nicht ordnungsgemäß dokumentierte Konto, einer Quellensteuer in Höhe von 30 %.

Am 24. März 2014 haben die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) Model 1 unterzeichnet, das darauf abzielt, die Meldepflichten nach FATCA mit anderen US-Meldepflichten für luxemburgische Finanzinstitute zu koordinieren und zu erleichtern.

Den IGA-Bestimmungen zufolge müssen meldepflichtige luxemburgische FFIs ihre Meldung an die Steuerbehörden in Luxemburg statt direkt an die IRS machen. Diese Angaben werden anschließend gemäß den allgemeinen Bestimmungen zum Informationsaustausch des

Einkommensteuerabkommens zwischen den USA und Luxemburg von den Behörden in Luxemburg an den IRS weitergegeben.

(e) Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten (der „**Standard**“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der „**GMS**“) unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung des GMS in Luxemburg (das «**GMS-Gesetz**») verankert ist.

Den Bedingungen des GMS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Daher ist die Gesellschaft ab 30. Juni 2017 unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg jährlich personenbezogene und Finanzdaten zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, das Halten durch und Zahlungen an (i) bestimmte Anleger gemäß dem GMS-Gesetz (die „**meldepflichtigen Personen**“ und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen („**NFU**“) beziehen, die selbst meldepflichtige Personen sind. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des GMS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die „**Informationen**“), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Ob die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäß dem GMS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Anleger der Gesellschaft die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit informiert, dass die Gesellschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Informationen für die im GMS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Ferner werden die Anleger darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des GMS-Gesetzes jährlich für die im GMS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Analog verpflichten sich die Anleger, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang dieser Erklärungen zu benachrichtigen, sofern in ihnen enthaltene personenbezogene Daten unzutreffend sind. Die Anleger verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Anleger, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Anlegers zurückzuführen sind, die Informationen bereitzustellen. Andernfalls kann die Gesellschaft die Informationen der Steuerbehörde in Luxemburg melden.

17. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

17.1. Datenschutz

Gemäß dem geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetz und der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das „**Datenschutzgesetz**“) können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft, die als unabhängige Datenverantwortliche fungieren (die „**Datenverantwortlichen**“) fungieren, personenbezogene Daten von einem Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber bisweilen mittels elektronischer Mittel oder mithilfe anderer Mittel erfassen, verwenden, speichern und verarbeiten, um die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber und den Datenverantwortlichen zu entwickeln und zu verarbeiten, sowie für weitere entsprechende Aktivitäten.

Die verarbeiteten Daten umfassen den Namen, Vornamen, Kontaktdaten (einschließlich Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse), Bankverbindung, Telefongespräche sowie in der Gesellschaft angelegte Beträge jedes Anteilinhabers oder potenziellen Anteilinhabers (und, sofern der Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber eine juristische Person ist, von jeder mit ihr verbundenen natürlichen Person als ihre Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftlich Begünstigte(r)) (die „**personenbezogenen Daten**“).

Falls ein bestehender oder potenzieller Anteilinhaber die erforderlichen Daten Angaben nicht in einer die Datenverantwortlichen zufriedenstellenden Weise übermittelt, kann jeder der Datenverantwortlichen das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft beschränken oder verhindern. Die Datenverantwortlichen, die Verwaltungsstelle und/oder die Platzierungsstelle (je nachdem) werden von der Haftung für Verluste, die aus der Beschränkung oder Verhinderung des Anteilseigentums resultieren, freigestellt und schadlos gehalten.

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Zeichnungen mit der Gesellschaft einzugehen und durchzuführen (d.h. für die Erfüllung eines Vertrags), ferner aus rechtmäßigen Interessen jedes Datenverantwortlichen sowie zur Erfüllung der den Datenverantwortlichen auferlegten rechtlichen Pflichten. Insbesondere werden personenbezogene Daten verarbeitet, um (i) die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anteilinhaber oder potentiellen Anteilinhaber und den Datenverantwortlichen zu entwickeln und zu verarbeiten, (ii) Zeichnungen, Übertragungen, Kapitalabrufe und Ausschüttungen an den Anteilsinhaber, (iii) das Register der Anteilinhaber zu führen, (iv) Anlagen sowie Entnahmen und Zahlungen von Ausschüttungen an den Anteilinhaber zu verarbeiten, (vi) um geltende Geldwäschebestimmungen und andere rechtliche Pflichten zu erfüllen, wie z.B. die Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf Pflichten, die sich aus CRS/FATCA ergeben, sowie (vii) zu Konzernrisikomanagement- und Risikokontrollzwecken. Darüber hinaus können die Datenverantwortlichen zum Zwecke der Beurteilung der Qualität und Leistung der Anteilinhabern und potenziellen Anteilinhabern angebotenen Dienste sowie der Aufbewahrung von Nachweisen Telefongespräche zwischen Anteilinhabern und potenziellen Anteilinhabern und Beauftragten der Datenverantwortlichen aufnehmen. Die vorstehend genannten „berechtigten Interessen“ sind:

- die unter dem Punkt (i) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts beschriebenen Punkte;
- die Einhaltung und Erfüllung der Rechenschafts- und aufsichtsrechtlichen Pflichten der Datenverantwortlichen weltweit; und
- die Ausübung der Geschäfte der Datenverantwortlichen nach angemessenen Marktstandards.

Mit dem Ausfüllen und der Rücksendung des Antragsformulars werden der Anteilinhaber und potenzielle Anteilinhaber über die Nutzung von personenbezogenen Daten durch die Datenverantwortlichen in Kenntnis gesetzt.

Jeder der Datenverantwortlichen kann im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten gegenüber ihren Datenempfängern (die „**Empfänger**“) offenlegen, die angesichts der vorstehenden Zwecke ihre Beauftragten und Dienstleister bezeichnen, einschließlich die Verwaltungs- und Domizilstelle, der Anlageverwalter, die Depotbank, der Rechtsberater und Abschlussprüfer der Datenverantwortlichen.

Die Empfänger können auf eigene Verantwortung personenbezogene Daten an ihre jeweiligen Vertreter und/oder Beauftragten (die „**Unterempfänger**“) weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschließlich verarbeiten dürfen, um die Datenempfänger bei der Erbringung ihrer Leistungen für die Datenverantwortlichen zu unterstützen und/oder die Datenempfänger bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zu unterstützen. Alle Anlegerinformationen, die direkt an den Fonds oder die Verwaltungsstelle übermittelt wurden, können von einer solchen Übertragung betroffen sein.

Die Empfänger, gegenüber denen personenbezogene Daten offengelegt werden, sind im Europäischen Wirtschaftsraum (der „**EWV**“) ansässig.

Die Empfänger bzw. Unterempfänger können die personenbezogenen Daten als Datenverarbeiter verarbeiten (wenn sie die personenbezogenen Daten auf Weisung der Datenverantwortlichen verarbeiten) oder als eigenständige Datenverantwortliche (wenn sie die personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Pflichten, verarbeiten). Die personenbezogenen Daten können ferner in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen auch an Dritte wie staatliche Stellen oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, übertragen werden. Insbesondere können solche personenbezogenen Daten an die Steuerbehörden in Luxemburg (wie nachstehend definiert) weitergegeben werden, die sie ihrerseits als Datenverantwortliche an ausländische Steuerbehörden übermitteln können.

Gemäß den durch das Datenschutzgesetz festgelegten Vorgaben hat jeder Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber mittels schriftlichen Antrages, der an die im vorgenannten „Verzeichnis“ angegebene Anschrift der Gesellschaft gerichtet wird, das Recht:

- Zugang zu seinen personenbezogenen Daten zu erhalten, die er der Gesellschaft zur Verfügung gestellt hat, (d. h. das Recht, von den Datenverantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, bestimmte Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu erhalten, Zugang zu diesen Daten zu erhalten und eine Kopie der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, zu erhalten (unter

Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle));

- die Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind, zu beantragen (d. h. das Recht, von den Datenverantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder wesentliche Fehler entsprechend aktualisiert oder berichtigt werden);
- die Verwendung seiner personenbezogenen Daten einzuschränken (d. h. das Recht, zu verlangen, dass unter bestimmten Umständen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auf die Speicherung dieser Daten beschränkt wird, sofern nicht seine Einwilligung eingeholt wurde);

- Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen (d. h. das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anteilhabers oder des potenziellen Anteilhabers ergeben, gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im berechtigten Interesse der Datenverantwortlichen Widerspruch einzulegen). Die Datenverantwortlichen müssen eine solche Verarbeitung einstellen, wenn sie keine zwingenden berechtigten Interessen für die Verarbeitung darlegen können, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anteilhabers oder des potenziellen Anteilhabers haben, bzw. nicht nachweisen können, dass die Verarbeitung erforderlich ist, um rechtliche Ansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen;
- die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen (d. h. das Recht, zu verlangen, dass personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen gelöscht werden, z. B. wenn die Verarbeitung der Daten durch die Datenverantwortlichen für die Zwecke, für die sie erfasst oder verarbeitet werden, nicht mehr notwendig ist);
- die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen (d. h. das Recht, dass die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Anteilhaber, potenzielle Anteilhaber oder andere Datenverantwortliche übertragen werden, sofern dies technisch möglich ist).

Der Anteilhaber oder potenzielle Anteilhaber haben darüber hinaus das Recht, bei der luxemburgischen Datenschutzkommission (die „CNPD“) unter folgender Adresse Beschwerde einzureichen: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, oder, sofern Anteilhaber oder potenzielle Anteilhaber ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben, bei jeder anderen lokal zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Sämtliche personenbezogenen Daten werden von den Datenverantwortlichen nicht für eine längere Zeit aufbewahrt als für den Zweck der Datenverarbeitung notwendig, jedoch vorbehaltlich gesetzlich vorgeschriebener Verjährungsfristen.

Die Platzierungsstellen können personenbezogene Daten verwenden, um den Anteilhaber und potenzielle Anteilhaber über andere Produkte und Dienstleistungen zu informieren, die nach Auffassung der Platzierungsstelle für den jeweiligen Anteilhaber von Interesse sein könnten (Marketingzweck). Im Einklang mit dem Datenschutzgesetz haben der Anteilhaber und potenzielle Anteilhaber das Recht, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke unter den vorstehend dargelegten Bedingungen abzulehnen.

17.2. Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet jedes Jahr in Luxemburg an dem Termin und der Uhrzeit statt, die in der Einberufungsmitteilung angegeben sind. Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber genehmigt den Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Andere Hauptversammlungen von Anteilhabern können an einem Ort und Termin abgehalten werden, der in der Einberufungsmitteilung angegeben ist, um über alle anderen Angelegenheiten in Bezug auf die Gesellschaft zu entscheiden. Hauptversammlungen der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Klasse innerhalb eines Teilfonds können an einem in der Einberufungsmitteilung genannten Termin und Ort abgehalten werden, um ausschließlich über Angelegenheiten zu beschließen, die sich ausschließlich auf den Teilfonds oder die Klasse beziehen.

Einberufungsmitteilungen können per Einschreiben mindestens acht (8) Kalendertage vor der Versammlung an die registrierten Anteilinhaber versendet werden oder über ein anderes Kommunikationsmittel, das einen Zugang zu den Informationen sicherstellt, z.B. auf elektronischem Weg oder per E-Mail, nach Zustimmung der einzelnen Empfänger zur Übersendung der Einberufungsmitteilungen auf diesem Weg. Anleger und potenzielle Anleger bestätigen hiermit, dass sie durch die Zeichnung von Anteilen am Fonds damit einverstanden sind, Mitteilungen einschließlich Einberufungsmitteilungen für Hauptversammlungen der Anteilinhaber per E-Mail zu erhalten. Die Anteilinhaber stellen bei der Zeichnung von Fondsanteilen eine E-Mail-Adresse zur Verfügung, und alle Mitteilungen werden per E-Mail erfolgen, sofern laut Gesetz keine gegenteiligen Bestimmungen vorgesehen sind. Einberufungsmitteilungen können darüber hinaus veröffentlicht bzw. an die Anleger geschickt werden, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften in anderen Rechtsordnungen, in denen die Anteile vertrieben werden, erforderlich ist.

Die Anforderungen in Bezug auf Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheiten auf allen Hauptversammlungen sind diejenigen, die in der Satzung und den Gesetzen von Luxemburg bestimmt sind. Alle Anteilinhaber können persönlich oder indem sie einen Dritten schriftlich oder per Fax, E-Mail oder einem ähnlichen von der Gesellschaft akzeptierten Kommunikationsmittel zu ihrem Stimmrechtsvertreter bestellen, an den Hauptversammlungen teilnehmen. Eine Person kann mehrere oder alle Anteilinhaber der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse vertreten. Jeder Anteil verleiht dem Anteilinhaber eine (1) Stimme auf allen Hauptversammlungen von Anteilhabern und bei allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds oder der Klasse, sofern dieser Anteil ein Anteil dieses Teilfonds oder dieser Klasse ist.

Anteilinhaber, die zusammen mindestens zehn Prozent (10 %) am Anteilskapital oder der Stimmrechte halten, können Fragen zu Transaktionen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung der Gesellschaft schriftlich beim Verwaltungsrat einreichen.

Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte eines Anteilinhabers, der gegen seine Pflichten gemäß diesem Verkaufsprospekt bzw. der Satzung verstößt, aussetzen.

17.3. Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft übt grundsätzlich keine Stimmrechte in Verbindung mit den von der Gesellschaft in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten aus, außer sie wird von der Gesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010, wie vorstehend in Abschnitt 6.2. C(b) beschrieben, hierzu ausdrücklich beauftragt. In diesem Fall übt sie die Stimmrechte nur unter bestimmten Umständen aus, wenn sie der Ansicht ist, dass die Ausübung der Stimmrechte besonders wichtig ist, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen. Die Entscheidung zur Ausübung von Stimmrechten, insbesondere die Festlegung der vorstehend erwähnten Umstände, liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Auf Anfrage an den eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft werden den Anteilhabern kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

17.4. Geschäftsjahr

Die Bücher der Gesellschaft werden jedes Jahr am 31. Dezember geschlossen.

17.5. Berichte und Abschlüsse

Die Gesellschaft veröffentlicht einen Jahresbericht, der zum 31. Dezember erstellt wird, und einen Halbjahresbericht zum 30. Juni.

Der Jahresbericht enthält den von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft. Der Halbjahresbericht enthält den ungeprüften Abschluss der Gesellschaft.

Beide Berichte können Anteilhabern, die dies schriftlich beantragt haben, kostenlos zugesandt werden. Des Weiteren stehen sie den Anteilhabern in den Geschäftsstellen der Gesellschaft und der für Finanzdienstleistungen verantwortlichen Organisationen zur Verfügung.

17.6. Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds und der einzelnen Klassen werden in Luxemburg täglich in den Geschäftsstellen der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Alle Änderungen der Satzung werden beim Luxemburger Handelsregister hinterlegt. Eine entsprechende Mitteilung wird im RESA veröffentlicht.

Gleichzeitig steht der Text der Änderungen den Anteilhabern in den Geschäftsstellen der Depotbank und der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Änderungen und Mitteilungen an Anteilhaber können auch in Zeitungen der Länder veröffentlicht werden, in denen die Anteile öffentlich verkauft werden.

17.7. Verschmelzung oder Liquidation von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines Teilfonds beschließen, wenn Änderungen der wirtschaftlichen oder politischen Situation des betreffenden Teilfonds eine Liquidation rechtfertigen würden oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber eines der betreffenden Teilfonds erforderlich ist. Alle Anteilhaber werden vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation über den Beschluss zur Liquidation des betreffenden Teilfonds informiert. In dieser Mitteilung werden die Gründe für die Liquidation und die anzuwendenden Verfahren genannt. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds nichts anderes beschließt, können diese weiter die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der geschätzten Liquidationskosten beantragen. Vermögenswerte, die nach Abschluss der Liquidation nicht an ihre Begünstigten übergeben werden konnten, werden bei der „Caisse de Consignation“ im Namen der Begünstigten hinterlegt.

Unter denselben, oben erwähnten Umständen, kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen OGAW (der in Luxemburg oder einem anderen Land als Investmentgesellschaft oder in vertraglicher Form) (der „neue Teilfonds“) errichtet wurde, zu verschmelzen. Dieser Beschluss wird den Anteilhabern auf gleiche Weise wie im vorstehenden Absatz beschrieben mitgeteilt. Darüber hinaus enthält die Mitteilung in Übereinstimmung mit dem Recht und den geltenden Vorschriften Informationen über den neuen Teilfonds. Verschmelzungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekanntzugeben, um den Anteilhabern den Antrag auf kostenlose Rücknahme oder kostenlosen Umtausch ihrer Anteile zu ermöglichen.

Sofern das OGA-Gesetz die Zustimmung der betroffenen Anteilsinhaber zur Schließung oder Zusammenlegung eines Teilfonds fordert, kann eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Anteilhaber dieses Teilfonds, die, sofern das geltende Recht nichts anderes bestimmt, ohne Anforderungen an die Beschlussfähigkeit abgehalten werden kann, durch einfache Mehrheit der von den auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilhabern abgegebenen Stimmen beschließen.

17.8. Laufzeit und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbegrenzte Dauer gegründet und über die Liquidation muss eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber beschließen. Diese muss vom Verwaltungsrat binnen 40 Kalendertagen einberufen werden, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel des gemäß OGA-Gesetz erforderlichen Mindestkapitals sinkt. Die Versammlung, für die keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gelten, entscheidet durch einfache Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile über die Auflösung. Wenn das Nettovermögen unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt, kann die Auflösung von den Anteilhabern beschlossen werden, die auf der Versammlung ein Viertel der Anteile halten.

Sollte die Gesellschaft liquidiert werden, wird die Liquidation gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Gesetzes von 1915 über Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung durchgeführt. Darin sind die erforderlichen Schritte genannt, damit die Anteilhaber an der Verteilung der Liquidationserlöse beteiligt werden können und ist in diesem Zusammenhang die treuhänderische Hinterlegung jener Beträge bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg vorgesehen, die bei Abschluss der Liquidation nicht an die Anteilhaber ausgezahlt wurden. Alle in der genannten Frist nicht beanspruchten Beträge verfallen gemäß den Bestimmungen im luxemburgischen Recht. Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird an die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds anteilig zu ihrem jeweiligen Bestand ausgezahlt.

Nach dem Datum des Ereignisses, das zur Auflösung und dem Beschluss zur Liquidation der Gesellschaft führt, werden keine Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen und keine Anträge auf Rücknahme mehr akzeptiert, sofern dies nicht im Interesse der Anteilhaber erforderlich ist.

Die Liquidation der Gesellschaft kann nicht von einem Anteilhaber, seinen Erben oder Begünstigten beantragt werden.

17.9. Interessenkonflikte

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft, ihr Verwaltungsrat, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und etwaige weitere Parteien in ihrer Beziehung zur Gesellschaft verschiedenen Interessenkonflikten unterliegen können. Die nachstehenden Erörterungen sind nicht als erschöpfend anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und eventuelle weitere Parteien erbringen Dienstleistungen für die Gesellschaft. Bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben gegenüber der Gesellschaft müssen sie ausschließlich im besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilhaber handeln.

Falls der Verwaltungsrat Kenntnis von einem wesentlichen Interessenkonflikt in Bezug auf eine in Erwägung gezogene Transaktion erhält, bemüht er sich nach bestem Vermögen, diesen Konflikt vor der Durchführung der Transaktion zu marktüblichen Bedingungen beizulegen.

Falls die Verwaltungsgesellschaft, ein Mitglied ihres Verwaltungsrats, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter oder eine andere Partei, die Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringt, in Bezug auf eine in Erwägung gezogene Transaktion in einem wesentlichen Interessenkonflikt stehen, setzt dieses Mitglied des Verwaltungsrats bzw. dieser andere Dienstleister den Verwaltungsrat schriftlich ohne unangemessene Verzögerung davon in Kenntnis.

Der Verwaltungsrat unternimmt sodann die erforderlichen Schritte, um einen solchen potenziellen Interessenkonflikt und seine Konsequenzen für die Anteilhaber in Übereinstimmung mit den geltenden Grundsätzen für Interessenkonflikte der Gesellschaft zu analysieren. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Interessenkonflikt steht, wird dieses Mitglied von allen diesbezüglichen Beratungen des Verwaltungsrats ausgeschlossen. Falls der Verwaltungsrat zu dem Schluss kommt, dass der potenzielle Interessenkonflikt die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber beeinträchtigt, setzt er die Anteilhaber ohne unangemessene Verzögerung mittels einer Mitteilung an die Anteilhaber von der Situation in Kenntnis oder beruft, in schwerwiegenderen Fällen, eine Hauptversammlung der Anteilhaber ein, um die Lage zu besprechen und eine Lösung zu finden, die für alle beteiligten Parteien geeignet ist.

Kein Anteilhaber wird verpflichtet und es wird nicht von einem Anteilhaber erwartet, der Gesellschaft Anlagechancen offenzulegen oder verfügbar zu machen, die er auf eigene Rechnung oder in der Eigenschaft eines Anteilhabers, Verwalters oder Beraters eines anderen Anlagefonds möglicherweise verfolgt, einschließlich Anlagegelegenheiten, die für die Gesellschaft geeignet wären oder von dieser in Erwägung gezogen werden.

Im Zuge ihrer regulären Geschäftsaktivitäten können Anteilhaber Informationen besitzen oder in deren Kenntnis gelangen, die für Anlageentscheidungen der Gesellschaft direkt relevant sind. Kein Anteilhaber wird verpflichtet und es wird nicht von einem Anteilhaber erwartet, diese Informationen gegenüber Dritten, einschließlich der Gesellschaft, offenzulegen oder auf sonstige Weise weiterzugeben.

17.10. Bearbeitung von Beschwerden

Die Anteilhaber jedes Teilfonds sind berechtigt, kostenlos Beschwerden in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes bei der Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

Anleger können das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden auf der Website <https://www.dnbam.com> einsehen.

17.11. Verjährungsbestimmungen

Ansprüche, die von den Anteilhabern in Bezug auf die Tätigkeit der Gesellschaft und/oder einer beauftragten Partei eingehen, verfallen fünf (5) Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das die Rechte begründet, auf die sich die Anteilhaber berufen.

17.12. Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen (bestmögliche Ausführung). Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung sind für die Anteilhaber kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

17.13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und maßgebliche Sprache

Streitigkeiten, die zwischen den Anteilhabern, der Gesellschaft, der Depotbank und der Verwaltungsstelle entstehen, werden nach luxemburgischem Recht geregelt und fallen unter die Zuständigkeit des Bezirksgerichts von Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, die Depotbank und die Verwaltungsstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern, die in Ländern ansässig sind, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, der Zuständigkeit der Gerichte dieser Länder unterwerfen und sich im Hinblick auf Fragen im

Zusammenhang mit Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschtransaktionen durch in diesen Ländern ansässige Anteilinhaber den Gesetzen dieser Länder unterwerfen.

Die maßgebliche Sprache für dieses Verwaltungsreglement ist Englisch, wobei die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, die Depotbank und die Verwaltungsstelle die Übersetzung in Sprachen der Länder, in denen die Anteile angeboten und verkauft werden, im Hinblick auf die an Anleger in diesen Ländern verkauften Anteile als verbindlich erachten können.

17.14. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente können von den Anteilinhabern in den Geschäftsstellen der Depotbank und der Gesellschaft eingesehen werden:

- Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung;
- Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung;
- KID;
- Jahres- und Halbjahresberichte;
- Depotbankvertrag mit der Depotbank
- Vertrag über Verwaltungsdienstleistungen mit der Verwaltungsgesellschaft;
- Vertrag mit dem Anlageverwalter; und
- Dienstleistungsvertrag mit der Verwaltungsstelle.

Exemplare des Verkaufsprospekts, der Satzung, des Basisinformationsblatts und der aktuellen Abschlüsse sind während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

17.15. Mitteilungen an die Anteilinhaber

Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber müssen von der Website der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden, und/oder werden den Anlegern, je nach Fall, in anderer Form gemäß den Gesetzen und einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen Anteile verkauft werden, zur Verfügung gestellt, und/oder sind jederzeit kostenlos auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

**ANHANG
LISTE DER TEILFONDS**

1. AKTIENTEILFONDS

1.1 BESONDERE MERKMALE DER AKTIENTEILFONDS

Allgemeine Anlageziele

Das Hauptziel der Aktienteilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch direkte oder indirekte Anlagen in Aktien und Instrumenten, die für die jeweilige geografische, Sektor- und thematische Fokussierung des jeweiligen Aktienteilfonds relevant sind. In der Regel besitzt ein Aktienteilfonds, der seine Anlagen auf eine geographische Region konzentriert, vollständige Sektorflexibilität. Ebenso besitzt ein Aktienteilfonds, der seine Anlagen auf einen oder mehrere Sektoren oder Themen konzentriert, in der Regel vollständige geographische Flexibilität.

Die Aktienteilfonds bieten den Anteilhabern einen einfachen Zugang zu den verschiedenen Aktienmärkten, während sie gleichzeitig dem Grundsatz der Risikodiversifizierung entsprechen. Die in den Aktienteilfonds erworbenen Aktien werden an einer amtlichen Aktienbörse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt, der regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die Aktienteilfonds werden aktiv verwaltet, und die Anlagen konzentrieren sich auf Unternehmen, die gegenüber dem Risiko potenzieller Verluste als attraktiv in Bezug auf zu erwartende Renditen bei einer angemessenen Diversifizierung eingestuft werden.

Bei Aktienteilfonds, die in bestimmte geografische Gebiete oder Wirtschaftssektoren investieren, wird der Schwerpunkt auf die Anlagen und Währungen gelegt, die mit dem jeweiligen Anlageziel des Teilfonds im Zusammenhang stehen. Jede Bezugnahme auf ein bestimmtes geografisches Gebiet ist als Bezugnahme auf (i) das Gebiet, in dem der Emittent ansässig ist, oder (ii) das Gebiet, in dem der Emittent den Großteil seiner geschäftlichen Aktivitäten durchführt, oder (iii) das Gebiet, in dem die betreffenden Wertpapiere notiert sind, zu verstehen.

Jeder Aktienteilfonds darf zur Wahrung einer angemessenen Liquidität bis zu 20 % seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln halten. Letztere können Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, sowie kurzfristige Sichteinlagen bei Banken umfassen. Der Aktien-Teilfonds kann auch in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten investieren.

Die Aktienteilfonds dürfen derivative Instrumente einsetzen, um ihre Anlageziele zu erreichen und zur Währungsabsicherung. Diese Instrumente umfassen gegebenenfalls insbesondere Futures, Optionen, Beteiligungen und Optionsscheine, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Kriterien für ESG- und verantwortungsbewusste Investments

Das Anlageuniversum unseres Teilfonds wurde sorgfältig gefiltert, um die DNB-Konzernstandards für verantwortungsbewusste Investments zu berücksichtigen, die sicherstellen, dass DNB nicht zu Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen, Korruption, schwerwiegenden Umweltschäden und anderen Handlungen beiträgt, die möglicherweise als unethisch angesehen werden. Dieser Standard stellt ferner sicher, dass die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ESG-Risiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und -Chancen in der Anlagenverwaltung berücksichtigt wird. Die Anlagen jedes Teilfonds werden in Bezug auf soziale, ökologische und ethische Kriterien basierend auf folgenden international anerkannten Normen und Standards beurteilt:

- Global Compact der Vereinten Nationen (UN);
- OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen;

- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;
- Ottawa-Konvention (internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung);
- Übereinkommen über Streumunition.

Das RI-Team aus spezialisierten ESG-Analysten arbeitet eng mit den jeweiligen Portfoliomanagern zusammen, um sicherzustellen, dass ein Teilfonds nicht in Unternehmen investiert, die an gravierenden Verstößen gegen die Menschen- und Arbeitsrechte, an Umweltverschmutzung, am Ausstoß inakzeptabler Mengen an Treibhausgasen und an schwerer Korruption beteiligt sind. Ausgeschlossen sind Anlagen in Unternehmen, die in die Produktion von Tabak, die Herstellung von pornografischem Material oder von Waffen verwickelt sind, die bei normalem Einsatz grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Unternehmen, die 30 Prozent oder mehr ihrer Erträge mit der Ölsandförderung erwirtschaften, sowie Bergbaugesellschaften und Energieerzeuger, die selbst oder durch von ihnen kontrollierte Unternehmen 30 Prozent oder mehr ihrer Erträge mit Kraftwerkskohle erzielen oder bei denen 30 Prozent oder mehr ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle beruht, können vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden. Außerdem wird der Schwerpunkt auf zukunftsgerichtete Beurteilungen derjenigen Unternehmen gelegt, einschließlich aller Pläne, die entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität verändern und/oder den Anteil ihrer Erträge oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus Ölsand oder Kraftwerkskohle stammt, senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus erneuerbaren Energiequellen stammt, erhöhen.

Unsere Regeln für verantwortungsbewusste Anlagen sind auf unserer Website verfügbar:

https://dnb-asset-management.s3.amazonaws.com/ESG-SRI-pdf/Standard-Responsible-Investment-KL-approved-September_2019.pdf?mtime=20200129161117&focal=none

Für alle Aktien-Teilfonds kommt zudem ein Verfahren zur ESG-Integration (d.h. die Integration von ESG-Daten in die Portfoliomanagementsysteme) zur Anwendung. Aktien werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierten Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft.

Da ESG-Daten einer Reihe von Risiken unterliegen – darunter u. a. die Verfügbarkeit von Daten über Emittenten, insbesondere im Hinblick auf Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schwellenländergesellschaften, das Fehlen einer standardisierten Taxonomie für die Klassifizierung von ESG-Aktivitäten, eine übermäßige Abhängigkeit von externen ESG-Datenanbietern, nicht übereinstimmende ESG-Ergebnisse, die von verschiedenen Anbietern für ein und dasselbe Unternehmen bereitgestellt werden, auch wenn die erste Analyse unter Bezugnahme auf ESG-Ratings und Scores externer Anbieter durchgeführt wird (DNB AM verwendet Ratings von MSCI ESG und normenbasierte Screenings von Sustainalytics, ISS und Bloomberg) – verwendet das RI-Team ESG-Ratings und generell ESG-Daten von externen Anbietern nicht mechanistisch, sondern nimmt weiterführende Analysen relevanter Annahmen und Kriterien vor. Außerdem ergänzt es die von externen Anbietern bereitgestellten Ratings durch Schlussfolgerungen aus seiner eigenen gründlichen Analyse. Diese Beurteilung wird ferner durch die Analyse von Branchenberichten, Sell-Side-Research, Berichten von Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie ggf. Fragebögen gerechtfertigt.

Dieser ESG-Integrationsprozess soll mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufdecken. Ausgehend von Screenings und internem Research durch zusätzliche Informationsquellen kann das

RI-Team den Portfoliomanager auf potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufmerksam machen und gegebenenfalls Anregungen/Empfehlungen in Bezug auf einen Verkauf aussprechen. Durch diese Interaktion zwischen dem RI-Team und dem betroffenen Portfoliomanager können die vorstehend erwähnten Diskussionen Anlass zu weiteren Maßnahmen wie z. B. zu zusätzlichen Untersuchungen oder einem Dialog mit dem Unternehmen geben, oder sich positiv bzw. negativ auf die Anlageentscheidung für ein bestimmtes Unternehmen auswirken.

Aktive Einflussnahme auf die Unternehmen und Stimmrechtsausübung sind wichtige Elemente der aktiven Aktionärsbeteiligung von DNB Asset Management. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden. Engagement-Aktivitäten können entweder direkt bei den Unternehmen, über unseren externen Engagement-Dienstleister oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern erfolgen. Die Festlegung von Normen ist ein wichtiges Element im Rahmen des Active Ownership. Diesbezüglich entwickeln und veröffentlichen wir in wichtigen Bereichen so genannte Erwartungsdokumente, mit denen wir zur Verbesserung der Standards im Markt beitragen und die als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Unternehmen dienen. In den Abstimmungsrichtlinien von DNB Asset Management ist vorgesehen, dass wir bei allen in Norwegen stattfindenden Hauptversammlungen von börsennotierten Unternehmen, an denen unsere Fonds beteiligt sind, an Abstimmungen teilnehmen. Wir verwenden einen systematischen Ansatz, der festlegt, bei welchen Hauptversammlungen von globalen Unternehmen abgestimmt wird. Bei norwegischen Unternehmen führen wir vor den Jahreshauptversammlungen Gespräche mit den Vorständen, der Geschäftsführung und den Nominierungsausschüssen und erklären den Unternehmen unsere Abstimmungsentscheidungen, wenn wir gegen die Empfehlung des Unternehmens gestimmt haben. Die Ergebnisse unserer Stimmrechtsausübung werden veröffentlicht. Durch die informierte Stimmrechtsausübung wollen wir langfristigen Shareholder Value sichern und gewährleisten, dass Unternehmen nachhaltig wirtschaften.

Die Aktien-Teilfonds berücksichtigen wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren.

Risikoprofil

Die Anteilinhaber sollten beachten, dass der Wert der Anteile sowohl steigen als auch fallen kann, sodass das investierte Kapital möglicherweise nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

Die Erträge aus den Anteilen können Schwankungen unterliegen, und Wechselkursschwankungen können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile steigt oder abnimmt. Die Höhe und Grundlage der Besteuerung, aber auch Steuerentlastungen, können sich ändern.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Aktienteilfonds erreicht werden. Die Aktienteilfonds bieten weder Kapitalschutz noch sind sie wertgeschützt.

Die Anlage in Aktien kann einen höheren Ertrag bieten als die Anlage in kurz- oder langfristigen Schuldverschreibungen. Die mit der Anlage in Aktien verbundenen Risiken können jedoch ebenfalls höher sein, weil die Wertentwicklung von Aktien von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Diese Faktoren schließen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Kursrückgänge und Marktrisiken bezüglich einzelner Unternehmen mit ein. Das grundlegende Risiko für jedes Aktienportfolio besteht darin, dass der Wert der in ihm gehaltenen Anlagen sinken könnte. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder auf allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Die Vergangenheit zeigt, dass Aktien langfristig

gesehen höhere Renditechancen bergen, jedoch kurzfristig betrachtet höhere Risiken aufweisen als andere Anlageformen.

Risikomanagementverfahren

Die Aktioteilfonds wenden den Commitment-Ansatz an.

Anlegerprofil

Die Aktioteilfonds eignen sich für Anleger, die ein eindeutig definiertes Anlageziel erreichen möchten. Der Anleger muss mit schwankungsanfälligen Anlageprodukten Erfahrung haben.

Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend auch deutliche Verluste hinzunehmen; die Aktioteilfonds eignen sich daher für Anleger, die das Kapital für mindestens fünf (5) Jahren entbehren können.

Die Aktioteilfonds sind für den Vermögensaufbau konzipiert. Sie eignen sich als Kernelement für jedes Wertpapierportfolio.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, Informationen über folgende Aspekte einzuholen, mit denen sie gemäß den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts konfrontiert sein können:

- Mögliche steuerliche Folgen
- Gesetzliche Anforderungen
- Devisenbeschränkungen
- Devisenkontrollvorschriften und
- andere Aspekte, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch und die Veräußerung von Anteilen relevant sein können.

Jährliche Gesamrendite und laufende Kosten

Eine Übersicht über die Wertentwicklung der Aktioteilfonds in der Vergangenheit wird in den betreffenden wesentlichen Informationen für den Anleger ausgewiesen.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung. Die laufenden Kosten des jeweiligen Teilfonds werden im Basisinformationsblatt dieses Teilfonds ausgewiesen.

Gebühren der Aktioteilfonds

Verwaltungsgebühr (berücksichtigt alle an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank gezahlten Gebühren)	Bis zu 1,75%
Erfolgsgebühr	Wie im Anhang des Teilfonds gegebenenfalls festgelegt
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle A- und B-Klassen	1.000.000,- EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle C-Klassen	1.000.000,- EUR oder der Gegenwert in einer anderen

	Währung
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle D-Klassen	250.000.000,- EUR* oder der Gegenwert in einer anderen Währung
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle E-Klassen	150.000.000,- EUR** oder der Gegenwert in einer anderen Währung
Mindestzeichnungsbetrag für Retail-Klassen, sofern für eine bestimmte Retail-Klasse nichts anderes angegeben ist	Keine
Ausgabeaufschlag	Maximal 5%
Umtauschgebühr	Maximal 1%
Rücknahmegebühr	Keine

Nähere Angaben zu dem tatsächlichen Satz der Anlageverwaltungsgebühr jeder Klasse finden Sie auf der Website <https://www.dnbam.com>.

*Anteilsklasse des Teilfonds DNB Fund - Disruptive Opportunities, der eine ,Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von 0,85%, aber keine Erfolgsgebühr berechnet.

** Anteilsklasse des Teilfonds DNB Fund – Technology und des Teilfonds DNB Fund- Nordic Equities, die eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von 1,20%, aber keine Erfolgsgebühr berechnen.

1.2 LISTE DER AKTIENTEILFONDS

1.2.1 DNB FUND – ASIAN MID CAP

Dieser Teilfonds investiert überwiegend in Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in Asien ohne Japan, *hauptsächlich aber in Mid Caps**, insbesondere in börsennotierte Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere wie Wandelanleihen, Global Depositary Receipts und Anteile.

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Potenzielle Anleger dieses Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass die Anlage in dem Teilfonds mit einem hohen Risiko verbunden ist. Anteile dieses Teilfonds eignen sich nur für Anleger, die die damit verbundenen Risiken in vollem Umfang bewerten können. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Vergleichsindex für diesen Teilfonds nicht als Risikoindikator herangezogen werden kann, da das Portfolio des Teilfonds von dem des Vergleichsindex erheblich abweichen kann. Daher kann auch das Risiko, das mit dem Teilfonds verbunden ist, beträchtlich höher ausfallen als das des Vergleichsindex.

Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI All countries Asia (ex-Japan) Mid Cap.

Potenzielle Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die nationale Gesetzgebung in einigen asiatischen Märkten eine Ausfallhaftung vorsieht, d. h. die Zahlung einer latenten Steuer auf den Nettogewinn von Wertpapieren, die von dem Teilfonds erworben wurden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

1.2.2 DNB FUND – DISRUPTIVE OPPORTUNITIES

Der Teilfonds will langfristig eine positive relative Rendite erzielen und investiert hierzu überwiegend in Aktien von Unternehmen, die von disruptiven Veränderungen profitieren. Diese Unternehmen sind in der Regel in den Sektoren Kommunikationsdienstleistungen, Informationstechnologie, Finanzen, Gesundheitswesen, erneuerbare Energien oder Energieeffizienz aktiv. Die wichtigsten Katalysatoren dieser Disruptionen, die der Fonds nutzen will, sind Veränderungen der Regulierung, der Technologie und des Konsumverhaltens. Der Teilfonds ist im Hinblick auf die geografischen Regionen völlig flexibel.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds fördert unter anderem ökologische oder soziale Merkmale, und die Unternehmen, in die investiert wird, verfolgen eine gute Unternehmensführung im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Der Teilfonds hat kein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR.

Eine Erfolgsgebühr von 20% der Überrendite kann gegenüber dem Vergleichsindex des Teilfonds erhoben werden. Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der MSCI World Index. Ausführlichere Informationen über die Bedingungen und Berechnungen der Erfolgsgebühren finden Sie in Kapitel 15 („Gebühren und Aufwendungen“).

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB Fund Disruptive Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300PNF3LXZPJVE042

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der DNB Fund Disruptive Opportunities fördert ökologische und soziale (E/S) Merkmale, indem er Investitionen vermeidet, die nicht mit dem DNB-Standard für verantwortliches Investieren übereinstimmen, und versucht, in die wichtigsten Unterthemen zu investieren, die ein Engagement in den zugrunde liegenden UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung bieten.

Der Fonds verwendet keine Benchmark, die mit den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Hierbei handelt es sich um folgende Indikatoren:

- Ausrichtung des Portfolios auf die UN SDG
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der gegen die Ausschlusskriterien des Fonds verstößt

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz, „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, DNB Fund Disruptive Opportunities hält sich an den DNB-Standard für verantwortliches Investieren. Der Fonds berücksichtigt daher die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI):

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Die aktive Einflussnahme wird genutzt, um Unternehmen dahingehend zu beeinflussen, ihre Scope-1-, -2- und -3-Emissionen zu reduzieren und sich durch Abstimmungen und Engagements Netto-Null-Ziele zu setzen. Ein Erwartungsdokument für Unternehmen, in die investiert wird, wurde entwickelt, um Einfluss auf die Unternehmen zu nehmen, und wird als Instrument für das Engagement der Unternehmen und die Verfolgung der Dynamik im Laufe der Zeit verwendet. DNB AM hat das Thema Klimawandel als langfristigen Schwerpunkt definiert.
2. CO2-Fußabdruck	
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien auf der Grundlage des DNB-Standards für verantwortliches Investieren an. Ölsandförderung, Bergbauunternehmen und Stromerzeuger aus Kraftwerkskohle werden ausgeschlossen, wenn das Unternehmen 30 Prozent oder mehr seines Einkommens aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es gibt einen klaren Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Verstöße oder Hinweise auf mögliche Verstöße, die auf kontroversen Einschätzungen externer Dienstleister oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen beruhen, führen zu einer weiteren Untersuchung durch das RI-Team, um festzustellen, ob das Problem zu dem Schluss beiträgt, dass ein Verstoß gegen den DNB-Standard für verantwortliches Investieren vorliegt. Sollte bei einem Unternehmen ein Verstoß festgestellt werden, werden wir versuchen, mit dem Unternehmen in Kontakt zu treten, um mehr zu erfahren und Verbesserungen zu fördern. Wenn über einen bestimmten Zeitraum keine signifikante Verbesserung zu beobachten ist, werden wir als letztes Mittel den Ausschluss aus dem Anlageuniversum in Betracht ziehen.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement Prozessen analysiert. Wir haben ein

	Erwartungsdokument zu den Menschenrechten veröffentlicht und arbeiten zu diesem Thema aktiv mit den Unternehmen zusammen, sowohl in Bezug auf ihre direkte Geschäftstätigkeit als auch in Bezug auf ihre Wertschöpfungskette. Im Allgemeinen wird dieses Thema im Rahmen von Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen darauf hindeutet, dass das Thema wesentlich ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleister und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40% des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best-Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Wo dies nicht der Fall ist, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten werden Abstimmungen gegen die Empfehlungen der Geschäftsführung in Betracht gezogen, wenn keine Geschlechtervielfalt gegeben ist.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden von der Investition ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an der Herstellung von Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds will langfristig eine positive relative Rendite erzielen und investiert hierzu überwiegend in Aktien von Unternehmen, die von disruptiven Veränderungen profitieren, wobei die UN-Nachhaltigkeitsziele als zusätzliches Instrument in den Anlageprozess einbezogen werden. Der Fonds wird die Ausrichtung des Portfolios auf die UN-Nachhaltigkeitsziele messen und überwachen, zusätzlich zur Ausrichtung der Unternehmen an den UN-Nachhaltigkeitszielen in Bezug auf die Anlagethemen der Strategie, d. h. Konnektivität, urbane Mobilität, maschinelle Revolution, Demografie und der Green Deal. Diese Unternehmen sind in der Regel in den Sektoren Kommunikationsdienstleistungen, Informationstechnologie, Finanzen, Gesundheitswesen, erneuerbare Energien oder Energieeffizienz aktiv.

Die Bewertung der Ausrichtung auf die SDGs der Vereinten Nationen basiert auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines intern entwickelten SDG-Rahmens zur Abbildung und Messung der SDG-Ausrichtung. Der Rahmen wurde extern von einer dritten Partei und von der internen Revision überprüft. Die Daten zur SDG-Ausrichtung basieren auf Daten eines externen Datenanbieters sowie auf unseren eigenen internen Daten und Fundamentalanalysen der Portfoliomanager. Emittenten ohne externe oder interne UN-SDG-Bewertung werden nicht mehr als 30% des Portfolios ausmachen.

Die Ausrichtung wird anhand des Umsatzes oder alternativ der Investitionsausgaben gemessen. Die UN-SDG-Ausrichtung des Portfolios wird anhand der gewichteten Summe der Ausrichtung der Portfoliounternehmen

in Prozent des Umsatzes gemessen. Der Fonds ist zu mindestens 30% auf die UN-SDGs ausgerichtet.

Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Darüber hinaus werden den Portfoliomanagern regelmäßig Warnungen zu Vorfällen und Kontroversen sowie Auf- und Abstufungen in den ESG-Bewertungen zur Verfügung gestellt. Die Portfoliomanager nutzen diese Daten bei ihren Anlageentscheidungen.

Dieser Fonds folgt der Standard-Ausschlussliste von DNB AM, die für alle Anlagen des Fonds gilt.

Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft. So sollen mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufgedeckt werden.

Die aktive Einflussnahme durch Unternehmensengagement und Stimmrechtsausübung ist ein Schlüsselement des aktiven Aktionärsbeteiligungsansatzes des Fonds. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern und/oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

DNB Fund Disruptive Opportunities verpflichtet sich, eine UN SDG-Ausrichtung des Portfolios von mindestens 30% zu erreichen.

Beachten Sie, dass wir auch auf Produktebene strenge Ausschlusskriterien anwenden, die auf folgenden Kriterien basieren:

- DNB-Standard für verantwortliches Investieren: Unternehmen, die Streu- oder Atomwaffen, Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak, Pornografie, Ölsand (mehr als 30%* des Umsatzes) oder Kraftwerkskohle (mehr als 30% des Umsatzes)* produzieren

* Ausnahmen von diesen Schwellenwerten können für Unternehmen auf der Basis vorausschauender Bewertungen gemacht werden und wenn diese Pläne haben, entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität zu verändern und/oder den Anteil ihres Umsatzes oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Ölsand oder Kraftwerkskohle zu senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen.

Die verbindlichen Elemente werden dokumentiert und laufend überwacht.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir sind der Ansicht, dass Corporate Governance bei allen Unternehmen im Fonds ein wesentliches Thema ist, und die Bewertung von Governance-Faktoren gehört daher zu unserem Anlageprozess.

DNB AM wendet den DNB-Standard für verantwortliches Investieren auf alle Beteiligungen und Fondsprodukte an. Der Standard deckt die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellt sicher, dass DNB nicht zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen beiträgt, die als unethisch angesehen werden könnten. Dies basiert auf globalen Standards und Grundsätzen, zu denen unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance gehören.

Darüber hinaus setzt sich DNB AM im Rahmen unseres Active-Ownership-Ansatzes aktiv für eine gute Unternehmensführung ein. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Dokumente zu den Unternehmenserwartungen und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt in Übereinstimmung mit unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung
Umfassen solide
Managementstruktur-
en, die Beziehungen
zu den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie die
Einhaltung der
Steuervorschriften.



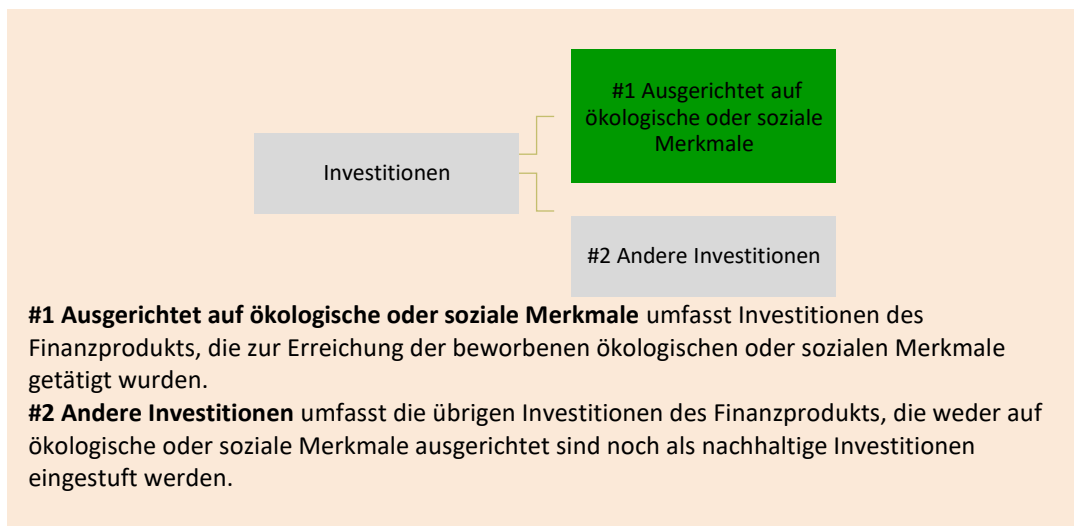
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wider spiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds verfügt über einen Mindestanteil von 85% an Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale dienen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere Investitionen) wird in Barmittel, Derivate oder andere Anlagen investiert, für die keine ausreichenden Daten vorliegen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

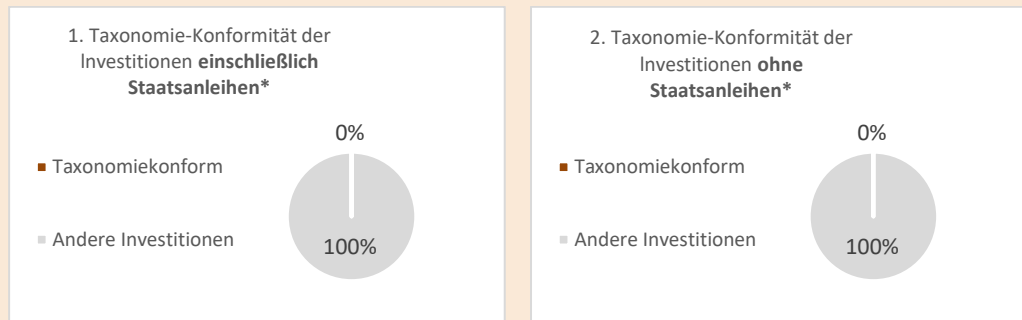
Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der DNB Fund Disruptive Opportunities fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, das mit der EU-Taxonomie konform ist.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen * gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂ armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichender Tätigkeiten?

DNB Fund Disruptive Opportunities verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, auch nicht in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

DNB Fund Disruptive Opportunities verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen. Wir verpflichten uns auch nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“ welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst Barmittel, Derivate und andere Anlagen, für die keine ausreichenden Daten vorliegen. Barmittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden, siehe Abschnitt 6 „Anlagepolitik und -beschränkungen“ im Prospekt.

Der DNB-Standard für verantwortliche Investitionen, der sicherstellt, dass unsere Investitionen mit internationalen Normen und Standards übereinstimmen, und definiert, welche Produkte und Dienstleistungen wir nicht tolerieren, gilt für alle Investitionen und stellen somit ein Minimum an ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen dar.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Abschnitt „Unsere Fonds“ auf unserer Website: <https://dnbam.com/>. Sie können dort den Fonds DNB Fund Disruptive Opportunities und eine bestimmte Anteilsklasse wählen. Im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ finden Sie dann weitere Informationen.

1.2.3 DNB FUND – FUTURE WAVES

Der Teilfonds will langfristig eine positive relative Rendite erzielen und investiert hierzu überwiegend in Aktien von Unternehmen, die ein voraussichtlich hohes zukünftiges Renditepotenzial mit lösungsorientierten Geschäftsmodellen kombinieren.

Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die im Hinblick auf die künftigen sozialen, demografischen, ökologischen, regulatorischen, gesundheitlichen und technologischen Änderungen gut positioniert sind.

Der Teilfonds strebt eine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR.

Der gewählte Referenzindex (MSCI World Index) ist eine Standard-Benchmark, die das breite Anlageuniversum des Fonds repräsentiert.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der MSCI World Index.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB Fund Future Waves

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300G58X4QS1KAQP97

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja	☐ ☐ ☐ Nein
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 50% ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 10%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von_% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

DNB Fund Future Waves ist ein globaler, multithematischer Nachhaltigkeitsfonds. Das nachhaltige Anlageziel wird erreicht, indem in Unternehmen investiert wird, deren Geschäftsmodelle einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leisten, indem sie sich an einem oder mehreren der von den Vereinten Nationen definierten Ziele für nachhaltige Entwicklung orientieren. Der Beitrag zu den SDGs wird durch die Ausrichtung auf ein oder mehrere von den Vereinten Nationen (UN) definierte Ziele gemessen. Der Fonds wird sich auf die SDGs der Vereinten Nationen konzentrieren, die mit den vier Investitionsthemen in Verbindung stehen: blaue Wirtschaft (SDGs 6 und 14), grüne Wirtschaft (SDGs 9, 11, 12 und 15), Klima (SDGs 13 und 7) und Lebensqualität (SDGs 2, 3 und 4).

Zusätzlich zu unseren eigenen Zielen soll der Fonds zu den Taxonomiezielen „Eindämmung des Klimawandels“ und „Anpassung an den Klimawandel“ beitragen. Es wird auch davon ausgegangen, dass eines oder mehrere der übrigen Umweltziele „Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“

und „Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme“ von Bedeutung sein werden.

Der Fonds verwendet keine Benchmark, die auf das nachhaltige Anlageziel des Fonds abgestimmt ist.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

DNB Fund Future Waves misst die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels anhand mehrerer Nachhaltigkeitsindikatoren.

Hierbei handelt es sich um folgende Indikatoren:

- Prozentualer Anteil der Portfoliounternehmen, die entweder Umsatz erzielen, der auf ein oder mehrere UN-SDGs ausgerichtet ist, Aktivitäten nachgehen, die mit der Taxonomie konform sind oder potenziell vermiedene Emissionen vorweisen können
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der gegen die Ausschlusskriterien des Fonds verstößt

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Der Fonds bewertet die erhebliche Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer nachhaltiger Anlageziele mit Hilfe verschiedener Instrumente. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten, verwendet der Fonds sowohl die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen als auch die Übereinstimmung mit internationalen Standards und Normen, wie im Folgenden näher beschrieben.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wir verwenden Indikatoren, die die wichtigsten negativen Auswirkungen unserer Investitionen messen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Ziele zu berücksichtigen. Unternehmen, die bei einem oder mehreren Hauptindikatoren für negative Auswirkungen als Ausreißer identifiziert werden, kommen auf eine Beobachtungsliste und werden weiter analysiert. Dies kann entweder dazu führen, dass wir mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um mehr zu erfahren und es zu ermutigen, seine potenziellen negativen Auswirkungen anzugehen, oder dass wir das Unternehmen als letztes Mittel ausschließen. In Fällen, in denen die Datenerfassung und -qualität derzeit unzureichend ist, versuchen die Portfoliomanager gemeinsam mit dem Team für verantwortungsbewusstes Investieren eine eigene Einschätzung der durch die Investition verursachten erheblichen Beeinträchtigungen vorzunehmen. Wir sind bestrebt, diese so weit wie möglich zu quantifizieren, doch können angemessene qualitative Bewertungen vorgenommen werden, wenn keine Daten verfügbar sind.

Es ist zu beachten, dass die Datenqualität und der Erfassungsgrad der wichtigsten Indikatoren für negative Auswirkungen auf dem Markt bei bestimmten Indikatoren derzeit gering sind. Wir gehen davon aus, dass sich die Qualität und der Erfassungsgrad

im Laufe der Zeit verbessern werden, und wir streben eine kontinuierliche Verbesserung an, indem wir unsere Datenlieferanten bewerten und mit den Unternehmen in Kontakt treten, um sie zu ermutigen, ihre Berichterstattung in diesem Bereich zu verbessern.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO₂-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Die aktive Einflussnahme wird genutzt, um Unternehmen dahingehend zu beeinflussen, ihre Scope-1-, -2- und -3- PAI Emissionen zu reduzieren und sich durch Abstimmungen und Engagements Netto-Null-Ziele setzen. Es wurde ein interner Rahmen entwickelt, um systematisch standardisierte Daten über die Kohlenstoffreduktionsziele der Unternehmen zu erfassen – dies ermöglicht den Portfoliomanagern eine bessere Bewertung der Qualität der Zielsetzung und wird als Instrument für das Engagement der Unternehmen und die Verfolgung der Dynamik im Laufe der Zeit eingesetzt. Scope 3 wird analysiert und im Anlageprozess berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. Potenziell vermiedene Emissionen (PAE) werden als zusätzliche Informationen zum CO₂-Fußabdruck berücksichtigt.
2.CO ₂ Fußabdruck	
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, gehören im Allgemeinen nicht zum Anlageuniversum des Fonds.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf dem DNB-Standard für verantwortliches Investieren, zusätzlichen Ausschlusskriterien (von DNB AM definiert) und Ausschlüssen aufgrund von Anforderungen eines externen ESG-Labels basieren. Ölsandförderung, Bergbauunternehmen und Stromerzeuger aus Kraftwerkskohle werden ausgeschlossen, wenn das Unternehmen 5 Prozent oder mehr seines Einkommens aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es gibt einen klaren Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Der Energieverbrauch ist ein natürlicher Diskussionspunkt bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen, wenn er von Bedeutung ist. Wir engagieren uns an der Seite von Unternehmen, die unserer Meinung nach einen Energieverbrauch haben, der für die Umwelt oder die Gesellschaft schädlich sein könnte. Der Fonds führt jährlich einen Dialog mit den Portfoliounternehmen über wissenschaftlich fundierte Netto-Null-Ziele.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Das Thema Biodiversität wird vom Fonds im Rahmen von Unternehmensengagements qualitativ angegangen, wenn Research zum Unternehmen

	darauf hindeutet, dass das Thema wesentlich ist und behandelt werden sollte. Wir streben an, die Metriken und die Berichterstattung zur Biodiversität zu erweitern, sobald sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessert. Biodiversität wird auch als Teil des intern entwickelten Wasserrahmens des Fonds betrachtet, der die nachhaltigen Wasserpraktiken der Unternehmen bewertet. Die Erwartungsdokumente sind der Ausgangspunkt für das Engagement der Portfoliounternehmen. Im Hinblick auf die biologische Vielfalt der Ozeane ist DNB Future Waves an mehreren Kooperationsinitiativen beteiligt. Als Teil von DNB AM ist der Fonds auch an einem dreijährigen Programm zur Abholzung von Wäldern im Zusammenhang mit Rohstoffen beteiligt und arbeitet über FAIRR mit Unternehmen im Bereich der nachhaltigen Aquakultur zusammen.
8. Emissionen in Wasser	Die Bewertung der Wasser- und Abfallwirtschaft ist Bestandteil des grundlegenden Anlageprozesses und wird in unserer proprietären ESG-Datenbank und im Research berücksichtigt. Der Fonds hat einen eigenen Fragebogen zum Thema Wasser entwickelt, um mehr Daten und Informationen über die Praktiken der Unternehmen in Bezug auf Wasser zu erhalten. Darüber hinaus nutzen wir unsere Erwartungsdokumente zu Wasser, Ozeanen, biologischer Vielfalt und schwerwiegenden Umweltschäden, um unsere Erwartungen in diesem Bereich an die Unternehmen zu kommunizieren.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Wir erwarten von den Unternehmen, dass sie ihre Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser identifizieren, bewerten und managen und dass sie ein hohes Maß an Transparenz in Bezug darauf gewährleisten, wie solche Informationen in unserer Unternehmensanalyse und als Grundlage für Anlageentscheidungen genutzt werden können. Daten über Emissionen in Wasser und gefährliche Abfälle sowie Ziele für die Abfallreduzierung werden gesammelt und überwacht, wenn sie verfügbar sind. Sie werden im Rahmen von Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen zeigt, dass das Thema wesentlich ist.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Verstöße oder Hinweise auf mögliche Verstöße, die auf kontroversen Einschätzungen externer Dienstleister oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen beruhen, führen zu einer weiteren Untersuchung durch das RI-Team, um festzustellen, ob das Problem zu dem Schluss beiträgt, dass ein Verstoß gegen den DNB-Standard für verantwortliches Investieren vorliegt. Sollte bei einem Unternehmen ein Verstoß festgestellt werden, werden wir versuchen, mit dem Unternehmen in Kontakt zu treten, um mehr zu erfahren und Verbesserungen zu fördern. Wenn über einen bestimmten Zeitraum keine signifikante Verbesserung zu beobachten ist, werden wir als letztes Mittel den Ausschluss aus dem Anlageuniversum in Betracht ziehen.

11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zu den Menschenrechten veröffentlicht und arbeiten zu diesem Thema aktiv mit den Unternehmen zusammen, sowohl in Bezug auf ihre direkte Geschäftstätigkeit als auch in Bezug auf ihre Wertschöpfungskette. Im Allgemeinen wird dieses Thema im Rahmen von Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen darauf hindeutet, dass das Thema wesentlich ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleister und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Die Berichterstattung der Unternehmen über das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle ist etwas begrenzt, aber wir gehen davon aus, dass sich dies im Laufe der Zeit und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verbessern wird. Insgesamt ist die Offenlegung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles nur in wenigen Rechtsordnungen (z. B. im Vereinigten Königreich und in Kalifornien) vorgeschrieben. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt werden daher in Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen zeigt, dass das Thema behandelt werden sollte. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen – wir unterstützen in der Regel angemessene Aktionärsanträge, die die Offenlegung spezifischer Diversitätsziele und die Offenlegung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles in Unternehmen fordern.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Die Bewertung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen ist Bestandteil des grundlegenden Anlageprozesses und wird in unserer proprietären ESG-Datenbank und im Research berücksichtigt. Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40% des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best-Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten werden Abstimmungen gegen die Empfehlungen der Geschäftsführung in Betracht gezogen, wenn keine Geschlechtervielfalt gegeben ist.

14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an der Herstellung von Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).
--	---

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen des Prozesses zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen geprüft und sichergestellt.

Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft. Ziel ist es, mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards aufzudecken. Die Überprüfung basiert auf Daten von externen Datenanbietern.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ DNB Fund Future Waves hält sich an den DNB-Standard für verantwortliches Investieren und wendet darüber hinaus zusätzliche Screening-Kriterien im Zusammenhang mit der Fondsstrategie an. Der Fonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen, die oben abgebildet sind.

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt eine multithematische nachhaltige Anlagestrategie an den internationalen Aktienmärkten. Der Fonds weist Kapital aktiv nachhaltigen Wirtschaftsmodellen mit ökologischen und/oder sozialen Vorteilen zu, indem er in Unternehmen investiert, deren Geschäftsmodelle mit einem oder mehreren der in den UN-Nachhaltigkeitszielen definierten Ziele übereinstimmen oder die die SDG-Agenda nachhaltig vorantreiben. Darüber hinaus investiert der Fonds in Unternehmen mit betrieblichen Praktiken von guter Qualität, einschließlich ESG -Praktiken.

Der Anlageprozess stützt sich auf eine Aktienausswahl, die auf einer umfassenden Fundamentalanalyse von Unternehmen beruht, die sowohl finanzielle als auch

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

nachhaltigkeitsbezogene Aspekte berücksichtigt. Durch diese Analyse werden Unternehmen identifiziert, die positive innovative Lösungen zur Förderung nachhaltiger Ziele für die blaue Wirtschaft (SDGs 6 und 14), die grüne Wirtschaft (SDGs 9, 11 und 15), Klima (SDGs 13 und 7) und Lebensqualität (SDGs 2, 3 und 4) anbieten.

Die Bewertung der Ausrichtung auf die genannten SDGs der Vereinten Nationen basiert auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines intern entwickelten SDG-Rahmens zur Abbildung und Messung der SDG-Ausrichtung. Der Rahmen wurde extern von einer dritten Partei und von der internen Revision überprüft. Die Daten zur SDG-Ausrichtung basieren auf Daten eines externen Datenanbieters sowie auf unseren eigenen internen Daten und Fundamentalanalysen der Portfoliomanager. Die Ausrichtung wird anhand des Umsatzes oder alternativ der Investitionsausgaben gemessen.

Wir ergänzen die SDG-Analyse durch die Betrachtung der potenziell vermiedenen Emissionen bestimmter Unternehmen. Dies hilft bei der Bewertung des positiven Beitrags der Unternehmen zu den Umweltzielen. PAE sind Emissionen, die freigesetzt worden wären, wenn eine bestimmte Maßnahme oder Aktion nicht stattgefunden hätte. Vermiedene Emissionen können entlang externer Wertschöpfungsketten entstehen und hängen von der Art der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen und davon ab, wie diese Produkte oder Dienstleistungen die Geschäftstätigkeit beeinflussen.

Die Portfoliokonstruktion wird von der Überzeugung der Portfoliomanager hinsichtlich der besten Anlagegelegenheiten bestimmt, ohne Beschränkungen hinsichtlich der Marktkapitalisierung, der Sektoren und der Gewichtung im Vergleich zum Referenzindex. Der Fonds kann erheblich vom Referenzindex abweichen.

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Teil eines proprietären Anlageuniversums sind, das auf dem Potenzial von Geschäftsmodellen beruht, den ökologischen Fußabdruck wirtschaftlicher Aktivitäten zu verringern oder die sozialen Bedingungen durch Gesundheit, ein nachhaltigeres Lebensmittelsystem und Bildung zu verbessern. Die Unternehmen des Anlageuniversums sind in erheblichem Maße an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligt, die zu einer Emissionsreduzierung, dem Einsatz erneuerbarer Energien, Lösungen zur Klimaanpassung, Ressourceneffizienz, verbessertem Wassermanagement (Qualität und Quantität), nachhaltiger Nutzung von Meeresressourcen, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft durch verbesserte Abfallbewirtschaftung und Recycling, nachhaltigen landwirtschaftlichen Praktiken, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltiger Infrastruktur, Verringerung des Hungers, verbesserten Lebensmittelsystemen, verbesserter Gesundheit oder verbessertem Zugang zu Bildung führen oder diese ermöglichen.

Die Qualität der ESG-Betriebspraktiken wird anhand von ESG-Kennzahlen und -Bewertungen beurteilt. In den Fällen, in denen keine externen ESG-Bewertungen vorliegen, nehmen wir eigene Bewertungen und Analysen vor, und das RI-Team führt in den Fällen, in denen dies angemessen ist, interne ESG-Bewertungen von Unternehmen durch. 100% des Portfolios werden durch externe oder interne ESG-Bewertungen abgedeckt.

Der Fonds folgt der Standard-Ausschlussliste von DNB AM, mit zusätzlichen fondsspezifischen Kriterien.

Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter

Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft. So sollen mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende ESG-Risiken und -chancen aufgedeckt werden.

Die aktive Einflussnahme durch Unternehmensengagement und Stimmrechtsausübung sind Schlüsselemente des aktiven Aktionärsbeteiligungsansatzes des Fonds. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern und/oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die Bewertung nachhaltiger Anlagen erfolgt anhand der von DNB AM entwickelten, proprietären Methodik für nachhaltige Anlagen. Die zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels getätigten Investitionen müssen in Unternehmen erfolgen, deren Umsatz entweder auf ein oder mehrere UN-SDGs ausgerichtet ist, deren Aktivitäten mit der Taxonomie konform sind oder die potenziell vermiedene Emissionen aufweisen.

In Anbetracht der Anlagestrategie des Fonds, die sich auf die Ausrichtung an den UN-SDGs konzentriert, werden alle Unternehmen, in die investiert wird, mindestens zu 20% auf ein oder mehrere UN-SDGs ausgerichtet sein.

Beachten Sie, dass wir auch strenge Ausschlusskriterien anwenden, die auf folgenden Kriterien basieren:

- DNB-Standard für verantwortliches Investieren: Unternehmen, die Streu- oder Atomwaffen, Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak, Pornografie, Ölsand (mehr als 5%* des Umsatzes) oder Kraftwerkskohle (mehr als 5%* des Umsatzes)** produzieren
- Zusätzliche Ausschlusskriterien (>5% des Umsatzes): Alkoholproduktion, Glücksspiel und konventionelle Waffen
- Der Fonds kann auch zusätzliche Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit externen ESG-Kennzeichnungsanforderungen anwenden

Die zusätzlich angewandten Ausschlusskriterien finden Sie unter dem Link auf der Website am Ende dieses Anhangs.

** Strengere Schwelle als der DNB-Standard.*

*** Ausnahmen von diesen Schwellenwerten können für Unternehmen auf der Basis vorausschauender Bewertungen gemacht werden und wenn diese Pläne haben, entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität zu verändern und/oder den Anteil ihres Umsatzes oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Ölsand oder Kraftwerkskohle zu senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen.*

Die verbindlichen Elemente werden dokumentiert und laufend überwacht.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Wir sind der Ansicht, dass Corporate Governance bei allen Unternehmen im Fonds ein wesentliches Thema ist, und die Bewertung von Governance-Faktoren gehört daher zu unserem Anlageprozess.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** Umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

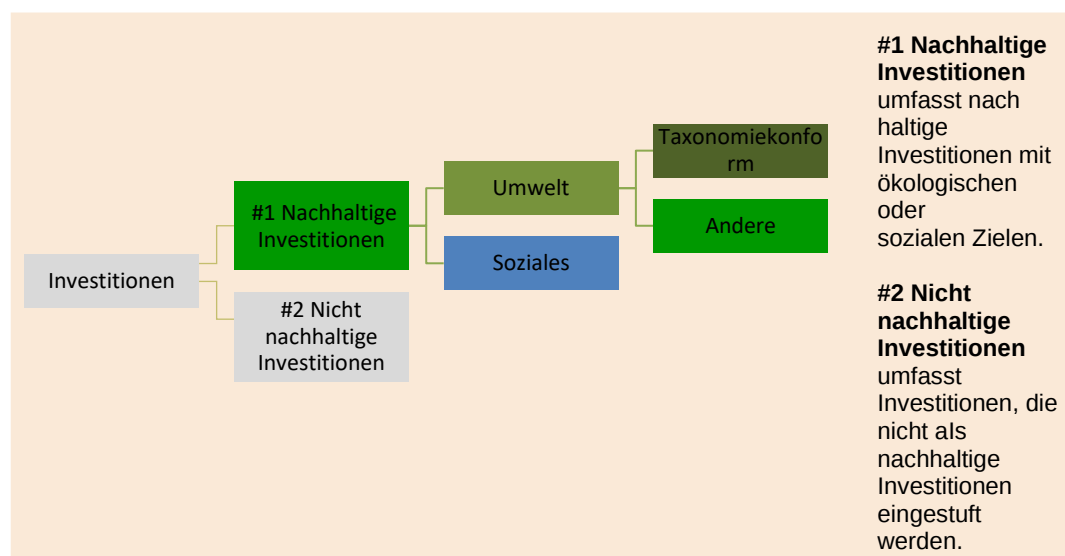
DNB AM wendet den DNB-Standard für verantwortliches Investieren auf alle Beteiligungen und Fondsprodukte an. Der Standard deckt die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellt sicher, dass DNB nicht zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen beiträgt, die als unethisch angesehen werden könnten. Dies basiert auf globalen Standards und Grundsätzen, zu denen unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance gehören.

Darüber hinaus setzt sich DNB Asset Management im Rahmen unseres Active-Ownership-Ansatzes aktiv für eine gute Unternehmensführung ein. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Dokumente zu den Unternehmenserwartungen und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt in Übereinstimmung mit unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Fonds wird über einen Mindestanteil von 85% an nachhaltigen Anlagen verfügen (#1 Nachhaltige Investitionen). Von diesen Anlagen werden mindestens 50% als ökologisch nachhaltig und mindestens 10% als sozial nachhaltig eingestuft. Der Rest des Fonds wird in Bargeld und Derivate investiert (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wider spiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

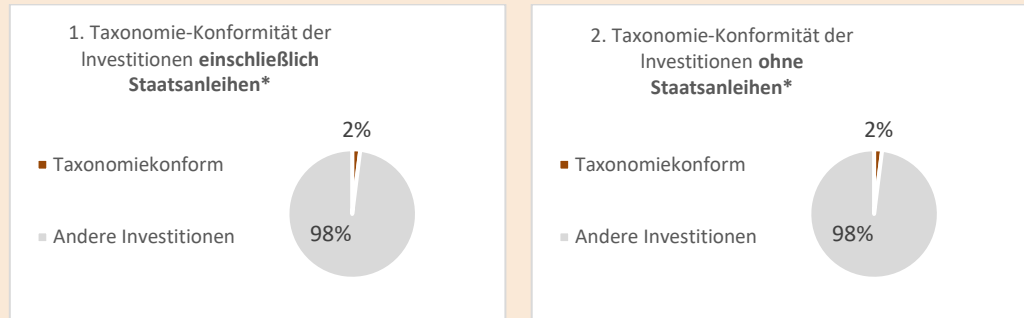
DNB Fund Future Waves wird sich verpflichten, einen bestimmten Anteil seines Vermögens in Aktivitäten zu investieren, die zu einem oder mehreren der sechs in der EU-Taxonomie definierten Umweltziele beitragen. Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2%.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂ armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wir werden Daten zur Ausrichtung der Taxonomie von einem externen Datenanbieter verwenden. Derzeit gibt es keine Kontrolle durch Dritte.

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen * gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichender Tätigkeiten?

DNB Fund Future Waves verpflichtet sich, mindestens 2% nachhaltige Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen, wobei der Mindestanteil an Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten auf 0% festgelegt ist.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der DNB Fund Future Waves verpflichtet sich zu 85% zu nachhaltigen Investitionen, wobei mindestens 50% dieser Investitionen als ökologisch nachhaltige Investitionen betrachtet werden. Zu diesen Investitionen können nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gehören, die nicht als mit der Taxonomie konform eingestuft werden. Diese Investitionen leisten einen Beitrag zu einem Umweltziel, indem sie mit einem oder mehreren umweltbezogenen UN-SDGs konform sind oder potenziell vermiedene Emissionen nachweisen können. Die Summe der mit der Taxonomie konformen Investitionen und der ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der Taxonomie konform sind, wird den Mindestanteil des Fonds von 50% erreichen ökologisch nachhaltige Investitionen. Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1% an Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

DNB Future Waves verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ umfasst Barmittel und Derivate. Barmittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden, siehe Abschnitt 6 ‚Anlagepolitik und -beschränkungen‘ im Prospekt.

Der DNB-Standard für verantwortliche Investitionen, der sicherstellt, dass unsere Investitionen mit internationalen Normen und Standards übereinstimmen, und definiert, welche Produkte und Dienstleistungen wir nicht tolerieren, gilt für alle Investitionen und stellt somit ein Minimum an ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen dar.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Abschnitt „Unsere Fonds“ auf unserer Website: <https://dnbam.com/>. Sie können dort den Fonds DNB Fund Future Waves und eine bestimmte Anteilsklasse wählen. Im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ finden Sie dann weitere Informationen.

1.2.4 DNB FUND –EMERGING MARKETS EQUITIES

Der Teilfonds legt den Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung - ESG) und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen an den Aktienmärkten einiger oder aller Schwellenländer in Lateinamerika, Asien, Osteuropa, Afrika und im Nahen Osten. Anlagen an den oben genannten Aktienmärkten können auch indirekt durch börsennotierte oder an geregelten Märkten gehandelte Depositary Receipts erfolgen.

Der Teilfonds fördert u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an.

Der Teilfonds hat weder nachhaltige Anlagen zum Ziel, noch gibt es einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen. Es wird jedoch erwartet, dass der Teilfonds in Anbetracht seiner Strategie zur Förderung von Umwelteigenschaften über zugrunde liegende Anlagen verfügen wird, die zum Umweltziel der Eindämmung des Klimawandels beitragen.

Es wird erwartet, dass mindestens 0 % der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds gemäß der Taxonomie-Verordnung an die Taxonomie angepasst sind. Die Daten zur Taxonomie-Anpassung sind spärlich und reichen möglicherweise nicht aus, um eine höhere Verpflichtung zu einem Mindestprozentsatz an Taxonomie-angepassten Anlagen zu gewährleisten.

Der Grundsatz, keinen nennenswerten Schaden anzurichten (Do No Significant Harm, DNSH), gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

³ Per 2. Februar 2023 ändert sich der Name des Teilfonds in „DNB FUND – Brighter Future“ und seine Anlagepolitik wird wie folgt geändert:

„Geografisch gesehen investiert der Teilfonds in erster Linie in die Aktienmärkte eines oder aller Schwellenländer in Lateinamerika, Asien, Osteuropa, Afrika und dem Nahen Osten, aber der Teilfonds kann auch an anderen Aktienmärkten in Unternehmen investieren, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben. Anlagen an den oben genannten Aktienmärkten können auch indirekt durch börsennotierte oder an geregelten Märkten gehandelte Depositary Receipts erfolgen.

Der Teilfonds fördert u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR.

Diese Aktienmärkte erfüllen entweder die Voraussetzungen einer Wertpapierbörse oder eines geregelten Marktes, der im Sinne von Artikel 41(1) des OGA-Gesetzes regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Aktien, die nicht an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten wie oben beschrieben gehandelt werden, unterliegen Artikel 41(2) des OGA-Gesetzes.

Potenzielle Anleger dieses Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass die Anlage in dem Teilfonds mit einem hohen Risiko verbunden ist. Anteile dieses Teilfonds eignen sich nur für Anleger, die die damit verbundenen Risiken in vollem Umfang bewerten können. Die Risiken von Wertpapieranlagen in den Schwellenländern sind beträchtlich und unterscheiden sich hinsichtlich Art und Ausmaß von den Risiken, die mit Anlagen an den Wertpapiermärkten der Industrieländer verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören neben den normalerweise mit Aktienanlagen einhergehenden Risiken politische, aufsichtsrechtliche und wirtschaftliche Risiken, die wesentlich höher sein können als die mit anderen Finanzmärkten verbundenen Risiken. Obwohl die Aktienmärkte in bestimmten Schwellenländern in den letzten Jahren beachtliche Renditen erzielt haben, ist die Wertentwicklung der Vergangenheit kein verlässlicher Indikator für zukünftige Performance.

Potenzielle Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die nationale Gesetzgebung in einigen asiatischen Märkten eine Ausfallhaftung vorsieht, d. h. die Zahlung einer latenten Steuer auf den Nettogewinn von Wertpapieren, die von dem Teilfonds erworben wurden.

Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI Emerging Markets Index Net. Der Referenzindex des Teilfonds ist eine Standard-Benchmark, die das für den Teilfonds relevante Anlageuniversum der breiten Schwellenländermärkte repräsentiert.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.“

Zusätzlich zur Integration der ESG-Kriterien, die für alle Aktien-Teilfonds festgelegt wurden, und der im DNB-Konzernstandard für verantwortungsbewusste Investments beschriebenen Grundsätze wendet der Teilfonds weitere Kriterien an und investiert nicht in Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit fossilen Brennstoffen, konventionellen Waffen, Glücksspiel oder Alkohol erwirtschaften. Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die ihre Erträge direkt mit fossilen Brennstoffen erwirtschaften oder hohe CO₂-Emissionen freisetzen.

ESG-Integration: Der Teilfonds legt den Fokus auf ökologische, soziale und Governance (ESG)-Faktoren in seinem Investmentprozess. Der Anlageverwalter berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen im Rahmen der Bewertung der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagementsystem des Anlageverwalters aufgenommen und stehen allen Anlagespezialisten zur Verfügung. Unsere Portfoliomanager verwenden diese Daten für ihre Bewertungen der Unternehmensrisiken, Finanzmodelle und Anlageentscheidungen. Diese Daten im Front Office-System erzeugen oft auch Warnsignale für die Portfoliomanager und können weitere Untersuchungen und Beratungen mit dem RI-Team des Anlageverwalters über potenzielle Risiken und Chancen und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen veranlassen. Diese Beratungen können Anlass zu weiteren Untersuchungen oder einem Dialog mit dem Unternehmen geben oder sich auf die Investitionsentscheidung auswirken. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Fortschritte bei der Erreichung der einzelnen vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Vermeidung von fossilen Brennstoffen (Ausschlüsse)
- niedrige durchschnittliche CO₂-Bilanz des Portfolios (Mandatsvorgaben: unter 100 Tonnen CO₂e/USD Mio. Umsatz)
- über der Benchmark liegender durchschnittlicher ESG-Score

Active Ownership: Aktive Einflussnahme auf die Unternehmen und Stimmrechtsausübung sind wichtige Elemente der aktiven Aktionärsbeteiligung des Anlageverwalters. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden. Engagement-Aktivitäten können entweder direkt bei den Unternehmen, über unseren externen Engagement-Dienstleister oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern erfolgen. Die Festlegung von Normen ist ein wichtiges Element im Rahmen des Active Ownership. Diesbezüglich entwickeln und veröffentlichen wir in wichtigen Bereichen so genannte Erwartungsdokumente, mit denen wir zur Verbesserung der Standards im Markt beitragen und die als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Unternehmen dienen. In den Abstimmungsrichtlinien des Anlageverwalters ist vorgesehen, dass wir bei allen in Norwegen stattfindenden Hauptversammlungen von börsennotierten Unternehmen, an denen unsere Fonds beteiligt sind, an Abstimmungen teilnehmen. Wir verwenden einen systematischen Ansatz, der festlegt, bei welchen Hauptversammlungen von globalen Unternehmen abgestimmt wird. Bei norwegischen Unternehmen führen wir vor den Jahreshauptversammlungen Gespräche mit den Vorständen, der Geschäftsführung und den Nominierungsausschüssen und erklären den Unternehmen unsere

Abstimmungsentscheidungen, wenn wir gegen die Empfehlung des Unternehmens gestimmt haben. Die Ergebnisse unserer Stimmrechtsausübung werden veröffentlicht. Durch die informierte Stimmrechtsausübung wollen wir langfristigen Shareholder Value sichern und gewährleisten, dass Unternehmen nachhaltig wirtschaften.

Ausführlichere Informationen sind auf folgender Website verfügbar: <https://www.dnbam.com>.*

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Diese Aktienmärkte erfüllen entweder die Voraussetzungen einer Wertpapierbörse oder eines geregelten Marktes, der im Sinne von Artikel 41(1) des OGA-Gesetzes regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Aktien, die nicht an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten wie oben beschrieben gehandelt werden, unterliegen Artikel 41(2) des OGA-Gesetzes.

Potenzielle Anleger dieses Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass die Anlage in dem Teilfonds mit einem hohen Risiko verbunden ist. Anteile dieses Teilfonds eignen sich nur für Anleger, die die damit verbundenen Risiken in vollem Umfang bewerten können. Die Risiken von Wertpapieranlagen in den Schwellenländern sind beträchtlich und unterscheiden sich hinsichtlich Art und Ausmaß von den Risiken, die mit Anlagen an den Wertpapiermärkten der Industrieländer verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören neben den normalerweise mit Aktienanlagen einhergehenden Risiken politische, aufsichtsrechtliche und wirtschaftliche Risiken, die wesentlich höher sein können als die mit anderen Finanzmärkten verbundenen Risiken. Obwohl die Aktienmärkte in bestimmten Schwellenländern in den letzten Jahren beachtliche Renditen erzielt haben, ist die Wertentwicklung der Vergangenheit kein verlässlicher Indikator für zukünftige Performance.

Potenzielle Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die nationale Gesetzgebung in einigen asiatischen Märkten eine Ausfallhaftung vorsieht, d.h. die Zahlung einer latenten Steuer auf den Nettogewinn von Wertpapieren, die von dem Teilfonds erworben wurden.

Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI Emerging Markets Index Net. Der Referenzindex des Teilfonds ist eine Standard-Benchmark, die das für den Teilfonds relevante Anlageuniversum der breiten Schwellenländermärkte repräsentiert. Der Index berücksichtigt die spezifischen und zusätzlichen ökologischen und sozialen Merkmale des Mandats nicht direkt.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB Fund Emerging Market Equities⁴

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493004XYFNGZI3CPK95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

DNB Fund Emerging Market Equities fördert ökologische und soziale (E/S) Merkmale, indem er Investitionen vermeidet, die nicht mit dem DNB Standard für verantwortungsvolle Investitionen übereinstimmen, sowie Investitionen, die Umsatz mit Alkoholproduktion, Glücksspiel und konventionellen Waffen erzielen. Der Fonds stellt außerdem sicher, dass der durchschnittliche ESG-Score des Fonds in der Regel über der Benchmark liegt und dass der Fonds über eine niedrigere durchschnittliche CO₂- Intensität verfügt als die Benchmark. Der Fonds verwendet keine Benchmark, die mit den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

⁴ Ab dem 2. Februar 2023 lautet der Name des Teilfonds „DNB FUND – Brighter Future“.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Hierbei handelt es sich um folgende Indikatoren:

- CO2-Intensität des Portfolios
- CO2-Intensität der Benchmark (MSCI Emerging Markets Index)
- ESG-Rating des Portfolios
- ESG-Rating der Benchmark (MSCI Emerging Markets Index)
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der gegen die Ausschlusskriterien des Fonds verstößt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz, „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, DNB Fund Emerging Market Equities hält sich an den DNB-Standard für verantwortliches Investieren und wendet darüber hinaus zusätzliche Screening-Kriterien im Zusammenhang mit der Fondsstrategie an. Der Fonds berücksichtigt daher die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI):

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO₂-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Die aktive Einflussnahme wird genutzt, um Unternehmen dahingehend zu beeinflussen, ihre Scope-1-, -2- und -3-Emissionen zu reduzieren und sich durch Abstimmungen und Engagements Netto-Null-Ziele setzen. Ein Dokument zu den Unternehmenserwartungen für die Unternehmen, in die investiert wird, wurde entwickelt, um Einfluss auf die Unternehmen zu nehmen, und wird als Instrument für das Engagement der Unternehmen und die Verfolgung der Dynamik im Laufe der Zeit verwendet. DNB AM hat das Thema Klimawandel als langfristigen Schwerpunkt definiert. Das Mandat des Fonds gibt eine niedrige CO₂-Bilanz vor, und der Fonds schließt Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen aus. Die CO₂-Intensität des Fonds soll unter derjenigen der Benchmark liegen.
2. CO ₂ -Fußabdruck	
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die direkt in fossilen Brennstoffen engagiert sind. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf dem DNB-Standard für verantwortliches Investieren und zusätzlichen Ausschlusskriterien (von DNB AM definiert) basieren. Ölsandförderung, Bergbauunternehmen und Stromerzeuger aus Kraftwerkskohle werden ausgeschlossen, wenn das Unternehmen 5 Prozent oder mehr seines Einkommens aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es gibt einen klaren Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Verstöße oder Hinweise auf mögliche Verstöße, die auf kontroversen Einschätzungen externer Dienstleister oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen beruhen, führen zu einer weiteren Untersuchung durch das RI-Team, um festzustellen, ob das Problem zu dem Schluss beiträgt, dass ein Verstoß gegen den DNB-Standard für verantwortliches Investieren vorliegt. Sollte bei einem Unternehmen ein Verstoß festgestellt werden, werden wir uns um einen Dialog mit dem Unternehmen bemühen, um mehr zu erfahren und Verbesserungen zu fördern. Wenn über einen bestimmten Zeitraum keine signifikante Verbesserung zu beobachten ist, werden wir als letztes Mittel den Ausschluss aus dem Anlageuniversum in Betracht ziehen.

11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zu den Menschenrechten veröffentlicht und arbeiten zu diesem Thema aktiv mit den Unternehmen zusammen, sowohl in Bezug auf ihre direkte Geschäftstätigkeit als auch in Bezug auf ihre Wertschöpfungskette. Im Allgemeinen wird dieses Thema im Rahmen von Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen darauf hindeutet, dass das Thema wesentlich ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleister und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an der Herstellung von Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Portfoliomanager bewerten Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, um die Anforderung des Mandats zu erfüllen, dass der durchschnittliche ESG-Score des Portfolios normalerweise über der Benchmark, dem MSCI Emerging Markets Index, liegt. Die ESG-Bewertung basiert hauptsächlich auf Daten von einem externen Datenanbieter. In Fällen, in denen keine externen ESG-Bewertungen vorliegen, nehmen wir eigene Bewertungen und Analysen vor, und das RI-Team führt interne ESG-Bewertungen von Unternehmen durch, wenn dies angemessen ist. Emittenten ohne externe oder interne ESG-Bewertung werden nicht mehr als 10% des Portfolios ausmachen.

Der Fonds zielt darauf ab, langfristig eine positive relative Rendite zu erzielen, indem er in Aktien von Unternehmen investiert, die Dienstleistungen und Produkte anbieten, die zur Verbesserung der Lebensqualität in Schwellenländern beitragen, wobei die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung als zusätzliches Instrument in den Anlageprozess einbezogen werden. Diese Unternehmen werden typischerweise in den Bereichen finanzielle Eingliederung, Technologie, Urbanisierung und Zugang zu Bildung, Gesundheit und Konsumgütern tätig sein.

Der Fonds wird die Ausrichtung der Unternehmen auf die UN-Nachhaltigkeitsziele im

Zusammenhang mit den Investitionsthemen der Strategie messen und überwachen. Die Bewertung der Ausrichtung auf die SDGs der Vereinten Nationen basiert auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines intern entwickelten SDG-Rahmens zur Abbildung und Messung der SDG-Ausrichtung. Der Rahmen wurde extern von einer dritten Partei überprüft. Die Daten zur SDG-Ausrichtung basieren auf Daten eines externen Datenanbieters sowie auf unseren eigenen internen Daten und Fundamentalanalysen der Portfoliomanager. Die Ausrichtung wird anhand des Umsatzes oder alternativ der Investitionsausgaben gemessen.

Das RI-Team arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Darüber hinaus werden den Portfoliomanagern regelmäßig Warnungen zu Vorfällen und Kontroversen sowie Auf- und Abstufungen in den ESG-Bewertungen zur Verfügung gestellt. Die Portfoliomanager nutzen diese Daten bei ihren Anlageentscheidungen.

Dieser Fonds folgt der Standard-Ausschlussliste von DNB AM und zusätzlichen, fondsspezifischen Kriterien, die für alle Anlagen des Fonds gelten. Das Mandat des Fonds gibt eine niedrige CO₂-Bilanz vor, weshalb die CO₂-Intensität des Fonds geringer sein muss als die der Benchmark.

Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft. So sollen mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende ESG-Risiken und -chancen aufgedeckt werden.

Die aktive Einflussnahme durch Unternehmensengagement und Stimmrechtsausübung sind Schlüsselemente des aktiven Aktionärsbeteiligungsansatzes des Fonds. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern und/oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

DNB Fund Emerging Market Equities verpflichtet sich, einen ESG-Score des Portfolios zu erreichen, der höher ist als der der Benchmark (80 % der Zeit), und eine durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Portfolios zu erreichen, die unter der Benchmark liegt.

Beachten Sie, dass wir auch auf Produktebene strenge Ausschlusskriterien anwenden, die auf folgenden Kriterien basieren:

- DNB-Standard für verantwortliches Investieren: Unternehmen, die Streu- oder Atomwaffen, Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak, Pornografie, Ölsand (mehr als 5%* des Umsatzes) oder Kraftwerkskohle (mehr als 5%* des Umsatzes)** produzieren
- Zusätzliche Ausschlusskriterien (>5% des Umsatzes): Alkoholproduktion, Glücksspiel und konventionelle Waffen
- Kriterien für fossile Brennstoffe: Unternehmen mit direktem Bezug zu fossilen Brennstoffen oder mit einem hohen Kohlenstoffausstoß

* Strengere Schwelle als der DNB-Standard.

** Ausnahmen von diesen Schwellenwerten können für Unternehmen auf der Basis vorausschauender Bewertungen gemacht werden und wenn diese Pläne haben, entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität zu verändern und/oder den Anteil ihres Umsatzes oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Ölsand oder Kraftwerkskohle zu senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen.

Die verbindlichen Elemente werden dokumentiert und laufend überwacht.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir sind der Ansicht, dass Corporate Governance bei allen Unternehmen im Fonds ein wesentliches Thema ist, und die Bewertung von Governance-Faktoren gehört daher zu unserem Anlageprozess.

DNB AM wendet den DNB-Standard für verantwortliches Investieren auf alle Beteiligungen und Fondsprodukte an. Der Standard deckt die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellt sicher, dass DNB nicht zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen beiträgt, die als unethisch angesehen werden könnten. Dies basiert auf globalen Standards und Grundsätzen, zu denen unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance gehören.

Darüber hinaus setzt sich DNB AM im Rahmen unseres Active-Ownership-Ansatzes aktiv für eine gute Unternehmensführung ein. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Dokumente zu den Unternehmenserwartungen und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt in Übereinstimmung mit unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds verfügt über einen Mindestanteil von 85% an Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale dienen (#1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere Investitionen) wird in Barmittel, Derivate oder andere Anlagen investiert, für die keine ausreichenden Daten vorliegen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wider spiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂ armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Investitionen

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

#2 Andere Investitionen

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



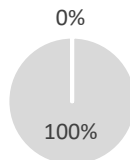
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der DNB Fund Emerging Market Equities fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, das mit der EU-Taxonomie konform ist.

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen * gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

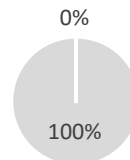
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
 ■ Andere Investitionen



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
 ■ Andere Investitionen



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichender Tätigkeiten?**

DNB Fund Emerging Market Equities verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, auch nicht in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

DNB Fund Emerging Market Equities verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen. Wir verpflichten uns auch nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“ welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst Barmittel, Derivate und andere Anlagen, für die keine ausreichenden Daten vorliegen. Barmittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden, siehe Abschnitt 6 „Anlagepolitik und -beschränkungen“ im Prospekt.

Der DNB-Standard für verantwortliche Investitionen, der sicherstellt, dass unsere Investitionen mit internationalen Normen und Standards übereinstimmen, und definiert, welche Produkte und Dienstleistungen wir nicht tolerieren, gilt für alle Investitionen und stellen somit ein Minimum an ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen dar.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Abschnitt „Unsere Fonds“ auf unserer Website: <https://dnbam.com/>. Sie können dort den Fonds DNB Fund Emerging Market Equities und eine bestimmte Anteilsklasse wählen. Im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ finden Sie dann weitere Informationen.

1.2.5 DNB FUND – HEALTH CARE

Der Schwerpunkt liegt auf Anlagen in Aktien von Unternehmen aus dem Gesundheitssektor oder die diesen Sektoren nahestehen. In geografischer Hinsicht hat der Teilfonds volle Flexibilität. Der Teilfonds kann zwischen 5 % und 15 % seines Nettovermögens in Aktien anlegen, die an der Börse in Hongkong oder Shanghai notiert sind.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds fördert u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR.

Eine Erfolgsgebühr von 20 % der Überrendite kann gegenüber dem Vergleichsindex des Teilfonds erhoben werden. Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der MSCI World Health Care Index.

Ausführlichere Informationen über die Bedingungen und Berechnungen der Erfolgsgebühren finden Sie in Kapitel 15 („Gebühren und Aufwendungen“).

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB Fund Health Care

Unternehmenskennung (LEI-Code):
222100LO3RSU5EWYPE40

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der DNB Fund Health Care fördert ökologische und soziale (E/S) Merkmale, indem er Investitionen vermeidet, die nicht mit dem DNB-Standard für verantwortliches Investieren übereinstimmen. Der Fonds stellt außerdem sicher, dass der durchschnittliche ESG-Score des Fonds in der Regel über dem ESG-Score der Benchmark liegt.

Der Fonds verwendet keine Benchmark, die mit den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Hierbei handelt es sich um folgende Indikatoren:

- ESG-Score des Portfolios
 - ESG-Score der Benchmark (MSCI World Health Care Index)
 - Prozentualer Anteil des Portfolios, der gegen die Ausschlusskriterien des Fonds verstößt
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz, „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, DNB Fund Health Care hält sich an den DNB-Standard für verantwortliches Investieren. Der Fonds berücksichtigt daher die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI):

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Die aktive Einflussnahme wird genutzt, um Unternehmen dahingehend zu beeinflussen, ihre Scope-1-, -2- und -3-Emissionen zu reduzieren und sich durch Abstimmungen und Engagements Netto-Null-Ziele zu setzen. Ein Erwartungsdokument für Unternehmen, in die investiert wird, wurde entwickelt, um Einfluss auf die Unternehmen zu nehmen, und wird als Instrument für das Engagement der Unternehmen und die Verfolgung der Dynamik im Laufe der Zeit verwendet. DNB AM hat das Thema Klimawandel als langfristigen Schwerpunkt definiert.
2. CO ₂ -Fußabdruck	
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien auf der Grundlage des DNB-Standards für verantwortliches Investieren an. Ölsandförderung, Bergbauunternehmen und Stromerzeuger aus Kraftwerkskohle werden ausgeschlossen, wenn das Unternehmen 30 Prozent oder mehr seines Einkommens aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es gibt einen klaren Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Verstöße oder Hinweise auf mögliche Verstöße, die auf kontroversen Einschätzungen externer Dienstleister oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen beruhen, führen zu einer weiteren Untersuchung durch das RI-Team, um festzustellen, ob das Problem zu dem Schluss beiträgt, dass ein Verstoß gegen den DNB-Standard für verantwortliches Investieren vorliegt. Sollte bei einem Unternehmen ein Verstoß festgestellt werden, werden wir versuchen, mit dem Unternehmen in Kontakt zu treten, um mehr zu erfahren und Verbesserungen zu fördern. Wenn über einen bestimmten Zeitraum keine signifikante Verbesserung zu beobachten ist, werden wir als letztes Mittel den Ausschluss aus dem Anlageuniversum in Betracht ziehen.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zu den Menschenrechten veröffentlicht und arbeiten zu diesem Thema aktiv mit den Unternehmen zusammen, sowohl in Bezug auf ihre direkte Geschäftstätigkeit als auch in Bezug auf ihre Wertschöpfungskette. Im Allgemeinen wird dieses Thema im Rahmen von Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen darauf hindeutet, dass das Thema wesentlich ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleister und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40% des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best-Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten werden Abstimmungen gegen die Empfehlungen der

	Geschäftsführung in Betracht gezogen, wenn keine Geschlechtervielfalt gegeben ist.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden von der Investition ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an der Herstellung von Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Portfoliomanager bewerten Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, um die Anforderung des Mandats zu erfüllen, dass der durchschnittliche ESG-Score des Portfolios normalerweise über der Benchmark, dem MSCI World Health Care Index, liegt. Die ESG-Bewertung basiert hauptsächlich auf Daten von einem externen Datenanbieter. In Fällen, in denen keine externen ESG-Bewertungen vorliegen, nehmen wir eigene Bewertungen und Analysen vor, und das RI-Team führt interne ESG-Bewertungen von Unternehmen durch, wenn dies angemessen ist. Emittenten ohne externe oder interne ESG-Bewertung werden nicht mehr als 10% des Portfolios ausmachen.

Das RI-Team arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Darüber hinaus werden den Portfoliomanagern regelmäßig Warnungen zu Vorfällen und Kontroversen sowie Auf- und Abstufungen in den ESG-Bewertungen zur Verfügung gestellt. Die Portfoliomanager nutzen diese Daten bei ihren Anlageentscheidungen.

Dieser Fonds folgt der Standard-Ausschlussliste von DNB AM, die für alle Anlagen des Fonds gilt.

Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft. So sollen mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende ESG-Risiken und -chancen aufgedeckt werden.

Die aktive Einflussnahme durch Unternehmensengagement und Stimmrechtsausübung sind Schlüsselemente des aktiven Aktionärsbeteiligungsansatzes des Fonds. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern und/oder die generellen Ergebnisse der

Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

DNB Fund Health Care verpflichtet sich, einen ESG-Score des Portfolios zu erreichen, der (80% der Zeit) höher ist als der der Benchmark.

Beachten Sie, dass wir auch auf Produktebene strenge Ausschlusskriterien anwenden, die auf folgenden Kriterien basieren:

- DNB-Standard für verantwortliches Investieren: Unternehmen, die Streu- oder Atomwaffen, Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak, Pornografie, Ölsand (mehr als 30% des Umsatzes) oder Kraftwerkskohle (mehr als 30% des Umsatzes)* produzieren

** Ausnahmen von diesen Schwellenwerten können für Unternehmen auf der Basis vorausschauender Bewertungen gemacht werden und wenn diese Pläne haben, entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität zu verändern und/oder den Anteil ihres Umsatzes oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Ölsand oder Kraftwerkskohle zu senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen.*

Die verbindlichen Elemente werden dokumentiert und laufend überwacht.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir sind der Ansicht, dass Corporate Governance bei allen Unternehmen im Fonds ein wesentliches Thema ist, und die Bewertung von Governance-Faktoren gehört daher zu unserem Anlageprozess.

DNB AM wendet den DNB-Standard für verantwortliches Investieren auf alle Beteiligungen und Fondsprodukte an. Der Standard deckt die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellt sicher, dass DNB nicht zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen beiträgt, die als unethisch angesehen werden könnten. Dies basiert auf globalen Standards und Grundsätzen, zu denen unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance gehören.

Darüber hinaus setzt sich DNB AM im Rahmen unseres Active-Ownership-Ansatzes aktiv für eine gute Unternehmensführung ein. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Dokumente zu den Unternehmenserwartungen und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die

Die
**Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung**
Umfassen solide
Managementstruktur-
en, die Beziehungen
zu den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie die
Einhaltung der
Steuervorschriften.

Stimmabgabe erfolgt in Übereinstimmung mit unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.



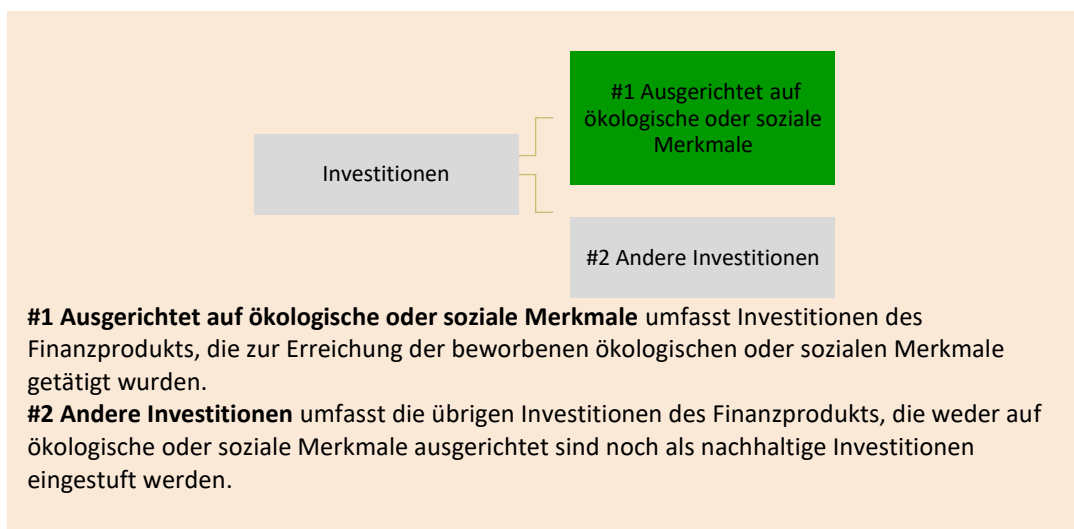
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wider spiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds verfügt über einen Mindestanteil von 85% an Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale dienen (#1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere Investitionen) wird in Barmittel, Derivate oder andere Anlagen investiert, für die keine ausreichenden Daten vorliegen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

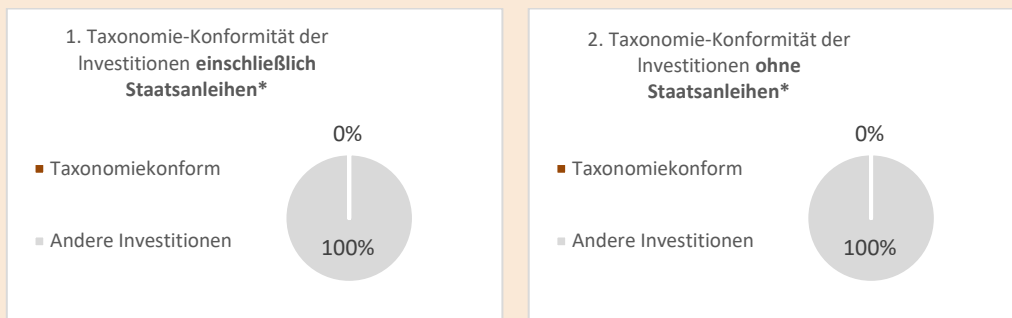
DNB Fund Health Care fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂ armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen * gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichender Tätigkeiten?

DNB Fund Health Care verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen, auch nicht in Übergangs- und Fördermaßnahmen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

DNB Fund Health Care verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“ welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst Barmittel, Derivate und andere Anlagen, für die keine ausreichenden Daten vorliegen. Barmittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden, siehe Abschnitt 6 „Anlagepolitik und -beschränkungen“ im Prospekt.

Der DNB-Standard für verantwortliche Investitionen, der sicherstellt, dass unsere Investitionen mit internationalen Normen und Standards übereinstimmen, und definiert, welche Produkte und Dienstleistungen wir nicht tolerieren, gilt für alle Investitionen und stellen somit ein Minimum an ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen dar.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Abschnitt „Unsere Fonds“ auf unserer Website: <https://dnbam.com/>. Sie können dort den Fonds DNB Fund Health Care und eine bestimmte Anteilsklasse wählen. Im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ finden Sie dann weitere Informationen.

1.2.6 DNB FUND – INDIA

Bei diesem Teilfonds liegt der Schwerpunkt auf Aktienanlagen in Indien. Anlagen am indischen Aktienmarkt können auch indirekt durch börsennotierte oder an geregelten Märkten gehandelte Hinterlegungsscheine erfolgen. Derivate (insbesondere Optionen und Futures) auf die oben genannten börsennotierten Aktien können auch ergänzend genutzt werden, um Zugang zum indischen Aktienmarkt zu erhalten.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Diese Aktienmärkte erfüllen entweder die Voraussetzungen einer Wertpapierbörse oder eines geregelten Marktes, der im Sinne von Artikel 41 (1) des OGA-Gesetzes regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Aktien, die nicht an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten wie oben beschrieben gehandelt werden, unterliegen Artikel 41 (2) des OGA-Gesetzes.

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Potenzielle Anleger dieses Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass die Anlage in dem Teilfonds mit einem hohen Risiko verbunden ist. Anteile dieses Teilfonds eignen sich nur für Anleger, die die damit verbundenen Risiken in vollem Umfang bewerten können. Tatsächlich sind Anlagen in Wertpapieren von Schwellenländern mit beträchtlichen Risiken behaftet, die sich von den Risiken, die mit Anlagen an den größten Wertpapiermärkten der Welt verbunden sind, hinsichtlich Art und Ausmaß unterscheiden. Zu diesen Risiken gehören neben den normalerweise mit Aktienanlagen einhergehenden Risiken politische, aufsichtsrechtliche und wirtschaftliche Risiken, die wesentlich höher sein können als die mit anderen Finanzmärkten verbundenen Risiken. Obwohl die Aktienmärkte in bestimmten Schwellenländern in den letzten Jahren beachtliche Renditen erzielt haben, kann nicht zugesichert werden, dass diese Wertentwicklung andauern wird.

Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der MSCI Daily TR Net Emerging Markets India.

Eine Erfolgsgebühr von 20 % der Überrendite kann gegenüber dem Vergleichsindex des Teilfonds erhoben werden. Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der MSCI Daily TR Net Emerging Markets India. Ausführlichere Informationen über die Bedingungen und Berechnungen der Erfolgsgebühren finden Sie in Kapitel 15 („Gebühren und Aufwendungen“).

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

1.2.7 DNB FUND – LOW VOLATILITY EQUITIES

Der Teilfonds strebt in Verbindung mit einem möglichst geringen Volatilitätsrisiko langfristig eine positive relative Rendite durch vorwiegende Anlage in Aktien von Unternehmen an, die eine relativ niedrige Volatilität und niedriges Konzentrationsrisiko aufweisen. In geografischer Hinsicht besitzt der Teilfonds volle Flexibilität in den Märkten der Industrieländer.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds fördert u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR.

Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der MSCI World Index.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält**. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB Fund Low Volatility Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930085Z0XNH3SBTX34

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

DNB Fund Low Volatility Equities fördert ökologische und soziale (E/S) Merkmale, indem er Investitionen vermeidet, die nicht dem DNB Standard für verantwortungsvolle Investitionen entsprechen, und gleichzeitig sicherstellt, dass der durchschnittliche ESG-Score des Fonds normalerweise über dem der Benchmark liegt. Der Fonds verwendet keine Benchmark, die mit den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Hierbei handelt es sich um folgende Indikatoren:

- ESG-Score des Portfolios
- ESG-Score der Benchmark (MSCI World Index)
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der gegen die Ausschlusskriterien des Fonds verstößt

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz, „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheb/ich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, DNB Fund Low Volatility Equities hält sich an den DNB-Standard für verantwortliches Investieren. Der Fonds berücksichtigt daher die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI):

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Die aktive Einflussnahme wird genutzt, um Unternehmen dahingehend zu beeinflussen, ihre Scope-1-, -2- und -3-Emissionen zu reduzieren

2. CO ₂ -Fußabdruck	und sich durch Abstimmungen und Engagements Netto-Null-Ziele zu setzen. Ein Erwartungsdokument für Unternehmen, in die investiert wird, wurde entwickelt, um Einfluss auf die Unternehmen zu nehmen, und wird als Instrument für das Engagement der Unternehmen und die Verfolgung der Dynamik im Laufe der Zeit verwendet. DNB AM hat das Thema Klimawandel als langfristigen Schwerpunkt definiert.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien auf der Grundlage des DNB-Standards für verantwortliches Investieren an. Ölsandförderung, Bergbauunternehmen und Stromerzeuger aus Kraftwerkskohle werden ausgeschlossen, wenn das Unternehmen 30 Prozent oder mehr seines Einkommens aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es gibt einen klaren Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Verstöße oder Hinweise auf mögliche Verstöße, die auf kontroversen Einschätzungen externer Dienstleister oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen beruhen, führen zu einer weiteren Untersuchung durch das RI-Team, um festzustellen, ob das Problem zu dem Schluss beiträgt, dass ein Verstoß gegen den DNB-Standard für verantwortliches Investieren vorliegt. Sollte bei einem Unternehmen ein Verstoß festgestellt werden, werden wir versuchen, mit dem Unternehmen in Kontakt zu treten, um mehr zu erfahren und Verbesserungen zu fördern. Wenn über einen bestimmten Zeitraum keine signifikante Verbesserung zu beobachten ist, werden wir als letztes Mittel den Ausschluss aus dem Anlageuniversum in Betracht ziehen.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zu den Menschenrechten veröffentlicht und arbeiten zu diesem Thema aktiv mit den Unternehmen zusammen, sowohl in Bezug auf ihre direkte Geschäftstätigkeit als auch in Bezug auf ihre Wertschöpfungskette. Im Allgemeinen wird dieses Thema im Rahmen von Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen darauf hindeutet, dass das Thema wesentlich ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleister und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.

13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40% des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best-Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten werden Abstimmungen gegen die Empfehlungen der Geschäftsführung in Betracht gezogen, wenn keine Geschlechtervielfalt gegeben ist.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegenden humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an der Herstellung von Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Portfoliomanager bewerten Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, um die Anforderung des Mandats zu erfüllen, dass der durchschnittliche ESG-Score des Portfolios normalerweise über der Benchmark, dem MSCI World Index, liegt. Die ESG-Bewertung basiert hauptsächlich auf Daten von einem externen Datenanbieter. In Fällen, in denen keine externen ESG-Bewertungen vorliegen, nehmen wir eigene Bewertungen und Analysen vor, und das RI-Team führt interne ESG-Bewertungen von Unternehmen durch, wenn dies angemessen ist. Emittenten ohne externe oder interne ESG-Bewertung werden nicht mehr als 10% des Portfolios ausmachen.

Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Darüber hinaus werden den Portfoliomanagern regelmäßig Warnungen zu Vorfällen und Kontroversen sowie Auf- und Abstufungen in den ESG-Bewertungen zur Verfügung gestellt. Die Portfoliomanager nutzen diese Daten bei ihren Anlageentscheidungen.

Dieser Fonds folgt der Standard-Ausschlussliste von DNB AM, die für alle Anlagen des Fonds gilt.

Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft. So sollen mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende ESG-Risiken und -chancen aufgedeckt werden.

Die aktive Einflussnahme durch Unternehmensengagement und Stimmrechtsausübung sind Schlüsselemente des aktiven Aktionärsbeteiligungsansatzes des Fonds. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern und/oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

DNB Fund Low Volatility Equities verpflichtet sich, einen ESG-Score des Portfolios zu erreichen, der (80% der Zeit) höher ist als der der Benchmark.

Beachten Sie, dass wir auch auf Produktebene strenge Ausschlusskriterien anwenden, die auf folgenden Kriterien basieren:

- DNB-Standard für verantwortliches Investieren: Unternehmen, die Streu- oder Atomwaffen, Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak, Pornografie, Ölsand (mehr als 30%* des Umsatzes) oder Kraftwerkskohle (mehr als 30%* des Umsatzes)* produzieren

** Ausnahmen von diesen Schwellenwerten können für Unternehmen auf der Basis vorausschauender Bewertungen gemacht werden und wenn diese Pläne haben, entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität zu verändern und/oder den Anteil ihres Umsatzes oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Ölsand oder Kraftwerkskohle zu senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen.*

Die verbindlichen Elemente werden dokumentiert und laufend überwacht

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir sind der Ansicht, dass Corporate Governance bei allen Unternehmen im Fonds ein wesentliches Thema ist, und die Bewertung von Governance-Faktoren gehört daher zu unserem Anlageprozess.

DNB AM wendet den DNB-Standard für verantwortliches Investieren auf alle Beteiligungen und Fondsprodukte an. Der Standard deckt die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellt sicher, dass DNB nicht zur

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
Umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

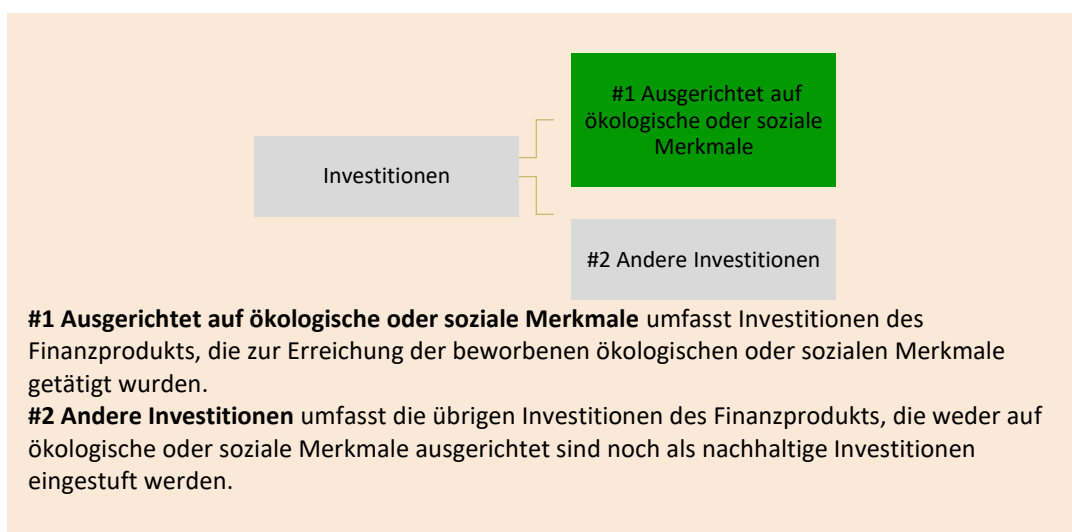
Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen beiträgt, die als unethisch angesehen werden könnten. Dies basiert auf globalen Standards und Grundsätzen, zu denen unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance gehören.

Darüber hinaus setzt sich DNB AM im Rahmen unseres Active-Ownership-Ansatzes aktiv für eine gute Unternehmensführung ein. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Dokumente zu den Unternehmenserwartungen und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt in Übereinstimmung mit unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds verfügt über einen Mindestanteil von 85% an Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale dienen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere Investitionen) wird in Barmittel, Derivate oder andere Anlagen investiert, für die keine ausreichenden Daten vorliegen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wider spiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



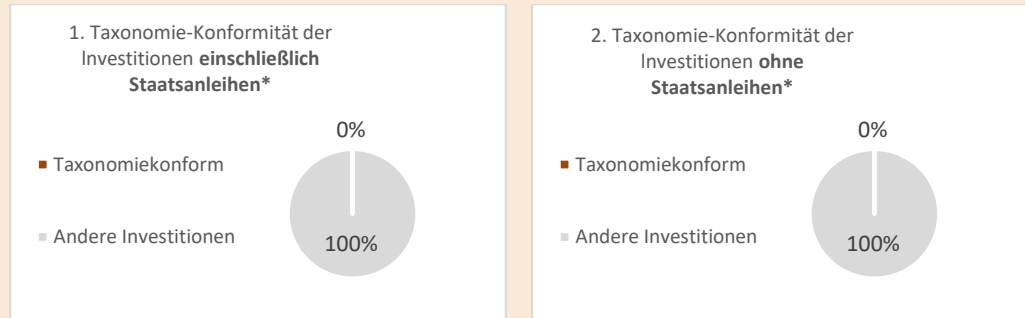
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der DNB Fund Low Volatility Equities fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, das mit der EU-Taxonomie konform ist.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂ armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen * gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichender Tätigkeiten?

DNB Fund Low Volatility Equities verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

DNB Fund Low Volatility Equities verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“ welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst Barmittel, Derivate und andere Anlagen, für die keine ausreichenden Daten vorliegen. Barmittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden, siehe Abschnitt 6 ‚Anlagepolitik und -beschränkungen‘ im Prospekt.

Der DNB-Standard für verantwortliche Investitionen, der sicherstellt, dass unsere Investitionen mit internationalen Normen und Standards übereinstimmen, und definiert, welche Produkte und Dienstleistungen wir nicht tolerieren, gilt für alle Investitionen und stellt somit ein Minimum an ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen dar.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Abschnitt „Unsere Fonds“ auf unserer Website: <https://dnbam.com/>. Sie können dort den Fonds DNB Fund Low Volatility Equities und eine bestimmte Anteilsklasse wählen. Im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ finden Sie dann weitere Informationen.

1.2.8 DNB FUND – NORDIC EQUITIES

Der Teilfonds investiert überwiegend in Aktien von Unternehmen aus Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden und will langfristig eine positive relative Rendite erzielen.

Der Teilfonds fördert u. a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR.

Der Referenzindex des Teilfonds ist der VINX Capped Index Net, eine Standard-Benchmark, die das für den Teilfonds relevante breite nordeuropäische Anlageuniversum repräsentiert.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden.

Der Teilfonds investiert mindestens 75% seines Nettovermögens in die Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Anlagen in andere OGAW oder OGA dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds grundsätzlich nicht übersteigen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB Fund Nordic Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493000YZOLO6HMKQU67

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10%** an nachhaltigen Investitionen.

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der DNB Fund Nordic Equities fördert ökologische und soziale (E/S) Merkmale, indem er in Unternehmen investiert, die ein ökologisches Profil aufweisen und sich auf die Bereitstellung von Lösungen für ein besseres Klima und eine bessere Umwelt konzentrieren.

Der Fonds soll zu den Taxonomiezielen „Eindämmung des Klimawandels“ und „Anpassung an den Klimawandel“ beitragen. Die übrigen Umweltziele „Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme“ sind für die Strategie ebenfalls von Bedeutung.

Der Fonds vermeidet Investitionen, die nicht mit dem DNB-Standard für verantwortliches Investieren übereinstimmen, sowie Investitionen, die Umsatz mit Alkoholproduktion, Glücksspiel und konventionellen Waffen erzielen sowie Unternehmen mit einer hohen Kohlenstoffintensität. Der Fonds stellt außerdem sicher,

dass der durchschnittliche ESG-Score des Fonds in der Regel über dem der Benchmark liegt und dass der Fonds über eine niedrige CO2-Intensität verfügt. Der Fonds verwendet keine Benchmark, die mit den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden. Hierbei handelt es sich um folgende Indikatoren:

- ESG-Score des Portfolios
- ESG-Score der Benchmark (VINX Benchmark Net Index Capped)
- CO2-Intensität des Portfolios
- CO2-Intensität der Benchmark (VINX Benchmark Net Index Capped)
- Prozentualer Anteil der Portfoliounternehmen, die entweder Aktivitäten nachgehen, die mit der Taxonomie konform sind, Umsatz erzielen, der mit einem oder mehreren UN-SDGs übereinstimmt, oder potenziell vermiedene Emissionen vorweisen können
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der gegen die Ausschlusskriterien des Fonds verstößt

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds wird sich zu einem Mindestanteil von 10% ökologisch nachhaltiger Investitionen verpflichten. Dies steht im Einklang mit seiner Strategie, in Unternehmen zu investieren, die über ein ökologisches Profil verfügen und sich auf die Bereitstellung von Lösungen für ein besseres Klima und eine bessere Umwelt konzentrieren.

Der Fonds nutzt ein positives Screening, um Unternehmen einzubeziehen, die einen potenziell positiven Beitrag zum Umweltschutz leisten. Der positive Beitrag wird anhand von Unternehmen gemessen, deren Aktivitäten mit der Taxonomie konform sind, deren Einnahmen auf ein oder mehrere umweltbezogene UN-SDGs ausgerichtet sind und die potenziell vermiedene Emissionen nachweisen.

Die Bewertung der Ausrichtung auf die umweltbezogenen SDGs der Vereinten Nationen basiert auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines intern entwickelten SDG-Rahmens zur Abbildung und Messung der SDG-Ausrichtung. Der Rahmen wurde extern von einer dritten Partei und von der internen Revision überprüft. Die Daten zur SDG-Ausrichtung basieren auf Daten eines externen Datenanbieters sowie auf unseren eigenen internen Daten und Fundamentalanalysen der Portfoliomanager. Die Ausrichtung wird anhand des Umsatzes oder alternativ der Investitionsausgaben gemessen.

Wir ergänzen die Analyse der positiven Beiträge durch die Betrachtung der potenziell vermiedenen Emissionen bestimmter Unternehmen. PAE sind Emissionen, die freigesetzt worden wären, wenn eine bestimmte Maßnahme oder Aktion nicht stattgefunden hätte. Vermiedene Emissionen können entlang externer Wertschöpfungsketten entstehen und hängen von der Art der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen und davon ab, wie diese Produkte oder Dienstleistungen die Geschäftstätigkeit beeinflussen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Fonds bewertet die erhebliche Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer nachhaltiger Anlageziele mit Hilfe verschiedener Instrumente. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten, verwendet der Fonds sowohl die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen als auch die Übereinstimmung mit internationalen Standards und Normen, wie im Folgenden näher beschrieben.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wir verwenden Indikatoren, die die wichtigsten negativen Auswirkungen unserer Investitionen messen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Ziele zu berücksichtigen. Unternehmen, die bei einem oder mehreren Hauptindikatoren für negative Auswirkungen als Ausreißer identifiziert werden, kommen auf eine Beobachtungsliste und werden weiter analysiert. Dies kann entweder dazu führen, dass wir mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um mehr zu erfahren und es zu ermutigen, seine potenziellen negativen Auswirkungen anzugehen, oder dass wir das Unternehmen als letztes Mittel ausschließen. In Fällen, in denen die Datenerfassung und -qualität derzeit unzureichend ist, versuchen die Portfoliomanager gemeinsam mit dem Team für verantwortungsbewusstes Investieren eine eigene Einschätzung der durch die Investition verursachten erheblichen Beeinträchtigungen vorzunehmen. Wir sind bestrebt, diese so weit wie möglich zu quantifizieren, doch können angemessene qualitative Bewertungen vorgenommen werden, wenn keine Daten verfügbar sind.

Es ist zu beachten, dass die Datenqualität und der Erfassungsgrad der wichtigsten Indikatoren für negative Auswirkungen auf dem Markt bei bestimmten Indikatoren derzeit gering sind. Wir gehen davon aus, dass sich die Qualität und der Erfassungsgrad im Laufe der Zeit verbessern werden, und wir streben eine kontinuierliche Verbesserung an, indem wir unsere Datenlieferanten bewerten und mit den Unternehmen in Kontakt treten, um sie zu ermutigen, ihre Berichterstattung in diesem Bereich zu verbessern.

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO ₂ -Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Die aktive Einflussnahme wird genutzt, um Unternehmen dahingehend zu beeinflussen, ihre Scope-1-, -2- und -3-Emissionen zu reduzieren und sich durch Abstimmungen und Engagements Netto-Null-Ziele setzen. Ein Dokument zu den Unternehmenserwartungen für die Unternehmen, in die investiert wird, wurde entwickelt, um Einfluss auf die Unternehmen zu nehmen, und wird als Instrument für das Engagement der Unternehmen und die Verfolgung der Dynamik im Laufe der Zeit verwendet. DNB AM hat das Thema Klimawandel als langfristigen Schwerpunkt definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageprozess berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. Das Mandat des Fonds gibt eine niedrige CO ₂ -Bilanz vor, und der Fonds schließt Unternehmen mit hohen CO ₂ -Emissionen aus. Die CO ₂ -Intensität des Fonds soll unter derjenigen der Benchmark liegen.
2. CO ₂ -Fußabdruck	
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die direkt in fossilen Brennstoffen engagiert sind. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf dem DNB-Standard für verantwortliches Investieren, zusätzlichen Ausschlusskriterien (von DNB AM definiert) und Ausschlüssen aufgrund von Anforderungen eines externen ESG-Labels basieren. Ölsandförderung, Bergbauunternehmen und Stromerzeuger aus Kraftwerkskohle werden ausgeschlossen, wenn das Unternehmen 5 Prozent oder mehr seines Einkommens aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es gibt einen klaren Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Der Energieverbrauch ist ein natürlicher Diskussionspunkt bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen, wenn er von Bedeutung ist. Wir engagieren uns an der Seite von Unternehmen, die unserer Meinung nach einen Energieverbrauch haben, der für die Umwelt oder die Gesellschaft schädlich sein könnte.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Das Thema Biodiversität wird vom Fonds im Rahmen von Unternehmensengagements qualitativ angegangen, wenn Research zum Unternehmen zeigt, dass das Thema wesentlich ist und behandelt werden sollte. Wir streben an, die Metriken und die Berichterstattung zur Biodiversität zu erweitern, sobald sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessert. Die Erwartungsdokumente sind der Ausgangspunkt für das Engagement der Portfoliounternehmen. Als Teil von DNB AM ist der Fonds auch an einem dreijährigen Programm zur Abholzung von Wäldern im Zusammenhang mit Rohstoffen beteiligt und arbeitet über FAIRR mit Unternehmen im Bereich der nachhaltigen Aquakultur zusammen.
8. Emissionen in Wasser	Die Bewertung der Wasser- und Abfallwirtschaft ist Bestandteil des grundlegenden Anlageprozesses und wird in unserer proprietären ESG-Datenbank und im Research berücksichtigt. Wir haben einen eigenen Fragebogen zum Thema Wasser entwickelt, um mehr Daten und Informationen über die Praktiken der Unternehmen in Bezug auf Wasser zu erhalten. Darüber hinaus nutzen wir unsere Erwartungsdokumente zu Wasser, Ozeanen, biologischer Vielfalt und schwerwiegenden Umweltschäden, um unsere Erwartungen in diesem Bereich an die Unternehmen zu kommunizieren. Wir erwarten von den Unternehmen, dass sie ihre Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser identifizieren, bewerten und managen und dass sie ein hohes Maß an Transparenz in Bezug darauf gewährleisten, wie solche Informationen in unserer Unternehmensanalyse und als Grundlage für Anlageentscheidungen genutzt werden können. Daten über Emissionen in Wasser und gefährliche Abfälle sowie Ziele für die Abfallreduzierung werden gesammelt und überwacht, wenn sie verfügbar sind.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	

	Sie werden im Rahmen von Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen zeigt, dass das Thema wesentlich ist.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Verstöße oder Hinweise auf mögliche Verstöße, die auf kontroversen Einschätzungen externer Dienstleister oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen beruhen, führen zu einer weiteren Untersuchung durch das RI-Team, um festzustellen, ob das Problem zu dem Schluss beiträgt, dass ein Verstoß gegen den DNB-Standard für verantwortliches Investieren vorliegt. Sollte bei einem Unternehmen ein Verstoß festgestellt werden, werden wir versuchen, mit dem Unternehmen in Kontakt zu treten, um mehr zu erfahren und Verbesserungen zu fördern. Wenn über einen bestimmten Zeitraum keine signifikante Verbesserung zu beobachten ist, werden wir als letztes Mittel den Ausschluss aus dem Anlageuniversum in Betracht ziehen.
11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zu den Menschenrechten veröffentlicht und arbeiten zu diesem Thema aktiv mit den Unternehmen zusammen, sowohl in Bezug auf ihre direkte Geschäftstätigkeit als auch in Bezug auf ihre Wertschöpfungskette. Im Allgemeinen wird dieses Thema im Rahmen von Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen darauf hindeutet, dass das Thema wesentlich ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleister und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Die Berichterstattung der Unternehmen über das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle ist etwas begrenzt, aber wir gehen davon aus, dass sich dies im Laufe der Zeit und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verbessern wird. Insgesamt ist die Offenlegung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles nur in wenigen Rechtsordnungen (z. B. im Vereinigten Königreich und in Kalifornien) vorgeschrieben. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt werden daher in Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen zeigt, dass das Thema behandelt werden sollte. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen – Wir unterstützen in der Regel angemessene Aktionärsanträge, die die Offenlegung spezifischer Diversitätsziele und die Offenlegung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles in Unternehmen fordern.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40% des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best-Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu

	verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten werden Abstimmungen gegen die Empfehlungen der Geschäftsführung in Betracht gezogen, wenn keine Geschlechtervielfalt gegeben ist.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an der Herstellung von Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?

Die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen des Prozesses zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen geprüft und sichergestellt.

Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft. Ziel ist es, mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards aufzudecken. Die Überprüfung basiert auf Daten von externen Datenanbietern.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz, „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, DNB Fund Nordic Equities hält sich an den DNB-Standard für verantwortliches Investieren und wendet darüber hinaus zusätzliche Screening-Kriterien im Zusammenhang mit der Fondsstrategie an. Der Fonds berücksichtigt alle obligatorischen PAI-Indikatoren für die nachhaltigen Anlagen im Portfolio, wie in der PAI-Tabelle oben beschrieben. Auf Produktebene berücksichtigt der Fonds die folgenden PAIs: PAI 1, PAI 2, PAI 3, PAI 4, PAI 5, PAI 7, PAI 10, PAI 11, PAI 13 und PAI 14. Wie diese berücksichtigt werden, ist oben beschrieben.

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Durch den positiven Screening-Ansatz werden Unternehmen mit positivem ökologischen Profil aus den Bereichen Klimawandel, Wasserwirtschaft, Energieeffizienz, Abfallwirtschaft, Wasser- und Luftverschmutzung, Abholzung der Wälder und Biodiversität ins Portfolio aufgenommen. Diese Themen decken sich mit den sechs Umweltzielen der EU-Taxonomie. Bis Daten zu allen in der EU-Taxonomie beschriebenen Umweltzielen vorliegen, werden wir diese ergänzen, indem wir den Beitrag zu diesen Themen anhand des auf die Umwelt-SDGs ausgerichteten Umsatzes sowie der Unternehmen messen, die potenziell vermiedene Emissionen aufweisen. Das positive Screening wird auch verwendet, um Unternehmen nach ihrem ESG-Rating zu filtern.

Die Portfoliomanager bewerten darüber hinaus Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, um die Anforderung des Mandats zu erfüllen, dass der durchschnittliche ESG-Score des Portfolios normalerweise über der Benchmark, dem VINX Benchmark Net Index Capped, liegt. Die ESG-Bewertung basiert hauptsächlich auf Daten von einem externen Datenanbieter. In Fällen, in denen keine externen ESG-Bewertungen vorliegen, nehmen wir eigene Bewertungen und Analysen vor, und das RI-Team führt interne ESG-Bewertungen von Unternehmen durch, wenn dies angemessen ist. Emittenten ohne externe oder interne ESG-Bewertung werden nicht mehr als 10% des Portfolios ausmachen.

Dieser Fonds folgt der Standard-Ausschlussliste von DNB AM und zusätzlichen, fondsspezifischen Kriterien, die für alle Anlagen des Fonds gelten. Das Mandat des Fonds gibt des Weiteren eine niedrige CO₂-Bilanz vor, weshalb die CO₂-Intensität des Fonds geringer sein muss als die der Benchmark, der VINX Benchmark Net Index Capped. Darüber hinaus darf die durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds 100 Tonnen CO₂e/Mio. USD Umsatz nicht überschreiten.

Das RI-Team arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Darüber hinaus werden den Portfoliomanagern regelmäßig Warnungen zu Vorfällen und Kontroversen sowie Auf- und Abstufungen in den ESG-Bewertungen zur Verfügung gestellt. Die Portfoliomanager

nutzen diese Daten bei ihren Anlageentscheidungen.

Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft. So sollen mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende ESG-Risiken und -chancen aufgedeckt werden.

Die aktive Einflussnahme durch Unternehmensengagement und Stimmrechtsausübung sind Schlüsselemente des aktiven Aktionärsbeteiligungsansatzes des Fonds. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern und/oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Bewertung nachhaltiger Anlagen erfolgt anhand der von DNB AM entwickelten, proprietären Methodik für nachhaltige Anlagen. Die zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels getätigten Investitionen müssen in Unternehmen erfolgen, die entweder potenziell vermiedene Emissionen aufweisen, deren Aktivitäten mit der Taxonomie konform sind oder deren Einnahmen entweder auf ein oder mehrere UN-SDGs ausgerichtet sind.

DNB Fund Nordic Equities verpflichtet sich des Weiteren, einen ESG-Score des Portfolios zu erreichen, der höher ist als der der Benchmark (80% der Zeit), und eine durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Portfolios von unter 100 Tonnen CO₂e/Mio. USD und unter derjenigen Benchmark zu erreichen.

Beachten Sie, dass wir auch auf Produktebene strenge Ausschlusskriterien anwenden, die auf folgenden Kriterien basieren:

- DNB-Standard für verantwortliches Investieren: Unternehmen, die Streu- oder Atomwaffen, Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak, Pornografie, Ölsand (mehr als 5%* des Umsatzes) oder Kraftwerkskohle (mehr als 5%* des Umsatzes)** produzieren
- Zusätzliche Ausschlusskriterien (>5% des Umsatzes): Alkoholproduktion, Glücksspiel und konventionelle Waffen
- Kriterien für fossile Brennstoffe: Unternehmen mit direktem Bezug zu fossilen Brennstoffen oder mit einem hohen Kohlenstoffausstoß
- Der Fonds kann auch zusätzliche Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit externen ESG-Kennzeichnungsanforderungen anwenden

Die zusätzlich angewandten Ausschlusskriterien finden Sie unter dem Link auf der Website am Ende dieses Anhangs.

** Strengere Schwelle als der DNB-Standard.*

*** Ausnahmen von diesen Schwellenwerten können für Unternehmen auf der Basis vorausschauender Bewertungen gemacht werden und wenn diese Pläne haben, entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität zu verändern und/oder den Anteil ihres Umsatzes oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Ölsand oder Kraftwerkskohle zu senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen.*

Die verbindlichen Elemente werden dokumentiert und laufend überwacht.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir sind der Ansicht, dass Corporate Governance bei allen Unternehmen im Fonds ein wesentliches Thema ist, und die Bewertung von Governance-Faktoren gehört daher zu unserem Anlageprozess.

DNB AM wendet den DNB-Standard für verantwortliches Investieren auf alle Beteiligungen und Fondsprodukte an. Der Standard deckt die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellt sicher, dass DNB nicht zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen beiträgt, die als unethisch angesehen werden könnten. Dies basiert auf globalen Standards und Grundsätzen, zu denen unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance gehören.

Darüber hinaus setzt sich DNB AM im Rahmen unseres Active-Ownership-Ansatzes aktiv für eine gute Unternehmensführung ein. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Dokumente zu den Unternehmenserwartungen und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt in Übereinstimmung mit unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Die
Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die
Vermögensallokation
gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds verfügt über einen Mindestanteil von 85% an Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale dienen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) und einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Rest des Fonds (#2 Andere Investitionen) wird in Barmittel, Derivate oder andere Anlagen investiert, für die keine ausreichenden Daten vorliegen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wider spiegeln
- **Investitionsausgaben**

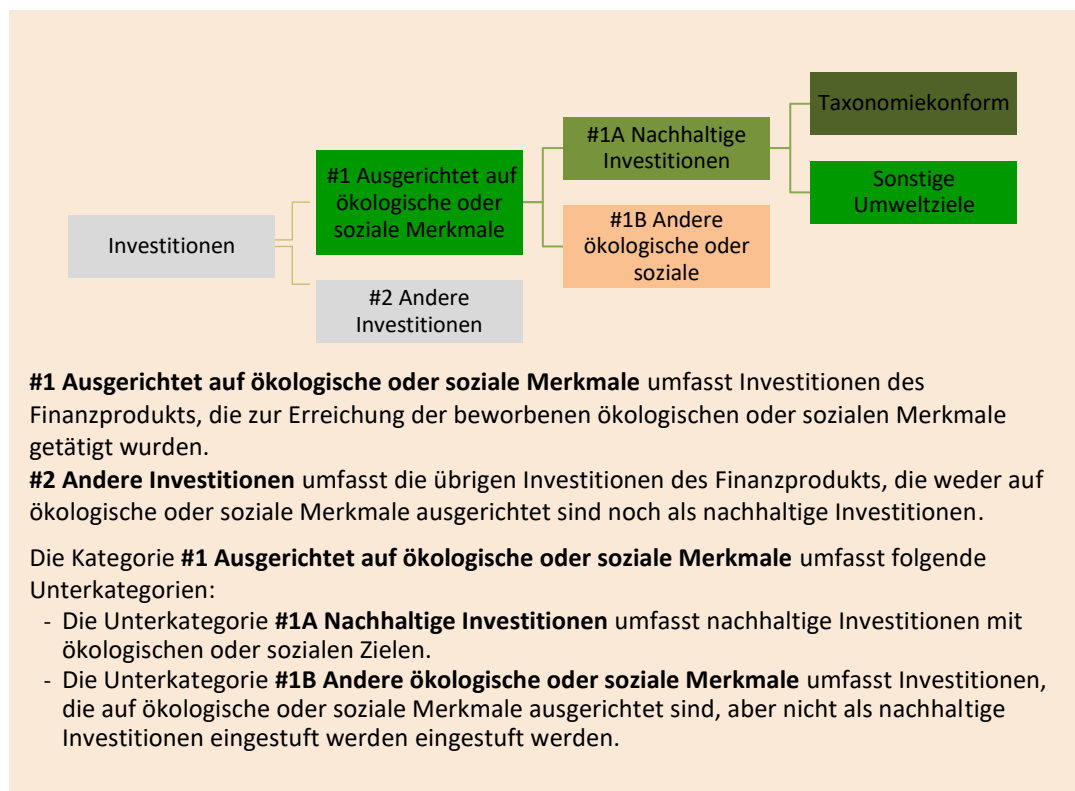
(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂ armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.

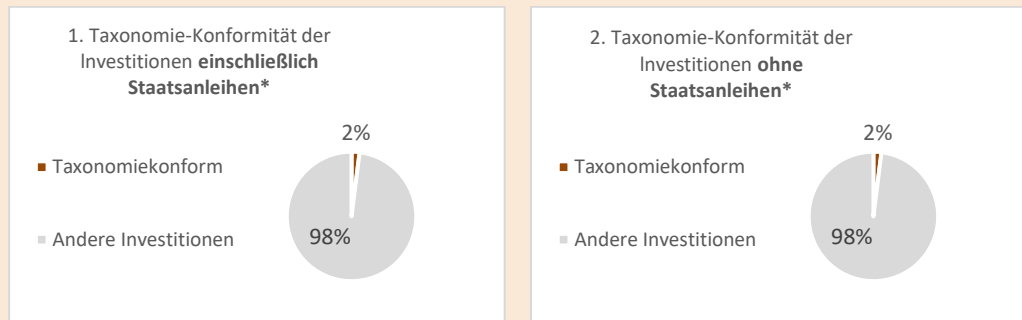


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

DNB Fund Nordic Equities wird sich verpflichten, einen bestimmten Anteil seines Vermögens in Aktivitäten zu investieren, die zu einem oder mehreren der sechs in der EU-Taxonomie definierten Umweltziele beitragen. Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2%.

Wir werden Daten zur Ausrichtung der Taxonomie von einem externen Datenanbieter verwenden. Derzeit gibt es keine Kontrolle durch Dritte

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen * gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichender Tätigkeiten?

DNB Fund Nordic Equities verpflichtet sich, mindestens 2% nachhaltige Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen, wobei der Mindestanteil an Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten auf 0% festgelegt ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

DNB Fund Nordic Equities verpflichtet sich, 10% nachhaltige Investitionen zu tätigen, bei denen es sich durchweg um ökologisch nachhaltige Investitionen handeln dürfte. Zu diesen Investitionen können nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gehören, die nicht als mit der Taxonomie konform eingestuft werden. Diese Investitionen leisten einen Beitrag zu einem Umweltziel, indem sie mit einem oder mehreren umweltbezogenen UN-SDGs konform sind oder potenziell vermiedene Emissionen nachweisen können. Die Summe der mit der Taxonomie konformen Investitionen und der ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der Taxonomie konform sind, wird den Mindestanteil des Fonds von 10% ökologisch nachhaltigen Investitionen erreichen. Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1% an Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“ welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst Barmittel, Derivate und andere Anlagen, für die keine ausreichenden Daten vorliegen. Barmittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden, siehe Abschnitt 6 „Anlagepolitik und -beschränkungen“ im Prospekt.

Der DNB-Standard für verantwortliche Investitionen, der sicherstellt, dass unsere Investitionen mit internationalen Normen und Standards übereinstimmen, und definiert, welche Produkte und Dienstleistungen wir nicht tolerieren, gilt für alle Investitionen und stellt somit ein Minimum an ökologischen und sozialen



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Schutzmaßnahmen dar.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Abschnitt „Unsere Fonds“ auf unserer Website: <https://dnbam.com/>. Sie können dort den Fonds DNB Fund Nordic Equities und eine bestimmte Anteilsklasse wählen. Im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ finden Sie dann weitere Informationen.

1.2.9 DNB FUND – NORDIC SMALL CAP

Der Teilfonds strebt langfristig eine positive relative Rendite an durch vorwiegende Anlage in Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung, die in den Märkten der skandinavischen Länder, d.h. Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark und Island, ansässig sind, oder von Unternehmen, die zwar nicht in den Märkten der skandinavischen Ländern ansässig sind, aber den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den skandinavischen Märkten ausüben, oder von Unternehmen, deren Aktieninstrumente überwiegend in den skandinavischen Märkten gehandelt werden.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Eine Erfolgsgebühr von 20% der Überrendite kann gegenüber dem Vergleichsindex des Teilfonds erhoben werden. Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der VINX Small Cap NI. Ausführlichere Informationen über die Bedingungen und Berechnungen der Erfolgsgebühren finden Sie in Kapitel 15 („Gebühren und Aufwendungen“).

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

1.2.10 DNB FUND – PRIVATE EQUITY

Der Teilfonds wird vorwiegend in den globalen Private Equity-Sektor investieren, indem er Beteiligungen an anderen OGAW, OGA, börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds – ETF), börsennotierten Private Equity-Gesellschaften (Private Equity Investment Trusts – PEIT), Indizes und börsennotierten Aktien von Gesellschaften, die im Private Equity-Sektor investieren, erwirbt. Um sich im Private Equity-Sektor zu engagieren, können in untergeordnetem Umfang auch Derivate (darunter insbesondere Optionen und Futures) auf die vorstehend genannten OGAW, OGA, ETFs, PEITs, Indizes und börsennotierten Aktien eingesetzt werden. In geografischer Hinsicht hat der Teilfonds volle Flexibilität.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Referenzindex des Teilfonds ist der LPX50 Listed Private Equity Index.*

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.



1.2.11 DNB FUND – RENEWABLE ENERGY

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen, die zur Verbesserung der Umwelt beitragen, da ihre Dienstleistungen und Technologien eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) ermöglichen. Der Teilfonds will langfristig eine positive relative Rendite durch Anlagen in Aktien internationaler Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung erzielen.

Der Teilfonds strebt eine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR.

Der Referenzindex des Teilfonds ist der WilderHill New Energy Global Innovation Index (NEXUST).

Der WilderHill New Energy Global Innovation Index (NEXUST) wurde als Referenzindex des Teilfonds gewählt. Dieser Innovation Index (NEX) repräsentiert Lösungen für den Klimawandel. Er besteht aus internationalen Unternehmen, die sich mit ihren innovativen Technologien auf saubere und erneuerbare Energien, Dekarbonisierung und Energieeffizienz konzentrieren. Der Fondsmanager verfolgt jedoch einen umfassenderen Ansatz für Klimalösungen als der Referenzindex und investiert deshalb auch weitgehend außerhalb des Referenzindex. Der Teilfonds legt den Schwerpunkt auf den Aufbau des besten globalen Portfolios, das aus Anbietern nachhaltiger Lösungen für eine bessere Umwelt besteht. Er richtet sich nicht nach dem Referenzindex. Vorerst betrachten wir den Referenzindex als besten Indikator für unser Anlageuniversum. Es kann eine Erfolgsgebühr von 20% der Überrendite des Teilfonds gegenüber dem Vergleichsindex erhoben werden. Ausführlichere Informationen über die Bedingungen und Berechnungen der Erfolgsgebühren finden Sie in Kapitel 15 („Gebühren und Aufwendungen“).

Der Teilfonds investiert in der Regel in Aktien von Unternehmen aus den Bereichen erneuerbare Energien oder Energieeffizienz oder in Aktien von Unternehmen, deren Dienstleistungen und Technologien zur Verringerung der globalen Emissionen beitragen, wie z.B. Biokraftstoffe, Energieeinsparung, Brennstoffzellen, Stromnetz, Werkstoffe, Stromerzeugung, Stromspeicherung, Sonnen- und Windenergie.

Link zu den DNB-Konzernstandards für verantwortungsbewusste Investments:

https://www.dnb.no/portalfont/nedlast/no/om-oss/samfunnsansvar/2020/Standard-Responsible-Investment-KL-approved-September_2019.pdf

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB Fund Renewable Energy

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930081K8CKBHORUK11

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **85%**



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **__%**



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **__%** an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der DNB Fund Renewable Energy wird sein nachhaltiges Anlageziel erreichen, indem er in Unternehmen investiert, die Lösungen für eine bessere Umwelt anbieten, wobei der Schwerpunkt auf Ressourceneffizienz, Energie und Elektrifizierung liegt.

Zusätzlich zu unseren eigenen Zielen soll der Fonds zu den Taxonomiezielen „Eindämmung des Klimawandels“ und „Anpassung an den Klimawandel“ beitragen. Es wird auch davon ausgegangen, dass eines oder mehrere der übrigen Umweltziele „Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme“ von Bedeutung sein werden.

Der Fonds verwendet keine Benchmark, die auf das nachhaltige Anlageziel des Fonds abgestimmt ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

DNB Fund Renewable Energy misst die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels anhand mehrerer Nachhaltigkeitsindikatoren.

Hierbei handelt es sich um folgende Indikatoren:

- Prozentualer Anteil der Portfoliounternehmen, die entweder potenziell vermiedene Emissionen vorweisen können, Aktivitäten nachgehen, die mit der Taxonomie konform sind oder Umsatz erzielen, der mit einem oder mehreren UN-SDGs übereinstimmt
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der gegen die Ausschlusskriterien des Fonds verstößt

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Der Fonds bewertet die erhebliche Beeinträchtigung ökologischer und/oder sozialer nachhaltiger Anlageziele mit Hilfe verschiedener Instrumente. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten, verwendet der Fonds sowohl die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen als auch die Übereinstimmung mit internationalen Standards und Normen, wie im Folgenden näher beschrieben.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wir verwenden Indikatoren, die die wichtigsten negativen Auswirkungen unserer Investitionen messen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Ziele zu berücksichtigen. Unternehmen, die bei einem oder mehreren Hauptindikatoren für negative Auswirkungen als Ausreißer identifiziert werden, kommen auf eine Beobachtungsliste und werden weiter analysiert. Dies kann entweder dazu führen, dass wir mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um mehr zu erfahren und es zu ermutigen, seine potenziellen negativen Auswirkungen anzugehen, oder dass wir das Unternehmen als letztes Mittel ausschließen. In Fällen, in denen die Datenerfassung und -qualität derzeit unzureichend ist, versuchen die Portfoliomanager gemeinsam mit dem Team für verantwortungsbewusstes Investieren eine eigene Einschätzung der durch die Investition verursachten erheblichen Beeinträchtigungen vorzunehmen. Wir sind bestrebt, diese so weit wie möglich zu quantifizieren, doch können angemessene qualitative Bewertungen vorgenommen werden, wenn keine Daten verfügbar sind.

Es ist zu beachten, dass die Datenqualität und der Erfassungsgrad der wichtigsten Indikatoren für negative Auswirkungen auf dem Markt bei bestimmten Indikatoren derzeit gering sind. Wir gehen davon aus, dass sich die Qualität und der Erfassungsgrad im Laufe der Zeit verbessern werden, und wir streben eine kontinuierliche Verbesserung an, indem wir unsere Datenlieferanten bewerten und mit den Unternehmen in Kontakt treten, um sie zu ermutigen, ihre Berichterstattung in diesem Bereich zu verbessern.

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO ₂ -Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Die aktive Einflussnahme wird genutzt, um Unternehmen dahingehend zu
2. CO ₂ -Fußabdruck	

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	beeinflussen, ihre Scope-1-, -2- und -3-Emissionen zu reduzieren und sich durch Abstimmungen und Engagements Netto-Null-Ziele setzen. Es wurde ein interner Rahmen entwickelt, um systematisch standardisierte Daten über die Kohlenstoffreduktionsziele der Unternehmen zu erfassen – dies ermöglicht den Portfoliomanagern eine bessere Bewertung der Qualität der Zielsetzung und wird als Instrument für das Engagement der Unternehmen und die Verfolgung der Dynamik im Laufe der Zeit eingesetzt. Scope 3 wird analysiert und im Anlageprozess berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. Potenziell vermiedene Emissionen (PAE) werden als zusätzliche Informationen zum CO₂-Fußabdruck berücksichtigt.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, gehören im Allgemeinen nicht zum Anlageuniversum des Fonds. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf dem DNB-Standard für verantwortliches Investieren, zusätzlichen Ausschlusskriterien (von DNB AM definiert) und Ausschlüssen aufgrund von Anforderungen eines externen ESG-Labels basieren. Ölsandförderung, Bergbauunternehmen und Stromerzeuger aus Kraftwerkskohle werden ausgeschlossen, wenn das Unternehmen 5 Prozent oder mehr seines Einkommens aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es gibt einen klaren Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Der Energieverbrauch ist ein natürlicher Diskussionspunkt bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen, wenn er von Bedeutung ist. Wir engagieren uns an der Seite von Unternehmen, die unserer Meinung nach einen Energieverbrauch haben, der für die Umwelt oder die Gesellschaft schädlich sein könnte. Der Fonds führt jährlich einen Dialog mit den Portfoliounternehmen über wissenschaftlich fundierte Netto-Null-Ziele.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Das Thema Biodiversität wird vom Fonds im Rahmen von Unternehmensengagements qualitativ angegangen, wenn Research zum Unternehmen zeigt, dass das Thema wesentlich ist und behandelt werden sollte. Wir streben an, die Metriken und die Berichterstattung zur Biodiversität zu erweitern, sobald sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessert. Die Erwartungsdokumente sind der Ausgangspunkt für das Engagement der Portfoliounternehmen. Als Teil von DNB AM ist der Fonds auch an einem dreijährigen Programm zur Abholzung von Wäldern im Zusammenhang mit Rohstoffen beteiligt und arbeitet über FAIRR mit Unternehmen im Bereich der nachhaltigen Aquakultur zusammen.

8. Emissionen in Wasser	Die Bewertung der Wasser- und Abfallwirtschaft ist Bestandteil des grundlegenden Anlageprozesses und wird in unserer proprietären ESG-Datenbank und im Research berücksichtigt. Darüber hinaus nutzen wir unsere Erwartungsdokumente zu Wasser, Ozeanen, biologischer Vielfalt und schwerwiegenden Umweltschäden, um unsere Erwartungen in diesem Bereich an die Unternehmen zu kommunizieren.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Wir erwarten von den Unternehmen, dass sie ihre Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser identifizieren, bewerten und managen und dass sie ein hohes Maß an Transparenz in Bezug darauf gewährleisten, wie solche Informationen in unserer Unternehmensanalyse und als Grundlage für Anlageentscheidungen genutzt werden können. Daten über Emissionen in Wasser und gefährliche Abfälle sowie Ziele für die Abfallreduzierung werden gesammelt und überwacht, wenn sie verfügbar sind. Sie werden im Rahmen von Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen zeigt, dass das Thema wesentlich ist.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Verstöße oder Hinweise auf mögliche Verstöße, die auf kontroversen Einschätzungen externer Dienstleister oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen beruhen, führen zu einer weiteren Untersuchung durch das RI-Team, um festzustellen, ob das Problem zu dem Schluss beiträgt, dass ein Verstoß gegen den DNB-Standard für verantwortliches Investieren vorliegt. Sollte bei einem Unternehmen ein Verstoß festgestellt werden, werden wir versuchen, mit dem Unternehmen in Kontakt zu treten, um mehr zu erfahren und Verbesserungen zu fördern. Wenn über einen bestimmten Zeitraum keine signifikante Verbesserung zu beobachten ist, werden wir als letztes Mittel den Ausschluss aus dem Anlageuniversum in Betracht ziehen.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zu den Menschenrechten veröffentlicht und arbeiten zu diesem Thema aktiv mit den Unternehmen zusammen, sowohl in Bezug auf ihre direkte Geschäftstätigkeit als auch in Bezug auf ihre Wertschöpfungskette. Dieses Thema wird im Allgemeinen im Rahmen von Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen darauf hindeutet, dass das Thema wesentlich ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleister und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.

12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Die Berichterstattung der Unternehmen über das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle ist etwas begrenzt, aber wir gehen davon aus, dass sich dies im Laufe der Zeit und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verbessern wird. Insgesamt ist die Offenlegung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles nur in wenigen Rechtsordnungen (z. B. im Vereinigten Königreich und in Kalifornien) vorgeschrieben. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt werden daher in Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen zeigt, dass das Thema behandelt werden sollte. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen – Wir unterstützen in der Regel angemessene Aktionärsanträge, die die Offenlegung spezifischer Diversitätsziele und die Offenlegung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles in Unternehmen fordern.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Die Bewertung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen ist Bestandteil des grundlegenden Anlageprozesses und wird in unserer proprietären ESG-Datenbank und im Research berücksichtigt. Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40% des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best-Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten werden Abstimmungen gegen die Empfehlungen der Geschäftsführung in Betracht gezogen, wenn keine Geschlechtervielfalt gegeben ist.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an der Herstellung von Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen des Prozesses zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen geprüft und sichergestellt. Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft. Ziel ist es, mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards aufzudecken. Die Überprüfung basiert auf Daten von externen Datenanbietern.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, DNB Fund Renewable Energy hält sich an den DNB-Standard für verantwortliches Investieren und wendet darüber hinaus zusätzliche Screening-Kriterien im Zusammenhang mit der Fondsstrategie an. Der Fonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen, die oben abgebildet sind.

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

DNB Fund Renewable Energy ist ein thematischer Umweltfonds, der in nachhaltige Unternehmen investiert, die zu einer besseren Umwelt beitragen.

Bei den vom Anlageuniversum abgedeckten Sektoren (definiert durch den WilderHill New Energy Global Innovation Index (NEXUST)) handelt es sich um: Biokraftstoffe, Energieeinsparung, Brennstoffzellen, Stromnetz, Werkstoffe, Stromerzeugung, Stromspeicherung, Sonnen- und Windenergie. Der Fonds verfolgt jedoch einen umfassenderen Ansatz für das Umweltthema als seine Benchmark.

Der Investmentprozess konzentriert sich auf die Identifikation attraktiver Investment Cases bei Unternehmen, die einen Beitrag zu einer besseren Umwelt leisten, und zwar sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in Bezug auf ESG. Die Unternehmen müssen nachweisen, dass das Streben nach einer geringeren Emissionsreduzierung und einer besseren Umwelt eine wichtige Triebkraft für ihr Geschäft ist. Unternehmen mit einer geringen Treibhausgasintensität tragen nicht unbedingt am meisten zur Verringerung der globalen Emissionen bei, weshalb wir die Emissionen in der gesamten Wertschöpfungskette berücksichtigen und den Schwerpunkt darauf legen, was das Produkt des Unternehmens aus ökologischer Sicht für die Gesellschaft leistet.

Die Analyse der potenziell vermiedenen Emissionen des Fonds wurde in Zusammenarbeit mit einem externen ESG-Datenanbieter erstellt und ist der Hauptindikator des Fonds zur Messung des positiven Beitrags der Portfoliounternehmen. PAE sind Emissionen, die freigesetzt worden wären, wenn eine bestimmte Maßnahme oder Aktion nicht stattgefunden hätte. Vermiedene Emissionen können entlang externer Wertschöpfungsketten entstehen und hängen von der Art der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen und davon ab, wie diese Produkte oder

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Dienstleistungen die Geschäftstätigkeit beeinflussen.

Die Bewertung der Ausrichtung auf die umweltbezogenen SDGs der Vereinten Nationen basiert auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines intern entwickelten SDG-Rahmens zur Abbildung und Messung der SDG-Ausrichtung. Der Rahmen wurde extern von einer dritten Partei und von der internen Revision überprüft. Die Daten zur SDG-Ausrichtung basieren auf Daten eines externen Datenanbieters sowie auf unseren eigenen internen Daten und Fundamentalanalysen der Portfoliomanager. Die Ausrichtung wird anhand des Umsatzes oder alternativ der Investitionsausgaben gemessen. 100% des Portfolios werden durch externe oder interne ESG-Bewertungen abgedeckt.

Der Fonds folgt der Standard-Ausschlussliste von DNB AM, mit zusätzlichen fondsspezifischen Kriterien, die für alle Anlagen des Fonds gelten.

Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft. So sollen mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende ESG-Risiken und -chancen aufgedeckt werden. In Fällen, in denen Emittenten keine externen ESG-Bewertungen vornehmen, werden wir unsere eigenen ESG-Bewertungen durchführen.

Die aktive Einflussnahme durch Unternehmensengagement und Stimmrechtsausübung sind Schlüsselemente des aktiven Aktionärsbeteiligungsansatzes des Fonds. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern und/oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die Bewertung nachhaltiger Anlagen erfolgt anhand der von DNB AM entwickelten, proprietären Methodik für nachhaltige Anlagen. Die zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels getätigten Investitionen müssen in Unternehmen erfolgen, die entweder potenziell vermiedene Emissionen aufweisen, deren Aktivitäten mit der Taxonomie konform sind oder deren Einnahmen entweder auf ein oder mehrere UN-SDGs ausgerichtet sind.

Beachten Sie, dass wir auch strenge Ausschlusskriterien anwenden, die auf folgenden Kriterien basieren:

- DNB-Standard für verantwortliches Investieren: Unternehmen, die Streu- oder Atomwaffen, Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak, Pornografie, Ölsand (mehr als 5%* des Umsatzes) oder Kraftwerkskohle (mehr als 5%* des Umsatzes)** produzieren
- Zusätzliche Ausschlusskriterien (>5% des Umsatzes): Alkoholproduktion, Glücksspiel und konventionelle Waffen
- Der Fonds kann auch zusätzliche Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit externen ESG-Kennzeichnungsanforderungen anwenden

Die zusätzlich angewandten Ausschlusskriterien finden Sie unter dem Link auf der Website am Ende dieses Anhangs.

* *Strengere Schwelle als der DNB-Standard.*

** *Ausnahmen von diesen Schwellenwerten können für Unternehmen auf der Basis vorausschauender Bewertungen gemacht werden und wenn diese Pläne haben, entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität zu verändern und/oder den Anteil ihres Umsatzes oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Ölsand oder Kraftwerkskohle zu senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen.*

Die verbindlichen Elemente werden dokumentiert und laufend überwacht.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Wir sind der Ansicht, dass Corporate Governance bei allen Unternehmen im Fonds ein wesentliches Thema ist, und die Bewertung von Governance-Faktoren gehört daher zu unserem Anlageprozess.

DNB AM wendet den DNB-Standard für verantwortliches Investieren auf alle Beteiligungen und Fondsprodukte an. Der Standard deckt die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellt sicher, dass DNB nicht zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen beiträgt, die als unethisch angesehen werden könnten. Dies basiert auf globalen Standards und Grundsätzen, zu denen unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance gehören.

Darüber hinaus setzt sich DNB Asset Management im Rahmen unseres Active-Ownership-Ansatzes aktiv für eine gute Unternehmensführung ein. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Dokumente zu den Unternehmenserwartungen und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt in Übereinstimmung mit unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Fonds wird über einen Mindestanteil von 85% an nachhaltigen Anlagen verfügen (#1 Nachhaltige Investitionen). Von diesen Anlagen werden mindestens 85% als ökologisch nachhaltig eingestuft. Der Rest des Fonds wird in Bargeld und Derivate investiert (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

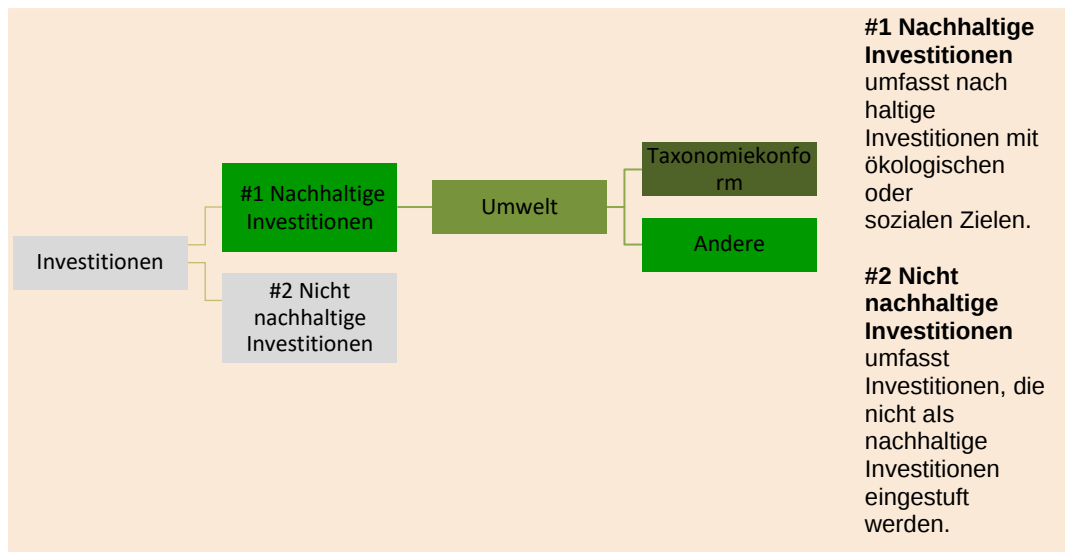
Umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wider spiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Nicht zutreffend.



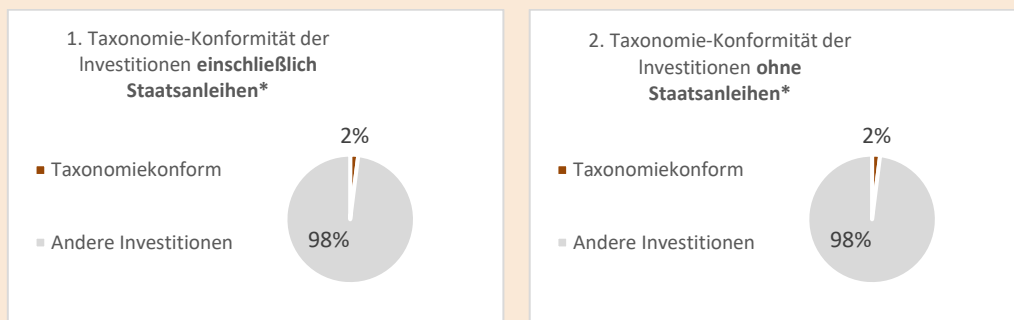
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

DNB Fund Renewable Energy wird sich verpflichten, einen bestimmten Anteil seines Vermögens in Aktivitäten zu investieren, die zu einem oder mehreren der sechs in der EU-Taxonomie definierten Umweltziele beitragen. Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2%.

Wir werden Daten zur Ausrichtung der Taxonomie von einem externen Datenanbieter verwenden. Derzeit gibt es keine Kontrolle durch Dritte.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂ armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen * gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichender Tätigkeiten?**

DNB Fund Renewable Energy wird sich verpflichten, einen bestimmten Anteil seines Vermögens in Aktivitäten zu investieren, die zu einem oder mehreren der sechs in der EU-Taxonomie definierten Umweltziele beitragen. Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2%.

Wir werden Daten zur Ausrichtung der Taxonomie von einem externen Datenanbieter verwenden. Derzeit gibt es keine Kontrolle durch Dritte.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

DNB Fund Renewable Energy verpflichtet sich, 85% nachhaltige Investitionen zu tätigen, bei denen es sich durchweg um ökologisch nachhaltige Investitionen handeln dürfte. Zu diesen Investitionen können nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gehören, die nicht als mit der Taxonomie konform eingestuft werden. Diese Investitionen leisten einen Beitrag zu einem Umweltziel, indem sie mit einem oder mehreren umweltbezogenen UN-SDGs konform sind oder potenziell vermiedene Emissionen nachweisen können. Die Summe der mit der Taxonomie konformen Investitionen und der ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der Taxonomie konform sind, wird den Mindestanteil des Fonds von 85% ökologisch nachhaltigen Investitionen erreichen. Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1% an Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ umfasst Barmittel und Derivate. Barmittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden, siehe Abschnitt 6 ‚Anlagepolitik und -beschränkungen‘ im Prospekt.

Der DNB-Standard für verantwortliche Investitionen, der sicherstellt, dass unsere Investitionen mit internationalen Normen und Standards übereinstimmen, und definiert, welche Produkte und Dienstleistungen wir nicht tolerieren, gilt für alle Investitionen und stellt somit ein Minimum an ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen dar.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Abschnitt „Unsere Fonds“ auf unserer Website: <https://dnbam.com/>. Sie können dort den Fonds DNB Fund Renewable Energy und eine bestimmte Anteilsklasse wählen. Im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ finden Sie dann weitere Informationen.

1.2.12 DNB FUND – TECHNOLOGY

Der Teilfonds will langfristig eine positive relative Rendite erzielen und investiert hierzu überwiegend in Aktien von Unternehmen aus den Sektoren Technologie, Medien und Telekommunikation. Der Teilfonds ist im Hinblick auf die geografischen Regionen völlig flexibel.

Der Teilfonds fördert u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden;. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR.

Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI World Communication Services & Information Technology.

Der gewählte Referenzindex MSCI World Communication Services & Information Technology ist eine Standard-Benchmark, die das breite Anlageuniversum des Fonds repräsentiert

Es kann eine Erfolgsgebühr von 20% der Überrendite des Teilfonds gegenüber dem Vergleichsindex erhoben werden. Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI World Communication Services & Information Technology. Ausführlichere Informationen über die Bedingungen und Berechnungen der Erfolgsgebühren finden Sie in Kapitel 15 („Gebühren und Aufwendungen“).

Der Teilfonds investiert in der Regel in Aktien von Unternehmen aus den Sektoren Technologie, Medien und Kommunikation.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält**. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB Fund Technology

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2221009HL2G8Z8L26P85

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der DNB Fund Technology fördert ökologische und soziale (E/S) Merkmale, indem er Investitionen vermeidet, die nicht mit dem DNB-Standard für verantwortliches Investieren übereinstimmen. Der Fonds stellt außerdem sicher, dass der durchschnittliche ESG-Score des Fonds in der Regel über dem ESG-Score der Benchmark liegt. Der Fonds verwendet keine Benchmark, die mit den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmt. nachhaltige Entwicklung bieten

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Hierbei handelt es sich um folgende Indikatoren:

- ESG-Score des Portfolios
- ESG-Score der Benchmark (MSCI World Communication Services & Information Technology)
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der gegen die Ausschlusskriterien des Fonds verstößt

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz, „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, DNB Fund Technology hält sich an den DNB-Standard für verantwortliches Investieren. Der Fonds berücksichtigt daher die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI):

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Die aktive Einflussnahme wird genutzt, um Unternehmen dahingehend zu beeinflussen, ihre
2. CO ₂ -Fußabdruck	

3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Scope-1-, -2- und -3-Emissionen zu reduzieren und sich durch Abstimmungen und Engagements Netto-Null-Ziele zu setzen. Ein Dokument zu den Unternehmenserwartungen für die Unternehmen, in die investiert wird, wurde entwickelt, um Einfluss auf die Unternehmen zu nehmen, und wird als Instrument für das Engagement der Unternehmen und die Verfolgung der Dynamik im Laufe der Zeit verwendet. DNB AM hat das Thema Klimawandel als langfristigen Schwerpunkt definiert.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien auf der Grundlage des DNB-Standards für verantwortliches Investieren. Ölsandförderung, Bergbauunternehmen und Stromerzeuger aus Kraftwerkskohle werden ausgeschlossen, wenn das Unternehmen 30 Prozent oder mehr seines Einkommens aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es gibt einen klaren Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Verstöße oder Hinweise auf mögliche Verstöße, die auf kontroversen Einschätzungen externer Dienstleister oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen beruhen, führen zu einer weiteren Untersuchung durch das RI-Team, um festzustellen, ob das Problem zu dem Schluss beiträgt, dass ein Verstoß gegen den DNB-Standard für verantwortliches Investieren vorliegt. Sollte bei einem Unternehmen ein Verstoß festgestellt werden, werden wir versuchen, mit dem Unternehmen in Kontakt zu treten, um mehr zu erfahren und Verbesserungen zu fördern. Wenn über einen bestimmten Zeitraum keine signifikante Verbesserung zu beobachten ist, werden wir als letztes Mittel den Ausschluss aus dem Anlageuniversum in Betracht ziehen.
11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zu den Menschenrechten veröffentlicht und arbeiten zu diesem Thema aktiv mit den Unternehmen zusammen, sowohl in Bezug auf ihre direkte Geschäftstätigkeit als auch in Bezug auf ihre Wertschöpfungskette. Im Allgemeinen wird dieses Thema im Rahmen von Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen darauf hindeutet, dass das Thema wesentlich ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleister und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40% des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best-Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen

	Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Wo dies nicht der Fall ist, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten werden Abstimmungen gegen die Empfehlungen der Geschäftsführung in Betracht gezogen, wenn keine Geschlechtervielfalt gegeben ist.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden von der Investition ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an der Herstellung von Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Portfoliomanager bewerten Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, um die Anforderung des Mandats zu erfüllen, dass der durchschnittliche ESG-Score des Portfolios normalerweise über dem der Benchmark, dem MSCI World Communication Services & Information Technology Index, liegt. Die ESG-Bewertung basiert hauptsächlich auf Daten von einem externen Datenanbieter. In Fällen, in denen keine externen ESG-Bewertungen vorliegen, nehmen wir eigene Bewertungen und Analysen vor, und das RI-Team führt interne ESG-Bewertungen von Unternehmen durch, wenn dies angemessen ist. Anlagen ohne externe oder interne ESG-Bewertung werden nicht mehr als 10% des Vermögens des Fonds für Large-Cap-Anlagen und nicht mehr als 25% für Small- und Mid-Cap-Anlagen ausmachen.

Das RI-Team arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Darüber hinaus werden den Portfoliomanagern regelmäßig Warnungen zu Vorfällen und Kontroversen sowie Auf- und Abstufungen in den ESG-Bewertungen zur Verfügung gestellt. Die Portfoliomanager nutzen diese Daten bei ihren Anlageentscheidungen.

Dieser Fonds folgt der Standard-Ausschlussliste von DNB AM, die für alle Anlagen des Fonds gilt.

Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter

Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft. So sollen mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende ESG-Risiken und -chancen aufgedeckt werden.

Die aktive Einflussnahme durch Unternehmensengagement und Stimmrechtsausübung sind Schlüsselemente des aktiven Aktionärsbeteiligungsansatzes des Fonds. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern und/oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

DNB Fund Technology verpflichtet sich, einen ESG-Score des Portfolios zu erreichen, der (80% der Zeit) höher ist als der der Benchmark. DNB Fund Technology verpflichtet sich, einen ESG-Score des Portfolios zu erreichen, der (80% der Zeit) höher ist als der der Benchmark.

Beachten Sie, dass wir auch auf Produktebene strenge Ausschlusskriterien anwenden, die auf folgenden Kriterien basieren:

DNB-Standard für verantwortliches Investieren: Unternehmen, die Streu- oder Atomwaffen, Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak, Pornografie, Ölsand (mehr als 30% des Umsatzes) oder Kraftwerkskohle (mehr als 30% des Umsatzes)* produzieren

** Ausnahmen von diesen Schwellenwerten können für Unternehmen auf der Basis vorausschauender Bewertungen gemacht werden und wenn diese Pläne haben, entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität zu verändern und/oder den Anteil ihres Umsatzes oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Ölsand oder Kraftwerkskohle zu senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen.*

Die verbindlichen Elemente werden dokumentiert und laufend überwacht.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir sind der Ansicht, dass Corporate Governance bei allen Unternehmen im Fonds ein wesentliches Thema ist, und die Bewertung von Governance-Faktoren gehört daher zu unserem Anlageprozess.

DNB AM wendet den DNB-Standard für verantwortliches Investieren auf alle Beteiligungen und Fondsprodukte an. Der Standard deckt die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellt sicher, dass DNB nicht zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen beiträgt, die als unethisch angesehen werden könnten. Dies basiert auf globalen

Die
**Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung**
Umfassen solide
Managementstruktur-
en, die Beziehungen
zu den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie die
Einhaltung der
Steuervorschriften.

Standards und Grundsätzen, zu denen unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance gehören.

Darüber hinaus setzt sich DNB AM im Rahmen unseres Active-Ownership-Ansatzes aktiv für eine gute Unternehmensführung ein. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Dokumente zu den Unternehmenserwartungen und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt in Übereinstimmung mit unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.



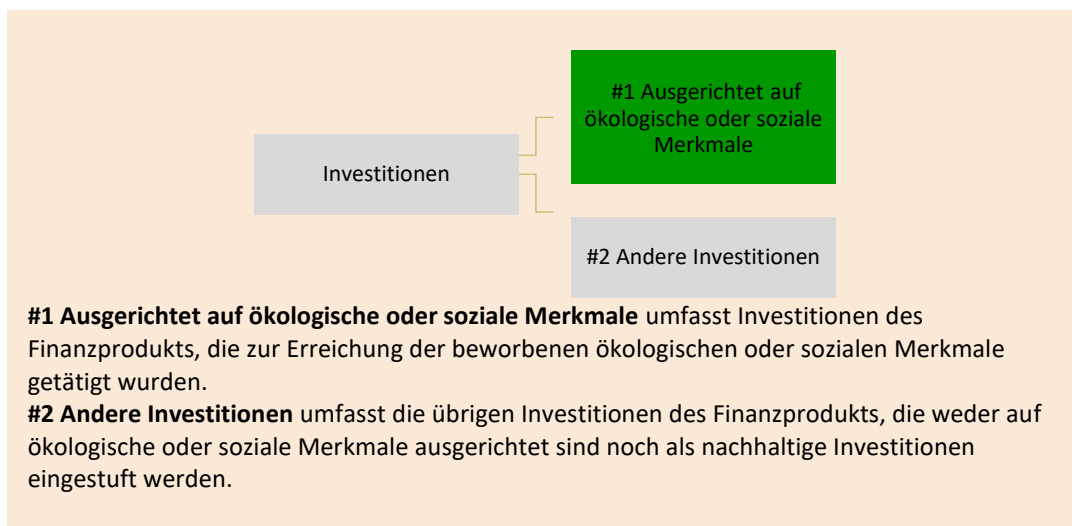
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wider spiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds verfügt über einen Mindestanteil von 85% an Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale dienen (#1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere Investitionen) wird in Barmittel, Derivate oder andere Anlagen investiert, für die keine ausreichenden Daten vorliegen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

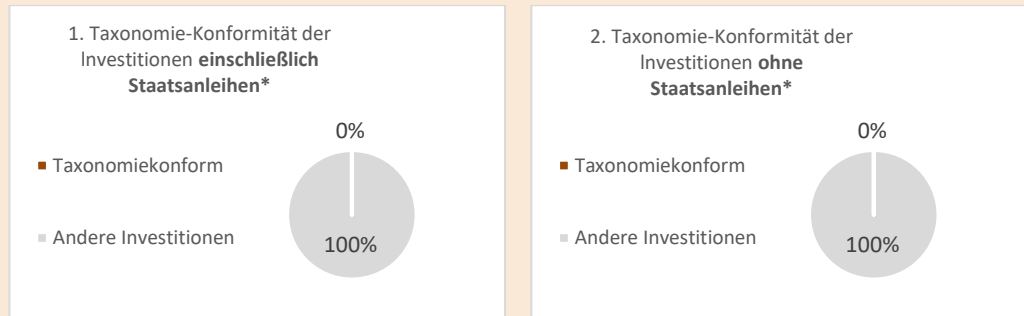
Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der DNB Fund Technology fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, das mit der EU-Taxonomie konform ist.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen * gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂ armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichender Tätigkeiten?

DNB Fund Technology verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, auch nicht in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

DNB Fund Technology verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“ welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst Barmittel, Derivate und andere Anlagen, für die keine ausreichenden Daten vorliegen. Barmittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden, siehe Abschnitt 6 „Anlagepolitik und -beschränkungen“ im Prospekt.

Der DNB-Standard für verantwortliche Investitionen, der sicherstellt, dass unsere Investitionen mit internationalen Normen und Standards übereinstimmen, und definiert, welche Produkte und Dienstleistungen wir nicht tolerieren, gilt für alle Investitionen und stellen somit ein Minimum an ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen dar.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Abschnitt „Unsere Fonds“ auf unserer Website: <https://dnbam.com/>. Sie können dort den Fonds DNB Fund Technology und eine bestimmte Anteilsklasse wählen. Im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ finden Sie dann weitere Informationen.

2. TEILFONDS FÜR ALTERNATIVE ANLAGEN

2.1 ANLAGEZIELE DER TEILFONDS FÜR ALTERNATIVE ANLAGEN

Allgemeine Anlageziele

Das Hauptziel der Teilfonds für alternative Anlagen besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch direkte oder indirekte Anlagen in lang- oder kurzfristigen Positionen in Aktien und Instrumenten, die für die jeweilige geografische, Sektor- und thematische Fokussierung des jeweiligen Teilfonds für alternative Anlagen relevant sind. In der Regel besitzt ein Teilfonds für alternative Anlagen, der seine Anlagen auf eine geographische Region konzentriert, vollständige Sektorflexibilität. Ebenso besitzt ein Teilfonds für alternative Anlagen, der seine Anlagen auf einen oder mehrere Sektoren oder Themen konzentriert, in der Regel vollständige geographische Flexibilität.

Die Teilfonds für alternative Anlagen bieten den Anteilhabern einen einfachen Zugang zu den entsprechenden Märkten für übertragbare Wertpapiere, während sie gleichzeitig dem Grundsatz der Risikodiversifizierung entsprechen. Die in den Teilfonds für alternative Anlagen erworbenen übertragbaren Wertpapiere werden an einer amtlichen Aktienbörse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt, der regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die Teilfonds für alternative Anlagen werden aktiv verwaltet und die Anlagen konzentrieren sich auf Unternehmen, die als aussichtsreich in Bezug auf das Kapitalwachstum eingestuft werden bzw. umgekehrt, beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente, auf Unternehmen mit negativen Aussichten, wobei ein Rückgang des Aktienkurses zu einem Wertanstieg des derivativen Finanzinstruments führt.

Um ihr Hauptziel zu erreichen, können die Portfolios der Teilfonds für alternative Anlagen auch in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich u.a. Finanz-Futures, Optionen (auf Aktien, Zinsen, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes oder andere Instrumente), Terminkontrakte (einschließlich Devisenterminkontrakte), Hinterlegungsscheine, Bezugsrechte, Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, die an einer anerkannten Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, Swaps (einschließlich Devisenswaps, Rohstoffindexswaps, Zinsswaps, Swaps auf Aktienkörbe, Volatilitätsswaps und Varianzswaps), Kreditderivate (einschließlich Credit Default Derivatives, Credit Default Swaps und Credit Spread Derivatives), Optionsscheine und strukturierte derivative Finanzinstrumente wie kredit- und aktiengebundene Wertpapiere anlegen. Sofern die Teilfonds für alternative Anlagen ein Engagement in Asset Backed Securities (ABS) oder Mortgage Backed Securities (MBS) halten, darf dieses Engagement zu keiner Zeit 20% des Portfolios des betreffenden Teilfonds für alternative Anlagen überschreiten. Solche Anlagen fallen dennoch nicht in den Geltungsbereich der EU-Verordnung 2017/2402 (die Verbriefungsverordnung).

Unter gewöhnlichen Umständen wird allgemein erwartet, dass der tatsächliche Anteil des von einem Teilfonds für alternative Anlagen gehaltenen Vermögens, das Gegenstand von Differenzkontrakten ist, zu keinem Zeitpunkt 300% seines Nettovermögens übersteigt. Unter besonderen Umständen kann dieser Anteil auf maximal 400% seines Nettovermögens erhöht werden. Der tatsächliche Anteil hängt von Faktoren wie etwa dem Betrag der von einem Teilfonds für alternative Anlagen jeweils gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und der Marktnachfrage nach diesen Wertpapieren zu einem bestimmten Zeitpunkt ab.

Bei Teilfonds für alternative Anlagen, die in bestimmte geografische Gebiete oder Wirtschaftssektoren investieren, wird der Schwerpunkt auf die Anlagen und Währungen gelegt, die mit dem jeweiligen Anlageziel des Teilfonds für alternative Anlagen im Zusammenhang stehen. Jede Bezugnahme auf ein bestimmtes geografisches Gebiet ist als Bezugnahme auf (i) das Gebiet, in dem der Emittent

ansässig ist, oder (ii) das Gebiet, in dem der Emittent den Großteil seiner geschäftlichen Aktivitäten durchführt, oder (iii) das Gebiet, in dem die betreffenden Wertpapiere notiert sind, zu verstehen.

Jeder Teilfonds für alternative Anlagen darf zur Wahrung einer angemessenen Liquidität bis zu 20 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln halten. Letztere können Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, sowie kurzfristige Sichteinlagen bei Banken umfassen. Der Teilfonds für alternative Anlagen kann auch in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten investieren.

Der Teilfonds für alternative Anlagen darf zur Absicherung seines Vermögens gegen Währungsschwankungen Devisenterminkontrakte abschließen. Abgesicherte Klassen sind Klassen, auf die eine Absicherungsstrategie angewandt wird mit dem Ziel, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds für alternative Anlagen in Einklang mit der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu OGAW-Anteilsklassen (ESMA34-43-296) abzusichern.

Kriterien für ESG- und verantwortungsbewusste Investments

Das Anlageuniversum des Alternative Investment-Teilfonds wurde sorgfältig gefiltert, um die DNB-Konzernstandards für verantwortungsbewusste Investments zu berücksichtigen, die sicherstellen, dass DNB nicht zu Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen, Korruption, schwerwiegenden Umweltschäden und anderen Handlungen beiträgt, die möglicherweise als unethisch angesehen werden. Dieser Standard stellt ferner sicher, dass die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ESG-Risiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und -Chancen in der Anlagenverwaltung berücksichtigt wird. Die Anlagen jedes Teilfonds werden in Bezug auf soziale, ökologische und ethische Kriterien basierend auf folgenden international anerkannten Normen und Standards beurteilt:

- Global Compact der Vereinten Nationen (UN);
- OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen;
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;
- Ottawa-Konvention (internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung);
- Übereinkommen über Streumunition.

Das zuständige Investmentteam aus spezialisierten ESG-Analysten arbeitet eng mit den jeweiligen Portfoliomanagern zusammen, um sicherzustellen, dass ein Teilfonds nicht in Unternehmen investiert, die an gravierenden Verstößen gegen die Menschen- und Arbeitsrechte, an Umweltverschmutzung, am Ausstoß inakzeptabler Mengen an Treibhausgasen und an schwerer Korruption beteiligt sind. Ausgeschlossen sind Anlagen in Unternehmen, die in die Produktion von Tabak, die Herstellung von pornografischem Material oder von Waffen verwickelt sind, die bei normalem Einsatz grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Unternehmen, die 30 Prozent oder mehr ihrer Erträge mit der Ölsandförderung erwirtschaften, sowie Bergbaugesellschaften und Energieerzeuger, die selbst oder durch von ihnen kontrollierte Unternehmen 30 Prozent oder mehr ihrer Erträge mit Kraftwerkskohle erzielen oder bei denen 30 Prozent oder mehr ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle beruht, können vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden. Außerdem wird der Schwerpunkt auf zukunftsgerichtete Beurteilungen derjenigen Unternehmen gelegt, einschließlich aller Pläne, die entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität verändern und/oder den Anteil ihrer Erträge oder ihrer Geschäftstätigkeit,

der aus Ölsand oder Kraftwerkskohle stammt, senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus erneuerbaren Energiequellen stammt, erhöhen.

Unsere Regeln für verantwortungsbewusste Anlagen sind auf unserer Website verfügbar:

https://dnb-asset-management.s3.amazonaws.com/ESG-SRI-pdf/Standard-Responsible-Investment-KL-approved-September_2019.pdf?mtime=20200129161117&focal=none

Für alle Alternative Investment-Teilfonds kommt zudem ein Verfahren zur ESG-Integration (d.h. die Integration von ESG-Daten in die Portfoliomanagementsysteme) zur Anwendung. Aktien werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierten Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft.

Da ESG-Daten einer Reihe von Risiken unterliegen – darunter u. a. die Verfügbarkeit von Daten über Emittenten, insbesondere im Hinblick auf Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schwellenländergesellschaften, das Fehlen einer standardisierten Taxonomie für die Klassifizierung von ESG-Aktivitäten, eine übermäßige Abhängigkeit von externen ESG-Datenanbietern, nicht übereinstimmende ESG-Ergebnisse, die von verschiedenen Anbietern für ein und dasselbe Unternehmen bereitgestellt werden, auch wenn die erste Analyse unter Bezugnahme auf ESG-Ratings und Scores externer Anbieter durchgeführt wird (DNB AM verwendet Ratings von MSCI ESG und normenbasierte Screenings von Sustainalytics, ISS und Bloomberg) – verwendet das RI-Team ESG-Ratings und generell ESG-Daten von externen Anbietern nicht mechanistisch, sondern nimmt weiterführende Analysen relevanter Annahmen und Kriterien vor. Außerdem ergänzt es die von externen Anbietern bereitgestellten Ratings durch Schlussfolgerungen aus seiner eigenen gründlichen Analyse. Diese Beurteilung wird ferner durch die Analyse von Branchenberichten, Sell-Side-Research, Berichten von Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie ggf. Fragebögen gerechtfertigt.

Dieser ESG-Integrationsprozess soll mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufdecken. Ausgehend von Screenings und internem Research durch zusätzliche Informationsquellen kann das RI-Team den Portfoliomanager auf potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufmerksam machen und gegebenenfalls Anregungen/Empfehlungen in Bezug auf einen Verkauf aussprechen.

Durch diese Interaktion zwischen dem RI-Team und dem betroffenen Portfoliomanager können die vorstehend erwähnten Diskussionen Anlass zu weiteren Maßnahmen wie z. B. zu zusätzlichen Untersuchungen oder einem Dialog mit dem Unternehmen geben, oder sich positiv bzw. negativ auf die Anlageentscheidung für ein bestimmtes Unternehmen auswirken.

Aktive Einflussnahme auf die Unternehmen und Stimmrechtsausübung sind wichtige Elemente der aktiven Aktionärsbeteiligung des Anlageverwalters. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden. Engagement-Aktivitäten können entweder direkt bei den Unternehmen, über unseren externen Engagement-Dienstleister oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern erfolgen. Die Festlegung von Normen ist ein wichtiges Element im Rahmen des Active Ownership. Diesbezüglich entwickeln und veröffentlichen wir in wichtigen Bereichen so genannte Erwartungsdokumente, mit denen wir zur Verbesserung der Standards im Markt beitragen und die als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Unternehmen dienen. In den Abstimmungsrichtlinien des Anlageverwalters ist vorgesehen, dass wir bei allen in Norwegen stattfindenden Hauptversammlungen von börsennotierten Unternehmen, an denen unsere Fonds beteiligt sind, an Abstimmungen teilnehmen. Wir verwenden einen systematischen Ansatz, der festlegt, bei welchen Hauptversammlungen von globalen Unternehmen abgestimmt wird. Bei norwegischen Unternehmen führen wir vor den Jahreshauptversammlungen Gespräche mit den Vorständen, der Geschäftsführung und den Nominierungsausschüssen und erklären den Unternehmen unsere Abstimmungsentscheidungen, wenn wir gegen die Empfehlung des Unternehmens gestimmt haben.

Die Ergebnisse unserer Stimmrechtsausübung werden veröffentlicht. Durch die informierte Stimmrechtsausübung wollen wir langfristigen Shareholder Value sichern und gewährleisten, dass Unternehmen nachhaltig wirtschaften.

Die Alternative Investment-Teilfonds berücksichtigen wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren.

Risikoprofil

Die Anteilinhaber sollten beachten, dass der Wert der Anteile sowohl steigen als auch fallen kann, sodass das investierte Kapital möglicherweise nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

Die Erträge aus den Anteilen können Schwankungen unterliegen, und Wechselkursschwankungen können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile steigt oder abnimmt. Die Höhe und Grundlage der Besteuerung, aber auch Steuerentlastungen, können sich ändern.

Mit der Anlage in alternativen Teilfonds kann ein höherer Ertrag erzielt werden als mit der Anlage in kurz- und langfristigen Schuldtiteln. Die mit der Anlage in alternativen Teilfonds verbundenen Risiken können jedoch ebenfalls höher sein, weil die Wertentwicklung solcher Teilfonds für alternative Anlagen von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Diese Faktoren schließen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Kursrückgänge und Risiken bezüglich einzelner Unternehmen oder eingegangener Positionen mit ein. Das grundlegende Risiko für jedes alternative Anlageportfolio besteht darin, dass der Wert der in ihm gehaltenen Anlagen sinkt. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder auf allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Insbesondere kann der Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu Anlagezwecken die Volatilität des Nettoinventarwerts pro Anteil erhöhen, was für den Anleger mit höheren Verlusten verbunden sein kann. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, obgleich sie wegen ihres großen Hebels im Vergleich zu übertragbaren Wertpapieren höhere Renditen erwarten lassen, Preisschwankungen und demnach auch einem höheren Verlustrisiko unterliegen. Außerdem können diese Instrumente einen Totalverlust erleiden.

Risikomanagementverfahren

Die Teilfonds für alternative Anlagen wenden den Commitment-Ansatz an. Der erwartete Umfang der Fremdfinanzierung wird in der Beschreibung jedes Teilfonds für alternative Anlagen ausdrücklich angegeben.

Anlegerprofil

Die Teilfonds für alternative Anlagen eignen sich für Anleger, die ein eindeutig definiertes Anlageziel erreichen möchten. Der Anleger muss mit schwankungsanfälligen Anlageprodukten Erfahrung haben.

Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend auch deutliche Verluste hinzunehmen; die Teilfonds für alternative Anlagen eignen sich daher für Anleger, die das Kapital für mindestens fünf (5) Jahren entbehren können. Sie sind für den Vermögensaufbau konzipiert.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, Informationen über folgende Aspekte einzuholen, mit denen sie gemäß den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts konfrontiert sein können:

- Mögliche steuerliche Folgen

- Gesetzliche Anforderungen
- Devisenbeschränkungen
- Devisenkontrollvorschriften und
- andere Aspekte, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch und die Veräußerung von Anteilen relevant sein können.

Jährliche Gesamtrendite und laufende Kosten

Eine Übersicht über die Wertentwicklung der Teilfonds für alternative Anlagen in der Vergangenheit wird im betreffenden Basisinformationsblatt ausgewiesen. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung. Die laufenden Kosten des jeweiligen Teilfonds für alternative Anlagen werden Basisinformationsblatt dieses Teilfonds ausgewiesen.

Gebühren der Teilfonds für alternative Anlagen

Anlageverwaltungsgebühr (berücksichtigt alle an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank gezahlten Gebühren)	Bis zu 1,50%
Erfolgsgebühr	Wie im Anhang des Teilfonds gegebenenfalls festgelegt
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle Anteilklassen (außer für die institutionelle C-Klasse)	1.000.000,- EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle C-Klassen	125.000.000* EUR
Mindestzeichnungsbetrag für Retail-Klassen	Keine
Ausgabeaufschlag	Maximal 5%
Umtauschgebühr	Maximal 1%
Rücknahmegebühr	Keine

Nähere Angaben zu dem tatsächlichen Satz der Anlageverwaltungsgebühr jeder Klasse finden Sie auf der Website <https://www.dnbam.com>.

*Anteilkategorie des Teilfonds DNB Fund - TMT Long/Short Equities, der eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von 0,50% und eine regelmäßige Erfolgsgebühr für den Teilfonds berechnet.

2.2 LISTE DER TEILFONDS FÜR ALTERNATIVE ANLAGEN

2.2.1 DNB FUND – TMT LONG/SHORT EQUITIES

Der Teilfonds strebt langfristig eine positive absolute Rendite unabhängig von den Marktbedingungen an, indem er Long- und Short-Positionen vorwiegend in Aktien von oder aktienbezogene Derivatkontrakte in Bezug auf Unternehmen eingeht, die in den Sektoren Technologie, Medien und Telekommunikation tätig sind oder damit verbundene Aktivitäten ausüben. In geografischer Hinsicht hat der Teilfonds volle Flexibilität.

Der Einsatz von Derivaten ist ein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds. Finanzderivate können beispielsweise zur Erzielung eines zusätzlichen Aktienengagements im Rahmen von Long-Positionen oder gedeckten Short-Positionen eingesetzt werden. Derartige derivative Finanzinstrumente können u.a. im Freiverkehr und/oder an einer Börse gehandelte Optionen, Futures, Differenzkontrakte, Optionsscheine, Swaps (typischerweise Portfolioswaps), Terminkontrakte und/oder eine Kombination derselben umfassen.

Der Teilfonds fördert u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR.

Der erwartete Umfang der Fremdfinanzierung liegt zwischen 100% und 400% bezogen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien.

Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters auch in sonstigen übertragbaren Wertpapieren, derivativen Instrumenten und Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Es kann eine Erfolgsgebühr von 20% der Überrendite des Teilfonds gegenüber dem Vergleichsindex erhoben werden. Die Vergleichsindizes des Teilfonds ändern sich für die einzelnen Anteilsklassen gegebenenfalls aufgrund der geltenden Referenzwährung wie folgt:

- für auf EUR lautende Anteilsklassen: eine maßgeschneiderte Benchmark auf der Grundlage der Rendite von Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 3 Monaten (bitte entnehmen Sie weiterführende Informationen in Bezug auf diesen Referenzwert Kapitel 8 („Risikowarnungen“);
- für auf USD lautende Anteilsklassen: ein maßgeschneiderter Referenzwert auf der Grundlage der Rendite von US-Staatsanleihen mit einer Laufzeit von 3 Monaten (bitte entnehmen Sie weiterführende Informationen in Bezug auf diese Benchmark Kapitel 8 („Risikowarnungen“);
- für auf CHF lautende Anteilsklassen: BNP Paribas Money Market TR Index CHF;
- für auf NOK lautende Anteilsklassen: NBP Norwegian Government Duration 0.25 Index NOK und
- für auf SEK lautende Anteilsklassen: OMRX Treasury Bill Index.

Ausführlichere Informationen über die Bedingungen und Berechnungen der Erfolgsgebühren finden Sie in Kapitel 15 („Gebühren und Aufwendungen“).

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds schließt zur Absicherung des Teilfondsvermögens gegen Währungsschwankungen Devisenterminkontrakte ab. Der Teilfonds beabsichtigt eine Absicherung der Wertentwicklung der nicht auf EUR lautenden Klassen, um die Wertentwicklung des Teilfonds in der Basiswährung bestmöglich nachzubilden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält**. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB Fund TMT Long/Short Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300AC65BW5G032106

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

DNB Fund TMT Long/Short Equities fördert ökologische und soziale (E/S) Merkmale, indem er Investitionen vermeidet, die nicht mit dem DNB-Standard für verantwortliches Investieren übereinstimmen. Der Fonds stellt außerdem sicher, dass der durchschnittliche ESG-Score für Long-Positionen in der Regel über dem ESG-Score des Anlageuniversums liegt.

Wir weisen darauf hin, dass in diesem Anhang keine Short-Positionen des Fonds berücksichtigt werden.

Der Fonds verwendet keine Benchmark, die mit den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Hierbei handelt es sich um folgende Indikatoren:

- ESG-Score des Portfolios*
- ESG-Score des Anlageuniversums (MSCI World Communication Services & Information Technology Index)
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der gegen die Ausschlusskriterien des Fonds verstößt*

** Wir weisen darauf hin, dass Nachhaltigkeitsindikatoren nur für die Long-Positionen des Fonds gültig sind*

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz, „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, DNB Fund TMT Long Short Equities hält sich an den DNB-Standard für verantwortliches Investieren. Der Fonds berücksichtigt daher die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) für die Long-Positionen des Fonds:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Die aktive Einflussnahme wird genutzt, um Unternehmen dahingehend zu beeinflussen, ihre Scope-1-, -2- und -3-Emissionen zu reduzieren und sich durch Abstimmungen und Engagements Netto-Null-Ziele setzen. Ein Dokument zu den Unternehmenserwartungen für die Unternehmen, in die investiert wird, wurde entwickelt, um Einfluss auf die Unternehmen zu nehmen, und wird als Instrument für das Engagement der Unternehmen und die Verfolgung der Dynamik im Laufe der Zeit verwendet. DNB AM hat das Thema Klimawandel als langfristigen Schwerpunkt definiert.
2. CO ₂ -Fußabdruck	
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien auf der Grundlage des DNB- Standards für verantwortliches Investieren. Ölsandförderung, Bergbauunternehmen und Stromerzeuger aus Kraftwerkskohle werden ausgeschlossen, wenn das Unternehmen 30 Prozent oder mehr seines Einkommens aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es gibt einen klaren Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Verstöße oder Hinweise auf mögliche Verstöße, die auf kontroversen Einschätzungen externer Dienstleister oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen beruhen, führen zu einer weiteren Untersuchung durch das RI-Team, um festzustellen, ob das Problem zu dem Schluss beiträgt, dass ein Verstoß gegen den DNB-Standard für verantwortliches Investieren vorliegt. Sollte bei einem Unternehmen ein Verstoß festgestellt werden, werden wir versuchen, mit dem Unternehmen in Kontakt zu treten, um mehr zu erfahren und Verbesserungen zu fördern. Wenn über einen bestimmten Zeitraum keine signifikante Verbesserung zu beobachten ist, werden wir als letztes Mittel den Ausschluss aus dem Anlageuniversum in Betracht ziehen.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zu den Menschenrechten veröffentlicht und arbeiten zu diesem Thema aktiv mit den Unternehmen zusammen, sowohl in Bezug auf ihre direkte Geschäftstätigkeit als auch in Bezug auf ihre Wertschöpfungskette. Dieses Thema wird im Allgemeinen im Rahmen von Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen darauf hindeutet, dass das Thema wesentlich ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleister und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen

13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40% des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best-Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten werden Abstimmungen gegen die Empfehlungen der Geschäftsführung in Betracht gezogen, wenn keine Geschlechtervielfalt gegeben ist.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden von der Investition ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an der Herstellung von Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Portfoliomanager bewerten Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, um die Anforderung des Mandats zu erfüllen, dass der durchschnittliche ESG-Score des Portfolios normalerweise über dem des Anlageuniversums liegt. Der MSCI World Communication Services & Information Technology Index repräsentiert das breite Anlageuniversum des Fonds. Die ESG-Bewertung basiert hauptsächlich auf Daten von einem externen Datenanbieter. In Fällen, in denen keine externen ESG-Bewertungen vorliegen, nehmen wir eigene Bewertungen und Analysen vor, und das RI-Team führt interne ESG-Bewertungen von Unternehmen durch, wenn dies angemessen ist. Anlagen ohne externe oder interne ESG-Bewertung werden nicht mehr als 10% des Vermögens des Fonds für Large-Cap-Anlagen und nicht mehr als 25% für Small- und Mid-Cap-Anlagen ausmachen.

Bitte beachten Sie, dass Short-Positionen weder im Rahmen des DNB-Standards für verantwortliches Investieren noch bei der ESG-Bewertung oder der Vermögensallokation des Fonds berücksichtigt werden. Die ESG-Bewertung von Investitionen in Short-Equity-Engagements ist sehr komplex und erfordert zuverlässige Methoden, die noch nicht vollständig entwickelt sind. Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

enthält derzeit keine Leitlinien zu diesem Thema. Unsere Auffassung über die Behandlung von Short-Positionen könnte sich ändern, wenn die EU-Kommission in Zukunft weitere Leitlinien vorlegt. Dieser Anhang wird dann entsprechend aktualisiert.

Das RI-Team arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Darüber hinaus werden den Portfoliomanagern regelmäßig Warnungen zu Vorfällen und Kontroversen sowie Auf- und Abstufungen in den ESG-Bewertungen zur Verfügung gestellt. Die Portfoliomanager nutzen diese Daten bei ihren Anlageentscheidungen.

Dieser Fonds folgt der Standard-Ausschlussliste von DNB AM, die für alle Long-Positionen des Fonds gilt.

Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft. So sollen mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende ESG-Risiken und -chancen aufgedeckt werden.

Die aktive Einflussnahme durch Unternehmensengagement und Stimmrechtsausübung sind Schlüsselemente des aktiven Aktionärsbeteiligungsansatzes des Fonds. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern und/oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

DNB Fund TMT Long Short Equities verpflichtet sich, einen ESG-Score des Portfolios zu erreichen, der (80% der Zeit) höher ist als der des Anlageuniversums.

Beachten Sie, dass wir auch auf Produktebene strenge Ausschlusskriterien anwenden, die auf folgenden Kriterien basieren:

- DNB-Standard für verantwortliches Investieren: Unternehmen, die Streu- oder Atomwaffen, Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak, Pornografie, Ölsand (mehr als 30% des Umsatzes) oder Kraftwerkskohle (mehr als 30% des Umsatzes)* produzieren

** Ausnahmen von diesen Schwellenwerten können für Unternehmen auf der Basis vorausschauender Bewertungen gemacht werden und wenn diese Pläne haben, entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität zu verändern und/oder den Anteil ihres Umsatzes oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Ölsand oder Kraftwerkskohle zu senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen.*

Die verbindlichen Elemente werden dokumentiert und laufend überwacht.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wir sind der Ansicht, dass Corporate Governance bei allen Unternehmen im Fonds ein wesentliches Thema ist, und die Bewertung von Governance-Faktoren gehört daher zu unserem Anlageprozess.

DNB AM wendet den DNB-Standard für verantwortliches Investieren auf alle Beteiligungen und Fondsprodukte an. Der Standard deckt die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellt sicher, dass DNB nicht zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen beiträgt, die als unethisch angesehen werden könnten. Dies basiert auf globalen Standards und Grundsätzen, zu denen unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance gehören.

Darüber hinaus setzt sich DNB AM im Rahmen unseres Active-Ownership-Ansatzes aktiv für eine gute Unternehmensführung ein. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Dokumente zu den Unternehmenserwartungen und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt in Übereinstimmung mit unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds verfügt über einen Mindestanteil von 55% an Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale dienen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Dieser Anteil kann Long-Positionen sowohl durch direkte Investitionen in Aktien als auch durch Derivate umfassen. Der Rest des Fonds (#2 Andere Investitionen) wird in Barmittel, Derivate oder andere Anlagen investiert, für die keine ausreichenden Daten vorliegen. Bitte beachten Sie, dass wir das Short-Engagement des Fonds in Aktien nicht in die Berechnung der Vermögensallokation einbeziehen, da diese Positionen de jure nicht Teil des Fondsportfolios sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wider spiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂ armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Investitionen

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

#2 Andere Investitionen

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Portfoliomanager kann Derivate zu Anlagezwecken einsetzen. Derivate können eingesetzt werden, um die vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, wenn die Portfoliomanager mit Hilfe von Derivaten Long-Positionen eingehen, da sie denselben verbindlichen Elementen unterliegen wie direkte Aktienanlagen.

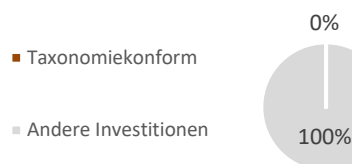


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

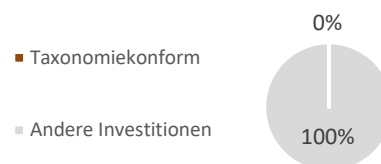
DNB Fund TMT Long Short fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, das mit der EU-Taxonomie konform ist.

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen * gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in übergangstätigkeiten und ermöglichender Tätigkeiten?

DNB Fund TMT Long Short Equities verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, auch nicht in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

DNB Fund TMT Long Short Equities verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“ welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst Barmittel, Derivate und andere Anlagen, für die keine ausreichenden Daten vorliegen. Barmittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden, siehe Abschnitt 6 „Anlagepolitik und -beschränkungen“ im Prospekt.

Soweit Derivate eingesetzt werden, um Short-Positionen auf dem Aktienmarkt einzugehen, unterliegen diese Positionen nicht denselben ESG-Kriterien, die für Long-Positionen durch direkte Aktienanlagen und durch Derivate gelten.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Abschnitt „Unsere Fonds“ auf unserer Website: <https://dnbam.com/>. Sie können dort den Fonds DNB Fund TMT Long Short Equities und eine bestimmte Anteilsklasse wählen. Im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ finden Sie dann weitere Informationen.

2.3 RENTENTEILFONDS

2.3.1 BESONDERE MERKMALE DER RENTENTEILFONDS

Allgemeine Anlageziele

Das Hauptziel der Rententeilfonds besteht in der Erzielung eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses durch direkte oder indirekte Anlagen in festverzinslichen oder variabel verzinslichen Schuldtiteln sowie Schuldinstrumenten, die für die jeweilige geografische, Sektor- und thematische Fokussierung des jeweiligen Rententeilfonds relevant sind. In der Regel besitzt ein Rententeilfonds, der seine Anlagen auf eine geographische Region konzentriert, vollständige Sektorflexibilität. Ebenso besitzt ein Rententeilfonds, der seine Anlagen auf einen oder mehrere Sektoren oder Themen konzentriert, in der Regel vollständige geographische Flexibilität.

Die Rententeilfonds bieten den Anteilhabern einen einfachen Zugang zu den entsprechenden Märkten für übertragbare Wertpapiere, während sie gleichzeitig dem Grundsatz der Risikodiversifizierung entsprechen. Die in den Rententeilfonds erworbenen übertragbaren Wertpapiere werden an einer amtlichen Aktienbörse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt, der regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die Rententeilfonds werden aktiv verwaltet, und die Anlagen konzentrieren sich auf solche Anleihenemittenten, die gegenüber dem Risiko potenzieller Verluste als attraktiv in Bezug auf zu erwartende Renditen bei einer angemessenen Diversifizierung eingestuft werden.

Kreditratings oder gleichwertige Bonitätseinstufungen müssen von einer unabhängigen anerkannten Rating-Agentur (wie z.B. Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's oder gleichwertig) und vom Anlageverwalter zugewiesen werden.

Das Rating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung solcher Anlagen wird überwacht, um sicherzustellen, dass höchstens 10 % des Nettovermögens der Rententeilfonds in Schuldtiteln investiert sind, deren Einstufung in Bezug auf die Kreditqualität unterhalb der Mindestanforderung des Anleihenteilfonds infolge einer Herabstufung der Anleihen nach dem Erwerb liegt.

Sofern das Rating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung einer Anlage nicht länger von einer unabhängigen anerkannten Rating-Agentur oder dem Anlageverwalter nach Erwerb bereitgestellt wird, auch wenn die Anleihe zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating aufwies, das in Bezug auf die Kreditqualität der Mindestanforderung des Anleihenteilfonds entsprach oder darüber lag, wird das Rating dieser Anlagen in Bezug auf die Kreditqualität als unterhalb der Mindestanforderung des Anleihenteilfonds angesehen. Die Rententeilfonds legt nicht unmittelbar in Distressed Securities oder notleidenden Wertpapieren an (mit einem Rating von „CCC+“ (oder gleichwertig) bzw. darunter). Im Falle einer Herabstufung eines Wertpapiers auf notleidend oder in Verzug geraten (mit einem Rating von „CCC+“ (oder gleichwertig) bzw. darunter) kann der Anlageverwalter (i) einen Teil oder den gesamten Bestand an Wertpapieren verkaufen oder (ii) die abgeschlossene Transaktion nach eigenem Ermessen beenden. Der Entscheidung wird eine Bewertung zugrunde gelegt, die einen Risiko-Ertrags-Kompromiss implementiert. Der Anlageverwalter veräußert ein Wertpapier oder beendet eine Transaktion, wenn die Wahrscheinlichkeit zusätzlicher Verluste als ausreichend groß erachtet wird oder wenn die Wahrscheinlichkeit, den Wert des Wertpapiers teilweise retten zu können, als gering gilt. Demgegenüber wird der Anlageverwalter das Wertpapier im Portfolio halten oder an der Transaktion beteiligt bleiben, wenn es seiner Ansicht nach weitgehend möglich und attraktiv ist, den Wert des Wertpapiers in Teilen zu sichern.

Die Portfolios der Rententeilfonds können auch Aktienwerte, die aus Umstrukturierungsprozessen resultieren, und Wertpapiere mit Aktienmerkmalen wie beispielsweise Umtauschrechten oder Bezugsrechtsscheinen enthalten, jedoch wird die jeweilige Anlagepolitik der Rententeilfonds vorsehen, dass derartige Wertpapiere (einschließlich daraus abgeleiteter Aktienwerte) insgesamt nicht mehr als 30 % des gesamten Nettovermögens des betreffenden Rententeilfonds ausmachen.

Die Gewichtungen der Rententeilfonds zwischen den verschiedenen Anlageklassen werden auf der Grundlage ihrer Erträge, Wertsteigerungen und des Risikos eines potenziellen Verlusts bei entsprechender Diversifizierung ermittelt.

Bei Rententeilfonds, die in bestimmte geografische Gebiete oder Wirtschaftssektoren investieren, wird der Schwerpunkt auf die Anlagen und Währungen gelegt, die mit dem jeweiligen Anlageziel des Teilfonds im Zusammenhang stehen. Jede Bezugnahme auf ein bestimmtes geografisches Gebiet ist als Bezugnahme auf (i) das Gebiet, in dem der Emittent ansässig ist, oder (ii) das Gebiet, in dem der Emittent den Großteil seiner geschäftlichen Aktivitäten durchführt, oder (iii) das Gebiet, in dem die betreffenden Wertpapiere notiert sind, zu verstehen.

Jeder Rententeilfonds darf zur Wahrung einer angemessenen Liquidität bis zu 20 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln halten. Letztere können Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, sowie kurzfristige Sichteinlagen bei Banken umfassen. Der Rententeilfonds kann auch in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten investieren.

Die Rententeilfonds dürfen derivative Instrumente einsetzen, um ihre Anlageziele zu erreichen und zur Währungsabsicherung. Diese Instrumente können u. a. Futures, Optionen, Terminkontrakte, Kreditderivate und Swaps umfassen. Im Rahmen der generellen Vorgaben der Rententeilfonds wird das Portfolio hinsichtlich Währungen, Emittenten und Garantiegebern ausgeglichen sein.

Der Rententeilfonds darf zur Absicherung seines Vermögens gegen Währungsschwankungen Devisenterminkontrakte abschließen. Abgesicherte Klassen sind Klassen, auf die eine Absicherungsstrategie angewandt wird mit dem Ziel, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Rententeilfonds in Einklang mit der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu OGAW-Anteilsklassen (ESMA34-43-296) abzusichern.

Kriterien für ESG- und verantwortungsbewusste Investments

Das Anlageuniversum unseres Teilfonds wurde sorgfältig gefiltert, um die DNB-Konzernstandards für verantwortungsbewusste Investments zu berücksichtigen, die sicherstellen, dass DNB nicht zu Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen, Korruption, schwerwiegenden Umweltschäden und anderen Handlungen beiträgt, die möglicherweise als unethisch angesehen werden. Die Anlagen jedes Teilfonds werden in Bezug auf soziale, ökologische und ethische Kriterien basierend auf folgenden international anerkannten Normen und Standards beurteilt:

- Global Compact der Vereinten Nationen (UN);
- OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen;
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;
- Ottawa-Konvention (internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung);
- Übereinkommen über Streumunition.

Das RI-Team aus spezialisierten ESG-Analysten arbeitet eng mit den jeweiligen Portfoliomanagern zusammen, um sicherzustellen, dass ein Teilfonds nicht in Wertpapiere von Unternehmen investiert, die an gravierenden Verstößen gegen die Menschen- und Arbeitsrechte, an Umweltverschmutzung, am Ausstoß inakzeptabler Mengen an Treibhausgasen und an schwerer Korruption beteiligt sind. Ausgeschlossen sind Anlagen in Unternehmen, die in die Produktion von Tabak, die Herstellung von pornografischem Material oder von Waffen verwickelt sind, die bei normalem Einsatz grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Unternehmen, die 30 Prozent oder mehr ihrer Erträge mit der Ölsandförderung erwirtschaften, sowie Bergbaugesellschaften und Energieerzeuger, die selbst oder durch von ihnen kontrollierte Unternehmen 30 Prozent oder mehr ihrer Erträge mit Kraftwerkskohle erzielen oder bei denen 30 Prozent oder mehr ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle beruht, können vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden. Außerdem wird der Schwerpunkt auf zukunftsgerichtete Beurteilungen derjenigen Unternehmen gelegt, einschließlich aller Pläne, die

entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität verändern und/oder den Anteil ihrer Erträge oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus Ölsand oder Kraftwerkskohle stammt, senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus erneuerbaren Energiequellen stammt, erhöhen.

Unsere Regeln für verantwortungsbewusste Anlagen sind auf unserer Website verfügbar:

https://dnb-asset-management.s3.amazonaws.com/ESG-SRI-pdf/Standard-Responsible-Investment-KL-approved-September_2019.pdf?mtime=20200129161117&focal=none

Für alle Anleihen-Teilfonds kommt zudem ein Verfahren zur ESG-Integration (d.h. die Integration von ESG-Daten in die Portfoliomanagementsysteme) zur Anwendung. Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierten Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft.

ESG-Daten unterliegen einer Reihe von Risiken, darunter u. a. die Verfügbarkeit von Daten über Emittenten, insbesondere im Hinblick auf Emittenten mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schwellenländeremittenten, das Fehlen einer standardisierten Taxonomie für die Klassifizierung von ESG-Aktivitäten, eine übermäßige Abhängigkeit von externen ESG-Datenanbietern sowie nicht übereinstimmende ESG-Ergebnisse, die von verschiedenen Anbietern für ein und dasselbe Unternehmen bereitgestellt werden, obwohl die erste Analyse mit ESG-Ratings und -Scores von externen Dienstleistern durchgeführt wird (DNB AM verwendet Ratings von MSCI ESG und normenbasierte Screenings von Sustainalytics ISS und Bloomberg, für die marktübliche Preise gezahlt werden) verwendet das RI-Team ESG-Ratings und generell ESG-Daten von externen Anbietern nicht mechanistisch, sondern nimmt weiterführende Analysen relevanter Annahmen und Kriterien vor. Außerdem ergänzt es die von externen Anbietern bereitgestellten Ratings mit den Schlussfolgerungen einer eigenen gründlichen Analyse. Diese Beurteilung wird ferner durch die Analyse von Branchenberichten, Sell-Side-Research, Berichten von Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie ggf. Fragebögen gerechtfertigt.

Dieser ESG-Integrationsprozess soll mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufdecken. Ausgehend von Screenings und internem Research durch zusätzliche Informationsquellen kann das RI-Team den Anlageverwalter auf potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufmerksam machen und gegebenenfalls Anregungen/Empfehlungen in Bezug auf einen Verkauf aussprechen.

Durch diese Interaktion zwischen dem RI-Team und dem betroffenen Portfoliomanager können die vorstehend erwähnten Diskussionen Anlass zu weiteren Maßnahmen wie z. B. zu zusätzlichen Untersuchungen oder einem Dialog mit dem Emittenten geben, oder sich positiv bzw. negativ auf die Anlageentscheidung auswirken.

Aktive Einflussnahme auf die Unternehmen ist ein wichtiges Element der aktiven Aktionärsbeteiligung des Anlageverwalters. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden. Engagement-Aktivitäten können entweder direkt bei den Unternehmen, über unseren externen Engagement-Dienstleister oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern erfolgen. Die Festlegung von Normen ist ein wichtiges Element im Rahmen des Active Ownership. Diesbezüglich entwickeln und veröffentlichen wir in wichtigen Bereichen so genannte Erwartungsdokumente, mit denen wir zur Verbesserung der Standards im Markt beitragen und die als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Unternehmen dienen.

Die Anleihen-Teilfonds berücksichtigen wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren.

Risikoprofil

Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Rententeilfonds sowohl steigen als auch fallen kann, sodass das investierte Kapital möglicherweise nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

Die Erträge aus den Schuldtiteln können Schwankungen unterliegen, und Wechselkursschwankungen können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile steigt oder abnimmt. Die Höhe und Grundlage der Besteuerung, aber auch Steuerentlastungen, können sich ändern.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Rententeilfonds erreicht werden. Die Rententeilfonds bieten weder Kapitalschutz noch sind sie wertgeschützt.

Schuldtitel unterliegen dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten hinsichtlich Kapital- und Zinszahlungen (Kreditrisiko) und können ebenfalls Preisschwankungen aufgrund von Faktoren wie Abhängigkeit von Zinssätzen, Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten durch den Markt und allgemeine Marktliquidität (Marktrisiko) unterliegen.

Da die Rententeilfonds einen Teil ihres Nettovermögens in niedriger bewerteten Anleihen anlegen können, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass solche Anleihen als spekulativ gelten und schwankungsanfälliger als höher bewertete Anleihen sein können. Darüber hinaus unterliegen Anlagen in niedriger bewerteten Anleihen einem höheren Verlustrisiko hinsichtlich des Kapitals und der Zinsen (einschließlich des Ausfallrisikos) als höher bewertete Anleihen.

Potenzielle Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, obgleich sie wegen ihres großen Hebels im Vergleich zu übertragbaren Wertpapieren höhere Renditen erwarten lassen, Preisschwankungen und demnach auch einem höheren Verlustrisiko unterliegen. Außerdem können diese Instrumente einen Totalverlust erleiden.

Der Wert von Schuldtiteln kann entsprechend der Performance einzelner Unternehmen und dem allgemeinen Markt- und/oder Konjunkturmilieu Schwankungen unterliegen.

Wechselkursschwankungen können den Wert von Rententeilfonds beeinträchtigen.

Risikomanagementverfahren

Die Rententeilfonds wenden den Commitment-Ansatz an.

Anlegerprofil

Die Rententeilfonds eignen sich für Anleger, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kapitalzuwachs, Einkommensbildung und Verlustrisiken durch die Anlage in einen einzelnen Fondsbestand mit diversifiziertem Portfolio, bestehend aus festverzinslichen Instrumenten, anstreben.

Der Anleger der Rententeilfonds ist in der Regel auf der Suche nach einem größeren Kapitalzuwachs, als dieser durch Bargeldbestände oder allein durch Staatsanleihen erzielt werden kann.

Die Anleger der Rententeilfonds müssen in der Lage sein, vorübergehend Verluste hinzunehmen. Die Rententeilfonds eignen sich daher für Anleger, die das Kapital für mindestens drei bis fünf Jahre entbehren können. Die Anteilinhaber der hochverzinslichen Rententeilfonds müssen höhere Verluste als die mit nicht hochverzinslichen Rententeilfonds verzeichneten hinnehmen können und müssen einen längeren Anlagehorizont anstreben.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, Informationen über folgende Aspekte einzuholen, mit denen sie gemäß den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts konfrontiert sein können:

- Mögliche steuerliche Folgen
- Gesetzliche Anforderungen
- Devisenbeschränkungen

- Devisenkontrollvorschriften und
- andere Aspekte, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch und die Veräußerung von Anteilen relevant sein können.

Jährliche Gesamtrendite und laufende Kosten

Eine Übersicht über die Wertentwicklung der Rententeilfonds in der Vergangenheit wird in den betreffenden wesentlichen Informationen für den Anleger ausgewiesen.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung. Die laufenden Kosten der jeweiligen Rententeilfonds werden im Basisinformationsblatt solcher Rententeilfonds ausgewiesen.

Gebühren der Rententeilfonds

Verwaltungsgebühr (berücksichtigt alle an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank gezahlten Gebühren)	Bis zu 0,80%
Erfolgsgebühr	Keine
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle Klassen	1.000.000,- EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung
Mindestzeichnungsbetrag für Retail-Klassen	Keine
Zeichnungsgebühr	Bis zu 2%
Umtauschgebühr	Bis zu 1%
Rücknahmegebühr	Keine

Nähere Angaben zu dem tatsächlichen Satz der Anlageverwaltungsgebühr jeder Klasse finden Sie auf der Website <https://www.dnbam.com>.

2.3.2 LISTE DER RENTENTEILFONDS

3.2.1 DNB FUND – HIGH YIELD

Der Teilfonds strebt moderate laufende Erträge sowie einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs an durch vorwiegende Anlage in festverzinslichen und variabel verzinslichen Schuldtiteln und sonstigen Schuldinstrumenten mit einem Mindestrating von „B-“ oder einer entsprechenden Kreditqualität zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Die Emittenten dieser Wertpapiere sind hauptsächlich in den Märkten der skandinavischen Länder, d.h. Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark und Island, ansässig, oder, sofern sie nicht in den Märkten der skandinavischen Länder ansässig sind, üben den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den skandinavischen Märkten aus, oder ihre Schuldtitel werden vorwiegend an den skandinavischen Märkten gehandelt.

Das Rating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung solcher Anlagen wird überwacht, um sicherzustellen, dass höchstens 10% des Nettovermögens des Teilfonds in Schuldtiteln mit einem Rating von „B-“ oder einer gleichwertigen Kreditqualität infolge einer Herabstufung der Anleihen nach dem Erwerb investiert sind.

Sofern das Rating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung einer Anlage nicht länger von einer unabhängigen anerkannten Rating-Agentur oder dem Anlageverwalter nach Erwerb bereitgestellt wird, auch wenn die Anleihe zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von „B-“ oder eine entsprechende Kreditqualität aufwies, wird das Rating dieser Anlagen als „CCC+“ oder niedriger angesehen.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Referenzindex des Teilfonds ist ein Composite-Index bestehend aus 75% NBP Norwegian High Yield Index (Hedged) und 25% NBP Norwegian Government Duration 1 Index NOK (Hedged).

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds wird die Performance der nicht auf den Euro lautenden Anteisklassen absichern, um die Wertentwicklung des Teilfonds in der Basiswährung bestmöglich nachzubilden.

3.2.2 DNB FUND – NORDIC FLEXIBLE BONDS

Der Teilfonds strebt moderate laufende Erträge sowie einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs an durch vorwiegende Anlage in festverzinslichen und variabel verzinslichen Schuldtiteln und sonstigen Schuldinstrumenten mit einem Mindestrating von „B-“ oder einer entsprechenden Kreditqualität zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Der Teilfonds nimmt eine Allokation zwischen Anleihen mit Investment Grade-Rating (Mindestrating BBB- oder gleichwertig) und Hochzinsanleihen (Mindestrating B- oder gleichwertig) vor. Es gibt keine Beschränkungen im Hinblick auf das Verhältnis der jeweiligen Klassifizierung.

Die Emittenten dieser Wertpapiere sind hauptsächlich in den Märkten der skandinavischen Länder, d.h. Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark und Island, ansässig, oder, sofern sie nicht in den Märkten der skandinavischen Länder ansässig sind, üben den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den skandinavischen Märkten aus, oder ihre Schuldtitel werden vorwiegend an den skandinavischen Märkten gehandelt.

Das Rating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung solcher Anlagen wird überwacht um sicherzustellen, dass höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Schuldtiteln mit einem Rating von „B-“ oder einer gleichwertigen Kreditqualität infolge einer Herabstufung der Anleihen nach dem Erwerb investiert sind.

Sofern das Rating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung einer Anlage nicht länger von einer unabhängigen anerkannten Rating-Agentur oder dem Anlageverwalter nach Erwerb bereitgestellt wird, auch wenn die Anleihe zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von „B-“ oder eine entsprechende Kreditqualität aufwies, wird das Rating dieser Anlagen als „CCC+“ oder niedriger angesehen.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Vergleichsindex des Teilfonds ist ein zusammengesetzter Index auf der Grundlage von 80% NBP Norwegian RM Floating Rate Index (Hedged) und 20% NBP Norwegian High Yield Index (Hedged).

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds wird die Performance der nicht auf den Euro lautenden Anteilklassen absichern, um die Wertentwicklung des Teilfonds in der Basiswährung bestmöglich nachzubilden.

3.2.3 DNB FUND - NORDIC INVESTMENT GRADE

Der Teilfonds strebt moderate laufende Erträge sowie einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs an durch vorwiegende Anlage in festverzinslichen und variabel verzinslichen Schuldtiteln und sonstigen Schuldinstrumenten mit einem Mindestrating von „BBB-“ oder einer entsprechenden Kreditqualität zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Die Emittenten dieser Wertpapiere sind hauptsächlich in den Märkten der skandinavischen Länder, d.h. Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark und Island, ansässig, oder, sofern sie nicht in den Märkten der skandinavischen Länder ansässig sind, üben den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den skandinavischen Märkten aus, oder ihre Schuldtitel werden vorwiegend an den skandinavischen Märkten gehandelt.

Der Teilfonds fördert u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR.

Das Rating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung solcher Anlagen wird überwacht um sicherzustellen, dass höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Schuldtiteln mit einem Rating von „BBB-“ oder einer gleichwertigen Kreditqualität infolge einer Herabstufung der Anleihen nach dem Erwerb investiert sind.

Sofern das Rating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung einer Anlage nicht länger von einer unabhängigen anerkannten Rating-Agentur oder dem Anlageverwalter nach Erwerb bereitgestellt wird, auch wenn die Anleihe zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von „BBB-“ oder eine entsprechende Kreditqualität aufwies, wird das Rating dieser Anlagen als „BB+“ oder niedriger angesehen.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Referenzindex des Teilfonds ist ein Composite-Index bestehend aus 75% NBP Norwegian RM Floating Rate Index (Hedged) und 25% NBP Norwegian Government Duration 0.5 Index NOK (hedged). Der Referenzindex des Teilfonds ist ein Composite-Index, der das für den Teilfonds relevante breite norwegische Anlageuniversum für Anleihen repräsentiert.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds wird die Performance der nicht auf den Euro lautenden Anteilsklassen absichern, um die Wertentwicklung des Teilfonds in der Basiswährung bestmöglich nachzubilden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB Fund Nordic Investment
Grade

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300SKRNI6EW35V385

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

DNB Fund Nordic Investment Grade fördert ökologische und soziale (E/S) Merkmale, indem er Investitionen vermeidet, die nicht mit dem DNB Standard für verantwortliches Investieren übereinstimmen, sowie Investitionen, die Umsatz mit Alkoholproduktion, Glücksspiel und konventionellen Waffen erzielen und Unternehmen mit hoher CO2-Intensität. Der Fonds wird mindestens 15% des Portfolios in grünen Anleihen halten und eine niedrige durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Portfolios aufweisen.

Der Fonds verwendet keine Benchmark, die mit den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt

es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Hierbei handelt es sich um folgende Indikatoren:

- CO2-Intensität des Portfolios
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der in grünen Anleihen angelegt ist
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der gegen die Ausschlusskriterien des Fonds verstößt

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz, „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, DNB Fund Nordic Investment Grade hält sich an den DNB-Standard für verantwortliches Investieren und wendet darüber hinaus zusätzliche Screening-Kriterien im Zusammenhang mit der Fondsstrategie an. Der Fonds berücksichtigt daher auf Ebene der Emittenten die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI):

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO₂-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Die aktive Einflussnahme wird genutzt, um Unternehmen dahingehend zu beeinflussen, ihre Scope-1-, -2- und -3-Emissionen zu reduzieren und sich durch Abstimmungen und Engagements Netto-Null-Ziele setzen. Ein Dokument zu den Unternehmenserwartungen für die Unternehmen, in die investiert wird, wurde entwickelt, um Einfluss auf die Unternehmen zu nehmen, und wird als Instrument für das Engagement der Unternehmen und die Verfolgung der Dynamik im Laufe der Zeit verwendet. DNB AM hat das Thema Klimawandel als langfristigen Schwerpunkt definiert. Das Mandat des Fonds gibt eine niedrige CO₂-Bilanz vor, weshalb die CO₂-Intensität des Fonds geringer sein muss als die der Benchmark. Der Fonds schließt Unternehmen mit hohen Kohlenstoffemissionen (über 3000 Tonnen CO₂e) aus, und das Portfolio soll eine geringe Kohlenstoffintensität aufweisen. Darüber hinaus werden mindestens 15% des Portfolios in grünen Anleihen angelegt.
2. CO ₂ -Fußabdruck	
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die direkt in fossilen Brennstoffen engagiert sind. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf dem DNB-Standard für verantwortliches Investieren und zusätzlichen Ausschlusskriterien (von DNB AM definiert) basieren. Ölsandförderung, Bergbauunternehmen und Stromerzeuger aus Kraftwerkskohle werden ausgeschlossen, wenn das Unternehmen 5 Prozent oder mehr seines Einkommens aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es gibt einen klaren Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Verstöße oder Hinweise auf mögliche Verstöße, die auf kontroversen Einschätzungen externer Dienstleister oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen beruhen, führen zu einer weiteren Untersuchung durch das RI-Team, um festzustellen, ob das Problem zu dem Schluss beiträgt, dass ein Verstoß gegen den DNB-Standard für verantwortliches Investieren vorliegt. Sollte bei einem Unternehmen ein Verstoß festgestellt werden, werden wir versuchen, mit dem Unternehmen in Kontakt zu treten, um mehr zu erfahren und Verbesserungen zu fördern. Wenn über einen bestimmten Zeitraum keine signifikante Verbesserung zu beobachten ist, werden wir als letztes Mittel den Ausschluss aus dem Anlageuniversum in Betracht ziehen.

11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagementprozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zu den Menschenrechten veröffentlicht und arbeiten zu diesem Thema aktiv mit den Unternehmen zusammen, sowohl in Bezug auf ihre direkte Geschäftstätigkeit als auch in Bezug auf ihre Wertschöpfungskette. Im Allgemeinen wird dieses Thema im Rahmen von Unternehmensengagements angesprochen, wenn Research zum Unternehmen darauf hindeutet, dass das Thema wesentlich ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleister und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40% des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best-Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten werden Abstimmungen gegen die Empfehlungen der Geschäftsführung in Betracht gezogen, wenn keine Geschlechtervielfalt gegeben ist.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an der Herstellung von Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Der Fonds wird nicht in Staatsanleihen von Ländern investieren, gegen die der UN-Sicherheitsrat Sanktionen verhängt hat, oder in Unternehmen, die Sanktionen (der UN, der EU, der USA (OFAC) und anderer lokaler Sanktionsvorschriften, sofern diese relevant sind) unterliegen, die für unsere Anlagen gelten.

Es ist zu beachten, dass die Datenqualität und der Erfassungsgrad der wichtigsten Indikatoren für negative Auswirkungen auf dem Markt bei bestimmten Indikatoren derzeit gering sind. Wir gehen davon aus, dass sich die Qualität und der Erfassungsgrad im Laufe der Zeit verbessern werden, und wir streben eine kontinuierliche Verbesserung an, indem wir unsere Datenlieferanten bewerten und mit den Unternehmen in Kontakt treten, um ihre Berichterstattung in diesem Bereich zu

verbessern.

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Portfoliomanager werten Umweltfaktoren und Kohlenstoffdaten aus, um die Anforderungen des Mandats an eine niedrige Kohlenstoffintensität des Portfolios sowie die Anforderung von mindestens 15% grünen Anleihen im Portfolio zu erfüllen. Das Mandat des Fonds gibt eine niedrige CO₂-Bilanz vor und muss deshalb eine niedrige durchschnittliche CO₂-Intensität aufweisen, die 100 Tonnen CO₂e/Mio. USD Umsatz nicht überschreiten darf. Es ist zu beachten, dass möglicherweise nicht alle Emittenten im Portfolio ein externes ESG-Rating in Form von Daten zu den CO₂-Emissionen besitzen. Emittenten ohne externe oder interne ESG-Bewertung werden jedoch nicht mehr als 30% des Portfolios ausmachen. Wenn Daten unseres externen Datenanbieters fehlen, nehmen wir unsere eigenen Bewertungen und Analysen vor und erheben die Emissionsdaten direkt bei den Emittenten, wenn dies angemessen ist.

Das RI-Team arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Darüber hinaus werden den Portfoliomanagern regelmäßig Warnungen zu Vorfällen und Kontroversen sowie Auf- und Abstufungen in den ESG-Bewertungen zur Verfügung gestellt. Die Portfoliomanager nutzen diese Daten bei ihren Anlageentscheidungen.

Der Fonds folgt der Standard-Ausschlussliste von DNB AM und wendet zusätzliche Kriterien an.

Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft. So sollen mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende ESG-Risiken und -chancen aufgedeckt werden.

Die aktive Einflussnahme durch Unternehmensengagement ist ein Schlüsselement des aktiven Aktionärsbeteiligungsansatzes von DNB AM. Da Anleihen keine Eigentumsrechte am Unternehmen, sondern nur an der Emission gewähren, stimmen wir über die Änderung der Anleiheausstattung oder Maßnahmen der Gesellschaft ab, die sich auf die in den Anleihebedingungen vorgesehenen Bestimmungen auswirken. Die Einflussnahme auf Unternehmen in Bezug auf ESG-Themen erfolgt bei Anleihen eher indirekt durch den Dialog mit den Unternehmen über ihre Strategie, Berichterstattung und unsere Erwartungen, die wir als Investor aufgrund unserer Investition in ein Unternehmen verstehen müssen. Wir engagieren uns an der Seite von Unternehmen sowohl in Bezug auf bestimmte ESG-Vorfälle als auch zur Verbesserung der allgemeinen Leistung der Unternehmen in Nachhaltigkeitsfragen, die sonst zu einer unzureichenden Leistung führen könnten.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds wird mindestens 15% seines Nettoinventarwerts in grünen Anleihen halten. Ausnahmen sind in Bezug auf den Ausschluss fossiler Brennstoff möglich, um in die grünen Anleihen dieser Unternehmen investieren zu können. Der Fonds verpflichtet sich auch, eine durchschnittliche CO₂-Intensität von 100 Tonnen CO₂e/Mio. USD Umsatz nicht zu überschreiten.

Beachten Sie, dass wir auch strenge Ausschlusskriterien anwenden, die auf folgenden Kriterien basieren:

- DNB-Standard für verantwortliches Investieren: Unternehmen, die Streu- oder Atomwaffen, Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak, Pornografie, Ölsand (mehr als 5%* des Umsatzes) oder Kraftwerkskohle (mehr als 5%* des Umsatzes) produzieren
- Zusätzliche Ausschlusskriterien (>5% des Umsatzes): Alkoholproduktion, Glücksspiel und konventionelle Waffen
- Kriterien für fossile Brennstoffe: Unternehmen, die große Reserven fossiler Brennstoffe besitzen, oder Unternehmen mit hohen Kohlenstoffemissionen (Kohlenstoffintensität über 3.000 Tonnen CO₂e/Mio. USD Umsatz)

Die zusätzlich angewandten Ausschlusskriterien finden Sie unter dem Link auf der Website am Ende dieses Anhangs.

** Strengere Schwelle als der DNB-Standard.*

*** Ausnahmen von diesen Schwellenwerten können für Unternehmen auf der Basis vorausschauender Bewertungen gemacht werden und wenn diese Pläne haben, entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität zu verändern und/oder den Anteil ihres Umsatzes oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Ölsand oder Kraftwerkskohle zu senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen.*

Die verbindlichen Elemente werden dokumentiert und laufend überwacht.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir sind der Ansicht, dass Corporate Governance bei allen Unternehmen im Fonds ein wesentliches Thema ist, und die Bewertung von Governance-Faktoren gehört daher zu unserem Anlageprozess.

DNB AM wendet den DNB-Standard für verantwortliches Investieren auf alle Beteiligungen und Fondsprodukte an. Der Standard deckt die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellt sicher, dass DNB nicht zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen beiträgt, die als unethisch angesehen werden könnten. Dies basiert auf globalen Standards und Grundsätzen, zu denen unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance gehören.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
Umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

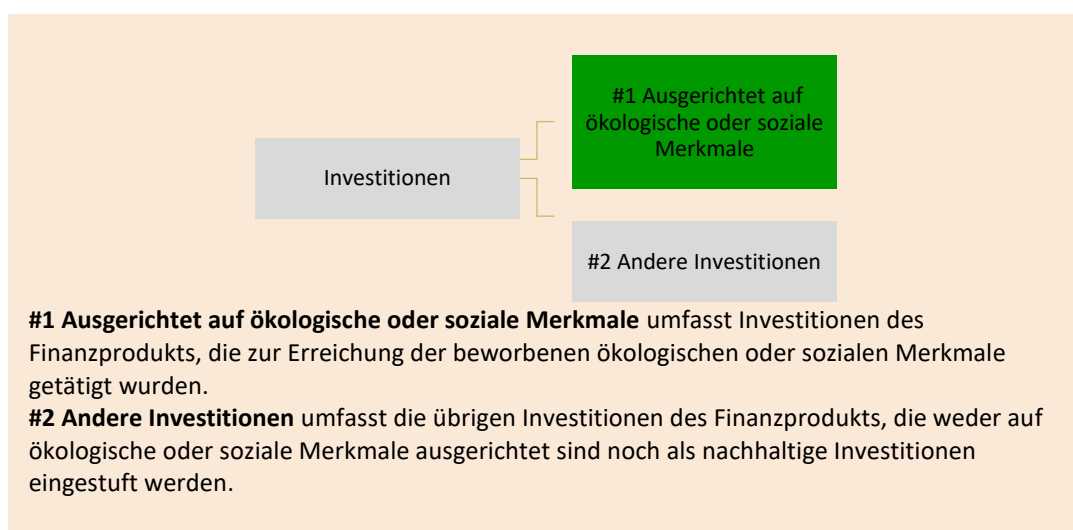
Darüber hinaus setzt sich DNB AM im Rahmen unseres Active-Ownership-Ansatzes aktiv für eine gute Unternehmensführung ein. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Dokumente zu den Unternehmenserwartungen und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt in Übereinstimmung mit unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds verfügt über einen Mindestanteil von 80% an Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale dienen (#1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere Investitionen) wird in Barmittel, Derivate oder andere Anlagen investiert, für die keine ausreichenden Daten vorliegen.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wider spiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



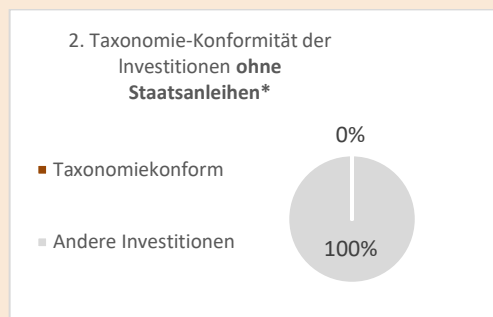
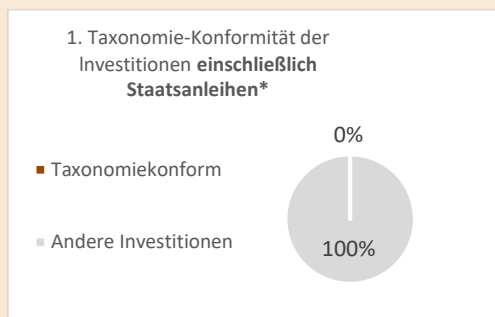
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

DNB Fund Nordic Investment Grade fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂ armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen * gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichender Tätigkeiten?

DNB Fund Nordic Investment Grade verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, auch nicht in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

DNB Fund Nordic Investment Grade verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen. Wir verpflichten uns auch nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“ welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst Barmittel, Derivate und andere Anlagen, für die keine ausreichenden Daten vorliegen. Barmittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden, siehe Abschnitt 6 ‚Anlagepolitik und -beschränkungen‘ im Prospekt.

Der DNB-Standard für verantwortliche Investitionen, der sicherstellt, dass unsere Investitionen mit internationalen Normen und Standards übereinstimmen, und definiert, welche Produkte und Dienstleistungen wir nicht tolerieren, gilt für alle Investitionen und stellt somit ein Minimum an ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen dar.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Abschnitt „Unsere Fonds“ auf unserer Website: <https://dnbam.com/>. Sie können dort den Fonds DNB Fund Nordic Investment Grade und eine bestimmte Anteilsklasse wählen. Im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ finden Sie dann weitere Informationen.

3.2.4 DNB FUND – NORWAY INVESTMENT GRADE⁵

Der Teilfonds strebt moderate laufende Erträge sowie einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs an durch vorwiegende Anlage in festverzinslichen und variabel verzinslichen Schuldtiteln und sonstigen Schuldinstrumenten mit einem Mindestrating von „BBB-“ oder einer entsprechenden Kreditqualität zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Die Emittenten dieser Wertpapiere sind hauptsächlich in Norwegen ansässig, oder, sofern sie nicht in Norwegen ansässig sind, üben den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Norwegen aus, oder ihre Schuldtitel werden vorwiegend am norwegischen Markt gehandelt.

Das Rating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung solcher Anlagen wird überwacht, um sicherzustellen, dass höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Schuldtiteln mit einem Rating von „BBB-“ oder einer gleichwertigen Kreditqualität infolge einer Herabstufung der Anleihen nach dem Erwerb investiert sind.

Sofern das Rating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung einer Anlage nicht länger von einer unabhängigen anerkannten Rating-Agentur oder dem Anlageverwalter nach Erwerb bereitgestellt wird, auch wenn die Anleihe zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von „BBB-“ oder eine entsprechende Kreditqualität aufwies, wird das Rating dieser Anlagen als „BB+“ oder niedriger angesehen.

Der Teilfonds fördert u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an.

Der Teilfonds hat weder nachhaltige Anlagen zum Ziel, noch gibt es einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen. Es wird jedoch erwartet, dass der Teilfonds in Anbetracht seiner Strategie zur Förderung von Umwelteigenschaften über zugrunde liegende Anlagen verfügen wird, die zum Umweltziel der Eindämmung des Klimawandels beitragen.

Es wird erwartet, dass mindestens 0 % der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds gemäß der Taxonomie-Verordnung an die Taxonomie angepasst sind. Die Daten zur Taxonomie-Anpassung sind spärlich und reichen möglicherweise nicht aus, um eine höhere Verpflichtung zu einem Mindestprozentsatz an Taxonomie-angepassten Anlagen zu gewährleisten.

Der Grundsatz, keinen nennenswerten Schaden anzurichten (Do No Significant Harm, DNSH), gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Zusätzlich zur Integration der ESG-Kriterien, die für alle Teilfonds für alternative Anlagen festgelegt wurden, und der im DNB-Konzernstandard für verantwortungsbewusste Investments beschriebenen Grundsätze wendet der Teilfonds weitere Kriterien an und investiert nicht in Schuldtitel von Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit fossilen Brennstoffen, konventionellen Waffen, Glücksspiel oder Alkohol erwirtschaften. Außerdem investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die ihre Erträge direkt mit fossilen Brennstoffen erwirtschaften oder hohe CO₂-Emissionen freisetzen.

ESG-Integration: Der Teilfonds legt den Fokus auf ökologische, soziale und Governance (ESG)-Faktoren in seinem Investmentprozess und beachtet Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Kreditlinien und die Bewertung von Kreditspreads. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagementsystem des Anlageverwalters aufgenommen und stehen allen Anlagespezialisten zur Verfügung. Unsere Portfoliomanager verwenden diese Daten für ihre Bewertungen der Unternehmensrisiken, Finanzmodelle und Anlageentscheidungen. Diese Daten im Front Office-System erzeugen oft auch Warnsignale für die Portfoliomanager und können weitere Untersuchungen und Beratungen mit dem

RI-Team des Anlageverwalters über potenzielle Risiken und Chancen und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen veranlassen. Diese Beratungen können Anlass zu weiteren Untersuchungen oder einem Dialog mit dem Unternehmen geben oder sich auf die Investitionsentscheidung auswirken. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Fortschritte bei der Erreichung der einzelnen vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- *Vermeidung von fossilen Brennstoffen (Ausschlüsse);*
- *Messung der CO₂-Bilanz des Portfolios (CO₂e/USD Mio. Umsatz), und*
- *niedrige durchschnittliche CO₂-Bilanz des Portfolios (Vorgaben: unter 100 Tonnen CO₂e/USD Mio. Umsatz).*

Active Ownership: Da Anleihen keine Eigentumsrechte am Unternehmen, sondern nur an der Emission gewähren, stimmen wir über die Änderung der Anleiheausrüstung oder Maßnahmen der Gesellschaft ab, die sich auf die in den Anleihebedingungen vorgesehenen Bestimmungen auswirken. Die Einflussnahme auf Unternehmen in Bezug auf ESG-Themen erfolgt bei Anleihen eher indirekt durch den Dialog mit den Unternehmen über ihre Strategie, Berichterstattung und unsere Erwartungen, die wir als Investor aufgrund unserer Investition in ein Unternehmen verstehen müssen.

Ausführlichere Informationen sind auf folgender Website verfügbar: <https://www.dnbam.com>.*

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Referenzindex des Teilfonds ist der NBP Norwegian RM1-RM3 Duration 3 Index (Hedged). Der Referenzindex des Teilfonds ist eine Standard-Benchmark, die das für den Teilfonds relevante breite norwegische Anlageuniversum für Anleihen repräsentiert. Der Index berücksichtigt die spezifischen und zusätzlichen ökologischen und sozialen Merkmale des Mandats nicht direkt.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist die norwegische Krone. Der Teilfonds wird die Performance der nicht auf die NOK lautenden Anteilsklassen absichern, um die Wertentwicklung des Teilfonds in der Basiswährung bestmöglich nachzubilden.

2.4 MULTI ASSET-TEILFONDS

2.4.1 BESONDERE MERKMALE DER MULTI ASSET-TEILFONDS

Allgemeine Anlageziele

Das Hauptziel der Multi-Asset-Teilfonds besteht in der Erzielung eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses durch direkte oder indirekte Anlagen in Aktien, festverzinsliche und Deviseninstrumente, die für den jeweiligen Teilfonds relevant sind.

Die Multi Asset-Teilfonds bieten den Anteilhabern einen einfachen Zugang zu den entsprechenden Märkten für übertragbare Wertpapiere, während sie gleichzeitig dem Grundsatz der Risikodiversifizierung entsprechen. Die in den Multi Asset-Teilfonds erworbenen übertragbaren Wertpapiere werden an einer amtlichen Aktienbörse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt, der regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die Multi Asset-Teilfonds werden aktiv verwaltet, und die Anlagen in verschiedenen bzw. die Gewichtung verschiedener Anlageklassen wird auf der Grundlage ihrer zu erwartenden Rendite oder ihres zu erwartenden Risikos potenzieller Verluste bei einer angemessenen Diversifizierung bestimmt.

Um ihr Hauptziel zu erreichen, können die Portfolios der Multi Asset-Teilfonds auch in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich u.a. Finanz-Futures, außerbörslich und/oder börslich gehandelte Optionen (auf Aktien, Zinsen, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes oder andere Instrumente), Differenzkontrakte, Terminkontrakte (einschließlich Devisenterminkontrakte), Hinterlegungsscheine, Bezugsrechte, Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, die an einer anerkannten Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, Swaps (einschließlich Devisenswaps, Rohstoffindexswaps, Zinsswaps, Swaps auf Aktienkörbe, Volatilitätsswaps und Varianzswaps), Kreditderivate (einschließlich Credit Default Derivatives, Credit Default Swaps und Credit Spread Derivatives), Optionsscheine und strukturierte derivative Finanzinstrumente wie kredit- und aktiengebundene Wertpapiere anlegen. Sofern die Multi Asset-Teilfonds ein Engagement in Asset Backed Securities (ABS) oder Mortgage Backed Securities (MBS) halten, darf dieses Engagement zu keiner Zeit 20% des Portfolios des betreffenden Multi Asset-Teilfonds überschreiten. Solche Anlagen fallen dennoch nicht in den Geltungsbereich der EU-Verordnung 2017/2402 (die Verbriefungsverordnung).

Unter gewöhnlichen Umständen wird allgemein erwartet, dass der tatsächliche Anteil des von einem Multi Asset-Teilfonds gehaltenen Vermögens, das Gegenstand von Differenzkontrakten ist, zu keinem Zeitpunkt 300% seines Nettovermögens übersteigt. Unter besonderen Umständen kann dieser Anteil auf maximal 400% seines Nettovermögens erhöht werden. Der tatsächliche Anteil hängt von Faktoren wie etwa dem Betrag der von einem Multi Asset-Teilfonds jeweils gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und der Marktnachfrage nach diesen Wertpapieren zu einem bestimmten Zeitpunkt ab.

Bei Multi Asset-Teilfonds, die in bestimmte geografische Gebiete oder Wirtschaftssektoren investieren, wird der Schwerpunkt auf die Anlagen und Währungen gelegt, die mit dem jeweiligen Anlageziel des Multi Asset-Teilfonds im Zusammenhang stehen. Jede Bezugnahme auf ein bestimmtes geografisches Gebiet ist als Bezugnahme auf (i) das Gebiet, in dem der Emittent ansässig ist, oder (ii) das Gebiet, in dem der Emittent den Großteil seiner geschäftlichen Aktivitäten durchführt, oder (iii) das Gebiet, in dem die betreffenden Wertpapiere notiert sind, zu verstehen.

Jeder Multi Asset-Teilfonds darf zur Wahrung einer angemessenen Liquidität bis zu 20 % seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln halten. Letztere können Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, sowie kurzfristige Sichteinlagen bei Banken umfassen. Der Multi-Asset-Teilfonds kann auch in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten investieren.

Die Multi Asset-Teilfonds dürfen zur Absicherung seines Vermögens gegen Währungsschwankungen Devisenterminkontrakte abschließen. Abgesicherte Klassen sind Klassen, auf die eine Absicherungsstrategie angewandt wird mit dem Ziel, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Multi Asset-Teilfonds in Einklang mit der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu OGAW-Anteilsklassen (ESMA34-43-296) abzusichern.

Kriterien für ESG- und verantwortungsbewusste Investments

Das Anlageuniversum unseres Teilfonds wurde sorgfältig gefiltert, um die DNB-Konzernstandards für verantwortungsbewusste Investments zu berücksichtigen, die sicherstellen, dass DNB nicht zu Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen, Korruption, schwerwiegenden Umweltschäden und anderen Handlungen beiträgt, die möglicherweise als unethisch angesehen werden. Dieser Standard stellt ferner sicher, dass die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ESG-Risiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und -Chancen in der Anlagenverwaltung berücksichtigt wird. Die Anlagen jedes Teilfonds werden in Bezug auf soziale, ökologische und ethische Kriterien basierend auf folgenden international anerkannten Normen und Standards beurteilt:

- Global Compact der Vereinten Nationen (UN);
- OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen;
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;
- Ottawa-Konvention (internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung);
- Übereinkommen über Streumunition.

Das RI-Team aus spezialisierten ESG-Analysten arbeitet eng mit den jeweiligen Portfoliomanagern zusammen, um sicherzustellen, dass ein Teilfonds nicht in Unternehmen investiert, die an gravierenden Verstößen gegen die Menschen- und Arbeitsrechte, an Umweltverschmutzung, am Ausstoß inakzeptabler Mengen an Treibhausgasen und an schwerer Korruption beteiligt sind. Ausgeschlossen sind Anlagen in Unternehmen, die in die Produktion von Tabak, die Herstellung von pornografischem Material oder von Waffen verwickelt sind, die bei normalem Einsatz grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Unternehmen, die 30 Prozent oder mehr ihrer Erträge mit der Ölsandförderung erwirtschaften, sowie Bergbaugesellschaften und Energieerzeuger, die selbst oder durch von ihnen kontrollierte Unternehmen 30 Prozent oder mehr ihrer Erträge mit Kraftwerkskohle erzielen oder bei denen 30 Prozent oder mehr ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle beruht, können vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden. Außerdem wird der Schwerpunkt auf zukunftsgerichtete Beurteilungen derjenigen Unternehmen gelegt, einschließlich aller Pläne, die entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität verändern und/oder den Anteil ihrer Erträge oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus Ölsand oder Kraftwerkskohle stammt, senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus erneuerbaren Energiequellen stammt, erhöhen.

Unsere Regeln für verantwortungsbewusste Anlagen sind auf unserer Website verfügbar:

https://dnb-asset-management.s3.amazonaws.com/ESG-SRI-pdf/Standard-Responsible-Investment-KL-approved-September_2019.pdf?mtime=20200129161117&focal=none

Für alle Alternative Investment-Teilfonds kommt zudem ein Verfahren zur ESG-Integration (d.h. die Integration von ESG-Daten in die Portfoliomanagementsysteme) zur Anwendung. Aktien werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierten Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft.

Da ESG-Daten einer Reihe von Risiken unterliegen – darunter u. a. die Verfügbarkeit von Daten über Emittenten, insbesondere im Hinblick auf Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schwellenländergesellschaften, das Fehlen einer standardisierten Taxonomie für die Klassifizierung von ESG-Aktivitäten, eine übermäßige Abhängigkeit von externen ESG-Datenanbietern, nicht übereinstimmende ESG-Ergebnisse, die von verschiedenen Anbietern für ein und dasselbe Unternehmen bereitgestellt werden, auch wenn die erste Analyse unter Bezugnahme auf ESG-Ratings und Scores externer Anbieter durchgeführt wird (DNB AM verwendet Ratings von MSCI ESG und normenbasierte Screenings von Sustainalytics, ISS und Bloomberg) – verwendet das RI-Team ESG-Ratings und generell ESG-Daten von externen Anbietern nicht mechanistisch, sondern nimmt weiterführende Analysen relevanter Annahmen und Kriterien vor. Außerdem ergänzt es die von externen Anbietern bereitgestellten Ratings durch Schlussfolgerungen aus seiner eigenen gründlichen Analyse. Diese Beurteilung wird ferner durch die Analyse von Branchenberichten, Sell-Side-Research, Berichten von Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie ggf. Fragebögen gerechtfertigt.

Dieser ESG-Integrationsprozess soll mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufdecken. Ausgehend von Screenings und internem Research durch zusätzliche Informationsquellen kann das RI-Team den Portfoliomanager auf potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufmerksam machen und gegebenenfalls Anregungen/Empfehlungen in Bezug auf einen Verkauf aussprechen. Durch diese Interaktion zwischen dem RI-Team und dem betroffenen Portfoliomanager können die vorstehend erwähnten Diskussionen Anlass zu weiteren Maßnahmen wie z. B. zu zusätzlichen Untersuchungen oder einem Dialog mit dem Unternehmen geben, oder sich positiv bzw. negativ auf die Anlageentscheidung für ein bestimmtes Unternehmen auswirken.

Aktive Einflussnahme auf die Unternehmen und Stimmrechtsausübung sind wichtige Elemente der aktiven Aktionärsbeteiligung des Anlageverwalters. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden. Engagement-Aktivitäten können entweder direkt bei den Unternehmen, über unseren externen Engagement-Dienstleister oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern erfolgen. Die Festlegung von Normen ist ein wichtiges Element im Rahmen des Active Ownership. Diesbezüglich entwickeln und veröffentlichen wir in wichtigen Bereichen so genannte Erwartungsdokumente, mit denen wir zur Verbesserung der Standards im Markt beitragen und die als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Unternehmen dienen. In den Abstimmungsrichtlinien des Anlageverwalters ist vorgesehen, dass wir bei allen in Norwegen stattfindenden Hauptversammlungen von börsennotierten Unternehmen, an denen unsere Fonds beteiligt sind, an Abstimmungen teilnehmen. Wir verwenden einen systematischen Ansatz, der festlegt, bei welchen Hauptversammlungen von globalen Unternehmen abgestimmt wird. Bei norwegischen Unternehmen führen wir vor den Jahreshauptversammlungen Gespräche mit den Vorständen, der Geschäftsführung und den Nominierungsausschüssen und erklären den Unternehmen unsere Abstimmungsentscheidungen, wenn wir gegen die Empfehlung des Unternehmens gestimmt haben. Die Ergebnisse unserer Stimmrechtsausübung werden veröffentlicht. Durch die informierte Stimmrechtsausübung wollen wir langfristigen Shareholder Value sichern und gewährleisten, dass Unternehmen nachhaltig wirtschaften.

Die Multi-Asset-Teilfonds berücksichtigen wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren.

Risikoprofil

Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Multi Asset-Teilfonds sowohl steigen als auch fallen kann, sodass das investierte Kapital möglicherweise nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

Die Erträge aus den Anteilen können Schwankungen unterliegen, und Wechselkursschwankungen können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile steigt oder abnimmt. Die Höhe und Grundlage der Besteuerung, aber auch Steuerentlastungen, können sich ändern.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Multi Asset-Teilfonds erreicht werden. Die Multi Asset-Teilfonds bieten weder Kapitalschutz noch sind sie wertgeschützt.

Mit der Anlage in Multi Asset-Teilfonds kann ein höherer Ertrag erzielt werden als mit der Anlage in kurz- und langfristigen Schuldtiteln. Die mit der Anlage in Multi Asset-Teilfonds verbundenen Risiken können jedoch ebenfalls höher sein, weil die Wertentwicklung solcher Multi Asset-Teilfonds von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Diese Faktoren schließen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Kursrückgänge und Risiken bezüglich einzelner Unternehmen oder eingegangener Positionen mit ein. Das grundlegende Risiko für jedes alternative Anlageportfolio besteht darin, dass der Wert der in ihm gehaltenen Anlagen sinkt. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder auf allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Insbesondere kann der Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu Anlagezwecken die Volatilität des Nettoinventarwerts pro Anteil erhöhen, was für den Anteilinhaber mit höheren Verlusten verbunden sein kann. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, obgleich sie wegen ihres großen Hebels im Vergleich zu übertragbaren Wertpapieren höhere Renditen erwarten lassen, Preisschwankungen und demnach auch einem höheren Verlustrisiko unterliegen. Außerdem können diese Instrumente einen Totalverlust erleiden. Nähere Angaben zu den Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Multi Asset-Teilfonds sind im Kapitel 6 („Anlagepolitik und -beschränkungen“) in Kapitel 8 („Risikohinweise“) sowie in den nachstehenden Informationen zu den einzelnen Teilfonds enthalten.

Risikomanagementverfahren

Die Multi Asset-Teilfonds wenden den Commitment-Ansatz an. Der erwartete Umfang der Fremdfinanzierung wird in der Beschreibung jedes Multi Asset-Teilfonds ausdrücklich angegeben.

Anlegerprofil

Die Multi Asset-Teilfonds eignen sich für erfahrene Anleger. Der Anleger muss mit schwankungsanfälligen Anlageprodukten Erfahrung haben.

Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend auch deutliche Verluste hinzunehmen; die Multi Asset-Teilfonds eignen sich daher für Anleger, die das Kapital für mindestens fünf (5) Jahren entbehren können. Sie sind für den Vermögensaufbau konzipiert.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, Informationen über folgende Aspekte einzuholen, mit denen sie gemäß den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts konfrontiert sein können:

- Mögliche steuerliche Folgen
- Gesetzliche Anforderungen
- Devisenbeschränkungen
- Devisenkontrollvorschriften und
- andere Aspekte, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch und die Veräußerung von Anteilen relevant sein können.

Jährliche Gesamterträge und laufende Kosten

Eine Übersicht über die Wertentwicklung der Multi Asset-Teilfonds in der Vergangenheit wird im betreffenden Basisinformationsblatt ausgewiesen.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung. Die laufenden Kosten der jeweiligen Multi Asset-Teilfonds werden im Basisinformationsblatt solcher Multi Asset-Teilfonds ausgewiesen.

Gebühren der Multi Asset-Teilfonds

Verwaltungsgebühr (berücksichtigt alle an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank gezahlten Gebühren)	Bis zu 0,80%
Erfolgsgebühr	Wie im Anhang des Teilfonds gegebenenfalls festgelegt
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle Klassen	1.000.000,- EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung
Mindestzeichnungsbetrag für Retail-Klassen	Keine
Zeichnungsgebühr	Bis zu 2%
Umtauschgebühr	Bis zu 1%
Rücknahmegebühr	Keine

Nähere Angaben zu dem tatsächlichen Satz der Anlageverwaltungsgebühr jeder Klasse finden Sie auf der Website <https://www.dnbam.com>.

2.4.2 AUFSTELLUNG DER MULTI ASSET-TEILFONDS

4.2.1 DNB FUND – MULTI ASSET

Der Teilfonds strebt moderate laufende Erträge sowie einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs an durch vorwiegende Anlage in Aktien von Unternehmen, unabhängig vom Umfang ihrer Kapitalisierung, von Regionen und Branchensektoren rund um den Globus, sowie in Wertpapiere mit Aktienmerkmalen, wie z.B. Umtauschrechte oder Bezugsrechtsscheine. Darüber hinaus investiert der Teilfonds in festverzinsliche oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente sowie sonstige Wertpapiere mit einem Mindestrating von B- oder gleichwertiger Kreditqualität zum Zeitpunkt des Erwerbs, sowie in liquide Vermögenswerte gleich welcher Währung. In geografischer Hinsicht hat der Teilfonds volle Flexibilität.

Das Rating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung solcher Anlagen in Schuldinstrumenten wird überwacht, um sicherzustellen, dass höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Schuldtiteln mit einem Rating von „B-“ oder einer gleichwertigen Kreditqualität infolge einer Herabstufung der Anleihen nach dem Erwerb investiert sind.

Sofern das Rating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung einer Anlage in Schuldinstrumenten nicht länger von einer unabhängigen anerkannten Rating-Agentur oder dem Anlageverwalter nach Erwerb bereitgestellt wird, auch wenn die Anleihe zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von „B-“ oder eine entsprechende Kreditqualität aufwies, wird das Rating dieser Anlagen als „CCC+“ oder niedriger angesehen. Der Teilfonds legt nicht unmittelbar in Distressed Securities oder notleidenden Wertpapieren an (mit einem Rating von „CCC+“ (oder gleichwertig) bzw. darunter). Im Falle einer Herabstufung eines Wertpapiers auf notleidend oder in Verzug geraten (mit einem Rating von „CCC+“ (oder gleichwertig) bzw. darunter) kann der Anlageverwalter (i) einen Teil oder den gesamten Bestand an Wertpapieren verkaufen oder (ii) die abgeschlossene Transaktion nach eigenem Ermessen beenden. Der Entscheidung wird eine Bewertung zugrunde gelegt, die einen Risiko-Ertrags-Kompromiss implementiert. Der Anlageverwalter veräußert ein Wertpapier oder beendet eine Transaktion, wenn die Wahrscheinlichkeit zusätzlicher Verluste als ausreichend groß erachtet wird oder wenn die Wahrscheinlichkeit, den Wert des Wertpapiers teilweise retten zu können, als gering gilt. Demgegenüber wird der Anlageverwalter das Wertpapier im Portfolio halten oder an der Transaktion beteiligt bleiben, wenn es seiner Ansicht nach weitgehend möglich und attraktiv ist, den Wert des Wertpapiers in Teilen zu sichern.

Der Einsatz von Derivaten ist ein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds. Finanzderivate können beispielsweise zur Erzielung eines zusätzlichen Aktienengagements im Rahmen von Long-Positionen oder gedeckten Short-Positionen eingesetzt werden. Derartige derivative Finanzinstrumente können u.a. im Freiverkehr und/oder an einer Börse gehandelte Optionen, Futures, Differenzkontrakte, Optionsscheine, Swaps (typischerweise Portfolioswaps), Terminkontrakte und/oder eine Kombination derselben umfassen.

Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters auch in sonstigen übertragbaren Wertpapieren, derivativen Instrumenten und Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Der erwartete Höchstumfang der Fremdfinanzierung liegt bei 500% bezogen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Eine Erfolgsgebühr von 15% der Überrendite kann gegenüber dem Vergleichsindex des Teilfonds erhoben werden. Die Vergleichsindizes des Teilfonds ändern sich für die einzelnen Anteilklassen gegebenenfalls aufgrund der geltenden Referenzwährung wie folgt:

- für auf EUR lautende Anteilklassen: ein maßgeschneiderter Referenzwert auf der Grundlage der Rendite von Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 3 Monaten (bitte entnehmen Sie weiterführende Informationen in Bezug auf diesen Referenzwert Kapitel 8 („Risikowarnungen“);

- für auf USD lautende Anteilsklassen: ein maßgeschneiderter Referenzwert auf der Grundlage der Rendite von US-Staatsanleihen mit einer Laufzeit von 3 Monaten (bitte entnehmen Sie weiterführende Informationen in Bezug auf diesen Referenzwert Kapitel 8 („Risikowarnungen“);
- für auf CHF lautende Anteilsklassen: BNP Paribas Money Market TR Index CHF;
- für auf NOK lautende Anteilsklassen: NBP Norwegian Government Duration 0.25 Index NOK und
- für auf SEK lautende Anteilsklassen: OMRX-Treasury Bill Index.

Ausführlichere Informationen über die Bedingungen und Berechnungen der Erfolgsgebühren finden Sie in Kapitel 15 („Gebühren und Aufwendungen“).

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds wird die Performance der nicht auf den Euro lautenden Anteilsklassen absichern, um die Wertentwicklung des Teilfonds in der Basiswährung bestmöglich nachzubilden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für folgende Teilinvestmentvermögen wurden keine Anzeigen zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Anteile dieser Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

DNB Fund – Low Volatility Equities

DNB Fund – Multi Asset

Angaben zu der Einrichtung:

DNB Bank ASA Filiale Deutschland

Korrespondenzadresse: Postfach 30 12 60, D-20305 Hamburg

Besuchsadresse: Neuer Wall 72, D-20354 Hamburg

DNB Bank ASA Filiale Deutschland übernimmt die Funktion der Einrichtung gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92. Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Einrichtung eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile bei der Einrichtung eingereicht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen durch die Einrichtung an die Anteilinhaber auf deren Wunsch in der Landeswährung ausgezahlt werden können.

Bei der Einrichtung sind folgende Unterlagen zur kostenlosen Einsichtnahme verfügbar und während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich:

- ☐ der Verkaufsprospekt,
- ☐ Verwaltungsreglement in seiner jeweils geltenden Fassung,
- ☐ Basisinformationsblätter,
- ☐ Jahres- und Halbjahresberichte,
- ☐ etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Nettoinventarwert und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds und der einzelnen Anteilklassen werden täglich auf www.dnbam.com veröffentlicht.

Die Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreise der Anteile sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Einrichtung erhältlich.

Informationen über die Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Ausübung und Wahrung der Anlegerrechte, auch in Bezug auf Beschwerden, sind auch bei der Einrichtung erhältlich.

Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre werden auf <https://dnbam.com/en/news?category=notifications-to-shareholders> publiziert. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere bei der Verschmelzung, Umwandlung oder Aussetzung der Rücknahme der Aktien und Anlegerrechte berührende Änderungen der Vertragsbedingungen, Mitteilungen per Brief versendet.